Statist. Europ.

Melos.

Env. 490 (1

Staatsverfassung

der heutigen vornehmsten

Europäischen Reiche

und Völker

im

Grundrisse

nach

Achenwallischer Lehrart

herausgegeben

von

Christian Wilhelm Melis

beider Rechte Doctor.

Erster Theil.

Spanien. Portugal. Frankreich.

Großbritannien.

WIEN,

im Verlage des Herausgebers.

Gedruckt in dem kais. kön. Taubstummeninstitute.

1787.

A

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Vorbericht.

Diese neue Ausgabe der Staatsverfassung der europäischen Reiche und Völker, von der mit nächsten der zweyte Theil erscheinen wird, worin die Staaten von den vereinigten Niederlanden, Rußland, Dänemark und Schweden, abgehandelt werden, ist so verabfasset, daß zwar in solcher die Ordnung der Paragraphen des Achenwallischen Lehrbuchs, weil viele Leser an dasselbe gewöhnt sind, beybehalten, und nur zu Ende eines jeden Staats noch die vornehmsten zwischen den hohen Mächten geschlossenen Verträge beygefügt, ausser diesem aber durchgängig bey jedem Paragraphen die neuesten Veränderungen, die sich in den Staaten ereignet haben, gehörig angemerkt, und zugleich zum weitern Nachlesen die neuesten statistischen Schriften angeführt worden. Endlich ist auch die Geschichte der Staatsveränderungen alhier vollständiger, als in dem

zu

Vorbericht.

zu Göttingen 1781 herausgekommenen achen-wallischen Lehrbuche geschehen ist, abgehandelt worden, welches nicht nur für einen jeden Leser zum Nachschlagen bequemer, sondern auch insonderheit für diejenigen, welche keine Gelegenheit gehabt haben, auf Universitäten die Geschichte zu erlernen, so gar nothwendig ist. Geschrieben Wien den 13 April 1787.

D. Christian Wilhelm Melis.

Vorbereitung
von der
Statistik (Staatskunde) überhaupt.

Unter den Schriften, welche von der Staatskunde überhaupt ausführlich handeln, sind vornehmlich zu merken:

1. *Orbis illustratus*, seu noua historico - politico - geographica Imperiorum Rerumque publicarum per totum terrarum orbem descriptio: in qua, praeter alia, Imperiorum status et hodiernae circa illum mutationes, rerumpp. admiranda, ratio status, diuitiae, et praetensiones, ex variis nouissimorum authorum scriptis et propriis observationibus, ordine et methodice exponuntur a Ioh. Frid. Pöpping I. V. L. *Razeburgi*, 1668. 12, 747 Seiten, Lib. I. p. 1. 46. Man sieht hier die Wissenschaft in ihrer Kindheit.

2. I. C. Becmanni *Historia orbis terrarum* geographica et ciuilis *Francof.* ad Oderam 1673 u. 1680; und *Frf.* et *Lipf.* 1707, 4, 775 Seiten.

3. Ioannis Andreae Bosii introductio generalis in *notitiam rerumpublicarum orbis vniuerfi*, Ien. 1676, 4.

4. Ioannis Nicolai Hertii diff. de *notitia fingularis reipublicae*, vol I. tom. II. commentationum atque opufculorum, pag. 3.

5. Euerhardi Ottonis *notitia praecipuarum Europae rerumpublicarum*, ed. 4ta, *Traiecti* ad Rhenum 1739, 8. und *Ien.* 1749 in prolegomenis.

6. Anton Friedrich Büfching's Vorbereitung zur gründlichen und nützlichen Kenntniß der geogra-

phischen Beschaffenheit und Staatsverfassung der europäischen Reiche und Republiken, welche zugleich ein allgemeiner Abriß von Europa ist. Hamb. 1758, 8; Fünfte vermehrte Auflage 1776.

7. Versuch über die historische Staatskunde, in der k. k. theresianischen Ritterakademie ꝛc. Wien, 1775, 8. 26 Seiten.

8. M. C. Toze Einleitung zur allgemeinen und besondern europäischen Staatskunde Lützow, 1779.

9. Jul. Aug. Remer's Einleitung zur Staatskunde der vornehmsten europäischen Staaten (8. Braunschweig, 1786) Seite 1 — 8.

10. Dan. Nettelbladt Erörterungen einiger Lehren des deutschen Staatsrechts, Halle 1773. 8. untersucht S. 8. folgg. den Unterscheid zwischen Staatskunde, Staatsrecht, Staatsgeschichte, und Staatslehre oder Politik.

11. Pauli Einladungsschrift von dem Begriffe und den Gränzen der Staatskenntniß, Halle, 1750.

---

§. 1.

Vorhaben. Ehe wir die Staatsverfassung der heutigen vornehmsten europäischen Reiche zu betrachten anfangen, wird es dienlich seyn, von der Statistik überhaupt, als derjenigen Disciplin, die sich mit diesem Gegenstande beschäftigt, einige allgemeine Anmerkungen zu machen; ihren I. Begriff, Umfang, Abtheilungen, und deren natürliche Verbindungen festzustellen; wie auch II. den Nutzen sowohl, als III. die Geschichte, und IV. die Quellen derselben, kürzlich anzuzeigen.

§. 2

Was ein Staat ist

Ein Staat ist eine Gesellschaft von Familien, welche zu Beförderung ihrer gemeinsamen Glückseligkeit unter einem Oberhaupte mit einander auf einem bestimmten Bezirke des Erdbodens vereiniget leben. Insbesondere nennet man den Staat ein Reich, oder eine Monarchie, wenn darin eine einzelne Person regiert, welcher alle andere unterworfen sind; dahingegen wenn das Volk die Oberherrschaft hat; so heißt der Staat eine Republik oder ein Freystaat: wenn aber solche den Vornehmsten des Volks zusteht; so ist dieses eine Aristokratie, und wenn einige wenige Vornehmen die Oberherrschaft darin ausüben; so wird dieses eine Oligarchie genannt.

Die Bestandtheile eines jeden Staats sind also I. Leute II. Land und Produkte.

Die Verschiedenheit der Staaten liegt I. in der Summe dieser Bestandtheile (oder Kräfte), II. im Verein derselben (dem Staatsrechte der Völker), III. im Gebrauche oder der zweckmässigen Anwendung derselben. Neapel und Preussen sind im 1sten und 2ten ziemlich einerley: aber sehr verschieden im 3ten.

Natürlich also hat die Staatskunde eines jeden Reichs 3 Theile, welche in der Grundmacht, in der Staatsverfassung im engern Verstande, und in der Staatsverwaltung oder wirklichen Regierung eines Landes bestehen.

§. 3.

Indem man Betrachtungen über den Staat anstellet: so gedenkt man sich solchen entweder als allgemein, oder als wirklich; dort redet man vom Staate überhaupt, hier von einem einzelnen Staate.

§. 4.

Wenn ich einen einzelnen Staat ansehe: so erblicke ich eine unendliche Menge von Sachen, so darin als wirklich angetroffen werden. Unter diesen sind einige, welche seine Wolfahrt in einem merklichen Grade angehen, entweder daß sie solche hindern oder befördern: man kann selbige Staatsmerkwürdigkeiten nennen.

Man kann einen Staat physisch, geographisch, ökonomisch, litterarisch, kirchlich ꝛc. ꝛc. beschreiben. Jedes von diesen Factis, aus dem Gesichtspunkte seines Einflusses in das Glück oder Unglück des Staats betrachtet, wird eine Staatsmerkwürdigkeit, wird ein Gegenstand der Staatskunde. Hieraus ergeben sich wichtige praktische Regeln, z. B. I. Vieles ist Staatsmerkwürdigkeit, was der grosse Haufe nicht dafür erkennt: als die Summe der Schweine in einem Lande; der Anfang des Kaffetrinkens auf den Dörfern ꝛc. II. Vieles ist nicht Staatsmerkwürdigkeit, was der grosse Haufe dafür hält, z. B. sehr oft die Ritterorden ꝛc.

§. 5.

Begriff der Statistik.

Der Inbegriff der wirklichen Staatsmerkwürdigkeiten eines Reiches, oder einer Republik, macht ihre Staatsverfassung im weitern Verstande aus: und die Lehre von der Staatsverfas-

fassung eines oder mehrerer einzelnen Staaten, ist die Statistik (Staatskunde), oder Staatsbeschreibung. Man kann solche auch die historische Staatslehre oder die historische Staatskunde nennen, um sie von der philosophischen Staatslehre, das ist, der eigentlichen Staatswissenschaft, welche das allgemeine Staatsrecht und die Staatsklugheit unter sich begreift, zu unterscheiden.

Staatslehre lehrt, wie Staaten seyn sollen: Staatskunde beschreibt, wie sie wirklich sind: Staatsgeschichte entdeckt, wie sie das geworden sind. Staatskunde ist eine stillstehende Staatsgeschichte; so wie diese eine fortlaufende Staatskunde. Es versteht sich, daß hier nicht die Rede von einer Staatengeschichte im Geschmacke der Anno Domini Männer, sondern im Geschmacke Robertsons, Lagerbrings, Gjannoni's ꝛc., ist.

§. 6.

Durch die Statistik erlangt man eine Kenntniß von Staaten und ihren Staatsverfassungen. Der Endzweck, warum man Staaten kennen lernen will, wird uns unterweisen, was für Sachen, und auf was für Art selbige in der Statistik abgehandelt werden sollen. Ein jeder Zweck muß einen wahren Nutzen in sich schliessen. Die Statistik kann uns, wie wir zeigen werden, auf vielerley Art nützlich seyn. Ihr Hauptnutzen aber besteht darin, daß man durch selbige in den Stand gesetzt wird, nicht nur von allerley Staatssachen richtig und gründlich zu urtheilen; sondern auch die Geschicklichkeit zu erlangen, sich erforderlichen Falls zu de-

Ihr Zweck ist

ren Behandlung mit Rath und That gebrauchen zu lassen.

§. 7.

Diesen Zweck pflegt man durch das Wort: Staatskenntniß, oder politische Kenntniß im besondern Verstande, auszudrücken. Aus diesem Endzwecke folget von selbst, daß nicht alles, was sich von einem Staate wahres sagen läßt, in der Statistik erzählet werden muß; sondern nur was zu diesem Zwecke gehört, was der politischen Kenntniß wegen merkwürdig ist, was die Wolfahrt eines Staats in einem vorzüglich merklichen Grade angeht. Hieraus fließt die Hauptregel: je mehr etwas die allgemeine Wolfahrt eines Staats betrifft, je nothwendiger wird dessen Erläuterung in der Statistik.

§. 8.

Um unsere Begriffe und Sätze von einzelnen Dingen in vorkommenden Fällen schicklich anwenden zu können, müssen wir den Grund davon einsehen. Deswegen erheischet die Absicht der historischen Staatslehre ferner, daß von dem, was in einem Staate merkwürdig ist, zugleich die Ursachen dargeleget werden. Sonst werden wir die Beschaffenheit eines Staats nicht einsehen, sondern nur denselben anschauen.

§. 9.

die Staatskenntniß.

Es bemühet sich also jemand, aus dem unzählbaren Haufen der Sachen, die man in einem

nem Staatskörper antrifft, dasjenige fleißig heraus zu suchen, und dessen Ursache sorgfältig auszuspüren, was die Vorzüge oder Mängel eines Landes anzeigt; die Stärke oder Schwäche eines Staats darstellt; den Glanz einer Krone verherrlichet oder verdunkelt, den Unterthan reich oder arm, vergnügt oder mißvergnügt, die Regierung beliebt oder verhaßt; das Ansehen der Majestät in- und ausserhalb des Reichs mehr oder weniger furchtbar macht; was einen Staat in die Höhe bringt, den andern erschüttert, den dritten zu Grunde richtet; dem einen die Dauer, dem andern den Umsturz prophezeit; kurz alles, was zu gründlicher Einsicht in die politische Verfassung eines Staats etwas beytragen kann: dieser ist es, der eine gründliche und brauchbare Staatskenntniß erlangen, und den Namen eines Statisten (Staatsgelehrten) verdienen wird.

§. 10.

Der Umfang der Statistik bleibt noch allemal sehr weitläuftig. Man muß also aus der Menge von Staatsmerkwürdigkeiten die nothwendigsten herausnehmen, ohne welche die besondere und eigenthümliche Einrichtung, und der bestimmte Grad der Stärke oder Schwäche eines Staats, nicht begriffen werden kann. Diese setze man zu seiner Betrachtung aus, und stecke ihre Gränzen ab, so läßt sich der ganze Bezirk endlich übersehen und durchwandern; und es kömmt nur darauf an, daß man denjenigen

Weg erwählt, welchen uns die Natur in einer geschickten und ordentlichen Lehrart zeigt.

§. 11.

Theile der Statistik. I. Vorläufiger Theil: Staatsveränderungen.

Die bisherigen Begebenheiten eines Staats sind die Quellen, woraus dessen jetziger Zustand unmittelbar fließt. Daher setzet die Statistik unwidersprechlich eine Kenntniß des Ursprungs und der Hauptveränderungen eines Staats voraus. Die Geschichte der Staatsveränderungen oder Revolutionen eines Reiches, oder einer Republik, ist also das erste, welches in der historischen Staatslehre eines jeden Volkes abgehandelt werden muß. Man geht solche nach gewissen Perioden in einem kurzen Zusammenhange durch, um sich einen Begriff überhaupt zu machen, wie ein Reich durch seine verschiedenen Abwechselungen endlich die heutige Gestalt erlanget hat. Zweyerley ist hiebey hauptsächlich zu erörtern: 1) die Veränderungen der **Grundverfassung** oder Regierungsform: 2) die Veränderungen der **Provinzen**, welche nach und nach entweder einem Staate zugefallen oder davon abgekommen. In den erblichen Monarchien aber müssen nicht nur 3) die Veränderungen der **Familien**, welche den Thron besessen, beygefügt werden*, sondern es sind uns auch die Revolutionen in der Religion, Justitz, dem Commerz und andern mit ihren Ursachen, Folgen, auch jetzigem und künftigem Einflusse, zu diesem Zwecke noch zu wissen nöthig. Alle übrige besondern Begebenheiten eines Staats

über-

überlassen wir der eigentlich so genannten Historie, welche unumgänglich vorausgesetzt werden muß.

* 1. Johann Hübner's genealogische Tabellen, IV Theile. Hamburg 1725 - 1728. fol.

2. Georg Lohmeyer's historisch- und genealogische Stammtafeln, Lüneburg 1695, fol., vermehrt von Joachim Lud. Levin Gebhardi, III Theile, Lüneburg 1730 und 1731 fol.

§. 12.

Mit diesem Wegweiser fangen wir nun an, II. Statistik selbst. die vornehmsten Merkwürdigkeiten eines Staats in Augenschein zu nehmen. Ein Staat besteht aus Land (das **Produkte** hat), und **Leuten**. Unter diese beiden Begriffe läßt sich alles zusammen fassen.

§. 13.

Wenn ich hier von dem **Lande** oder Gebiete I. Land. eines Staats rede; so gedenke ich darunter einen gewissen Theil unsers Erdbodens, worüber einem Volke das Eigenthum und die Hoheit oder Oberherrschaft zusteht. Die Gewässer sind vom Staatsgebiete nicht ausgeschlossen. Was unter und über der Fläche dieses Erdtheils ist, in so fern es in einer solchen Verbindung mit dem Lande steht, daß es ihm und seinen Einwohnern merklichen Vortheil oder Schaden bringt, oder auch nur bringen kann, gehört hieher.

§. 14.

Die Betrachtung des Landes giebt Stammnicht nur Anlaß zu allerhand politischen An- sitz. merkungen I. über die Lage, Gränzen,

Grösse, das Klima, die Flüsse und Berge eines Staats überhaupt; sondern beschäftiget sich auch hauptsächlich I. mit Beschreibung und Berechnung der vornehmsten Landesproducte* aus allen dreyen Naturreichen, die zum Unterhalte, zu den Manufacturen (unten §. 41), und zum Handel (§. 42) der Einwohner, dienen: woraus sodann von dem Ueberfluße oder Mangel des ganzen Staats Schlüsse gezogen werden können. Das übrige wird aus der Schulgeographie vorausgesetzt, oder gehört nicht in unsere Sphäre.

*) Man theile die Producte I. in Natur- und Kunstproducte. Die in jedem Lande vorräthige Massa Geldes, entweder ein Natur- oder ein bloßes Kunstproduct, muß eine eigene Untersuchung haben. II. in Bedürfniß, Ueberfluß (was Exporten giebt), und Mangel (was Importen verursacht.

Wie man diese Summen erfährt, berechnet, taxirt: ist eine eigne Wissenschaft, die man Staatsbuchhalterey nennen könnte. Mit allgemeinen Angaben, "daß das Land einen gesegneten Weinwachs, schöne Manufacturen, einen blühenden Handel, etwas Kornbau u. s. w., habe", dienen alle Erd- und Reisebeschreibungen: aber mit dergleichen Angaben, so lang sie nicht in Zahlen ausgedrückt werden, ist der Staatskunde wenig geholfen.

§. 15.

Nebenländer. Die europäischen Völker haben zum Theile nicht nur ihren Stammsitz, der mit ihnen einerley Namen führt; sondern auch Nebenländer, welche theils in- theils ausserhalb Europa liegen, und entweder durch Heiraten und Erb-

schaften

schaften eines Landesherrn, oder durch Krieg erworben, oder auch durch den Handelsgeist eines Volks angebaut worden. Man schildert ihre natürlichen oder durch Fleiß vermehrten Vortheile auf gleichmäßige Art ab, und schiebt deren ganze Verfassung ein, so viel davon in den folgenden Artikeln nicht vorkömmt. Man hält solche mit dem Stammsitze zusammen, und findet alsdenn Staaten, die einen grossen, auch wohl den mehresten Theil ihrer Macht, aus der neuen Welt oder hinter der Linie herholen; man findet andere, deren entferntes Eigenthum ihnen zur Last gereicht, und deren Wohl dadurch gehemmet wird, daß sie zu viel besitzen.

Zur Erlangnng einer geographischen Kenntniß der europäischen Staaten sind nöthig.

I. geographische Bücher.

1. Joh. Dav. Köler's Anleitung zur verbesserten neuen Geographie, Nürnberg 1724, 12.

2. Joh. Hübner's vollständige Geographie, III Theile; die neueste Auflage.

3. *Methode pour etudier la Geographie* par Mr. l'Abbé Lenglet du Fresnoy, 3me edit. *Paris* 1742, VII tomes, 12.

4. A *complet system of Geographie* illustrated with seventy maps by Emanuel Bowen, *Lond.* 1746: II Vol. fol.

5. Neue europäische Staats- und Reisegeographie, med. 8°, Band I und II, Leipzig und Görlitz 1750 uud 1752; Band III. XII, Dreßden und Leipzig 1753. 1765.

6. Anton Friedrich Büsching's neue Erdbeschreibung, Hamburg, seit 1754, 8. Von diesem Werke, dessen zwey erstere Theile 1777. zum siebenden mal verbessert ausgegeben worden, sind nunmehr IV Theile in VIII Bänden heraus, und die Geographie von Europa ist darin vollendet.

7. *Le grand Dictionnaire geographique & critique*; par Mr. Brüzen La Martiniere, IX tomes *La Haye*, *Amsterdam & Rotterdam* 1726. 39, fol. Dieses Werk ist von 1744 bis 1750 zu Leipzig unter dem Titel: Historisch-Politisch-Geographischer Atlas, deutsch übersetzt und vermehrt in XIII Bänden fol. herausgekommen.

8. Johann Christoph Gatterer's Abriß der Geographie. Erster Theil, Göttingen 1775, 8.

Und da Amerika gänzlich in die europäische Staatskunde verflochten ist,

9. Neue Erdbeschreibung von ganz Amerika, aus dem Englischen. 8. Göttingen und Leipzig 1777.

II. geographische Karten. Von deren Wahl sieh

1. Eberhard David Hauber's Versuch einer umständlichen Historie der Landkarten, Ulm 1724, 8.

2. Johann Hübner's Museum geographicum d. i. Verzeichniß der besten Landkarten, erläutert von I. H. I. Hamburg (1725) 8. Sieh auch des Du Fresnoy obgedachtes Werk tom I.

3. *Essai sur l' Histoire de la Geographie* par Mr. Robert de Vaugondy, *Paris* 1755, II Parties, 12.

4. Io. Klefekeri *Curae geographicae*, cum præfat. Io. Georg. Buesch de incrementis geographiae recenitssimis, *Hamburg* 1758, 8.

§ 16.

2 Einwohner.

So viel ist genug vom Lande zu wissen. Nunmehr wollen wir mit den Einwohnern Bekanntschaft machen. Die Menschen sind in allen Staatsbetrachtungen das Hauptziel. Wir müssen nichts Merkwürdiges von ihnen auslassen. Man kann sie von zwo Seiten beschauen. Von der ersten erblicken wir sie blos als natürliche Menschen; von der andern stellen sie sich als Mitglieder eines gemeinschaftlichen Staatskörpers, als Bürger, dar.

§. 17.

überhaupt. Als Menschen kann man sie sowohl nach ihrer Anzahl, als nach ihren Eigenschaften betrachten.

§. 18.

nach ihrer Anzahl. Die Vielheit der Einwohner eines Reichs ist dessen erste Grundsäule. Man reise die europäischen Länder durch, so wird man den Unterschied in der Anzahl der Menschen mit Erstaunen wahrnehmen. Hier muß man sich durch eine unzählige Menge durchdrängen; dort hat man Noth, Menschen zu finden. Die Ursachen dieser Ungleichheit sind nicht überall einerley. Man muß sie sorgfältig ausspüren, um die wahren Mittel, dem Mangel abzuhelfen, ausfindig machen zu können.

1) Crome (A. F. W.) Ueber die Größe und Bevölkerung der sämtlichen europäischen Staaten 8. Leipzig. 1785.

2) E. F. von Herzberg Abhandlung über die Bevölkerung der Staaten überhaupt, und besonders der Preußischen gr. 8. Berlin 1785.

3) Joh. Peter Süßmilch von der göttlichen Ordnung in den Veränderungen des menschlichen Geschlechts, aus der Geburt, Tod, und Fortpflanzung desselben erwiesen, Berlin 1741, 8. vermehrte Auflage, II Theile, 1761; dritte Aufl. 1765, gr. 8. vierte 1775, mit einem IIIten Theile vermehrt von Christian Jac. Baumann, Pfarrer zu Lebus.

4) Grundsätze der Natur in der Geburt, dem Leben und Tode der Menschen. Ein freyer Auszug aus dem Süßmilchschen Werke in veränderter Ordnung, von L. A. G. Schrader Advocaten in Schleswig. Glückstadt, 1777, gr. 8.

* Eine Haupt Untersuchung ist hier ; wie erfährt der Staatskenner mit Gewißheit , oder wie erräth er wenigstens mit Wahrscheinlichkeit , dieses unentbehrliche Datum von der Summe der Einwohner in solchen Ländern , wo er der erste ist , der nach diesem Dato fragt? — Musterhaft sind hier die Schwedischen Tabellen, in Schlözers Briefwechs. Heft 36.

§. 19.

und Charakter.

Die natürlichen Eigenschaften einer Nation, wodurch sie sich von andern unterscheidet, nennet man ihren Charakter. Er zeigt sich im Körper , noch mehr aber im Gemüthe. Wie verschieden sind nicht die Völker in der Farbe, Grösse, und Stärke! Es giebt so gar Krankheiten, die gewissen Nationen eigen sind. Hier denkt man mehr witzig, dort mehr tiefsinnig. Die Neigungen sind eben so wenig überall einerley. Aus deren Verschiedenheit erwachsen die verschiedenen Gewohnheiten der Völker, welche man ihre Tugenden oder Laster zu nennen pflegt. Man suche davon diejenigen aus, die sich durch ihren Einfluß in die Verfassung und das Wohl des Staats merkwürdig machen. Wenn dasjenige, worin die mehresten Personen eines Volks einander ähnlich sind, in einem allgemeinen Satze ausgedrückt wird; so versteht sich's von selbst, daß solcher in der Anwendung auf einzelne Personen vielerley Abfälle leidet. Man findet überall grössere und kleinere, stärkere und schwächere, gescheute und thörichte, tugendliebende und lasterhafte Menschen. Durch die Erziehung, das Alter, die grosse Welt, die Wissenschaften, und

Ausübung der Sittenlehre, wird ein Mensch in eine ganz andere Form gegossen.

1. Iohannis Barclaii *icon animorum* cum notis Augusti Buchneri *Dresdae* 1681, 8. Diese Schrift ist dem *Satyrico* Euphormionis Lusinini (d. i. eben dieses Barcklay's als pars IV einverleibet, in der Ausgabe Francof. et Lipf. 1678, 12, pag. 391. 605.

2. *L'esprit des Nations*, La Haye 1752, II tomes gr. 12. ist eine umgearbeitete Ausgabe des *Essai sur le genie et le caractere des Nations*, La Haye 1751, II tomes, 8. Die zwote Ausgabe ist übersetzt: das Eigene der Völkerschaften, Altenburg 1754, 8.

3, *La Physique de l' histoire*, ou considerations generales sur les principes elementaires du temperament et du Caractere naturel des Peuples (p. Mr. Pichon), *Amsterdam*, 1765, 8.

Es giebt einen Charakter der Nationen in der gewöhnlichen und auch hier angenommenen Bedeutung: nur weiß ich kein Buch, worin solcher zuverläßig beschrieben wäre. Was uns die Reisebeschreiber unter diesem Namen verkaufen, sind meist armselige Schlüsse a particulari ad vniuersale.

Aber es giebt andere Eigenschaften der Völker, mit denen sich der Staatsforscher um so viel lieber abgiebt, weil sie, außerdem daß sie einen erweislichen Einfluß in die Stärke oder Schwäche des Staats haben, auch mit Präcision, und sogar in Zahlen, bestimmbar sind, z. B. I. wie viel essen die Leute? Weit mehr in kalten, als in warmen Ländern: sieh den Hausvater I, S. —; weit mehr in Bier- als in Weinländern ꝛc. II. wie fleißig sind sie? Der englische Bauer arbeitet 300 Tage im Jahre, der spanische nur 200 (wegen der Feyertage). III. wie stark sind sie? Die Stärke der Neger, und die Schwäche der Amerikaner, hat den unmenschlichen Negerhandel in die Welt gebracht. IV. wie flink sind sie? Zwey Drucker in Leipzig drucken an einem Tage 2000 Bogen, in Madrid 2500 (Baretti II. 16). Ein Arbeiter in den Fajancefabriken in Holland,

Bra-

Brabant, England, und Frankreich, schafft des Tages 3 bis 400 Teller fertig; in Schweden nur 150, höchstens 200: *Westerman* om Svenska Näringarnes Underwigten emot de Utländske förmedelst en *trögare Arbetsdrift* (Stockholm, 1768) S. 7. — Wer sieht nicht, wie zuverlässiger und brauchbarer dergleichen Data, als aller Esprit des Nations, sind? Sie sind leicht zu haben; nur bisher haben wenig Reisende darauf Acht gehabt.

§. 20.

Insbesondere als Bürger.

Wir müssen zum Hauptwerke eilen, und die Einwohner auch als Bürger, die vermittelst einer Regierung zu ihrer gemeinschaftlichen Sicherheit und Glückseligkeit vereinigt leben, betrachten. In dieser Bedeutung ist der Landesherr selbst, als der vornehmste Bürger der Republik, mit darunter begriffen. Um die ganze Verfassung eines gemeinen Wesens, oder die Staatsverfassung im engern Verstande, die man auch die Landesverfassung zu nennen pflegt, kennen zu lernen, muß man zwey Hauptstücke erwägen: die Grundverfassung, und die Regierungsverfassung eines Staats.

* Ich wähle hier eine eingeschränkte Monarchie zum Muster meiner Ordnung, weil man bey ihr auf mehr Punkte Acht zu geben hat, als bey einem unumschränkten Reiche oder bey einer Republik. Was also in den leztern nicht anzutreffen ist, fällt von sich selbst aus.

§. 21.

A. Grundverfassung u. Staatsrecht.

Die Grundverfassung eines Staats beruht hauptsächlich auf dessen Staatsrecht, welches sowohl die Staats- oder Reichsgesetze über-

überhaupt und an sich selbst, als die daraus herfliessende besondere Verbindung zwischen Landesobrigkeit und Unterthanen, begreift.

§. 22.

Vor allen Dingen ist nöthig, sich die Reichsgrundgesetze, oder besser, die Reichsgrundverträge bekannt zu machen, und ihren Ursprung, ihr Schicksal, und ihren jetzigen Gebrauch zu untersuchen. Das Reichsherkommen gehört gleichfalls hieher. Wo man aber in einem Reiche weiter keine als dergleichen ungeschriebene Gesetze findet; da kann man sicher schließen, daß der (zweckmässige) Willen des Oberherrn für das Hauptgrundgesetz gehalten wird. 2. Grundgesetze.

1. Johann Jakob Schmauss'ens *Corpus juris gentium academicum*, Leipzig 1730, II tomi, gr. 8.

2. *Corps universel diplomatique du Droit des Gens*, par Mr. du Mont, VIII tomes, *Amsterdam* 1726 — 1731, avec les supplemens de Mr. Rousset, V tomes, 1739, fol.

§. 23.

Hierauf gründen sich die Gerechtsamen und Verbindlichkeiten des Landesherrn und der Unterthanen gegen einander, oder die b. rechtliche Verbindung.

rechtliche Verbindung zwischen beiden. Man hat demnach sowohl auf den Landesherrn und dessen Vorrechte, als auf die Stände und ihre Rechte, Acht zu geben.

§. 24.

Rechte des Landesherrn.

In Ansehung des Landesherrn ist ein doppelter Gegenstand zu merken: man muß sowohl die gesetzmässige Art, den Thron zu erlangen; als die Rechte der Landesregierung, kennen lernen. Ist der Staat ein Wahl- oder Erbreich? fällt er blos auf die männliche, oder auch auf die weibliche Linie? ist die Gewalt des Fürsten in gewisse Gränzen (noch außer denen des Menschen- und allgemeinen Staatsrechts) eingeschränkt, oder seiner freyen Willkühr überlassen? was ist Rechtens nach den Reichsgesetzen, und was geschieht?

1. Joh. Frieder. Hermanni diss. de *majori aetate atque tutela nonnullorum regum Europae*, Argentor. 1765.

§. 25 — 27.

und der Reichsstände.

Von den Landesherrn geht man zu den Reichsständen. Man muß sie ausser und in ihren Versammlungen betrachten.

So verschiedene Reiche wir haben; so verschieden trifft man auch die Einrichtung der

Stände

Stände an. Nicht überall machen der hohe Adel und die Geistlichkeit besondere Stände aus. Der niedre Adel und die Städte gehören ordentlich mit unter die Reichsstände; bisweilen gar die Gemeinden der Marktflecken, der Dörfer, und gewisser Landstriche. Daraus erwachsen die Reichsstände, welche man den Bürgerstand und den Bauernstand zu nennen pflegt.

Wenn sich die Reichsstände versammeln, so geht der Reichstag an. Hier ist alles merkwürdig: Zeit, Ort, Art der Berathschlagung, Sammlung der Stimmen, Schlüsse und deren Vollstreckung, und alles was bey Ausschreibung, Fortsetzung, Aufschiebung, Verlängerung, und Aufhebung eines Reichstages, beobachtet wird.

§. 28.

B. Regierungsverfassung betreffend.

Wenn man sich auf jetztbeschriebene Art die Grundverfassung und das Staatsrecht eines Reichs bekannt gemacht; so läßt sich alsdenn die wirkliche Einrichtung der übrigen vornehmsten Staatsangelegenheiten leichter und vollständiger begreifen. Alle diese verschiedenen Einrichtungen und Anstalten können bequem, unter dem allgemeinen Namen der Regierungsverfassung, gedacht werden, weil solche größtentheils, in so fern sie einen Einfluß in das gemeine Beste haben, von dem Gutbefinden der Landesobrigkeit und dem Rechte der Landesregierung abzuhängen pflegen. Diese Einrichtungen, die

zur Regierungsverfassung gehören, unterscheiden sich nemlich von den Einrichtungen der Grundverfassung hauptsächlich darin, daß letztere durch gewisse Reichsgrundgesetze als beständig festgestellet seyn müssen, bey erstern aber solches nicht nothwendig ist; und daß mithin in diesen etwas mehr veränderliches und willkührliches angetroffen wird, als in jenen. Die Regierungsverfassung schließt in ihrem Umfange alle Staatseinrichtungen in sich, die entweder die Würde und das Ansehen eines Reichs, oder die eigentliche Landesregierung und das gemeine Beste betreffen.

§. 29.

a die Würde eines Reichs.

Die Würde eines Staats und der Glanz des Fürsten zeigt sich vornehmlich in seinem Titel, Wappen, Hofstaate, Ceremoniel, und den Ritterorden.

§. 30.

Titel.

Der Titel eines Monarchen hat gemeiniglich viele Veränderungen erlitten, Ordentlich ist er eine Anzeige des Besitzes einer Landschaft; oft ein Denkmal eines seit ganzen Jahrhunderten schon erloschenen Rechts; bisweilen ein unsterblicher Zeuge eines noch fortdauernden Anspruches, und hat eben deswegen mehr als einmal den Zunder zu großen Kriegsflammen abgegeben.

1: Johannis Seldeni *tituli honorum* ex versione Simonis Joannis Arnoldi, *Francof.* 1699, 4.

2. I. C. B. Becmanni *Syntagma dignitatum*, *Francof* et *Lipſ.* 1696, II partes, 4. ſonderlich diſſ. III. part. I.

§. 31.

Das Wappen pflegt ordentlich ein gleiches Schickſal zu haben. Es iſt ohnedem nichts anders, als ein hieroglyphiſcher oder durch gewiſſe Bilder ausgedruckter Titel. Man muß ſolches vollſtändig blaſonniren. Wappen.

1. Johann Wolfgang Trier's Wappenkunſt vermehrt von Chriſtian Feuſtel'n, Leipz. 1744, 8.
2. Joh. Paul Reinhard's vollſtändige Wappenkunſt, Nürnberg 1747, 8.
3. Philippi Jacobi Speneri hiſtoria *inſignium illuſtrium*, ſeu *operis heraldici* pars ſpecialis, *Francof.* ad Moen. 1680, fol.
4. Wappenkalender, ſo in Nürnberg jährlich heraus kömmt, gr. 8.

§. 32.

Die Herrlichkeit eines Throns ſpiegelt ſich hauptſächlich in dem Hofſtaate eines Landesfürſten uud in ſeinem Hofceremoniel. Mit dem äuſſerlichen Putzwerke mag ſich der Hofmann beſchäftigen. Der Staatsmann unterſucht, ob dieſes beydes wohl oder übel eingerichtet, und bey dem Prachte auch Anſtändigkeit, Ordnung und Haushaltung anzutreffen ſey. Hofſtaat und Ceremoniel.

1. Gottfried Stieve'ns europäiſches Hofceremoniel, andere vermehrte Auflage, Leipzig 1723, 8.
2. Johann Chriſtian Lünig's *Theatrum ceremoniale* hiſtorico-politicum, II Theile, Leipzig 1719 und 1720, fol.
3. Le *Ceremonial Diplomatique des Cours de l' Europe* par Mr. Rousset, Amſterdam & La Haye 1736, II. tom. fol. Dieſes ſind die beiden

den letzten Theile von den V tomes des *Supplemens* zu dem Corps Diplomatique des Dumont.

4. Friedrich Karls v. Moser teutsches Hofrecht, II Bände, Frankfurt und Leipzig, 1754 und 1755, 4.

§. 33.

und Ritterorden.

Die Ritterorden verdienen hier auch ihren Platz. Sie sind entweder weltlich oder geistlich, ohne Einkünfte oder mit Einkünften versehen. Man betrachtet ihren Ursprung, die Ordensstatuten, ihre Einrichtung, und ihr Ansehen.

1. Christian Gryphii Entwurf der geist- und weltlichen Ritterorden, zwote vermehrte Auflage, Leipzig und Breßlau 1709, 8.

2, *Theatre d' Honneur & de Chevalerie* par M. André Favin, Paris 1620, 4.

3. *Jurisprudentia Heroica* (cuius auctor fertur Joh. Baptista Christinæus), Bruxellis 1668, II partes, fol.

4. Histoire des *Ordres Monastiques, Religieux & Militaires* (par le P. Hippolyte Helyot) Paris 1714 — 19, VIII tomes, 4. Uebersetzt: Geschichte aller geistlichen und weltlichen Klöster- und Ritterorden für beiderley Geschlecht, Leipzig VIII Bände 1753 — 1756, gr. 4.

Die heutigen Ritterorden sind bekanntlich von denen im Mittelalter wesentlich verschieden. Sind sie bloßes äußerliches Putzwerk (§. 32.) solcher Leute, die von hochgebohrnen Müttern gebohren sind; so sind sie der Notiznehmung des Staatsforschers nicht werth. Sind sie aber Belohnungen ausgezeichneter Verdienste; so gehören sie in das Finanzkapitel, unter die Ausgaben ohne Geld.

§. 34.

b. die Regierung.

Was die Verfassung der eigentlichen Landesregierung anbetrifft; so muß man sowohl darauf

auf sein Augenmerk richten, wie die Staatsgeschäfte überhaupt in der höchsten Instanz besorgt werden; als auch die Einrichtung der besondern hauptsächlichsten Staats- und Landesangelegenheiten, deren Inbegriff die Landespolizey genannt werden kann, folglich die Verfassung der Religion und Gelehrsamkeit, des Justitz- Manufaktur- Handlungs- Kammer- und Kriegswesens, in Betracht nehmen.

§. 35.

überhaupt das höchste Kollegium.

Die höchste Aufsicht und Direktion der Staatsangelegenheiten überhaupt, unmittelbar unter dem Landesherrn, ist gemeiniglich einem ganzen Kollegio anvertraut, welches mehrentheils in die beiden Departemens 1) der ausländischen und 2) der einheimischen Staatsgeschäfte eingetheilt ist. Jenes hat Sachen, die Krieg und Frieden, öffentliche Verträge, Bündnisse und Gesandtschaften betreffen, und kurz, alle Unterhandlungen des Staats mit andern Völkern, unter Händen. Dieses hergegen vertritt den Landesherrn unmittelbar bey seinen Unterthanen, und besorgt auf dessen Befehl alles, was die innerliche Ruhe und Glückseligkeit des Landes angeht. Von hier aus werden alle Gesetze ausgefertigt, geändert, und abgeschafft, alle Aemter besetzt, die Besoldungen und andere Begnadigungen ausgetheilt, auch die Strafen be-

stimmt. Es verwaltet alle Rechte der Majestät in geistlichen und weltlichen Sachen, und dirigirt alle herrschaftlichen Beamten und Landeskollegien. In Monarchien ist mehrentheils noch ein besonderes Kollegium zu den geheimen in- und ausländischen Staatsgeschäften angeordnet, welches das Kabinet zu heißen pflegt, dem bisweilen ein Premier-Ministre vorgesetzet ist.

§. 36. 37.

besonders das Kirchenwesen.

Von den vier Hauptreligionen ist die heydnische in Europa beynahe vertilgt, die mohamedische erhält sich auch nur an der äussersten Gränze, die jüdische schleicht im Finstern, die christliche allein besitzt den Thron. Aber diese unglückselige Mutter hat viel Aergerniß in ihrer Familie erlebt. Ihre Kinder haben sich getrennt, und diese Trennung hat fast alle Reiche erschüttert. Und noch jetzt verdient der Einfluß der verschiedenen Religionen in den Staat unser besonderes Augenmerk.

Die Neigungen der Nationen, in der Religion freygeisterisch, vernünftig, oder abergläubisch zu denken, die Verfassung des Kirchenregiments, und das Verhältniß der Kirche gegen ihren Staat, sind überall; in den katholischen Staaten aber die Macht und der Reichthum der Klerisey, und die Gewalt des Papstes, noch besonders merkwürdig.

1. *Relation de l' Etat de la Religion* et par quels desseins et artifices elle a eté forgée et gouvernée en divers Etâts de ces parties occidentales du Monde, tirée de l' Anglois du Chevalier *Edwin* Sandis, avec des additions notables, (Holländischer Druck) 1641, 12. Die Unterschrift kam um das Jahr 1620 heraus. Man hat solche auch italienisch und teutsch übersetzt.

2. *Les Religions du monde* par Alexandre Ross traduites de l' Anglois par Thomas de la Grue, *Amsterdam* 1669, II parties, 12.

3. *Histoire des Religions* des tous les Royaumes du monde par Jouet, Paris 1710. IV tomes, 12.

4. Casparis Neumanni *trutina religionum* quæ hodie sunt, vbi singularum aetas, fontes, dogmata expenduntur: adiecit scriptores & anim. adversiones Mauritius Castens, *Lipſ.* 1731, &.

5, Johann Gröning's I. V. D. Historie der heutigen Religionen, Hamburg 1702, 12. und im eröffneten Ritterplatze, Band I.

6. Thomas Broughton's historical *Dictionary of all Religions* from the Creation of the World tho tis present time, *London* 1756, II vol. fol. Uebersetzt: Thom. Broughton's historisches Lexikon aller Religionen seit der Schöpfung der Welt bis auf gegenwärtige Zeiten, Dreßden und Leipzig, 1756, II Theile gr. 8.

7. Neueste Religionsgeschichte, von C. W. F. Walch, Lemgo, 8, Ister Theil 1771, der VII 1779.

§. 38.

Die Wissenschaften und freyen Künste bringen einem Volke nicht nur Ehre, sondern auch Nutzen. Sie sind die Sonne, welche den Staat eben so wohl erwärmt als erleuchtet. Man forschet also nach, ob? und was für Wissenschaften und freye Künste ein Volk Gelehrsamkeit.

vornehmlich treibe? was für gute und schlechte Anstalten auf Schulen, Universitäten, Ritter- und Kunstakademien, und in Ansehung öffentlicher Bibliotheken und gelehrter Gesellschaften, zu deren Beförderung anzutreffen seyn? wie weit es ein Volk darin gebracht, und was für Männer ihm besonders Ehre machen?

1. Christophori Augusti Hevmanni conspectus *reipublicae litterariae*; ed. 6ta, Hannov. 1753, 8, cap. IV.

§. 39.

Justizwesen. Durch das Justizwesen wird den Unterthanen Recht gesprochen, ihre Streitigkeiten geschlichtet, und ein jeder in seinem Eigenthume geschützt. Man hat angemerkt, daß unter den gesitteten Völkern bey denjenigen, die einen unumschränkten Monarchen erkennen, das Justizwesen vollkommener eingerichtet ist. Man muß hiebey auf drey Stücke Acht geben: 1) auf die Gesetze, welche den Unterthanen vorgeschrieben sind, und deren Sammlungen, 2) auf die Gerichte oder Justizkollegien mit ihrer Subordination, 3) auf die Prozesse oder die Art des gerichtlichen Verfahrens.

1. Samuel Reiher's allgemeine Rechtsgeschichte, Hamburg 1702, 12. Ist ein Anhang des IIIten Theils des eröffneten Ritterplatzes.

§. 40.

Es ist nicht genug, den Unterthan durch die Justiz bey dem Seinigen zu schützen; es muß solches auch durch dessen Arbeitsamkeit erhal-

ten

ten und vermehrt werden. Dieses ist eine der vornehmsten Sorgen des Landesherrn, seiner Unterthanen Hände mit Vortheile zu beschäftigen. Daraus erwachsen hauptsächlich die drey Nahrungsstände: der Bauern- Handwerks- und Handelsstand.

§. 41.

Der Bauer empfängt den Segen der Natur aus der ersten Hand. Weil der Landbau, die Viehzucht, Fischerey u. s. w. schon bey den Landesprodukten vorkommen, übergehen wir ihn hier. Was nicht verzehrt wird, liefert er entweder dem Handwerksmanne und Künstler, um es zum allgemeinen Nutzen zuzubereiten; oder dem Handelsmanne, um es auswärts zu verführen. Ob und was für rohe Materialien im Lande verarbeitet werden? wie gering oder ansehnlich die Manufakturen sind? muß unumgänglich ausgeführt werden. Denn dieses macht die wichtigsten Vorzüge eines Reichs vor dem andern aus. Manufakturen.

* Man schätzt den Zustand der Manufakturen in einem Lande, 1. nach der Summe der verarbeiteten Waaren: so viel Ballen Tücher, so viel Uhren ꝛc., sicherer aber 2. nach dem Kaufwerthe derselben, und 3. bey der allerwichtigsten Klasse von Manufakturen, nach der Anzahl der gangbaren Weberstühle.

1. Paul Jakob Marperger's neueröffnetes Manufakturenhaus, Hamburg 1704, 12.

2. Theodor Ludwig Lau's Vorschlag von Einrichtung der Einkünfte der Souveraine und Unterthanen, in welchem von Polizey- Kammer- Negozien- und Steuersachen gehandelt wird, Frankf. am Mayn 1719, IV Theile 4.

3. Ge-

3. George Heinrich Zinke'n s teutsches Real-Manufaktur = und Handwerks = Lexikon, I. Theil Leipzig 1745, gr. 8.

§. 42.

Handel. Ohne Manufakturen steht der Handel einer Nazion auf schwachen Füssen. Wenn ein Volk dasjenige, was es in seinem Lande selbst erzeugt und selbst verarbeitet, auch selbst ausführt; so kann es sich erst rühmen, daß seine Kommerzien dauerhaft, und sein Reichthum unerschöpflich sey. Weil nach der heutigen Verfassung Europens die Macht eines Staats gröſtentheils auf seinem Reichthume beruhet; der Reichthum aber weit weniger durch Gold- und Silberbergwerke als durch den Fleiß der Unterthanen, wie in Einsammlung der übrigen Landes- und Wasserfrüchte, und in geschickter Verarbeitung der Materialien, also auch in einer wohleingerichteten Handlung zu Lande und Wasser, erlanget und bewahret wird: so muß man sich hierin so weit einlassen, als es möglich ist, und die Waaren, die aus- ein- und durchgeführt werden; die Handlungsörter und Seehäfen, als die Sammelplätze des Handels; die Länder, wohin gehandelt wird; die Einrichtung der Handelsgesellschaften, die Banko und den Profit, der einem Lande daraus zuwächst; und was sonst zu Verbesserung des Kommerzes in Zöllen, Wegen, Kanälen, und dergleichen eingerichtet ist, nebst dem Münzwesen, in genaue Betrachtung ziehen.

* Die

* Die Schätzung des Handels eines Landes geschieht gewöhnlich nach Zollregistern, oder Importen- und Exportenlisten (wobey jedoch natürlich die Zolldefraudation nicht vergessen werden darf. Ferner nach der Anzahl der Handelsschiffe, die ein Volk in der See hat (die aber nach Tonnen bestimmt seyn müssen.)

1. Le *parfait Negociant* par Jaques Savary; II tomes, Geneve 1676, 8, it. 1751, fol.

2. *Money and trade* considered by John Law Esq., *Edinburgh* 1705: it. *Glasgow* 1750, 12.

3. Essai politique *sur le Commerce* par M. Melon, nouvelle edition, *Amsterd.* 1742, 8.

4. Abhandlung des Marchese Hieronymi Belloni vom Kommerzien- und Münzwesen, aus dem Italienischen übersetzt und mit Anmerkungen erläutert von M. Gottlieb Schumann, Leipzig 1753, 4. Andere Anmerkungen dazu findet man im allgemeinen Magazin, Theil II, S. 250.

5. *Elemens du Commerce* (par M. de Fortbonnais), nouv. edit. revuë et corrigée, *Amsterd.* 1755, II parties, 12. Uebersetzt: der vernünftige Kaufmann, Hamb. 1755, II. T. gr. 8.

5. Johann Joachim Becher's politischer Diskours von den Ursachen des Auf- und Abnehmens der Städte, Länder und Republiken, 4te Auflage, Frankf. und Leipzig 1720, 8. Verbessert durch D. George Heinrich Zinken, Frankf. und Leipz. 1754, II Theile, 8.

7. Von Manufakturen und Commercio, Frf. u. Leipz. 1740, 4.

8. *Dictionnaire universel de Commerce*, ouvrage posthume de M. Philemon Louis Savary, nouv. edit. augmentée, Geneve 1751, IV tomes fol. Man hat eine neuvermehrte Auflage in V Folianten, die zu Kopenhagen 1765 vollendet worden.

9. Allgemeine Schatzkammer der Kaufmannschaft, oder vollständiges Lexikon aller Handlungen und Gewerbe, V Theile, Leipzig 1741--43, fol.

10. Karl Günthers Ludovici Akademie der Kaufleute, oder vollständiges Kaufmanns-Lexikon, V Theile, Leipz. 1752 — 1756, median 8.

11. The Dictionary of Savaty translated by Malachy Postlethwait with additions and Improvements, 2. edit. London 1757, II Vol. gr. fol. 3 edit. 1765, mit neuen Zusätzen. Diese sogenannte Uebersetzung ist beynahe ein ganz neues Werk.

12. A new Dictionary of Trade and Commerce by Mr. Rolt, London 1756, fol.

Eine Menge vortrefflicher Handelsschriften sind seit 1769 herausgekommen: aber ihr Verzeichniß gehört nicht in die Staatskunde, sondern in die Staatslehre. Eben das gilt auch unten §. 47 und 49.

Die Beschreibung der Manufakturen und Handlung eines Landes, wird schicklicher in dem ersten Abschnitt, von der Grundmacht eines Staats (oben §. 2.) gebracht. Hier wird nur erzählt, was die Regierung dabey thue; welches aber in manchen Ländern eben nicht viel ist.

§. 43

Finanzen. Das Kammerwesen hat mit den Einkünften und Ausgaben eines Reichs zu thun. Die Finanzen werden schon von den Alten die Sehnen der Republik genennet. In den neuern Zeiten hat man sich dieser Wahrheit erinnert; und die witzigen Franzosen haben in den Kameralsachen so glückliche Entdeckungen gemacht, daß eine allgemeine Reformation des Finanzwesens in ganz Europa daraus entstanden ist. Man erkundiget sich hierbey sowohl, was für Einkünfte ein Regent hat, als auch, wie sie gehoben, und endlich, wozu sie verwendet werden.

§. 44 — 45.

Reichseinkünfte.

Die Einkünfte eines Landesherrn sind nicht in allen Reichen auf einerley Fuß gesetzt. Man hat ihrer unzählige Gattungen. Ueberhaupt hebt er solche aus seinem und des Staatseigenthume, oder aus dem Eigenthume seiner Unterthanen. Zu den erstern gehören alle Nutzungen theils aus seinen Patrimonial- und aus den Kron- oder Kammergütern, welche man auch Domänen und Tafelgüter zu nennen pflegt; theils aus gewissen nutzbaren Majestätsrechten und Regalien, z. B. aus dem Bergwerks- Forst- und Jagd- Salz- Post- Münz- Stempelpapier- Regal. Die Domänen werden durch ledige Anfälle der Lehngüter, durch Konfiskationen, durch Einziehung der ehemals veräusserten Stücke, vermehrt. Je willkührlicher ein Herr regieret; desto häufiger sind die Regalien, desto nutzbarer werden sie gemacht. Bisweilen werden Monopolia daraus; und es hat geschickte Kameralisten gegeben, welche die Kunst erfunden, Regalien in ordentliche Anlagen zu metamorphosiren.

deren Einhebung.

Die Einkünfte, welche aus dem Eigenthume der Unterthanen gezogen werden, heissen überhaupt Abgaben, Auflagen, Kontributionen. Man theilt sie in ordentliche und ausserordentliche; doch ist diese Eintheilung mehr theoretisch, als praktisch, indem die ausserordentlichen Abgaben nicht selten allmählig

mählig in ordentliche und beständige Auflagen erwachsen. Die ältesten Arten sind die Steuern von liegenden Gründen, und die Zölle von Ein- Durch- und Ausfuhr der Waaren. Hiernächst folgt die Accise oder der Licent von allerhand Sachen, die durch den Gebrauch verzehrt werden; Kopf- und Vermögensteuer; und allerhand schuldige sogenannte freywillige Steuern (*Dons gratuits*).

Alle diese Einkünfte werden bald von den Ständen, bald von dem Landesherrn selbst, durch gewisse dazu bestellte Bedienten gehoben, welche solche entweder in Verwaltung oder in Pacht haben. Die Direktion über die Einnahme und Ausgabe des Staats wird gemeiniglich durch ein ganzes Kollegium geführt: welches sowohl den Zusammenfluß aller verschiedenen Quellen der Einkünfte, als auch die Ableitung derselben zu den verschiedentlichen Bedürfnissen des Staats besorgt, und deswegen mit Rechte des Landes Herz genennet werden kann.

§. 47.

Reichsausgaben.

So groß aber die Einkünfte eines Landes sind, eben so groß und öfters noch weit größer sind die Ausgaben. Es muß der Regent, dessen Familie, und der ganze Hofstaat erhalten, die unzähligen Beamten besoldet, und alles, was zur Sicherheit und zum Besten des Landes dienet, hiervon bestritten werden. Was alsdenn

denn noch übrig bleibt, kann in der Schatzkammer aufgehoben werden. Dieses erhält man nur durch eine ordentliche Landesökonomie.

1. Wilhelms Freyherrn von Schroeder Fürstliche Schatz- und Rentkammer, Leipz. 1721, 8.

2. Reflexions politiques *sur les Finances & le Commerce* (par Mr. du Tot), nouv. edit. *La Haye* 1743, II tomes. 12.

3. *Examen du livre* intitulé: Reflexions sur les Finances & le Commerce, *La Haye* 1749, II tomes, 12.

4. J. H. Gottl. von Justi Staatswirthschaft, oder systematische Abhandlung aller ökonomischen und Kameralwissenschaften, die zur Regierung eines Landes erfordert werden, Leipz. 1755, II Theile. gr. 8. 2te Aufl. 1759.

5. Ebendess. System des Finanzwesens, Halle 1766, gr. 4.

6. D. Georg Heinrich Zinken's Kameralisten-Bibliothek, Leipz. 1751, IV Theile, 8.

§. 48.

Kriegswesen.

Sonderlich ist der Kriegsstaat heut zu Tage eines von den nothwendigsten Uebeln, welche einem Reiche unsägliche Summen kosten. Die Art Krieg zu führen ist fast von Jahrhundert zu Jahrhundert verändert worden. Vielleicht hat die Geschicklichkeit darin anjetzt ihren höchsten Gipfel erreichet. Es giebt Völker, die von Natur eine bessere Anlage als andere haben, tüchtige Kriegsleute abzugeben; doch ist noch nicht erwiesen, daß eine Nation vor der andern in der angebohrnen Tapferkeit viel voraus habe. Die Geschichte lehrt vielmehr, daß der erworbene

Kriegsruhm der Völker mehrentheils ein Werk der Kunst oder eine Wirkung gewisser Umstände gewesen: sie zeiget eben so merkwürdige Wanderungen der Tapferkeit als der Gelehrsamkeit. Bey dem Kriegsstaate ist die Landmacht von der Seemacht zu unterscheiden.

§. 49.

Landmacht. Die Landmacht eines Reichs zu beurtheilen, ist nöthig, sich aus dem vorhergehenden zu erinnern, ob ein Land an Mannschaft und Pferden, die tüchtig zum Kriege sind, einen Ueberfluß oder Mangel habe, und folglich die Truppen zu rekroutiren, und die Kavallerie zu remontiren, fremder Hilfe benöthiget sey oder nicht? Hernach untersuche man die Anzahl und Einrichtung ihrer Kriegsvölker, der regulären Truppen und Landmiliz, des Fußvolks und der Reuterey; ob sie gute Subordination habe, in allen Handgriffen geübt, und zur Mannszucht gewöhnt sey? wie sie bezahlt, ernährt und gekleidet werde? ob sie mit erfahrnen Offiziers und Ingenieurs, mit Artillerie und den übrigen Kriegsbedürfnissen versehen? was für Anstalten gemacht seyn, sowohl die Ausgedienten in Invalidenhäusern und durch Pensionen zu versorgen, und die Wittwen und Kinder der Gebliebenen zu ernähren, als auch beständig junge Mannschaft durch

Werbekantons, Kasernenschulen, Kadetenkorps anzuziehen.

Nächst den Truppen ist die übrige, sonderlich die Vertheidigungsstärke eines Staats in seinen theils natürlichen, theils durch Kunst errichteten Vormauern, das ist, den Festungen, zu suchen.

1, *Le Soldat* ou *le metier de la Guerre*, avec un essai de Bibliotheque militaire par M. De***, *Francf.* sur le Meyn 1743, 8.

2. *Histoire de Polybe* traduite par Dom Vincent Thuillier, avec un commentaire ou un Corps de science militaire par Mr. de Folard, VI tomes, *Paris* 1727 — 1730. Nebst den *Sentimens d'un homme de guerre* sur le nouveau systeme du Chevalier de Folard par M. D.*** *Paris* 1733, 4.

3. *Reflexions Militaires & politiques* traduites de l' *Espagnol* de M. le Marq. de Santa Cruz de Marzenardo p. M. de Vergy, XII tomes, *La Haye* 1739 — 40, 8.

4. *Art de la Guerre* par principes & par regles, ouvrage de M. Jaques François de Chastenèt de Puysegur, Marechal de France, publié par le Marquis de Puysegur son fils, nouv. edit. *La Haye* 1749, II parties, fol. Uebersetzt von Ge. Rud. Fäsch, Leipz. 1753, gr. 4.

5. *Dictionnaire Militaire* p. M. A. D. L. C. (Aubert de la Chenaye). corrigé & augmenté par M. E. (Eggers), *Dresde* 1751, II tomes gr. 8. (1 edit. *Paris* 1742).

6. George Rudolph Fäsch's Kriegs- Ingenieur- Artillerie- und Seelexikon, Dreßden 1738. gr. 8.

§. 50.

Auf gleiche Art kann man auch die See- und Seemacht. macht einer Nation erwägen. Ueberhaupt läßt

sich mit der Seemacht mehr als mit der Landmacht ausrichten; aber es gehört auch mehr dazu, zur See als zu Lande mächtig zu werden. Die Kriegsmacht zu Lande ist allen großen Staaten gemein, die Seemacht aber nicht; weil nicht alle Völker an die See gränzen, oder sich doch nicht auf der See so stark beschäftigen, und so großen Seehandel treiben, daß sie Reichthum und Matrosen genug haben, um sich einen Platz unter den Seemächten erwerben zu können. Eine Flotte ins Meer zu stellen, ist nach Proportion der Mannschaft wenigstens dreymal so kostbar, als eine Landarmee ins Feld zu führen; und solche gehörig zu besetzen, werden nicht blos Leute, sondern Seemänner, erfordert a). Man hat hierbey besonders anzumerken, ob ein Volk sein Schiffszimmerholz, Masten, Seegel- und Tauwerk, und übrige Erfordernisse zu Ausrüstung dieser schwimmenden Festungen, bey sich zu Hause findet, oder auswärts herholen muß? wie der Bau seiner Schiffe, die Einrichtung seiner Eskadern, und die Anstalten beschaffen, um eine Pflanzschule von tüchtigen Matrosen und geschickten Seekapitäns zu haben? ob die Seegränzen von Natur bedeckt, oder durch künstliche Anstalten, sonderlich durch Verschanzungen und Kriegshäfen, genugsam verschlossen seyn?

a) Zur Marine wird gar zu viel erfodert, und deßwegen ist ihre Bewandniß sehr sonderbar. Es bringt eine Nation ganze Jahrhunderte zu, ehe sie anfängt, einige Figur auf der See zu machen.

machen: hingegen kann sie ein einziger wichtiger Verlust so niederwerfen, daß sie in langer Zeit nicht im Stande ist, sich wieder aufzurichten. Wir haben in der neuern Geschichte ein einziges Exempel einer Seemacht, die in der Geschwindigkeit entstanden; man hält es auch für ein Wunder. Aber wir finden verschiedene Beispiele auch der mächtigern Seevölker, die gleichsam durch einen einzigen Schlag auf einmal entwaffnet worden.

1. *Essai sur la Marine & sur le Commerc-* par M. D*** (des Landes), avec des remarques historiques & critiques dc l' Auteur, *Amsterdam* 1743, 12.

2. Claudii Barthol. Morisoti *orbis maritimi* sive rerum in mari et littoribus gestarum generalis historia, *Diuione* 1643, fol.

3. *Hydrographie*, contenant la theorie & la pratique de toutes les parties de la Navigation par le P. Georges Fournier de la Comp. de Jesus, 2de edit. augmentée, *Paris* 1667, fol.

4. *Histoire generale de la Marine* par M. de Boismesle, *Paris* tom. I, 1745, tom. II, 1746, 4.

§. 51.

III. Schlußtheil: Staatsinteresse.

Wenn wir nun in dieser Ordnung die Verfassung eines Reichs, und seine Schwäche und Stärke, angesehen haben; so ist es nicht schwer, mit Hilfe der allgemeinen Politik diejenigen Regeln herauszubringen, wonach ein Volk handeln muß, um sein Wohl zu befördern. Die vornehmsten von diesen Regeln pflegt man Staatsmaximen, und den Inbegriff der Staatsmaximen eines Reichs in ihrem Zusammenhange das Staatsinteresse zu nennen. In dieser Bedeutung ist also das Staatsinteresse nichts anders,

als eine Politik, die einem einzelnen Staate angepasset wird. Es gehört auch das Staatsinteresse zur Statistik, weil ihr Endzweck dahin abzielt, durch die Kenntniß der Staaten zur Staatsklugheit zu gelangen.

§. 52.

Ein Volk, das seine Wohlfahrt zu befördern, seine Sicherheit zu befestigen, und seine Glückseligkeit vollkommener zu machen bemühet ist, muß sowohl in Ansehung seiner selbst, als in Ansehung anderer Völker, gewisse Regeln beobachten. Daher giebt es Staatsmaximen eines Reichs gegen sich selbst und gegen andere Nationen, und deßwegen theilt man das Staatsinteresse in das innerliche und auswärtige.

§. 53.

inneres, Das erstere erfordert, daß ein Volk auf eine bestimmte, seiner eigenthümlichen Beschaffenheit angemessene Art und Weise, seinen innerlichen Ruhestand und das Wohl nicht nur seiner einzelnen Bürger, sondern auch des ganzen gemeinen Wesens, zu erhalten und zu befördern suche, dem Mangel abhelfe, den Ueberfluß verschaffe, die Einwohner vermehre und bereichere, die Wissenschaften in Flor bringe, den Manufakturen und Kommerzien aufhelfe, die Gebrechen der Staatsverfassung hei-

le,

le, den Faktionen vorbeuge, die Justiz beschleunige, das Kammerwesen in Ordnung halte, den Kriegsstaat auf guten Fuß setze. Diese Staatsmaximen, in sofern sich solche aus der besondern innern Einrichtung eines jeden Reichs, für sich allein betrachtet, herleiten lassen, können an diesem Orte erklärt, und in soweit das innerliche Staatsinteresse eines Landes der Staatsverfassung desselben unmittelbar beygefügt werden.

Oeuvres de Rousseau Tom. VI. pag. 20. Quand il est question d'estimer la *puissance publique*, *le bel-esprit* visite les palais du prince, ses ports, ses troupes, ses arsenaux, ses villes; le *vrai politique* parcourt les terres & va dans la chaumiere du laboureur. Le premier voit ce *qu'on a fait*, & le second ce *qu'on peut faire*.

§. 54.

auswärtiges Interesse.

Ganz anders ist es mit dem auswärtigen Staatsinteresse beschaffen. Die Maximen, wie ein Volk in Ansehung seiner Nachbaren sich in Sicherheit stellen, oder mit deren Beyhülfe seine Wohlfahrt befördern könne, fließen aus dem Verhältnisse, die es gegen fremde Völker hat, ob es ihrer bedarf, oder entbehren könne? ob es von ihrer Macht viel oder wenig zu befürchten habe? Dieses erfordert eine Vergleichung des einen Staats mit allen übrigen, und kann folglich, ohne vorgängige Kenntniß der übrigen Staaten, nicht begriffen werden. Deßwegen muß solches, wenn es

abge-

abgehandelt werden soll, besonders ausgeführt werden.

§. 55.

Der Statistik Nutzen.

Dieses ist der Abriß der vollständigen Staatslehre einzelner Reiche, in soweit solche für sich allein betrachtet werden. Wer die unterschiedlichen Grade der Verbindung einsieht, welche die Wissenschaften mit einander haben; wird den hohen Werth einer Erkenntniß zu schätzen wissen, von welcher die Historie einen sehr ansehnlichen Theil ihres Lichts borget, und welche zu dem allgemeinen Staatsrechte den vortrefflichsten Stoff giebt, und die Politik mit einer Menge praktischer Sätze bereichert.

§. 56.

Was aber insbesondere die Staatsverfassung der heutigen europäischen Reiche und Republiken anbetrifft; so ist deren Kenntniß zum heutigen Gebrauche unstreitig die allernützlichste. Und wie solche allen Arten von Gelehrten auf mehrerley Weise brauchbar seyn kann; also ist sie überhaupt allen Ständen, die sich um die heutige große Welt zu bekümmern haben, und besonders denen, die als Rechtsgelehrte und Staatsleute ihrem Herrn und Lande dienen wollen, sehr nützlich, und in vielen Fällen nothwendig. Hauptsächlich aber, wer die jetzigen Welthändel gründlich beurtheilen, wer seine Reisen * in fremde Länder mit Nutzen

unter-

unternehmen, wer in Regierungs- Polizey- Manufaktur- Handels- und Kameralsachen, oder in Gesandtschaften und Unterhandlungen mit auswärtigen Staaten, sich gebrauchen lassen will; dem ist ihre Erlernung unentbehrlich.

1. Ad. Rechenbergii diss. *de notitia status reipublicae*, Lipsi. 1698.

2. Valentini Jacobi Assmanni diss. *de Rerumpublicarum Notitia in academia diligentissime excolenda*, Lipsi. 1734.

* Dieß möchte die helleste Seite seyn, von der man den Nutzen der Staatskunde auch denen zeigen kann, die sie noch nicht einmal dem Namen nach kennen. Was soll ein junger Herr, mit all seinem Gefolge und seinen Reisewechseln, in Frankreich, England, Holland ꝛc. thun, der gar noch nichts von diesen Staaten weiß? Erstaunt allgemein bekannte oder völlig gleichgültige Dinge an, übersieht die wesentlichsten, hat Langeweile, beschimpft sich und seine Nation, und kömmt gerade so wieder zurück, wie er ausgeflogen war.

§. 57.

gehobene Einwürfe.

Man hat gegen den Vortrag dieser Lehre auf Universitäten Einwürfe gemacht, als wäre solche wegen der Menge ihrer Materien voller Verwirrung; wegen der beständigen Veränderungen voller Ungewißheit; und wegen der darin enthaltenen Staatsgeheimnisse vor den Augen der Schulgelehrten verborgen: so daß folglich alle dergleichen Vorlesungen seicht und unbrauchbar seyn müßten. Allein, da eine geschickte Ordnung der Verwirrung abhilft;

ein ununterbrochener Fleiß die Hauptveränderungen bemerken kann, und der Ungewißheit tüchtige Beweisthümer entgegen stellt; die Staatsgeheimnisse aber entweder das nicht sind, wofür man sie ausgiebt, oder nicht so häufig sind, als man sich einbildet, auch der Endzweck nicht erfordert, in die eigentlichen Staatsgeheimnisse zu dringen: so wird die Absicht, welche man in Erlernung der Anfangsgründe der Statistik sucht, gar füglich auf Universitäten erreicht werden können.

Diss. mea de *Notitia Rerumpublicarum academiis vindicata*, Goettingae 1748.

Noch neuerlich sagte ein Ungenannter im Hanov. Magazin 1779 S. 96: Theatermoral und Katheder-statistik sind mehrentheils beyde gleich brauchbar.

Bekanntlich haben alle praktische Wissenschaften das Schicksal gehabt, daß die Praktiker, als solche die Theoretiker zu studiren anfiengen, darüber lachten. Hat man doch noch zu unsrer Väter Zeiten über Katheder-Oekonomie, Katheder-Forstwissenschaft ꝛc. gehöhnt: und noch nennen sich manche Doktors vom Krankenbette, zum Unterschied der Bücherdoktoren.

Daß manche von der Staatskunde, als einem Universitätsstudio, verächtlich denken, dieses kömmt eines Theils von bloßer leidiger Unwissenheit her. Sie wissen von den Quellen der Staatskunde nichts (sieh unten §. 60); sie meinen, alles, was der Schulgelehrte hiervon sagen könne, habe er aus dem Hofreuter, aus Reisebeschreibungen, und vom Hörensagen: daß die Wissenschaft ihre Urkunden habe, völlig sichre, auch dem Schulgelehrten wie dem Minister zugängliche Urkunden, daran haben sie in ihrem Leben nie gedacht. Allein ein wahres Staatsfactum verliert dadurch, daß es von der Katheder hergesagt wird, eben so wenig an Wahrheit und Eindringlichkeit, als das Lob der Keuschheit

heit, wenn es eine Phryne vom Theater deklamirt.

Eine andre Ursache der Verachtung der Staatsgelehrsamkeit überhaupt, und der mühsamen Staatskunde insbesondere, liegt tiefer. Seit der Trennung des Erb- und Güteradels, eigneten sich in einigen Ländern gewisse Leute ein ausschliessendes Recht auf Aemter zu. Bey dem Fortgange der Aufklärung in Europa forderte der Staat, daß man sich zu diesen Aemtern vorbereiten, d. i. was gelernt haben sollte. Nun mußte studirt werden: multa tulit fecitque &c., welcher eine Justiz-, eine Artillerie-, eine Kammerbedienung u. s. w., haben wollte. Arbeiten, studiren, ist nicht eines jeden Sache: man suchte also wenigstens die eigentlichen Staats- und Regierungsämter, tanquam ex naufragio, zu retten. Regieren hieß weiland *donner des Ordres*: wer braucht das zu lernen? Nun da die Höfe selbst die Definition ändern, und das Wörtlein "zweckmäßige Ordres" hineinschieben: ist die alte Partie trostlos; und schimpft und lächelt über die neue Wissenschaft, die ihr entweder mit Arbeit, oder mit gänzlicher Ausschliessung von angenehmen, ehrenvollen, und einträglichen Bedienungen, droht.

Der erste Vertheidiger der wissenschaftlichen Staatskunde ist ein Mann, dem man seit drittehalbtausend Jahren viele Vorwürfe, aber doch nie den eines Pedanten, gemacht hat: es ist Sokrates, Xenophont. *Memorab. Sacr.* Lib. III. cap. 6. Glaukon, ein junger Herr in Athen, machte sich fertig, (um seinem herabgekommnen Oncle wieder in die Höhe zu helfen), sich zu einer der vornehmsten Staatsbedienungen in seinem Vaterlande zu melden, und rückte sich schon das sanfte Polsterchen „die Affairen machen den Mann„ zurechte. Sokrates examinirt ihn über Staatskunde von Athen, über die Einkünfte und Ausgaben des Staats, den Ertrag seiner Bergwerke, die Kriegsmacht Athens sowohl als auch seiner Feinde ꝛc.; aber Glaukon weiß nichts auswendig. Sokrates fragt ihn nach geschriebenen

Heften

Heften, aber auch die hat Glaukon nicht. Nun so bleib weg, sagt endlich Sokrates, oder lerne vorher was.

§. 58.

Geschichte. Die Gewohnheit alter Geschichtschreiber, die Staatsverfassung einzelner Völker in ihren historischen und geographischen Büchern sorgfältig einzuschalten, nebst den besondern Werken eines Xenophons, Aristoteles, und Tacitus beweisen, daß man diese Kenntniß bey ihnen sehr hoch geachtet. In neuern Zeiten ist man ihren Fußstapfen nachgegangen. Seit dem gegen das Ende des 16ten Jahrhunderts die Berichte einiger venezianischen Gesandten bekannt worden sind, der berühmte Lipsius eine systematische Politik fast aus lauter Sprüchen alter Geschichtschreiber zusammen getragen hatte; und verschiedene Staatsmänner ihre wichtigen Anmerkungen über ausländische Reiche, welche sie durchreiset hatten, herausgegeben haben; so wurde diese Wissenschaft aus dem Staube gezogen, und die Welt bekam einen Geschmack daran. Man sammelte die verschiedenen Schriftsteller von einem Staate; man bemühete sich, von vielen, ja von allen Reichen, die Staatsverfassung beysammen zu haben. Also kamen Sammlungen von Originalschriften zum Vorscheine, und daraus erwuchsen eine Menge Auszüge und große Werke, sowohl von einzelnen Reichen, als von vielen

mit einander. Nunmehr war Stoff genug vorhanden, statistische Vorlesungen auf Univer. sitäten anzustellen. Der unsterbliche Conring brachte die Statistik auf den akademischen Lehrstuhl, und von Helmstädt breitete sie sich auf andern Musensitzen in = und ausserhalb Deutschland aus. Seit dem haben wir auch Lesebücher davon bekommen, unter welchen Ottonis *notitia Europae Rerumpublicarum* (sieh oben S. 1) bisher das einzige gewesen, welches seine Quellen anführt.

Alle bisher vorhandene Lesebücher über die Staatskunde, von Otto, Achenwall, Walch, Reinhard, Toze, beschreibt Gatterers Ideal einer allgemeinen Weltstatistik (Göttingen, 8, 1773) S. 97. folgg.

Außer diesen Lehrbüchern ist noch neuerlich herausgekommen:

Von le Bret (J. F.) Vorlesungen über die Statistik, 2 Theile gr. 8. Stuttgart, 1785. Ingleichen

Remers (Jul. Aug.) Lehrbuch der Staatskunde der vornehmsten europäischen Staaten, 8. Braunschweig, 1786; und

Büschings Vorbereitung zur Kenntniß der Staatsverfassung der europäischen Reiche 1784, diese dient zu einer allgemeinen Einleitung der Staatsverfassung.

Von Deutschland allein handelt:

Geschichte und Statistik der weltlichen Kuhr= und Altfürstlichen Häuser in Deutschland, von M. C. Curtius, 1780.

§. 59.

Unter den vielen und großen Sammlungen, welche den Staat aller Reiche und Republiken

allgemeine Schriften dazu.

der

der ganzen Welt, oder wenigstens vieler Reiche zugleich vortragen, ist zu unsrer Absicht wenig brauchbares. Wir wollen 1) den gegenwärtigen, nicht den ehemäligen Staat kennen lernen, 2) wir suchen glaubwürdige und zuverlässige, nicht falsche und ungewisse Nachrichten. Also müssen wir 1) die neuern Schriftsteller den ältern, 2) diejenigen, welche ein Reich aus eigener Erfahrung kennen lernen, denen, die ihre Erzählungen von andern abgeschrieben, vorziehen.

Nach diesen Regeln werden die Sammlungen ordentlich in die geringere Stelle gesetzt werden müssen. Inzwischen sind die brauchbarsten darunter

1. Navigantium atque Itinerantium Bibliotheca, or a compleat *Collection of Voyages and Travels* consisting of above four houndert of the most authentick Writers by John Harris, London 1705, II Vol. fol.

2. Johann Funke's Weltbeschreibung, fortgesetzt und in II Theilen ans Licht gestellt von Christoph Benjamin Häckhel, Ulm 1739. gr. 4.

3. A *Collection of Voyages and Travels*, London, I-IV Vol. 1704, V, VI 1732, VII, VIII 1747, fol. Die zween letzten Bände sind aus der Bibliothek des Grafen von Oxford gesammelt, und von dem Buchhändler Osborne schon 1745 als ein besonderes Werk herausgegeben worden.

4. Modern history, or *the present state of all Nations*, by Mr. Salmon, illustrated with Cuts and Maps by Herman Moll, 3 edit. III Vol. *London* 1744-46, fol. Dieses Werk ist italienisch übersetzt und vermehrt worden unter dem Titel; *Lo stato presente di tutti e paesi e popoli del mondo*, con nuove offervazioni e cor-

re-

rezioni degli antichi e moderni viaggiatori, 2 ed. Vol. XX, in *Venezia* 1740-1753, 8, und soll fortgesetzt werden. Van Goch hat es mit Vermehrungen holländisch herausgegeben, auch sind einige besondere Stücke zu Altona in 4, deutsch herausgekommen.

5. A *new general Collection of Voyages and Travels* (by Mr. Green), printed for Thom. Astley, *London*, IV Vol. 1745-1747, med. 4. Französisch: *Histoire generale des Voyages* (par Mr. l'Abbé Antoine François Prévôt d'Exilles) mit dessen eigener Fortsetzung, Paris, XVI tom. 4, und LXIV tom. 12, 1744-1761. Dieses französische Werk ist in Holland nachgedruckt, mit vielen Verbesserungen in den ersten VIII übersetzten Bänden, und mit weitläuftigen Zusätzen zu den folgenden Bänden, *La Haye*, XVIII tom. 1746-1763, 4. Doch fehlen an diesem Nachdrucke noch zween Bände der Prevotischen Arbeit. Deutsch: allgemeine Historie der Reisen zu Wasser und zu Lande, Leipzig, XVIII. Bände, 1747-1764, 4. Diese Uebersetzung folgt anfangs der englischen Urschrift, und nachgehends der Prevotischen Arbeit, hat aber zween neue Bände, den IXten und XIVten als Uebersetzungen andrer Schriften eingeschoben.

Man hat auch von diesem weitläuftigen Werke einen doppelten Auszug:

a) A *New Universal history of Voyages and Travels*, Lond. 1756, 8.

b) A *Compendium of authentick and entertaining Voyages*; London, 1756, VII Vol. 8.

* Von den bekanntesten andern Sammlungen will ich mit zwey Worten urtheilen.

1. F. A. D. W. (Friderici Achillis Ducis Wirtembergiae) consultatio *de principatu inter prouincias Europæ*, opera Thomae Lansii, *Tubingæ*, 1655, 8. (1 edit. 1613, 4, 2 ed. emaculatior et auctior 1620, 4), ist anjetzt nur noch wegen der Belesenheit schätzbar.

2. Die XXXII Elzevirische Republiken sind schon weit älter als hundertjährig, und haben nicht

ein-

einerley Absicht, vielweniger gleich grosse Glaubwürdigkeit.

3. *Le Monde* par Pierre d'Avity, so aus dessen kleinem Werke, oder den *Etats du Monde* par D. T. V. Y. (*Paris*, 1616, II tomes, 4) entstanden, war zu seiner Zeit das beste in seiner Art, und die beste Ausgabe ist die, so von F. Ranchin besorget worden, *Paris* 1643, VII Theile, fol. Es ist aber dieses Werk nachher durch die abgeschmackten Vermehrungen des Rocoles fast ausser Stand zu dienen gesetzt worden. Gotofredi *Archontologia Cosmica*, sowohl die lateinische Ausgabe 1628, als die nachherigen deutschen vermehrten Ausgaben 1646 und 1695, sind grösstentheils eine Uebersetzung der *Etats du Monde*: wie denn auch Lucas de Linda in *descriptione Orbis*, und andere ähnliche Schriftsteller damaliger Zeiten, mehrentheils mit des d'Avity Kalbe gepflügt haben.

4. Hermanni Conringii opus posthumum *de notitia rerumpublicarum hodiernarum* (in dem III tomo seiner gesammten Werke), ist durch des Hrn. von Göbel Zusätze sehr wenig verjüngt worden.

5. Phil. Andr. Oldenburgeri *thesaurus rerump.* cum Hermanni Conringii tract. *de rebuspublicis*, Genev. 1675. IV Vol. gr. 8, ist aus den Conringischen Vorlesungen erwachsen, die darin zum Grunde gelegt, und mit allerley Auszügen und Anmerkungen vermehrt worden.

6. Ioannis Christophori Becmanni historia orbis terrarum geographica et ciuilis, (sieh oben S. 1) ist das beste aus dem vorigen Jahrhunderte.

7. Friedrich Leutholfs von Frankenberg (Bernhards von Zech) Europäischer Herold, vermehrte Ausgabe, Leipzig 1705, II Bände fol. ist ebenfalls nicht mehr neu, auch ohne Beweißthümer, und zu unserm Zwecke grösstentheils unbrauchbar.

8. Unter den Rengerischen Staaten des Gude ist das meiste unnützer Plunder.

9. Den *Voyages historiques de l'Europe* des Mr. Jourdan, welche August Bohse unter dem Namen Talander deutsch übersetzet hat, wirft Vayrac im *Etat present de l'Espagne*, tom. I, p. 4. öffentlich vor: a beau mentir qui vient de loin.

10. *Atlas historique* par C**, avec des dissertations par Mr. Guedeville, *Amsterd.* gr. fol. tom. I-V. 1718, tom. VI. 1719, tom. VII. par M. Limiers 1720, ist prächtig, und 1738 wieder aufgelegt: aber Fresnoy in seiner methode pour étudier la Géographie, tom. I. p. 86, urtheilet davon: *ce livre qui avoit eté fait pour les ignorans, fut d'abord goute par les ignorans; mais sans être estimé des savans.*

* Von einigen alten Statistiken und statistischen Sammlungen, sowohl vor Conring (Sansovino 1567, Botero 1596, Kaspar Ens 1609, d'Avity 1616, und den elzevirischen Republiken 1625), als auch nach Conring (Conring selbst und Oldenburger 1675, Bose 1676, Becmann 1673, Sagittar 1674, Gastel 1675, Frankenberg 1688, und Salmon 1724), handelt Gatterers Ideal einer allgemeinen Weltstatistik. Weit mehr alte, nun meist vergessene statistische Schriftsteller, findet man citationsweise bey andern, dergleichen führen viele an: Ioh. *Boteri* Relationes de praecipuis rebuspublicis ... denuo edidit Ludolph. Georg. *Lünde* Hannoveranus, *Helmstadii* 1670, 4.

Die Litteratur dieser Wissenschaft lehrt folgendes. Sokrates empfahl zuerst das Studium, und Aristoteles schrieb die ersten, aber nun verlornen Bücher darin. Vor 200 Jahren lebte diese Wissenschaft in Italien wieder auf, und vor 100 Jahren wurde sie mit großem Fleiße auf den deutschen Universitäten getrieben. Nachher erkaltete der Eifer, ich weis nicht warum? bis Otto 1726, und Achenwall 1749, ihn wieder rege machten. Mit Büschings Magazin 1767 hebt eine neue Epoche der Staatskunde an: seit der Zeit, sind mehrere, wichtigere und zuverlässigere statistische *Facta* ins Publikum gekommen: als vorher kaum in 100 Jahren.

Natürlich sind alle obige dicke Sammlungen jezt unbrauchbar, und wegen ihrer Unzuverlässigkeit nicht einmal als Antiquitäten brauchbar. Nun aber, wo lernt man heutige Staatskunde? und wie erfährt man überhaupt gewisse Staatskunde? — Dieses soll das Supplement in folgendem Sphe lehren.

§. 60.

Quellen.

Ein Staatsbeamter bekömmt die Aufsicht über ein Land, das von nun an auf neuem Fuß regiert werden soll. Er findet noch keine Staatsregistratur zu diesem Behufe vor: er weiß nicht, wie viel Menschen, Pferde, und Schafe im Lande seyn, nicht wie viel Wein, Wolle, und Korn allda falle, nicht wie viel Geld im Lande cirkulire ꝛc. Hier ist die Frage, I. welche Data muß er alle zur zweckmäßigen Führung seines Amtes wissen, und II. wie erfährt er solche auf die kürzeste und zuverlässigste Weise? — Hievon ist hier die Rede nicht, sondern:

Ein Staat ist gegeben, von dem bereits vieles, in und außer demselben gedruckt, vorhanden ist, oder handschriftlich umläuft. Um nun dessen wahre Staatsmerkwürdigkeiten zuverlässig zu erfahren: 1. welche Schriften suche ich vorzüglich auf, und 2. welchen Grad der Glaubwürdigkeit hat jede Klasse dieser Schriften?

Die Quellen der Staatskunde eines Landes sind: Urkunden, Staatsschriften, Landesschriften,

ten, Reisebeschreibungen, Zeitungen; und in eben der Ordnung folgen sie in Ansehung ihrer Würde und Zuverlässigkeit auf einander.

I. Urkunden. Dahin gehören die Grundverträge, Friedensschlüsse, Gränz- und Handlungstraktaten, Reichsabschiede, Gesetze, Landesverordnungen, Protokollextrakte, Deductionen.

II. Staatsschriften, dir unter unmittelbarer oder doch entfernter öffentlichen Autorität publicirt werden, als: Artikel der Hofzeitung (in sofern sie Landessachen betreffen) Staatskalender, Intelligenzblätter.

III. Landesschriften im Gegensatze der ausländischen. In den Thatsätzen (nicht den Urtheilen) hat der Inländer immer mehr Glauben für sich, als der Fremde. Also studire man portugiesische Staatskunde hauptsächlich aus portugiesischen Büchern, holländische aus holländischen ꝛc. Vorzüglich dienen hier die so genannten *Pièces volantes.*

IV. Reisebeschreiber (ausländische nämlich) nützen nur, in sofern sie aus den 3 erstbenannten Arten von Schriften excerpiren, folglich kann man eine Reisebeschreibung von einem Lande drucken lassen, in dem man nie gewesen ist. Was sie vom Hörensagen, oder aus eigner Beobachtung, schreiben, das kann man in der Staatskunde nachsagen oder nicht, je nachdem der Reisende Keysler oder Baretti ist.

V. Zeitungen sind eine der herrlichsten litterarischen Erfindungen neuerer Zeiten: aber nach Verschiedenheit der Nachrichten, welche — und der Art, wie sie solche liefern, für den Staatsforscher entweder quellenmässig, oder nicht.

* Ideal einer ganz quellenmässigen oder authentischen Zeitung.

§. 61.

Neuerlich haben sich neue Quellen der Wissenschaft aufgethan, die sogenannten statistischen Sammlungen.

Einige dieser Sammler schränken sich blos auf einzelne Länder ein: wie Canzler auf Schweden, Lebret auf Italien, Schlözer (oder Haigold) auf Rußland. — Andere breiten sich auf alle Staaten ohne Unterschied aus: wie das Büschingsche Magazin, die *Loisirs* vor d' Eon, der Schlözersche Briefwechsel, Heinze Magazin für die Geschichte, Staatsklugheit und Staatenkunde 1784, u. a.

Je sorgfältiger und offenherziger diese Sammler in der Angabe der Quellen sind, woraus sie jeden Aufsatz genommen haben; und je mehr sie bloße Sammler sind, d. i. blos Thatsätze einzeln hinstellen, ohne sie mit Raisonnemens zu verweben: desto brauchbarer werden sie für die Wissenschaft, und desto mindern Werth haben sie in den Augen des Nichtkenners, der sie Kompilatoren nennt.

Das

Das I. Hauptstück.

Staat von Spanien.

Schriftsteller.

die alle oder doch mehrere Theile der neuern Staatsverfassung von Spanien beschreiben:

1. (Ioannis de Laet) *Hispania*, s. de regis Hispaniae regnis & opibus commentarius *Lugduni Batauorum* 1629, 24.

2 *Voyage d' Espagne* curieux, historique & politique fait en 1655 (par P***), nouvelle edition augmentée, 1666, 12.

3. *Journal du voyage d' Espagne* (par Boisel), Paris 1669, 4.

4. *Relatione succinta del Governo della Corte di Spagna*, fatta dal Cavagliere Domenico Zanetornato, Ambasciadore della Rep. di Ve-

netia in tempo del Ré Filippo IV, *Cosmopoli* 1672, 12.

5. I. A. Bosii *Hispaniæ*, Ducatus *Mediolanensis*, & regni *Neapolitani* notitia, e Museo *Schmidii*. Helmstad. 1702, 4.

6. *Memoires de la Cour d' Espagne* depuis 1679-1681, *Paris* 1733, 8.

7. *Annales d' Espagne & de Portugal*, avec la description de tout ce qu'il y a de plus remarquable en Espagne & en Portugal, par Don Juan Alvarez de Colmenar, *Amsterdam* 1741, IV tomes 4, auch in VIII tomes 8. Ist aus den *Delices de l'Espagne & du Portugal* erwachsen.

8. *Etat present de l'Espagne* par M. l'Abbé de Vayrac, *Amsterdam* 1719, III tomes 8.

9. *Voyage de France, d'Espagne, de Portugal & d'Italie* en 1729 (Paris, 1768, von *Silhouette*) Tom. III und IV.

10. *Voyage du* P. Labat *en Espagne* & en *Italie*, Amsterdam 1731, VIII tomes 8, handelt nur tomo I von Spanien. Ist auch deutsch übersetzt.

11. *Memoires instructifs pour un voyageur* dans les divers états de l'Europe, *Amsterdam* 1738, II tomes 8. Ist übersetzt unter dem Titel: Lehrreiche Nachrichten für einen Reisenden in verschiedenen europäischen Staaten, Berlin 1738, II Theile 8. Auch mit verändertem Titelblatte: der gegenwärtige Staat von England, Portugal nnd Spanien, nebst einigen Nachrichten von Italien, und Anmerkungen über den Handel der Völker, Danzig 1755, II Th. 8.

12. *Theorica y Practica de Commercio y de Marina* que se procuran adaptar a la Monarchia Espannola por Don Geronmo de Uztariz: segunda impression, en *Madrid* 1742, fol. (Erste Ausgabe schon 1724). Uebersetzt ins Französische: *La Theorie & Pratique* &c. d'Ustariz (par M. D. F. das ist par Mr. de Fortbonnais) *Paris* 1753, 4. it. *Hambourg* 1753, gr. 8. (Ins Englische 1753).

13.

13. *Reſtablecimiento de las Fabricas y commercio Eſpannol* &c. franzöſiſch überſetzt: *Retabliſſement des Manufactures & du Commerce d'Eſpagne traduit* (par Mr. Dangeul) *de l'Eſpagnol* de Don Bernardo de Ulloa, *publié a Madrid* 1740, *Amſterdam* 1753, 8.

14. (Bachmanſſon's) Beſchreibung der Urſachen vom Untergange des gothiſchen Reichs in Spanien, und deſſen jetzigen Zuſtande, aus dem Schwediſchen überſetzt, Copenhagen und Leipzig 1749, 8.

15. *Letters concerning* the *Spaniſh Nation*: written at Madrid during 1760 and 1761, by Edward Clarke, *London* 1763, gr. 4. Deutſch: Briefe von dem gegenwärtigen Zuſtande des Königreichs Spanien, überſetzt und erläutert von Joh. Tob. Köhler, Lemgo 1765, 8.

16. Obſervations ſur l'Article Eſpagne de la nouvelle Encyclopedie par l'Abbé Don Antoine Joſeph Cavanilles, a Paris 1784 gr. 8. Dieſes Buch iſt ins Deutſche überſetzet, Don Anton Joſeph Cavanilles, über den gegenwärtigen Zuſtand von Spanien aus der franzöſiſchen Urſchrift, Berlin 1785 in med. 8.

17. Eſſais ſur l'Eſpagne par M. P. Peiron Geneve, 1780.

18. Verſuch über die Staatsverfaſſung von Spanien, Hamburg 1783.

19. Neuere Staatskunde von Spanien, Berlin 1785.

Auſſer dieſen ſind noch eine Menge Reiſebeſchreibungen von Spanien herausgekommen, als: von P. *Caymo*, *Carter*, *Baretti*, *Twiſſ*, *Dalrymple*, Plüer, *Thikneſſ*, *Swinburne*, Talbot *Dillon*, *Ponz*, *Puente* &c: Noch mehrere ältere, in allerhand Sprachen, ſind in *Twiſſ* Reiſen, nach Ehelings Ausgabe S. 343-350 angeführt. Aber die Spanier haben ſelbſt einen reichen inländiſchen, von Deutſchen faſt noch gar nicht genutzten Vorrath ſtatiſtiſcher Schriften, wovon einige eben daſ. S. 350-353 genannt werden.

I. Staatsveränderungen.

§. 1.

Kein Land ist von so verschiedenen Völkern bewohnt worden, als Spanien, dessen süd- und westliche Seeküsten befahren ungefähr 800 Jahre vor Christi Geburt die Phönizier des Handels wegen, und bauen daselbst verschiedene Städte. Die Karthager breiten ihre Herrschaft in dem Lande durch die Waffen aus, und unterwerfen sich (330 Jahre v. Chr. Geb.) einen großen Theil von Spanien, werden aber (206 J. v. Chr. Geb.) von den Römern vertrieben. Die Römer, nachdem sie die Kantabrier (25 J. v. Chr. G.) überwunden, unterwerfen sich hierauf ganz Spanien, welches sie bis auf das Jahr 409 ruhig beherrschen; allein in erstbemeldetem Jahre fallen in solches die Alanen, Vandalen, Silingienser und Schwaben ein, und einige Jahre nachher erobern auch die Westgothen, die vom schwarzen Meere durch Ungarn nach Italien kamen, sodann aber das aquitanische Gallien einnahmen, einen Theil von Spanien. Nachdem die Vandalen (429) nach Afrika gegangen waren; so vertrieben daselbst die Westgothen nach der Zeit die übrigen aus Gallien gekommenen Völ-

ker

ker bis auf die Schwaben, deren Reich der König Lewigild hierauf mit dem Gothischen (im J. 585) eben so glücklich vereinigt, als von dessen Vorfahren schon bereits im Jahre 467 der König Eurich durch die Vertreibung der Römer aus Spanien, deren sämmtliche Besitzungen mit selbigem vereinigt hatte.

Als ein eifriger Arianer läßt Lewigild 586 seinen ältesten Sohn Hermegild, weil er sich zur wahren Kirche bekennet, hinrichten, und stirbt noch in dem nämlichen Jahre, worauf ihm sein zweyter Sohn Rekkared der I. in der Regierung nachfolgt, und im Jahre 587 öffentlich zur wahren Kirche tritt. Zu solcher bekennen sich auch alle seine Nachkommen, unter welchen des westgothischen Königs Chindeswinths Enkel Roderich, der letzte König des westgothischen Reichs, nach verschiedenen Treffen mit den Arabern in der Hauptschlacht 711 den 26. Jul. an dem Flusse Guadalete bey Xeres de la Frontera in Andalusien Reich und Leben verliert, worauf denn in folgendem Jahre die Mauren sich nicht nur ganz Spaniens bemächtigen, welches sodann von den Statthaltern der orientalischen Khaliphen regieret wird, sondern es erobern auch dieselben in einigen Jahren die gothischen Provinzen in Gallien. Während dessen, als die Mauren mit deren Eroberungen beschäftiget sind; so schlagen im Jahre 712 die nach Gallizien und Asturien geflohenen Westgothen unter Anführung

des Pelayo (Pelagius) eines Enkels des zuvorbemeldten westgothischen König Chindeswinth's von dessen Sohne Favila, Herzoge von Kantabrien, nicht nur daselbst die Araber, sondern derselbe setzet sich auch zu Gijon in Asturien fest, nimmt seinen Sitz zu Oviedo, und errichtet daselbst das Königreich Oviedo.

§. 2.

Dieses arabische Reich geräth hierauf wieder in Verfall. Denn es verlieren die Mauren ihre gallischen Besitzungen bald nach dem Treffen bey Tours (732) worin sie von dem Major Domus Karl Martell, als sie in das fränkische Reich eindringen, geschlagen werden: ferner macht Abdorhamann I. ein Omojade (756) dem Regimente der Statthalter der orientalischen Khaliphen in Spanien ein Ende, und stiftet das Königreich Cordua; nicht weniger erobert im Jahre 778 nicht nur Karl der Große einen großen Theil von Spanien, sondern es errichten auch die arabischen Fürsten und Statthalter Saragoßa oder Aragonien (853), Toledo oder Neukastilien (1013), Valenzia (1026) und Sevilla (1027), welches letzte aber, nebst den mehresten spanischen Besitzungen der Araber, von den Morabethun oder Almoraviden, die einige Zeit vorher (1091) das marokanische Reich gestiftet hatten, erobert wird. Nachdem aber solches die Moa-

he-

hedun oder Almohaden 1149 einnahmen; so entstanden auch in Spanien, in Ansehung ihrer Besitzungen, einige Freystaaten und andere Veränderungen. Des Verfalles der Morabethun machten sich damals die christlichen Könige zu Nutze; eroberten (1229) anfänglich die balearischen Inseln, und nahmen ihnen in Spanien von 1238 bis 1259 ihre Besitzungen bis auf Granada weg, dessen sich auch endlich 1491 Ferdinand V. König von Aragonien bemächtigte, wodurch also der Herrschaft der Araber in Spanien ein Ende gemacht wurde.

Von den alten christlichen Regenten Spaniens sind vor allen andern die Könige in Leon, Kastilien, und Aragonien am merkwürdigsten.

Die Könige von Leon sind unter solchen die ältesten, welche zuerst das Königreich Oviedo stifteten (§. 1.), solches aber, als sie im zehnten Jahrhunderte Leon eroberten, und ihren königlichen Sitz dahin verlegten, von demselben das Königreich Leon nannten. Königs Alphons des V. in Leon Tochter und Erbin Sanctia, war mit König Ferdinanden I., welcher die Grafschaft Kastilien 1035 zu einem Königreiche erhoben hat, vermählt, worauf denn nach König Alphons V. Tode nicht nur die Kronen von Kastilien und Leon mit einander vereiniget wurden; sondern es erweiterte auch König Ferdinand I. seine Staaten durch seine Eroberungen mit einem Stücke von Portu-

Lugal bis an den Fluß Montego, und beynah mit ganz Estremadura. Ob nun wohl dessen Länder (1065) unter seine drey Söhne, Sancho II. König in Kastilien, Alphons VI. König in Leon, und Garsias König in Gallizien getheilt werden; so sind doch dieselben nicht nur von dessen mittlern Sohne, Könige Alphons VI. in Leon (I in Kastilien) wieder mit einander vereinigt, sondern auch durch dessen Eroberungen noch mit dem arabischen Königreiche Toledo oder Neukastilien vermehret worden, von denen derselbe seinem Schwiegersohne Heinrich von Burgund Portugal überläßt. Nach Alphons VI. (I) im Jahre 1109 erfolgten Ableben bringt dessen ältere Tochter Uraka ihrem zweyten Gemahl, Könige Alphons VII. von Aragonien und Navarra zwar die beiden Königreiche Kastilien und Leon zu; allein Alphons VIII. (in Kastilien II.) Ramo, Uraka's Sohn erster Ehe von dem Grafen Raymund von Burgund († 1100), behauptet die ihm angefallenen Reiche Kastilien und Leon (1126). Dieselben werden hierauf 1157 wieder unter seine beiden Söhne getheilt, davon der ältere Sancho III.) († 1158) Alt- und Neukastilien, der jüngere Ferdinand II. aber Leon und Gallizien erhält. Des erstern Sohn und Enkel Alphons III. († 1214), und Heinrich I. († 1217) erhalten nach einander die Regierung, welchem letztern dessen Schwester Berengaria im Reiche

che nachfolgt, und ihrem Gemahle, König Alphons IX. in Leon und Gallizien, ihres Großvaters Bruders Sohne, Alt- und Neu-Kastilien zubringt, so daß beide Kronen von deren Sohne Ferdinand dem III. Könige von Leon und Kastilien, durch die im Jahre 1252 errichteten Gesetze der Untheilbarkeit nicht nur auf ewig vereiniget, sondern auch dessen Staaten durch die Eroberungen des arabischen Königreichs Cordua (1236), und Jaen (1246), wie auch des Freystaats von Sevilla (1248) und des Seehafens Cadix (1250) vermehrt werden, nicht weniger macht sich auch Ferdinand III. die Könige zu Murcia (1243) und Granada (1246) zinsbar. Ihm folgt (1252) dessen Sohn Alphons X. († 1284), welcher nicht nur das kleine Königreich Niebla einnimmt, sondern auch (1266) die Eroberung des Königreichs Murcia vollendet. Dessen jüngerer Sohn Sancho IV. tritt nach seinem Ableben die Regierung an, und ihm folgt (1295) Ferdinand der IV. († 1312) in seiner Minderjährigkeit, der (1309) Gibraltar erobert hat. Unter seines Sohns, Alphons des IX. Regierung werden die Kanarischen Inseln entdeckt, welche derselbe, nebst Kastilien 1350 seinem Sohne, Peter dem Grausamen, hinterläßt. Es macht sich aber letzterer durch seinen Geitz und Blutdurst so verhaßt, daß sein natürlicher Bruder Heinrich Anlaß nimmt, ihn (1366) aus Spanien zu vertreiben.

ben. Ob nun wohl derselbe (1367) durch den Prinzen Eduard von Wales wieder in seine Reiche eingesetzet wurde; so gerieth er doch mit selbigem wieder in Streit, wurde aber beym Treffen bey Montiel überwunden, und bald hernach von seinem Bruder Heinrich eigenhändig ermordet. Heinrich *II.* (der Unächte genannt), besteigt hierauf selbst den Thron, und ihm folgt 1379 sein Sohn, dessen erste Gemahlin Eleonora, König Peters des *IV.* in Aragonien Tochter war, in der Regierung. Nach dessen Ableben erhält sein älterer Sohn Heinrich *III.* († 1406) Kastilien, und sein jüngerer Sohn Ferdinand *I.* wird, als mit dessen Mutter Bruder, Martin dem ältern, 1410 die königliche regierende Linie in der männlichen erlosch, von den aragonischen Ständen nach einem zweyjährigen Zwischenreiche (1412) zum Könige gewählt. Dem Könige Heinrich *III.* (in Kastilien dem *I.*) folgen hierauf Sohn und Enkel Johann der *II* († 1454) und Heinrich der *IV.*, statt des letztern aber wird zu Avila sein jüngerer Bruder Alphons auf den Thron erhoben. Ob nun wohl nach dessen 1468 erfolgtem Ableben alle Unruhen gestillet zu seyn schienen; so wurden dennoch solche, um die Vermählung des König Heinrichs *IV.* seiner Tochter Johanna, (Bertrandilla genannt) zu verhindern, die derselbe mit dem Herzoge von Berri, des König Ludwigs *XI.* in Frankreich

reich Bruder zu vermählen, und ihm sein Königreich zuzuwenden gedachte, von seiner Schwester Isabellens stärkern Parthey so lang unterhalten, bis Heinrich der *IV.* stirbt, und Isabella, die sich mit ihres Großvaters Bruders Enkel, dem Kronprinzen Ferdinand, des König Johannis des *II.* in Aragonien Sohne (1469) heimlich vermählt hatte, 1474 (d. 12. Dezemb.) den kastilischen Thron besteigt, worauf dann nach König Johannis des *II.* in Aragonien 1479 den 1. Januar erfolgtem Ableben die kastilische und aragonische Krone mit einander vereiniget werden.

§. 3.

Solchemnach erwächst aus den verschiedenen spanischen Reichen ein einziger Staatskörper, welcher durch Unterwerfung der arabischen Provinzen, Verbesserung der innerlichen Verfassung, Entdeckung von Amerika (vom Jahre 1492 bis 1541) Eroberung des Königreichs Neapel (1501) und Besetzung des größten Theils von Navarra (1412) sehr mächtig wird. Auch gab die zwischen der spanischen Infantin Johanna, und dem Erzherzoge Philipp dem Schönen von Oesterreich 1496 den 21 Oktober geschlossene Vermählung Gelegenheit zu der nachmaligen Vereinigung Spaniens mit den österreichischen und burgundischen Staaten. Ob nun wohl der Königin Isabella,

als dieselbe 1504 (den 26 November) verstarb, ihre noch lebende jüngste Tochter Johanna, und deren Gemahl Philipp I. in dem Königreiche Kastilien, in dem Reiche folgte, und hierdurch dessen Vereinigung mit Aragonien wieder unterbrochen ward, so übernahm doch König Ferdinand II. der Katholische von Aragonien, als dessen Tochter nach ihres Gemahls Philipps des I. Tode in Wahnwitz verfiel, die Regentschaft von Kastilien, welche derselbe bis an sein 1516 den 23 Januar erfolgtes Ableben behielt. Dessen Enkel Karl I. vereinigte hierauf nicht nur das Königreich Kastilien und Aragonien, sondern auch die österreichischen und burgundischen Staaten in seiner Person mit einander, und brachte zugleich 1519 (den 28 Jun.) zu Frankfurt durch die Wahl der Kuhrfürsten die Kaiserkrone auf sein Haupt, worauf die Uebermacht dieses Herrn, der unter dem Namen Kaiser Karls des V. bekannt ist, dem ganzen Europa fürchterlich wird.

§. 4.

Ob nun schon Kaiser Karl V. († 1558 den 1 Sept.) seinem Bruder Ferdinand die österreichischen Erblande überläßt, nicht weniger ihm, nachdem er demselben bereits 1531 (den 5 Jan.) zur Thronfolge des deutschen Reichs verholfen, das Kaiserthum 1556 selbst abtritt, und hierdurch sowohl dieses, als auch die österreichischen Erblande von Spanien wie-

der

bet getrennt werden, so verhilft er dennoch unter seiner Regierung seinem Sohne und Nachfolger in Spanien, Könige Philipp *II* zu dem Herzogthume Mailand, und dieser hat nach dem Ableben seiner Mutter Bruder, König Heinrichs von Portugal († 1580) das Glück dasselbe 1581 in Besitz zu nehmen, und solches mit Spanien zu vereinigen. Philipp *II* bleibt demnach noch der mächtigste Herr in Europa, und seine Ueberlegenheit reitzet ihn, nach der Universalmonarchie zu streben; allein durch den im Jahre 1568 erregten Aufstand der Niederländer, die Wachsamkeit der englischen Elisabeth, und Heinrichs des *IV* von Frankreich Heldenmuth, wird solche in der Geburt erstickt. Der 1598 zu Vervins geschlossene Frieden, in welchem Jahre er noch den 13 Sept. stirbt, ist die Gränze von Spaniens Glücke. Denn dieses Reich geräth unter Philipp dem *III* († 1621), Philipp dem *IV* († 1665) und Karl dem *II*, dem letzten seines Stammes, in grossen Verfall. Unter beiden letztern Königen leidet Spanien den Verlust der vereinigten Niederlande 1648, der Grafschaft Roussillon(1659), des Königreichs Portugal 1668, der *Franche Comté* und eines grossen Stücks von den übrigen Niederlanden 1659, 1668, und 1678.

Die *Mém. de la Cour d'Espagne*, Paris 1738, erzählen, wie schrecklich es in Spanien vom Jahre 1679 - 1681 hergegangen.

§. 5.

Nach Karls des II. im Jahre 1700 (den 1 November) erfolgtem Ableben streiten Oesterreich und Frankreich um diese Erbschaft, und der Herzog Philipp von Anjou, der zweyte Sohn des Dauphin Ludwigs von Frankreich und Enkel der spanischen Infantin Marie Theresie, der ältern Schwester des verstorbenen Königs Karls II. in Spanien, gelangt nach einem zwölfjährigen Kriege durch Hilfe seines Großvaters König Ludwigs des *XIV* zum ruhigen Besitze der spanischen Krone. Doch wird Spanien im Utrechtischen Frieden 1713 das Königreich Neapel, die Insel Sardinien, das Herzogthum Mailand, nebst den spanischen Niederlanden an Oesterreich, nicht weniger die Insel Sicilien, für welche das nunmehrige königl. sardinische Haus 1720 die Insel Sardinien erhalten, an den Herzog von Savoyen, und die Festung Gibraltar, nebst der Insel Minorka, welche Insel aber Spanien in dem 1783 mit England geschlossenen Frieden wieder erhalten, an Großbritannien abzutreten genöthiget. Seit dem ist dieses Reich in verschiedenen Kriegen bemühet gewesen, die abgekommenen Lande wieder zur Krone zu bringen, und besonders in Italien festen Fuß zu setzen, welches denn auch König Philipp der *V* nicht nur dahin gebracht, daß gegen Abtretung des Großherzogthums Toscana an den Herzog Franz von Lothringen, und der Herzogthümer Par-

ma

ma, Piacenza und Guastalla, an das erzherzogliche Haus Oesterreich, von letztern seinem ältern Prinzen zweyter Ehe Don Karl die 1735 eroberten Königreiche beider Sicilien, nebst dem Stato de' Presidii, und der Insel Elba, bis auf den toskanischen Hafen Porto Ferrajo, in dem Wiener-Frieden 1736 förmlich überlassen worden, sondern es hat auch sein Sohn erster Ehe und Nachfolger in der spanischen Monarchie Ferdinand der VI. seinem zweyten Halbbruder, Infanten Philipp in dem 1748 den 18 Oktober zu Aachen geschlossenen Frieden, die erst bemeldeten Herzogthümer Parma, Piacenza und Guastalla zugewandt. Da aber diese italienischen Königreiche und Staaten, der spanischen Monarchie nicht einverleibt werden dürfen; so hat der König Karl III. als er nach seines Halbbruders Ferdinands des VI. den 18 May 1759 erfolgtem Tode den spanischen Thron bestieg, die Königreiche beider Sicilien seinem jüngern Prinzen Ferdinand und dessen Nachkommenschaft abgetreten. Mit Oesterreich und Frankreich schließt derselbe 1761 im August einen Familientraktat, wodurch er 1762 im Januar mit Großbrittanien in einen Krieg, welcher auch im May des nämlichen Jahres den Friedensbruch mit Portugal nach sich zieht, verwickelt wird. Ob nun wohl nach diesem Kriege der König Karl III. in dem 1763 geschlossenen Frieden den Engländern gegen Zurückgabe der von ihnen eroberten philippinischen

Inseln und der Insel Cuba, Westflorida in Nordamerika abzutreten genöthiget wird: so hat dennoch derselbe unter seiner Regierung seine Reiche und Länder mit dem an der Westseite des Missisippi liegenden Luisiana, das ihm von Frankreich für Florida zur Entschädigung abgetreten wurde, nicht weniger 1777 mit der brasilischen Kolonie San Sagramento und der Insel St. Gabriel, ingleichen 1778 in Westafrika mit den beiden Inseln Amabon und Fernando del Po, welche Besitzungen vormals zu Portugal gehörten, und endlich 1782 mit der englischen Insel Minorka, mit welcher ihm zugleich auch Westflorida im Frieden 1783 förmlich abgetreten wurde, nicht nur vermehrt, sondern auch seine Flotte in guten Stand gesetzet. Endlich fährt derselbe fort, nicht nur Künste, Wissenschaften und Handlung zu befördern, sondern sorgt auch bestens dafür, das Fabriken und Ackerbau auf bessern Fuß gesetzet werden.

1. Iacobi Mainoldi Galerati *de titulis Philippi Austrii* (II) regis catholici liber, atque in ipsas titulorum successiones tabulae, *Bononiæ* 1573, 4.

2. *Histoire des Revolutions d'Espagne* (par l'Abbé de Vayrac), *Paris* 1726, V tomes, 12.

3. *Histoire des revolutions d'Espagne* par le P. Joseph d'Orleans, revûe & publiée par les PP. Rouille' & Brumoy, *Paris* 1734, III tomes 4.

2. Länder.

§. 6.

Spaniens Lage, Klima und Gränzen.

Spanien liegt zwischen dem 36 und 40 Grade nördlicher Breite, und am 8 und 24 östlicher Länge, allwo ein dreyfaches sehr verschiedenes Klima ist. Gegen Norden ist es kalt und feucht, gegen Süden heiß und feucht, in der Mitte aber sehr trocken und verdorrend heiß. Es hat von dreyen Seiten natürliche Gränzen, die pirenäischen Gebirge, das atlantische und das mittelländische Meer, welche beide letztern durch die Strasse oder Meerenge von Gibraltar zusammenhangen, die vierte Seite aber schränkt Portugal ein. Diese Lage verschaffet dem spanischen Reiche eine Sicherheit, deren sich wenige Länder rühmen können. Doch ist es nöthig gewesen, an der mittägigen Küste einige Anstalten gegen die afrikanischen Seeräuber zu treffen.

§. 7.

Flüsse, Seen.

Das Land ist fast durch und durch gebirgig, und dessen größte Flüsse, der Minho, Ebro, Duero, Tajo, Quadalquivir, und die Guadiana, sind zum Theile wenig schiffbar. Seit dem Jahre 1778 hat man aber bey Tudela in Navarra am Fluße Ebro nicht nur

einen schiffbaren Kanal, der 10, 1/2 geographische Meilen und 952 Klafter lang werden soll, angefangen a), sondern auch von Zeit zu Zeit in allen Provinzen die Strassen verbessert b), auch Strassendämme c), und Posten angelegt d).

a) Cavanilles S. 97.
b) Ebendens. S. 112.
b) Twiss S. 93, 186 u. 198.
d) Oekonom. Nachr. St. 175, S. 403 folgg. u. Cavanilles S. 112.

§. 8.

Größe und Eintheilung der Provinzen.

Spaniens Größe ward vormals auf 8500, von den neuern Geographen aber wird es auf 9277 geographische Quadratmeilen angegeben, und von den Erdbeschreibern in 14 Provinzen, die alle zum festen Lande gehören, abgetheilt: 1) Neukastilien, 2) Altkastilien, 3) Leon, 4) Estremadura, 5) Andalusien, 6) Granada, 7) Murcia, 8) Valenzia, 9) Gallizien, 10) Asturien, 11) Biscaja, 12) Navarra, 13) Aragonien, und 14) Katalonien. Sodann werden noch 15) gewisse Inseln auf dem mittelländischen Meere, nämlich die balearischen und pythyusischen dazu gerechnet, unter denen Minorka seit dem utrechtischen Frieden den Engländern gehörte, die aber von den alliirten Spaniern und Franzosen im Februar 1782 erobert, und in dem das Jahr darauf mit Großbrittanien geschlossenen Frieden der Krone Spanien überlassen ward.

Nach

Nach der politischen Einrichtung besteht dieses Königreich aus drey Monarchien, nämlich der von Kastilien, von Aragonien, und von Navarra.

Zu Aragonien gehört 1) das Königreich Aragonien an sich selbst, 2) das Königreich Valenzia, 3) das Königreich Majorka (*Mallorca*), welches die obbenannten Inseln begreift, 4) das Fürstenthum Katalonien (*Catalunna*).

Die Monarchie Kastilien besteht, nach der in Spanien selbst gewöhnlichen Abtheilung, aus 14 Landschaften, nämlich den Königreichen 1) Neukastilien, 2) Altkastilien, 3) Leon, 4) Granada, 5) Gallizien, 6) Sevilla, 7) Cordova, 8) Murcia, 9) Jaen; ferner 10) dem Fürstenthume Asturien; sodann den Landschaften 11) Estremadura, 12) Guipuzcoa, 13) Alava; und endlich 14) der Herrschaft Biskaja. In gewissem Betrachte werden auch die kanarischen Inseln hinzugefügt.

§. 9.

Spanien hat einen Ueberfluß an Wolle, von welcher insonderheit die Segovia Wolle in ganz Europa geschätzet wird a). Es wird solche von den vielen Schafheerden, die in den mittlern Provinzen Spaniens weiden, worunter Alt- und Neukastilien, das Königreich Ueberfluß.

Leon, die Landschaft Estremadura, und ein Theil von Mandalusien gehört b), gewonnen c). In diesen Provinzen beläuft sich die Anzahl des Schafviehes ungefähr auf 5'000,000 Stücke, worunter viele Hammel jährlich zehn Pfund Wolle geben; daher man solche von einem Stücke ins andere auf sechs Pfunde rechnen kann, folglich deren ganze Summe 30'000,000 Pfunde beträgt, davon der Centner 110 französische Livres kostet d). Da aber 30 Millionen Pfunde 300,000 Centner ausmachen, und 24 Livres auf einen Louisd'or gehen; so beträgt diese jährlich gewonnene Wolle 1'375,000 französische Schildlouis d'ors, den Louis d'or zu 9 Gulden 12 Kreuzer, und nach dem 20 Guldenfusse zu Wien 12'650,000 Gulden, hierunter ist aber die Wolle der übrigen Provinzen, deren zuvörderst viele in Aragonien und Valenzia fällt e), noch nicht mitbegriffen. Endlich so weiden in diesen Mittellanden nicht nur große Heerden von Hornvieh und Maulthieren, sondern es werden auch daselbst besonders in Andalusien viele Stutereyen f), dergleichen sich auch außer denselben in Granada befinden g), gehalten.

Wein wächst in Valenzia h), Granada, Andalusien i), Aragonien k), und in den gebirgigten Gegenden des Königreichs Navarra, alwo es die vortrefflichen Weine von Peralta, Tudela, Kaskante, nebst andern giebt l), nicht

nicht nur in großem Ueberfluße, sondern es wird auch von solchem eine beträchtliche Menge ausgeführt. La Mancha allein hat so viel Wein, als ganz Spanien braucht m). Es wird derselbe mehrentheils in Schläuchen, oder auch in großen irdenen Gefäßen, die 2 bis 300 Arroben in sich fassen, aufbehalten. Spanien hat auch einen großen Ueberfluß an Rosinen von der besten Art, ingleichen an Feigen, Datteln und Palmfrüchten, Mandeln, Johannisbrodfrucht n), Kastanien und wälschen Nüssen, von welchen letztern sich in Biskaya, viele Einwohner ernähren o), und eine sehr große Menge der besten Früchte von allen Gattungen wachsen in Aragonien und Navarra p).

Seide wird anjetzt nächst Wolle und Wein am mehresten ausgeführt q), und ist in ganz Spanien, die nördlichen Provinzen ausgenommen, hieran ein Ueberfluß r), vorzüglich aber liefert deren viel Valenzia, Granada und Murzia s). In dem Königreiche Valenzia wird auf 2'000,000 Pfunde oder 20,000 Centner Seide jährlich gewonnen t), und in Aragonien allein führt man deren jährlich auf 80,000 Pfunde aus u).

Hanf wird nicht nur sehr viel in Aragonien und Navarra x), ingleichen in Alt- und Neukastilien, Alcarria und Toledo gebaut y), sondern es wächst auch viel Flachs an letztgedachten Orten z), wie auch in Valenzia und

Toledo aa) nicht weniger in Gallizien und Asturien bb). Spartum, eine Seepflanze, die eine Art Flachses giebt, liefert Valenzia cc). Asbest, ein feuerfester Stein von faserigem Gewebe wird in Spanien gesponnen, und auch unverbrennliches Papier daraus gemacht dd). Olivenöl hat Valenzia ee), Granada und Andalusien ff), ingleichen Aragonien und Navarra gg) nicht nur im Ueberflusse, sondern es führt auch dessen Alt- und Neukastilien, Alcarria und Toledo sehr viel nach Amerika aus hh). Reis baut Valenzia zwar allein in Spanien, aber in größter Menge, auch hat ebendieselbe Landschaft viel Sode, oder Aschensalz ii), welches aus dem Salzkraute, und in seinen beiden Gattungen de Barille und de Bourdine jährlich zu vielen tausend Centnern ausgeführt wird. Safran und Krapp wächst viel in Aragonien kk). Honig und Wachs gewinnt Alt- und Neukastilien sehr viel ll). Seesalz wird an den Küsten von Valenzia mm) ingleichen von Andalusien, Katalonien, auch auf den Inseln Majorka, Irika und Tormentera eine große Menge zubereitet. Das mehreste Bauholz wächst in Gallizien und Biscaja nn). Jaspis und Marmorbrüche hat Aragonien oo), auch ist ein Bruch von schönem weißen Marmor 1786 in Asturien gefunden worden. Bergwerke von Braunstein, Bleystifterde und Steinkohlen, mit welchen letz-

tern

tern ein ansehnlicher Handel getrieben wird, werden in Asturien gefunden pp). Alaun, Vitriol, und Bley wird in Aragonien sehr viel gewonnen qq). Eisen liefert Biscaya und Aragonien in grösster Menge rr) davon vieles ausgeführt wird. Sehr ergiebige Stahlbergwerke sind im Fürstenthume Asturien entdecket worden ss). Stein = und Quellsalz, Spießglas und Queckſilber wird häufig in Alt = und Neukastilien, Alcarria und Toledo tt), und Zinnober in Andalusien gefunden. Ausser den angeführten Produkten wachsen in Spanien auch Citronen, Pomeranzen, und Granatäpfel uu), ferner Zuckerrohr und etwas Baumwolle xx), über dieses wird in den Bergwerken nicht nur Berggrün und Kristall, sondern es werden auch in solchen Lasur = Magnet = und Edelsteine, unter welchen letztern besonders Diamanten und Ametisten sind, gefunden yy). Endlich wird auch in solchen viel Salpeter und Schwefel gewonnen, und finden sich viele mineralische Bäder und Gesundbrunnen darin zz).

a) Sieh Cavanilles über den gegenwärtigen Zustand von Spanien. S. 101 zu Ende.
b) Ebendens. S. 82.
c) — — — S. 101.
d) — — — S. 104. und Schreiben eines Engländers an Peter Collinson von der Schafzucht in Spanien, aus dem Gentlemann's Magazin, übersetzt von Johann Tobias Köhler. Ist ein Anhang von Clarke'ns Briefen von Spanien S. 733, auch im Hannöverischen Magazin 1765, St. 16. S. 242. Sieh auch L' art de

la draperie par M. du Hamel de Monçeau, Paris 1765. fol. ingleichen Twiſs S. 69—78, nebſt den allda citirten Schriften, und Beckmanns Technologie S. 37. Eine ältere Nachricht findet man im Becher vom Auf- und Abnehmen der Städte und Länder, S. 737 der 4ten Auflage.

e) Cavanilles S. 100 ingleichen S. 84.

f) Ebendenſ. S. 102 und S. 89.

g) Ebendenſ. S. 89. nicht weniger von der Pferdezucht in Spanien die ökonomiſchen Nachrichten B. XI. Es wird die Pferdezucht in Spanien noch durch vier Orden, oder adeliche Bruderſchaften, reales Maeſtranzas genannt, erhalten, und befördert. Sie haben ſolche in Sevilla, Granada, Valenzia und Ronda, und ihr Zweck iſt Pferde zu ziehen, zu zähmen, und zuzureiten. S. Twiß Reiſen S. 232. und Dalrymple's Reiſen S. 23.

h) S. Cavanilles S. 85.
i) Ebendenſ. S. 89.
k) — — — S. 100.
l) — — — S. 99.
m) — — — S. 105.
n) — — — S. 85.
o) — — — S. 95.
p) — — — S. 97.
q) Plüer S. 364.
r) Cavanilles S. 10.
s) — — — S. 40.
t) — — — S. 84.
u) — — — S. 100.
x) — — — S. 99.
y) — — — S. 105.
z) — — — S. 105.
a a) — — S. 84.
b b) — — S. 92.
c c) — — S. 85 nebſt der Note.
d d) — — S. 93.
e e) — — S. 85.
f f) — — S. 89.
g g) — — S. 99.
h h) — — S. 105.
i i) — — S. 10 und 85.

kk) Ebendenſ. S. 100.
ll) — — — S. 85.
mm) — — S. 85.
nn) — — — S. 92 und 95.
oo) — — — S. 101.
pp) — — — S. 93.
qq) — — — S. 101.
rr) — — — S. 94 und 101.
ss) — — — S. 93.
tt) — — — S. 105.
uu) Sieh Uſtariz cap. 63 und Boſius Not. Hiſp. Sect. III. c. I. §. 5.
xx) Boſius l. c. und Vayrac Tom. I. pag. 71.
yy) Vayrac l. c.
zz) Volkmanns Reiſen durch Spanien, S. 12 f. und Crome's Europens Produkte 2ten Verſuch S. 119.

§. 10.

Der Fiſchfang iſt ſowohl in Gallizien und Aſturien beträchtlich a) am aller beträchtlichſten aber in Biskaya b). Goldbergwerke werden zwar in Spanien nicht gebaut, allein neuerlich iſt nicht nur in Aſturien ein reiches Silberbergwerk entdecket worden c), ſondern es werden auch daſelbſt ſchon längſt Zinn, Galmey und Kupferbergwerke gebaut d). Ob nun wohl Spanien öfters einen großen Mangel an Getraide hatte; ſo hat es doch König Karl dem III. unter ſeiner Regierung geglückt, daß nicht nur die vormals öde liegende Sierra Marena durch ihren Anbau reich geworden e), ſondern daß auch in ganz Aſturien anjetzt der Ackerbau viel ſtärker getrieben f) und hierdurch

Mangel.

der

der Bedürfniß am Getraide in Spanien einigermassen abgeholfen worden g).

a) Sieh Cavanilles S. 92,
b) Ebendens. S. 93.
c) — — — S. 93.
d) Vairac l. c.
e) Cavanilles S. 90.
f) Ebendens. S. 93.
g) Sieh auch überhaupt was in diesem und den vorigen Ihen angeführt worden; Peter Löfling's Reise nach den spanischen Ländern in Europa und Amerika von 1751, 1756, herausgegeben von Karl von Linne', aus dem Schwedischen übersetzt, von Alex. Bernhard Kölpin, Berlin und Stralsund 1766. gr. 8.

§. 11.

Nebenländer.

Außer Europa haben sich die Spanier in Ceuta und Oran, Melilla und Masalquivir auf der Küste der Barbarey festgesetzt. Diese Eroberungen werden aus Staatsabsichten beybehalten, ungeachtet sie nichts eintragen, sondern vielmehr grosse Summen kosten.

Auf dem Ocean haben sie die Canarischen Inseln inne, welche etwas Zucker, Honig, Wachs, Weitzen, Häute, Orangenfrüchte und Drachenblut; hauptsächlich aber viel Wein, und besonders den kostbaren Malvasierseet liefern.

History of the Canary Islands by Glas London 1764, 4.

Auf Westafrika haben sie seit dem mit Portugal unterm 11 März 1778 geschloßenen Ver-

Vertrage die beiden Inseln *Annobon* und *Fernando del Po* unweit der Küste Guinea.

In Ostindien gehört ihnen weiter nichts als die ladronischen oder marianen Inseln, nebst einem Theil der philippinischen Inseln; und sind ihnen solche Inseln weit beträchtlicher wegen des Handels mit Ostindien, als wegen ihrer eigenen Produkte.

1. Gegenwärtiger Staat der orientalischen Inseln; namentlich der ladronischen, philippinischen und moluckischen, wie auch der Insel Celebes oder Makassar: aus dem Englischen des Capit. Salmon's, und mit den holländischen Anmerkungen des von Goch, übersetzt von A. H., Altona 1733, 4.

2. Description *des Isles Marianes, Philippines* & Palaos ou Nouvelles Philippines in der *Hist. gener. des Voyages*, edit. de Hollande, tom. XV p. 1-86.

Allgemeine Geschichte der ost- und westindischen Handlungsgesellschaften in Europa (aus dem Englischen übersetzt, Halle 1764) II B. gr. 4. Th. I., Hauptst. III., Absch. 1-3. S. 179-367.

Bessere und neuere Nachrichten hat die *Hist. philos. des Etablissemens des Européens dans les Indes* Tom. II, — Briefwechs. V. S. 310, — Sonnerat's Reise nach Neuguinea, von Ebeling, Hamburg 1777. — Forsters und Sprengels Länderkunde Th. II.

§. 12.

In Westindien haben sie den grösten und reichsten Theil inne, und besitzen im nördlichen Amerika, Mexiko, (Neuspanien) Neu- sonderlich in Amerika.

mexiko

mexiko, Californien, Westflorida und Luisiana auf der Westseite des Missisippi a), im südlichen aber Terra *firma*, Quito, welche beide Länder zusammen Neugranada ausmachen, Peru, Chili, Tucumanien, Patagonien (Terra *Magellanica*), und Paraguay; und von den Antillen die zwey großen Inseln, Cuba, Puerto Rico, und ungefähr zwey Drittheile von St. Domingo oder *Espannola*; ferner einige Caraibische Inseln unter dem Winde, nämlich Trinidad, Margaretha und Tortuga.

Außer diesen Besitzungen haben die Spanier in Amerika die brasilische Kolonie Sakramento, nebst der Insel St. Gabriel, in dem mit Portugal den 1 Oktober 1777 geschloßenen Frieden erhalten.

a) Es wurde dieses Luisiana der spanischen Krone für Westflorida, das Spanien im Frieden 1763 an Grosbrittanien abtreten mußte, von Frankreich zur Entschädigung gegeben, zu dessen Besitze dieselbe erst 1765 kam, als aber Spanien nach dem von den englischen Kolonien in Nordamerika erregten Aufstande, sich 1779 mit Frankreich wider Großbrittanien verband, und hierauf Westflorida, nebst der Insel Minorka eroberte: so behielt Spanien diese Eroberungen in dem 1783 mit Großbrittanien geschlossenen Frieden.

b) Sieh Reisen eines Schweizers in verschiedene Kolonien von Amerika, aus dem Französischen (Leipzig 1786 med. 8) Brief 31 S. 246, in der Note. Nach solchen hat Spanien von St. Domingo nicht die Hälfte, sondern zwey Drittheile.

§ 13.

§. 13.

deren Produkte.

Aus diesen Ländern kommen noch jährlich auf 30 Millionen Speciesthaler oder 60 Millionen Gulden an Silber a), vormals aber erhielt Spanien dessen noch über fünfmal mehr b), ferner wird Gold, Kupfer und Zinn, Perlen und einige Arten von Edelgesteinen; weiter Cochenille c), mit welcher kostbaren Farbe Spanien das Monopolium hat; Cacao, Vanille, Zucker, Taback, auch die edelste Sorte des Rauchtabacks der Kanaster; Viehhäute, Baum- und Vigognewolle, Wachs, Campeche- und anderes Färbeholz, Indigo, nebst verschiedenen Apotheker- und Materialistenwaaren gezogen d).

a) Briefwechsel XII. S. 383.

b) Blos von 1492-1724 sind an Gold und Silber 5000 Mill. Pesos aus Amerika nach Spanien, öffentlich gekommen. Sieh *Ustariz* in seinem oben angeführten Buche.

c) Von der Cochenille s. *des Götheborgska Wetenskaps- och Witterhets- Samhällets Handlingar* (Gothenburg, 1778, 8) St. I. S. 44-48, — und Hannöver. Magazin 1780 St. 71.

d) Z. Ex. Chinarinde s. Magazin für Aerzte 1778, St. XI. S. 993.

§. 14.

und übrige Verfassung.

Diese weitläuftige Provinzen sind, außer einigen wenigen Gegenden, gar arm an Menschen. Sie werden von allerley Leuten von ganz verschiedener Herkunft bewohnt. Die Stammvölker sind die eingebohrnen Amerikaner, die Spanier, nebst ihrer Nachkommenschaft den

Creolen, und die Mohren. Aus der verschiedenen Vermischung dieser Nationen entstehen die Cenizaros, die Mesticen und Mulatten, doch sind die gebohrnen Spanier die einzigen, die etwas zu befehlen haben.

Das ganze spanische Amerika ist in drey grosse Königreiche, nämlich in das von Mexico, Peru, und Neugranada, eingetheilt, davon das letzte erst 1739 seine heutige Einrichtung erhalten. Ein jedes derselben wird von einem Unterkönige oder Gouverneur regiert, deren keiner von dem andern abhängt, welche aber doch ihre sonst weitläuftige und einträgliche Gewalt durch ganze Kollegien eingeschränkt sehen müssen.

Man findet in diesen Ländern wenige Manufakturen, die fast allein von den eingebohrnen Indianern getrieben werden, aber verschiedene beträchtliche Handelsstädte und grosse befestigte Seehäfen. Hierhin gehört insonderheit Mexico mit seinen beiden Seehäfen, dem europäischen Veracrux, und dem ostindischen Acapulco; Lima mit seinem Hafen Callao, Quito mit dem Hafen Guayaqvil, Panama, Portobelo, Carthagena, Buenos-Ayres, und Havana.

Die Spanier haben sich dieser Länder durch Tyranney bemeistert, und erhalten sich in selbigen durch allerley Staatsränke. Ungeachtet sie bisher hie und da leicht angegriffen worden,

so

so scheint es doch, aus verschiedenen Gründen, nicht wohl möglich zu seyn, daß sie von irgend einer andern europäischen Nation aus dem Besitze dieser Schatzkammer der Welt sollten vertrieben werden können.

1. New *Relation of the Westindies* by Thomas Gage, London 1655 fol. Französisch übersetzt: Nouvelle *Relation contenant les voyages* de Thomas *Gage* dans la Nouvelle Espagne, *Paris* 1676, it. *Amsterdam* 1695, II tomes, 12. Deutsch übersetzt 1693, 8.

2. *Voyages* de François Correal *aux Indes Occidentales* (von 1666-1697), traduits de l'Espagnol, avec une *Relation de la Guiane* de Walter Raleigh, & le Voyage de Narborough à la *mer du Sud* par le Detroit de Magellan, traduit de l'Anglois, *Amsterdam* 1722, III tomes gr. 12.

3. Relation du *Voyage de la Mer du Sud* aux côtes du *Chili*, du *Perou*, & du *Bresil*, fait en 1712-1714, par Mr. Frezier: *Amsterdam* 1717, II tomes, 12.

4. *Voyage de Marseille à Lima* & dans les autres lieux des Indes occidentales, *Paris* 1720, 8.

5. *Histoire de l'Orenoque*, traduite de l'Espagnol du P. Gumilla sur la seconde edit. par M. Eudous, *Avignon* & *Marseille* 1758, III tomes, 8. Die Urschrift ist betitelt: *El Orinoco illustrado y defendido*, Historia natural, civil y geographica de este gran rio &c. por el Padre Joseph Gumilla, de la Comp. de Jesus, segunda impress. revista y augmentada, *Madrid* 1745, II tom. 4.

6. *La Figure de la Terre* determinée par les Observations de Mrs. Bouguer & de la Condamine, avec une relation abregée de ce Voyage qui contient la Description du Perou par Mr. Bouguer, *Paris* 1749, 4. Uebersetzt in der Göttingischen Sammlung neuer Reisen, B. II. S. 339.

7. *Journal du Voyage* fait par Ordre du Roi *à l'Equateur* par Mr. de la Condamine, *Paris* 1751, 4. Ueberſetzt eben daſelbſt, S. 179.

8. *Voyage Hiſtorique de l'Amerique Meridionale* fait par Ordre du Roi d'Eſpagne par Don George Juan & Don Antoine de Ulloa, traduit de l'Eſpagnol (*Madrid* 1748, IV tomes, 4), *Amſterd.* & *Leipz.* 1751, II tomes, 4. Einen Auszug dieſes Werks findet man auch deutſch in der allgemein. Hiſtorie der Reiſen zu Waſſer und zu Lande, B. IX.

9. A conciſe *hiſtory of the Spaniſh America*, collected chiefly from Spaniſh Writers, (by John *Campbell*), London 1741, gr. 8. Man hat dieſes Werk mit beygefügtem Namen des Verfaſſers ins Holländiſche überſetzt, Amſterd. 1745 gr. 8.

10. Nouveau *voyage fait au Perou* par Mr. l'Abbé Courſe de la Blanchardiere, *Paris* 1751, gr. 12.

11. (J. F. S.) Allgemeine Geſchichte der Länder und Völker von Amerika, Halle 1752 und 53, II Bände gr. 4. Die Vorreden zu dieſem Werke von D. Baumgarten enthalten eine hiſtoriſche Bibliothek von dieſem Welttheile.

12. Allgemeine Hiſtorie der Reiſen, Band XIII-XVII. handelt von ganz Amerika.

13. New *Hiſtory of South-America* by Mr. Rolt, *London* 1756, gr. 8.

14. An *Account of the European Settlemens in America*, London 1757, II Vol. 8.

15. Deſcription of the *Spaniſh Islands and Settlemens* on the Coaſt of the *Weſt-Indies*, by Thomas Jefferys, *London* 1762, gr. 4.

Außer der *Hiſt. philoſoph. des Etabliſſem.* &c. den *Cartas Americanas*, und vielen andern, ſ. Solorzano *Politica Indiana* (Madrid 1648, fol.). — Von Paraguay, Lebret's Magazin, Th. II. S. 359. — Von Chili etwas weniges in *Haveſtadt* res Chilenſes (Münſter 1777) — Von Peru, P. Beyers Reiſe dahin, in v. Murr's Journal zur Kunſtgeſchichte, Th. III, S. 270.

3. Einwohner.

§. 15.

Anzahl der Einwohner.

Spanien war in den alten, und auch in den mittlern Zeiten, ziemlich volkreich; allein in dem vorigen Jahrhunderte zählte man in diesem weitläuftigen Staate sieben und eine halbe Million Menschen a): welcher Mangel durch das Wegziehen der Araber, durch die Austreibung der Juden unter Ferdinand dem Katholischen, durch die amerikanischen Kolonien und Ausjagung der Maranen unter Philipp dem *III.* verursachet, auch durch die Modesünden der Jugend, die Menge der Klöster, und Schärfe der Inquisition, unterhalten worden, so daß die heilsamen Vorschläge des kastilianischen Raths vom J. 1619 b), und die Anstalten Philipps des *IV.* 1623, lange Zeit ohne Wirkung geblieben sind c). Seit 1757 rechnet man in Spanien gewöhnlich zehn Millionen Seelen d), und in den neuesten Zeiten noch darüber e), deren Zahl sich bey der heutigen Verfassung noch vermehret. d).

a) Philipp der V. ließ sein Volk zählen, und befand die Summe aller steuerbaren Familien auf 1'140,103. Aus welcher Angabe Ustariz in seiner *theorie & pratique du commerce*, chap.

XVIII, die Anzahl der Menschen in Spanien überhaupt berechnet.

b) Das Gutachten dieses höchsten Raths, wie dem Volk- und Geldmangel von Spanien abzuhelfen, findet sich in des Pedro Fernandez Navarrete *Conservacion de Monarquias*, y discursos politicos sopra la gran Consulta que el Consejo hizo al Felippe III, 1619, *Madrid* 1620, klein fol.

c) Laet in Hispania, cap. IV, wo auch der Auszug aus Philipps IV. Edikt von 1623 steht.

d) Sieh Büschings Magazin I. S. 306.

e) Sieh Briefwechs. XXI. S. 154.

§. 16.

und ihr Charakter.

An dem Spanier rühmt man seine Mässigkeit, Tapferkeit, Standhaftigkeit, gesetztes Wesen, Verschwiegenheit und Treue: man wirft ihm den Hochmuth, die Prahlerey, den Geiz, die Grausamkeit, Rachgier, Verstellung und Eifersucht vor. Die Fremden sind bey ihm als Gavachos verachtet und übel daran, sie belachen aber hingegen die besondern Gewohnheiten a) der Spanier. Doch hat sich diese Nation sowohl hierin, als auch in ihrer Antipathie b) gegen die Franzosen, seit den letzten sechszig Jahren gar merklich geändert.

1. Nikol. Hieronymus Gundling vom Temperamente der Spanier, in seinen Otiis cap. I.

a) Barclayus, La Comtesse d' Aunoy; Leti, Jourdan, die *Lettres Juives*, und andere, malen den Spanier sehr lächerlich ab. Yayrac vertheidiget sie tom. I. im *discours préliminaire*. Die Clarkische Schilderung ist unpar-

partheyisch, und scheint die treueste zu seyn, Brief 19, S. 693. P. Labat in seiner *Voyge d' Espagne & d' Italie*, tom. I., erzählt noch viel von ihren Mänteln, Degen und Brillen, warum keiner Jakob (Jago, sondern allenfalls nur Jaymo) getauft wird, und die Ochsen, Kapaunen und Hämmel selten gegessen werden. Von ihren Stiergefechten handeln die *Ann. d' Esp.* tom. IV. p. 1. und ökonom. Nachr. St. 176. p. 436 — 467.

b) Von der beschriebenen Antipathie ist de la Mothele Vayer, Gundling, Frankenstein, und Bayle, nachzusehen. Doctor Carlo Garzias in der *opposition des deux grands luminaires de la terre* aus dem Spanischen übersetzt, Cambray (ungefähr 1620) 12, giebt auch sein Urtheil davon, aber sehr läppisch, weil er sie dem Teufel zuschreibt.

* In Spanien werden verschiedene Sprachen gesprochen. Ein eigner Dialekt vom Kastilischen, in Katalonien und Valenzia, *Baretti* S. 233, *Twiss* S. 202. Vom Biskayischen, Schlözers Allgem. nordische Geschichte S. 340. Ob noch irgendwo arabisch gesprochen wird?

4. Staatsrecht.

§. 17.

Reichsgrundgesetze.

Da das spanische Reich aus vielen kleinern Staaten nach und nach erwachsen ist, so sind wenig allgemeine Reichsgrundgesetze darin anzutreffen. Doch gehört hierhin I. das Gesetz von der Untheilbarkeit (*Sennorio*

uno) des kastilischen Reichs. II. Das Gesetz von dem Rechte der Erstgeburt (*Mayoria*) in der kastilischen Thronfolge. Diese beiden Gesetze sind von Ferdinand dem Heiligen 1252 entworfen a), von Alphons dem *X.* dem kastilischen Gesetzbuche einverleibt, hierauf von den Ständen anerkannt, sodann von Johann dem *II.*, 1442, zu Valladolid, auch von Ferdinando catholico und seiner Gemahlin Isabelle bey Antritt ihrer gemeinschaftlichen Regierung 1475, bestättigt, und nachgehends von Karl dem *V.* 1523 und 1554, auch von Philipp dem *II.* in seinem Testamente b) 1598, auf die gesammten Staaten von Spanien erstrecket worden. III. Gehört hierhin das vom Könige Philipp dem *V.* und seinen Reichsständen 1713, den 12. May, festgestell'te Erbfolgegesetz, wodurch die vorigen theils erläutert, theils abgeändert worden c).

1. D. Petri Josephi Perez Valiente *apparatus Juris Publici Hispanici*, Matriti 1751, II tomi, 4.

a) Beide sind in spanischer Sprache zu finden im *Corps Diplom.* Supl. tom. I. part. I. p. 101, folg. Sieh auch das spanische Gesetzbuch, *La Partida* genannt, leg. 2. tit. 15. Partid. 2.

b) Thuanus in *historia sui temp.* ad a. 159 Lib. 120.

c) Valiente, tom. II, cap. XXI, §. 82. pag. 335. allwo dieses neue Reichsgrundgesetz aus den *Autos acordados de el Consejo*, part. 2. art. 164, vollständig anzutreffen. Die französische Uebersetzung hiervon findet sich in des Marquis de St. Philippe *Vie du Roi Philippe V*, tom. IV., app. n. 3, p. 259. Sieh auch Mably

Droit

Droit Public de l' Europe, tom. II, p. 28 nach Rousset's Ausgabe.

§. 18.

Kraft dieser Reichsgrundgesetze ist das spanische Reich, 1) untheilbar, 2) in männ- Thronfolge.
und weiblicher Linie nach dem Rechte der Erstgeburt erblich: wie denn auch seit den Zeiten der Araber verschiedene Staaten der heutigen spanischen Monarchie durch Heirathen zusammen gebracht worden. Dieses ist die berühmte Successio *Castiliana* oder Successio *linealis cognatica*, welche nunmehr durch die Reichserbordnung vom J. 1713 dahin abgeändert worden, daß die Prinzessinnen erst nach Erlöschung des männlichen Stammes erbfähig seyn sollen. Endlich schließt Karls des *III.* pragmatische Sanction von 1776 die Kinder der königlichen Prinzen, die sich unstandesmäßig verheirathen, von der Thronfolge aus.

1. Außer oberwähntem Valiente, tom. II, ist hievon nachzulesen:

Ludovicus Molina de *Hispanorum primogeniorum origine & natura*, und aus ihm Vayrac tom. II. p. 96, und tom. III chap. I.

2. Die aus diesen Gesetzen und der spanischen Observanz gefolgerten Gründe für und wider die Rechtmäßigkeit des Testaments Karls des II. König von Spanien, finden sich kurz beysammen in

Vlrici Obrechti excerptis historicis & juridicis, *de natura successionis in monarchia Hispaniae*, IV partes *Argentorati* 1700 & 1701, 4.; und der entgegeu gesetzten Schrift:

Joannis Francisci Buddei exercitatione Juris Naturalis *de teſtamentis ſummorum imperantium*, ſpeciatim *Caroli* II. Hiſpaniae regis, *Halae* 1701, 4; auch *Ejusd.* vlteriori disquiſitione *de jure Gentis Auſtriacæ in regnum Hiſpaniae*, Halae 1701, 4, Beide Schriften ſind in deſſen *Selectis Juris Nat. & Gent.* p. 491 ſeq. und p. 631 ſeq. mit eingerückt.

§. 19.

Majorenität und Reichsverweſung.

Weder die Volljährigkeit eines ſpaniſchen Königes, noch die Einrichtung der Regentſchaft währender Minderjährigkeit deſſelben, ſind durch ausdrückliche Reichsgeſetze feſtgeſtellt. Doch behaupten die ſpaniſchen Publiciſten aus dem alten Reichsherkommen und andern Gründen, daß ihr König mit dem Anfange ſeines vierzehnten Jahres die Regierung ſelbſt übernehmen könne; die Regentſchaft aber von dem letzten Willen des regierenden Königs, und in deſſen Ermanglung von der Wahl der Reichsſtände, abhange a).

a) Sieh Valiente, tom. II. cap. XXII p. 344 ſeq.

§. 20.

Thronbeſteigung.

So bald die Erbfolge eröffnet wird, läßt ſich der Monarch feyerlich ausrufen, und nachdem er vorher ſeinem Volke geſchworen, ſich von den Ständen in Buen Retiro huldigen; aber ſeit etlichen Jahrhunderten nicht mehr ſalben noch krönen *.

* Ioan-

* Ioannes Iacobus Chifletius *de ampulla Remenſi*, cap, 16, p. 82, handelt von der unterlaſſenen Krönung, und giebt zur Urſache an: qui non electionis, ſed mero ſanguinis iure traduces ſnccedunt in regnis, non indigent regia vnctione, vt capeſſant ſceptra, qui lucem non aſpiciunt niſi reges. Er ſetzt auch p. 83 hinzu: cum autem de ſuorum regum ſucceſſione legitima certi ſint Hiſpani, ſuperfluum exiſtimant, reges ſuos inungi. Es iſt ſehr wahrſcheinlich, daß die Krönung und Salbung aus Staatsabſicht unterlaſſen worden, um nicht 1) bey dem päpſtlichen Hofe um Erlaubniß deswegen anſuchen, noch 2) bey der Krönung dem Papſte den Lehn- und Zinseid ſchwören zu dörfen, welchen die alten Könige von Aragonien, in deren Stelle die Könige von Spanien getreten, vermöge des Diplomatis *Petri* III. und der Conceſſionis *Innocentii* III, von 1204) ihm leiſten müſſen. Denn als Peter II. damals von *Innocentio* III. in Rom mit eigner Hand gekrönt wurde, ſo trug er ihm ſein Reich zu Lehen auf, und ſchwur ihm den Eid der Treue, welches er hernach mit folgenden Worten ſchriftlich wiederholte: Tibi & per Te Apoſtolicae ſedi offero regnum meum, illudque Tibi & ſucceſſoribus tuis in perpetuum conſtituo *cenſuale*, vt *annuatim* de camera regis CCL. *Maſſemutinae* Apoſtolicae ſedi reddantur, & ego & ſucceſſores mei ſpecialiter ei *fideles* & obnoxii teneamur. Worauf der Papſt in ſeiner conceſſione antwortete: Nos igitur gratiam Tuam nobis exhibitam ad ſucceſſores deriuari volentes, praeſentium auctoritate concedimus, vt cum ipſi (ſucceſſores tui) decreuerint coronari a Sede Apoſtolica Requirentes, de ſpeciali mandato per Verraconenſem Archiepiſcopum apud Caeſaraugſtam ſollemniter coronentur: Praeſtita ſuper praedictis Idonea Cautione. Beide Urkunden ſtehen in Schmauſſe'n *Corp. Iuris. Gent.*, die erſte p. 7, die andere p. 2157.

§. 21.

Ehemals hatten die drey Reiche, Kaſtilien, Aragonien, und Navarra, alle ſehr gro- Rechte der Regierung.

ße

ße, obgleich ganz verschiedene Rechte und Freyheiten. Sonderlich drang die Monarchie von Aragonien ihren Königen harte Punkte ab, und trotzte auf ihre Privilegien a). Seit der grossen Vereinigung von Kastilien und Aragonien, wurden die Gerechtsamen beider Reiche, hauptsächlich Kastiliens merklich geschwächet. Philipp der *II.* herrschte über Kastilien unumschränkt, und vernichtete einen Theil der aragonischen Privilegien. Er machte sich hierbey die Händel des verwegenen Peretz, und des tollkühnen Justicia in Aragonien, so wie nachher Philipp der V. die Partheylichkeit der Aragonier und Valentiner für das Haus Oesterreich, und die Halsstarrigkeit der Katalaunen, zu Nutze. Seit 1705 verlohr die ganze aragonische Monarchie alle ihre noch übrigen Vorrechte, wurde den kastilischen Gesetzen unterworfen; und hierauf der Krone Kastilien völlig einverleibt. Katalonien aber wird seit 1714 insonderheit als eine durch das Recht des Krieges eroberte Landschaft völlig unumschränkt regiert: dahingegen geniesst das spanische Navarra, nebst Biscaya und Asturien noch vorzügliche, doch ebenfalls verschiedene Rechte und Freyheiten.

a) Otto in *Notit. Hispan.* §. 50 *p.* 265, und Laet in *Hispania*, pag. 116.

§. 22.

Reichsstände, Die Reichsstände der kastilischen Monarchie bestehen 1) in der Geistlichkeit, 2) dem hohen

hen Adel, und 3) den Deputirten der Städte, wozu auch die drey Ritterorden, welche den Rang vor den Städten haben, gerechnet werden a). Sie haben keine Gewalt mehr b), dem königlichen Willen zu widersprechen; obgleich der Reichstag (Junta de *las Cortes generales*) noch bey Huldigungen gehalten wird, auch derselbe zu Feststellung neuer Thronfolgeordnungen erfoderlich ist. Uebrigens vertritt der Rath von Kastilien, als das höchste Justizcollegium, die Stelle der Reichsstände in sofern, daß durch selbigen der königliche Willen feyerlich bekräftiget zu werden pflegt.

a) Journal du *Voyage en Espagne*, pag. 382.
b) Briefwechs. XXI S. 178. Der letzte kastilische Reichstag war 1538 zu Toledo.

§. 23.

Unter dem hohen Adel sind die vornehmsten die *Grandes* de Espanna. Die Würde der Grandezza hängt von der königlichen Ernennung ab, und ist ordentlich erblich a); doch kann sie der König auch blos persönlich ertheilen. Es waren mit selbiger, außer dem Bedecken, verschiedene, sonderlich so hohe Ceremonialrechte verknüpft, daß die Grandes sich den Reichs- und italiänischen Fürsten b) gleich hielten. Auch bestanden vormals die Grandes aus drey Klassen, allein jetzt werden sie alle zu der ersten ernannt c) hoher Adel

Die übrigen vom hohen Adel führen den Titel eines Duque, Marqués, Conde, oder

haben

haben überhaupt als Baronen oder Sennores den Titel von einem gewissen hochadelichen Gut, und setzen das Don vor ihren Namen. Alle zusammen heissen mit einem allgemeinen Namen *Titulos* oder Titulados, ehemals wurden sie Ricos Hombres genannt. Ihre Güter genießen einige vorzügliche Privilegien, und besonders das *Mayorasgo*, dessen Vorrechte doch von Philipp dem II. zum grossen Nachtheile des Adels eingeschränket worden d).

Die Personen vom niedern Adel sind entweder *Cavalleros* und *Escuderos* oder *Hidalgos*. Jene bedeuten etwas mehr als diese, indem die Hidalgos, außer einigen alten Häusern und den Ordensrittern, den bürgerlichen Unterthanen völlig gleich gehalten werden e)

1. *Origen de las dignidades seglares* de *Castilla y Leon*, por Salazar de Mendoza, (en *Toledo*) 1618 klein fol.

2. *Nobiliario genealogico* de los Reyes y titulos de Espanna p. Alonso Lopez de Haro, *Madrid* 1622, fol.

a) Vayrac, tom. II. liv. V, zählt zu seiner Zeit 74 spanische Familien, welche die Grandeza erblich haben. Außer selbigen ist solche, nach dem französischen neuesten Almanac Royal p. 110 auch 13 französischen Familien eigen. Sieh übrigens die *Annales d'Espagne*, tom. IV. p. 316.

b) Exempel hiervon unter Kaiser Karl dem V, Kaiser Leopolden, und Ludwig dem XIV: auch wie der Rangstreit der Grandes mit den französischen Ducs und Pairs, zwischen Philipp V. und Ludwig XIV. verglichen worden: davon sieh die *Annales d'Esp.* an gedachtem Orte.

c)

c) S. Remers Lehrbuch der Staatskunde §. 12. S. 278.

d) Journal du *Voyage d'Eſpagne*, p. 297.

e) *ibid.* pag. 312.

5. Hof = und Regierungs= verfaſſung.

§. 24.

Der vollſtändige Titel des Königs iſt; *por la Gracia de Dios Rey de Caſtilla, de Leon, de Aragon, de las dos Sicilias, de Ieruſalem, de Nabarra, de Granada, de Toledo, de Valencia, de Galicia, de Mallorca, de Sevilla, de Cerdenna, de Cordova, de Corcega, de Murcia, de Jaën, de los Algarves, de Algezira, de Gibraltar, de las Islas de Canarias, de las Indias Orientales y Occidentales, Islas y Tierra Firme del Mar Oceano, Archiduque de Auſtria, Duque de Borgonna, de Brabante y Milan: Conde de Abspurg, de Flandres, de Tirol y Barcelona, Sennor de Vizcaya y de Molina & c.* a) Titel des Königs,

Auf Lateiniſch: Rex Caſtellae, Legionis, Aragoniae, vtriusque Siciliae, Ieruſalem, Nauarrae, Granatae, Toleti, Valentiae, Galiciae, Majoricarum, Hiſpalis, Sardiniae,

Cor-

Cordübae, Corſicae, Murciae, Giennae, Algarbiorum, Algezirae, Gibraltaris ac inſularum Canariae, & Indiarum tam Orientalium quam Occidentalium, Inſularum ac Terrae firmae maris Oceani: Archidux Auſtriae, Dux Burgundiae, Brabantiae & Mediolani: Comes Habsburgiae, Flandriae, Tirolis et Barcellonae, Dominus Biscayae et Molinae &c.

Kürzer b) wird er titulirt: *Rex* c) *Hiſpaniarum* d) *catholicus* e). In geringern Schreiben an ſeine Unterthanen nennt er ſich blos: *Yo el Rey*, und dieſe Unterſchrift wird den königlichen Befehlen durch eine *Eſtampilla* aufgedruckt f).

a) So lautet der Titel in der Vollmacht des Königs Ferdinand des VI. welche an ſeinen Geſandten bey dem Aachniſchen Friedenswerke 1748 ausgefertiget worden.

b) Warum Ferdinand der Katholiſche und Iſabella den weitläuftigen Titel nicht ändern wollen, Luc. Marin. Sic. *de rebus Hiſpan.* Lib. XIX.

c) Es haben ſich vier Könige von Kaſtilien des kaiſerlichen Titels angemaſſet. Vayrac II, 98: auch hat der König von Navarra *Sanctius* III oder Maior der Vater Ferdinand des I, der die Grafſchaft Kaſtilien im XI. Jahrhunderte zu einem Königreiche erhob, ſolchen geführt.

d) Portugal proteſtiret gegen den Titel: Rex *Hiſpaniarum*, Staat von Portugal, I. 474.

e) *Catholicus* iſt ſonſt ein perſönlicher Titel einiger ſpaniſchen, auch anderer Könige geweſen, Blondel in praefat. apologet. *Geneal. Franciae* n. XIV. Seit den Zeiten des Papſtes Alexanders des VI. 1495, hat ihn König Ferdinand, der daher den Beynamen, der Katholi-

ſche

sche bekommen, und alle dessen Nachfolger, beständig geführt: doch niemals in der ersten Person. Seldenus *de titulis honor.* p. I. c. V, p. 83.

f) Von der *Estampilla* sieh die Memoires de Torre, tom. IV. p. 77.

§. 25.

und der königl. Kinder:

Der Kronprinz wird seit 1388, als sich König Heinrich der *III.*, damals als Kronprinz, mit der Prinzessin Katharina von Lankaster vermählte, Prinz von Asturien a) betitelt; aber nicht als ein solcher gebohren, sondern vom regierenden Könige dazu ernannt b). Die übrigen königlichen Kinder heißen Infanten von Spanien. Dieser Titel zeigt das Recht zur spanischen Thronfolge an, daher solchen im XVIten Jahrhunderte auch einige österreichische Erzherzoge führten.

a) Sieh Ferreras allgemeine Geschichte von Spanien vom Jahre 1388, auch Mariana Lib. XVIII. cap. 12.

b) Die feyerliche Proklamation und Einnehmung der Huldigung der Provinzen von Asturien wird im *Journal du Voyage d'Espagne* p. 387, und in Rousset's *Cerem. Diplom.* tom. II. p. 344 beschrieben.

§. 26.

Wappen,

Die spanischen Könige aus dem Anjouischen Stamme bedienen sich eines doppelten Wappens, bald des größern bald des kleinern. Das größere ist aus dem Wappen von Kastili-

en, Leon, Aragonien, und Sicilien, nebst einem Mittelschilde, auf welchem vormals das portugalische, jetzt aber das anjouische Wappen mit drey goldenen Lilien im blauen Felde ist, zusammengesetzet; über dem Schilde befindet sich die königliche Krone, und unten ist dasselbe mit der Ordenskette des goldenen Vließes umhangen. Das kleinere Wappen enthält nur das von Kastilien und Leon, nebst dem Mittelschilde von Anjou, und ist mit der Krone bedeckt.

1. *Rasgo heroico*: declaracion de las Empressas, Armas y Blasones de los Reynos, Provincias, Ciudades de Espanna por D. Antonio de Moya, *Madrid* 1756, 4.

§. 27.

Hofstaat. Der große **Hofstaat**, und die vormalige Etiquette des spanischen Hofes währenden österreichischen Stammes a), ist von den bourbonischen Königen großentheils geändert, und andern Höfen gleichförmiger gemacht worden b).

a) Das wahre Ceremoniale Hispanicum unter den österreichischen Königen, wobey das ehemalige Ceremoniel des burgundischen Hofes zum Grunde gelegen, findet man im *Cerem. Diplom.* tom. II. p. 237: womit das *Memoire sur le Ceremonial* qui s' observe à la Cour d' Espagne, im Appendice daselbst, zu vergleichen.

b) Vayrac hat im IIten Bande seines *Etat d' Espagne* das ganze IIIte Buch davon angefüllt; gesteht aber in der Vorrede selbst, daß sich seit dem verschiedenes wieder geändert.

§. 28.

Spanien sucht nicht nur den Besitz des Ritterordens vom goldnen Vließe a) zu behaupten, sondern es hat auch der König Karl der *III.* den 19. Septemb. 1771 den Ritterorden der unbefleckten Empfängniß, welcher der Mutter Gottes gewidmet ist, zum Andenken der Geburt des Infanten Karls gestiftet. Das Ordenszeichen wird an einem himmelblauen Bande mit weißen Rändern getragen, und ist solches ein Stern, auf dessen einer Seite die unbefleckte Empfängniß der Maria, auf der andern aber der Namenszug Karls des *III.* sich befindet. Dieser Orden hat 60 Großkreuze, nebst 200 Pensionairs, und seine Einkünfte belaufen sich auf 1, 1/2 Million Realen. Außer diesen hat Spanien noch vier geistliche Orden, darunter deren drey, welche vormals zu Kastilien gehörten, mit einträglichen Commenden versehen sind, als 1) den Orden von San Jago, welcher nicht nur Ritter, sondern auch Ritterinnen hat b), 2) von Calatrava und 3) von Alkantara c). Ein jeder von diesen Orden wählte vormals seinen Großmeister selbst, allein von allen diesen erhielt Ferdinand der Katholische im Jahre 1489 vom Papste Innocenz *VIII.* das Recht des Großmeisterthums, und Papst Alexander *VI.* setzte die Königin Isabelle auf Ferdinands Todesfall davon zur Erbin ein. Endlich schlug

Ritterorden.

Papst Klemens der *VII.* in seinen mit König Karl dem *I*, im Jahre 1524 errichteten Concordaten, diese drey Großmeisterthümer auf ewig zur Krone d). Diesen drey geistlichen ist noch der sonst zu Aragonien gehörige kleine Orden von Montesa, der aus dem aufgehobenen Orden der Tempelherren entstanden, beyzufügen e).

a) Georg Henrici Ayreri diss. de magno Magisterio Equestris Ordinis Aurei Velleris Burgundo - Austriaci feminino - masculini. Resp. Jo. Joach. Carstens, Gött. 1748.

b) Sieh Twiss S. 60.

c) Vayrac tom. II p. 292, handelt weitläuftig, aber noch weitläuftiger das Journal du Voyage d'Espagne pag. 363 -- 375 von den geistlichen Ritterorden, deren Ritter vormals nicht nur ihre Ahnen, sondern daß sie auch Christianos vejos wären, erweisen mußten.

d) De Laet Hispania aus dem Mariana p. 366.

e) Von den Einkünften dieser vier geistlichen Orden, s. im Briefwechs. Vers. S. 185. Außer diesen soll auch der Maltheserorden (§. 30) jährlich gegen 3 1/2 Million Realen aus Spanien ziehen.

§. 29.

Staatsrath.

Das Kabinet, worin die auswärtigen und geheimen Staatssachen ausgemachet werden, heißt der Staatsrath (*Consejo de Estado*), welches aus 4 bis 6 Ministros de Estado, die wirklich Dienste thun, ohne die übrigen Titularstaatsräthe zu rechnen, zu bestehen pflegt, davon der älteste Decano des

Staats-

Staatsraths genennt wird. Unter Philipp dem *III.* und *IV.* wurde der Premier-Miniſtre als Liebling des Königs *Privado* betitelt. Dieſen ſind einige Secretarios de Eſtado y del Deſpacho Univerſal beygefügt, die zum Theil zugleich den Titel eines Staatsraths führen, und deren jeder ein oder mehrere beſondere Departemens (*Deſpachos*) zu verwalten hat. Im Jahre 1766 war 1) ein Primer-Secretario de Eſtado y ſu Deſpacho, 2) ein Staatsſekretär del Deſpacho de *Guerra y Hacienda*, 3) einer del Deſpacho de *Marina y Indias*, 4) del Deſpacho de *Gracia y Juſticia*.

Die einheimiſchen Regierungs- Gnaden- und Juſtizſachen des ganzen Reichs, werden durch den königlichen höchſten Rath, der auch der Rath von Kaſtilien genannt wird (*Conſejo Real y Supremo* de Su Mageſtad, oder *Conſejo de Caſtilla*), beſorgt. Dieſes Kollegium beſteht aus einer doppelten Sala de *Gobierno*, einer Sala de *Mil y Quinientas*, Sala de *Juſticia*, Sala de *Provincia*, und einem *Gobernador* de la Sala, überhaupt aus 24 Räthen. Der Präſident davon wird *Gobernador* del Conſejo genannt.

1. *Kalendario Manual* y Guia de Foraſteros en Madrid, welches jährlich daſelbſt in klein 12. heraus kömmt. Die jetzige Einrichtung ſ. im Briefwechſ. Verſ. S. 181, aus dem *Kalendario Manual* von 1774.

§. 30.

Kirchenwesen.

Der gemeine Spanier ist ein abergläubischer Christ a), und die Kirchenceremonien sind nach dessen Geschmacke mit allerley sonderbaren Verzierungen ausgeputzt b). Die 8 Erz- 45 Suffragan- und 2 exemte Bischöfe, mit ihren Kapiteln, und der übergroßen Menge von Klöstern, deren mehr als 3000 gerechnet werden c), verzehren das Fett d) von Spanien. Wenn man selbigen die oberwähnten geistlichen Ritterorden, und die Ritter des Maltheserordens, welcher eine beträchtliche Zahl von Commenden in Spanien besitzt, hinzufügt, so macht die Geistlichkeit, mit den davon abhangenden Leuten, wenigstens den dreyßigsten Theil der Einwohner des ganzen Reiches aus e). Das Haupt des ganzen Kirchenstaats ist der Erzbischof von Toledo f).

In Amerika ist die Geistlichkeit weder an Menge noch an Reichthum viel geringer. Man zählt allein 7 Erz- und 31 Bisthümer darin g), unter welchen der Erzbischof von Hispaniola den Primastitel vom gesammten spanischen Indien führt h).

a) Vom Zustande der Religion in Spanien, Clarke's Brief II, S. 89.

b) Diese Schande decken ihre eigene Glaubensgenossen auf: als P. Labat, *Voyage en Esp.* tom. I, p. 15, und an verschiedenen Orten: Montgon *memoires*, tom. II, p. 275; der

Ver-

Verfaſſer der Lehrr. Nachr. B. II, S. 42; und von Amerika Frezier in mehrern Stellen.

c) Die *Ann. d'Eſp.* tom. V. p. 45, zeigen aus des Gil. Gonzales d'Avila *grandeſſes de Madrid*, daß ſchon 1623 die Franziskaner allein 849 Klöſter in Spanien beſeſſen, worin ſich mehr als 14000 Mönche und Nonnen mäſten.

d) Der Reichthum der Kirchen zu Madrid, im Eskorial, zu Sevilla, Toledo, Sarragoſſa, erhellet aus den Lehrr. Nachr. B. I. S. 76. Von der Domkirche zu Toledo beſonders zeigt es Clark Br. 9, S. 424.

e) Ustariz chap. XVIII, und Ulloa *Retabliſſ. des Manuf.* part. I, p. 106.

f) Er iſt *Primas* Hiſpaniae, *Cancellarius* Caſtellae, und *Conſiliarius ſtatus* natus, hat die geiſtliche Jurisdiktion über 5 große und 109 andere Städte, 516 Flecken und Dörfer, 4 Kollegialkirchen, 25 Erzprieſter, 5000 Prieſter, und mehr als 506000 Kommunikanten, Vayrac tom. II, p. 331. Welcher von deſſen Domkapitel hinzugefügt: qui eſt ſans contredit le plus auguſte, le plus nombreux, & le plus riche de la Chrétienté après S. Pierre de Rome p. 239. Man rechnet des Erzbiſchofs Einkünfte auf 300,000, und des Domkapitels auf 150,000 Dukaten. Sieh auch *Journal* du Voyage d' Eſp. p. 54.

g) Alexander Olivier Oexmelin in ſeiner *Hiſtoires des Avanturiers* qui ſe ſont ſignalés dans les Indes, (Paris 1688, II. tom. 12) hat einen beſondern Anhang von der *Chambre des Comptes dans les Indes*, worin die geiſtlichen Stifter in Amerika und deren Einkünfte namhaft gemacht werden. Jedoch iſt ſeine angegebene Zahl der daſigen Stifter nicht richtig. Briefwechſ. Verſ. S. 92.

h) Charlesvoix Hiſtoire de *St. Domingue*, tom. II. p. 475.

§. 31.

Das geiſtliche Staatsrecht in Spanien gründet ſich hauptſächlich auf die zween Ver- Kirchenrecht.

träge der Krone mit dem päpstlichen Stuhle, 1) zwischen König Karl dem I. und Papst Clemens dem VII. vom Jahre 1524 a); und 2) zwischen König Ferdinand dem VI. und Papst Benedikt dem XIV. 1753, den 20 Februar. Alle Erz- und Bischöfe ernennt der König und solche bestätiget der Papst; dahingegen sind die Abteyen fast durchgängig regulär, und wählen sich ihre Vorgesetzten selbst. Die Canonikate vergiebt theils der König, theils der Bischof, theils das Kapitel, theils der Papst, welcher auch durch seinen apostolischen Bothschafter eine weitläufige Gerichtbarkeit ausübet. Doch darf keine päpstliche Bulle ohne vorgängige Untersuchung des höchsten Raths b), und schriftliche Einwilligung des Königs, publicirt werden. Kraft des neuesten Vergleichs hat sich der Papst 1) des Rechtes Pfründen zu ertheilen, 2) des iuris spolii, und 3) der Annaten, gegen eine Summe Geldes begeben; auch hat dadurch dessen Nuncius die Ertheilung einiger kleinern Pfründen verlohren. Doch hat sich der Papst noch fernerhin die Besetzung von 52 benannten Canonikaten vorbehalten.

a) Diese Concordata Nationis Hispanicae hatte Kaiser Karl der V. eigentlich schon 1523 mit dem Papst Adrian dem VI. ausgemacht: sie wurden aber erst durch die Bulle des P. Clemens des VII. ausgefertiget.

b) Wie nachdrücklich dieser Rath von Kastilien die Rechte der Krone gegen die päpstlichen Eingriffe zu vertheidigen pflegt, davon sieh Zane-

netornato in seiner relatione del *Governo della Corte di Spagna*, p. 67. Neuester Vergleich mit dem Nuncius 1774, *Merc. hist. & polit.* Mars 1774, p. 277.

§. 32.

Die berüchtigten Inquisitionsgerichte (sanctum *officium inquisitionis* haereticae pravitatis) hat die Königin Isabella 1480 zuerst in Spanien eingeführt. Es werden derselben anjetzt, auser dem General-Inquisitionsgerichte zu Madrid, in dem Reiche selbst 14 Provincialgerichte, sodenn 3 in Amerika, und eines in den Canarischen Inseln gezählt. Ihre Jurisdiktion, Processe, und Strafen haben viel ausschweifendes; allein die Nation hält solche für ihr Heiligthum; Spanien hat sich dadurch unersetzlichen Schaden gethan, und die unumschränkte Gewalt der Inquisition, welche sogar Könige angegriffen, und den Päpsten getrotzet, bleibt allemal gefährlich; indessen hat dieselbe von ihrer Strenge nachgelassen; und in dem jetzigen Jahrhunderte ist kein allgemeiner Auto de Fé a) mehr vorgenommen worden. Inquisition,

1. Philippi a Limborch *historia inquisitionis*, cui subiungitur liber sententiarum Inquisitionis Tolosanae, *Amstelod.* 1692, fol.

2. Memoires historiques pour servir á *l'histoire des Inquisitions*, Cologne 1716, II tom. 12.

3) Backer's vollständige Nachricht von der Inquisition, aus dem Englischen mit D. Baumgar-

gartens Vorrede, Halle 1736, 8; auch Kopenhagen 1741, 8.

4. Memoires de Gaudence de Luques *prisonnier de l'Inquisition*: augmentés de plusieurs Cahiers qui avoient eté perdus á la Douane de Marseille, Amst. 1753, IV parties, 8.

5. *Histoire des Inquisitions*, Cologne (*Paris*) 1759, II. tomes. 12. Enthält eine Sammlung verschiedener hierhin gehörigen Schriften.

a) Man hat den Autos de Fé sogar ein besonderes Hofceremoniel vorgeschrieben, Rousset im *Ceremonial Diplom.* tom. II. p. 319, und mit diesen Mordspielen das königliche Beylager 1680 gefeyert, *Memoires* de la Cour d'Espagne pag. 195.

§. 33.

Gelehrsamkeit.

Der Spanier ist zur Tiefsinnigkeit aufgelegt a), welches nicht nur in den alten Zeiten verschiedene klassische Schriftsteller b), sondern auch sogar bey der allgemeinen Finsterniß des XI. und XII. Jahrhunderts in dem arabischen Spanien die Gelehrten auf ihren hohen Schulen zu Corduba, Toledo und Salamank bezeugt haben c). Ob nun wohl in Spanien sich 22 Universitäten befinden, worunter der größte Theil, absonderlich aber Alcala de Henares, und Salamanka mit reichen Einkünften versehen sind d), Künste und Wissenschaften gelehrt wurden; so stand dennoch der Spanier andern Nationen hierin nach e) wozu die vormalige strenge Büchercensur, welche oft die besten zu Aufklärung der Wissenschaften dienenden Bücher verbot f), nicht wenig beygetragen;

allein

allein deren Strenge hat in den jetzigen Zeiten nachgelassen, auch kommen die Schriften nicht wie einige dafür gehalten haben, in vielfache, sondern nur in eine Censur g). Die immer zurück gewiesene Philosophie ist endlich auch in dieses Königreich eingedrungen, welche eine Menge von Vorurtheilen zerstöret hat h) und die jetzige Regierung ist auf alle Weise darauf bedacht, Künste und Wissenschaften zu befördern i), auch finden sich anjetzt wirklich in Spanien viele geschickte und gelehrte Männer in allen Arten von Künsten und Wissenschaften k).

Philipp der V. hat die Akademien der spanischen Sprache (Real Academia Espannola l), der Geschichte und 3) der Arzneykunst (Real Academia Medico - Matritense) zu Madrid, und die Akademie der Wissenschaften zu Sevilla, Ferdinand der VI. aber die Akademie der Malerey, Bildhauer- und Baukunst (Real Academia de las tres Nobiles Artes: Pintura, Escultura, Arquitectura) zu Madrid gestiftet, und im Jahre 1770 hat König Karl III. die Universität zu Madrid (Estudios Reales) erneuert m).

a) Siehe Lehrreiche Nachr. von dem Lobe des natürlichen Verstandes der Spanier und ihrer alten Geschicklichkeit in Staatssachen zu negozieren.

b) Die beiden Seneca, Lucanus, Martialis, Quintilianus, Colemella, waren Spanier.

c) Sie trieben sonderlich die Sternkunde, Mathematik, Arzneykunst und aristotelische Philosophie, die Scholastiker stammen von ihnen ab.

d)

d) Sieh Clarke's Brief in III. Abtheil. S. 166 und 629. Von dem Zustande der Gelehrsamkeit, Wissenschaften und Gelehrten in Spanien.

e) S. Cavanilles S. 24.

f) Lehrreiche Nachr. Nach solchen wurden vormals sogar die besten katholischen Bücher verboten.

g) S. Cavanilles S. 10.

h) — — — S. 8.

i) — — — S. 26.

k) Sieh Cavanilles S. 26-32. Von den neuern und grösstentheils noch jezt lebenden Gelehrten und Künstlern in Spanien, in der Baukunst, Bildhauerkunst, Malerey und Kupferstecherkunst, ingleichen Ebendenselben S. 47-79 in der Dichtkunst, Beredsamkeit, Geschichte, Gottesgelehrtheit, Rechtsgelehrtheit, Mathematik, Physik, Chemie und Naturgeschichte, in der Botanik und Arzneykunde.

l) Noch zu Anfange des jezigen Jahrhundertes war die spanische Sprache ganz verdorben, allein diese Akademie hat die Sorge übernommen, sie wieder zu ihrer Vollkommenheit zu erheben, dieselbe unter die gehörigen Regeln zu setzen, und hierüber ein Wörterbuch zu verfertigen. S. Cavanilles S. 46-47.

m) Briefwechsel Vers. S. 188.

§. 34.

Gesetze, Das vornehmste Gesetzbuch in Spanien besteht in den königlichen Verordnungen, welche Philipp der II. 1566 in eine Recopilation bringen lassen, und die unter Philipp dem IV. sowohl, als auch unter Philipp dem V. in der *Nueva Recopilacion* vermehrt herausgegeben worden a). Hiernächst folgen die *Leges Tauri*

b)

b). Nach diesen Legibus Ordinationum gelten die *Fora* (statuta prouincialia und localia) zu welchen auch das *Fuero Juzgo*, oder Forum seu Liber Iudicum c) gehört; alsdenn *la Partida*, oder die Leges septem Partitarum d); und endlich das *Ius Caesareum* oder Romanum e).

a) Philipp des IV nueva Recopilacion de las leyes de estos Reynos en tres tomos, ist zu Madrid 1640 fol.; Philipp des V. seine, welche die Verordnungen der letzten 80 Jahre in sich begreift, ist 1723 herausgekommen.

b) Die Leges *Tauri* sind auf den Cortes zu Toro 1501 abgefasset, und bestehen aus 83 Gesetzen. Zween Gomez, Grosvater und Enkel, haben solche mit Commentariis erläutert, *Francof.* 1591 f.

c) Das *Forum Iudicum* ist eine Sammlung, die noch von den gothischen christlichen Königen herrührt. Man findet sie in Lindenbrogii Codice legum antiquarum.

d) *La Partida* ist unter den beiden Königen von Kastilien, Ferdinand dem Heiligen, und Alphons dem X. oder Weisen, ex dictis sanctorum & sapientum & moribus Hispanorum gesammlet, und diese Arbeit um das Jahr 1263 vollendet worden. Der Namen dieses Gesetzbuches ist von seinen VII Theilen herzuleiten. Es ist solches nach und nach in den Gerichtshöfen angenommen, aber allererst 1501, auf dem Reichstage zu Toro, als ein allgemeines Landrecht öffentlich und ausdrücklich bestätiget worden. Man hat eine neue Auflage davon unter dem Titel: *Leyes de la Partida*, Valencia 1758. VI tom. 8, auch cum notis Josephi Berni, Venedig 1760, III tom. fol.

Gregorius Lopez hat spanisch Glossas, und die beiden a Hermosilla, Vater und Sohn haben einen Commentarium darüber geschrieben.

e)

e) Die Rangordnung dieser Gesetzbücher wird in leg. 1. Tauri festgestellt.

1. D. Gerardi Ernesti de Frankenau Sacra *Themidis Hispanae Arcana*, Hannov. 1703, 4. Sieh auch von den spanischen Gesetzen und Gerichten Clarke's Brief III. S. 127.

§. 35.

Die kleinern Städte (villas) und Flecken haben ihre *Regidores* und *Alcaldes*, die grössern Städte (Ciudades) ihre *Corregidores*. Uebrigens sind in Spanien selbst folgende Provinzialgerichte (*Tribunales*):

1) Chancilleria Real de *Valladolid.*,
2) Chancilleria Real de *Granada*,
3) Consejo Real de *Navarra*,
4) Audiencia Real de la *Corunna*,
5) — — — de *Sevilla*,
6) — — — de *Oviedo*,
7) — — — de *Aragon*,
8) — — — de *Valencia*,
9) — — — de *Mallorca*,
10) — — — de *Catalunna*.

Diesen kann man noch beyfügen:

11) die Audiencia Real de *Canarias*, und
12) die Audiencia Real de la *Contratacion* à las Indias zu Cadiz, in sofern solche ein Handelsgericht ist a).

In den mehresten dieser Gerichte haben die Statthalter der Provinzen den Vorsitz. Von allen

allen Provinzialgerichten, den königlichen Rath von Navarra b) allein ausgenommen, gehen die Appellationen an das höchste Reichstribunal, den obgedachten (§. 29.) Rath von Kastilien. Der spanische Prozeß ist kostbar und langweilig c).

a) Kalendario Manual de 1766 plag. D. und Briefwechs. Vers. S. 188.

b) Das Königreich Navarra hat seinen besondern Prozeß, und das Consejo Real daselbst ist noch im Besitze des Privilegii de non appellando. Vayrac, tom. III, liv. VI., p. 251. Ehemals genossen Aragonien, Valenzia, und Katalonien, eben dieser Vorrechte; aber Philipp der V. kassirte solche 1705.

c) Vayrac, tom. III, p. 252, Dans les tribunaux souvent la troisième Generation ne voit pas la fin d' un procés.

d) Von den 9 Audiencias in Amerika Briefwechs. Vers. S. 93.

§. 36.

Fleiß und Manufakturen.

Die Spanier sind sowohl in alten als in den mittlern Zeiten ein arbeitsames Volk gewesen. Nur seit den zwey letztverflossenenen Jahrhunderten hat ihr Fleiß so abgenommen, daß das Land nach und nach, sonderlich von Manufakturen, fast gänzlich entblösset, und seitdem mit vielen tausend Franzosen a) überschwemmet worden, die theils die gemeinen Dienste in den Städten verrichten, theils die nothdürftigen Handwerke und Krämereyen treiben. Man hat geglaubt, die Faulheit

und

und der Hochmuth des Spaniers sey Schuld daran, daß er weder den Acker bauen, noch ein Handwerk treiben möge. Die Entdeckung von Amerika hat etwas dazu beygetragen: allein die Hauptsache war in der üblen Einrichtung des Finanzwesens, und in der Nachläßigkeit sowohl, als dem fast unglaublichen Unverstande der ehemaligen spanischen Minister, zu suchen, welche Schande Ustariz und Ulloa b) gar deutlich aufgedeckt haben. Philipp der *V.* machte wieder einigen Anfang, den Manufakturen aufzuhelfen, unter Ferdinand dem *VI.* suchte man solche immer mehr und mehr in die Höhe zu bringen, und unter der jetzigen Regierung König Karls *III.* ist man nicht nur auf alle Weise bemühet, die Manufakturen und Industrie durch ansehnliche Belohnungen d), sondern auch den Ackerbau durch großen Geldvorschuß zu befördern e).

a) Der Verfasser der *Memoires* de la Cour d'Espagne depuis 1679-81, pag. 297 rechnet, der Franzosen über 70000 im Lande, und in Madrid allein wohl 40000, und zeigt, wie dadurch jährlich wenigstens 8 Mill. französische Pfunde nach Frankreich geschleppet werden.

b) Sieh jenen in seiner *Theorie & pratique* du Commerce, uud diesen in seinem *Retabliſſement* des Manufactures an vielen Orten, wo auch von Philipps des V Veranstaltungen weitläuftig gehandelt wird, ferner:

c) Memoires sur les *Manufactures d'Espagne*, Hamb. 1773. — *Campomanes* von der Unterstützung der gemeinen Industrie in Spanien, Stuttgart 1778. — Briefwechs. XL. S. 213.

d) Cavanilles S. 87 und folgg.

e) Ebendens. S. 107. u. f.

§. 37.

§. 37.

Vormals waren wenige Seiden- Wollen- und Leinwandfabriken in Spanien a), anjetzt aber sind deren viel mehr darin b). In der einzigen Stadt Valenzia, ohne die übrigen Seidenfabriken in dieser Provinz mitzurechnen, werden jetzt nicht nur 3300 Stühle, welche blos seidene Zeuge, sondern auch über dieses viele kleinere Stühle, die Borten, Bänder, Schnupftücher, Strümpfe, Flor und andere Waaren verfertigen, gezählet, auf denen 25,000 Personen arbeiten, und jährlich zu ihrem Gebrauche 102,700 Centner Seide nöthig haben c), nicht weniger werden viele seidene Zeuge zu Talavera d) und andern Orten e) verfertiget. Alle spanische seidene Stoffe, Damaste, Taffete und Sergen haben vor andern einen Vorzug f). Seidene und andere Bänder, ingleichen Hüte, Porzelan und schöne türkische Teppiche werden zu Madrid verfertiget, woselbst auch eine Tapetenmanufaktur von Hauteliſſe und Basseliſſe, welche die schönsten Arbeiten mit den vortrefflichsten Zeichnungen liefert g). Scharlach verfertigen Escarai und Guadalaxara h), an welchem letzten Orte die königliche Tuchfabrik, Fabrica de san Fernando genannt, sich befindet, in dieser und zu Escarai, Alcoi, Segovia, Barcelona, Granada, Toledo, Saragossa, wie auch in den Königreichen Aragonien und Navarra, auch an andern Orten werden

feine spanische Tücher gewebt i). Fabriken von wollenen Zeugen haben nicht nur Aragonien, Navarra, Gallizien und Asturien, sondern in beiden letztbemeldeten Ländern giebt es auch Fabriken von baumwollenen Zeugen, Leinwand und Zwirn, zu welchen letztern der Flachs im Lande selbst gewonnen wird k). Spitzen werden auch in Spanien verfertigt l). Asbest wird zu Oviedo, der Hauptstadt in Asturien nicht nur gesponnen, sondern auch ein unverbrennliches Papier daraus gemacht m). Der Papiermühlen hat nur Alcoi 31 allein n). Eine Spiegelfabrik ist zu Ildefons, an welchem Orte nicht nur Spiegel von 162 Zoll lang, 93 breit, und 1 Zoll dick in größter Vollkommenheit, sondern auch alle mögliche Arbeiten von Kristall, welchen man im Feuer gut zu vergolden weiß, verfertiget werden o). Aragonien hat eine Lederfabrik p), und vor den Thoren zu Madrid ist eine Salpeteranlage, die über 4000 Personen Unterhalt giebt q); daher es auch in Spanien an Schießpulver nicht fehlt r). In solchem findet sich auch eine Drathzieherey, welche Eisen- Messing- und Kupferdrath verfertiget s). Stahl- und Gewehrfabriken, in Ansehung der letztern die schönen und guten Flinten berühmt sind, giebt es zu Toledo, la Mancha in Katalonien, und besonders in Biskaya t), ingleichen werden auch Gewehre und alle andere Waffen, wie auch Kanonen und Mörser zu Sevilla, Barcellona u) und Bis-

Laya, wie auch an letztgedachtem Orte alle Arten der besten Eisenwaaren x), und zu Ronda in Andalusien wird Eisenblech verfertiget.

a) Zu seiner Zeit rechnete Clark nicht mehr als 20,000 Stühle in ganz Spanien, und Ustariz deren gar nur 10,000 darin.
b) Baretti II. S. 149 und 67. Twiß S. 83.
c) Sieh Cavanilles S. 41.
d) l. c. — — — S. 36.
e) l. c. — — — S. 7 zu Anfange.
f) l. c. — — — S. 42.
g) l. c. — — — S. 7 und 36.
h) l. c. — — — S. 7.
i) l. c. — — — S. 42 und 100.
k) l. c. — — — S. 100 und 92.
l) l. c. — — — S. 36.
m) l. c. — — — S. 92.
n) l. c. — — — S. 42.
o) l. c. — — — S. 36.
p) l. c. — — — S. 101.
q) l. c. — — — S. 103.
r) l. c. — — — S. 19
s) l. c. — — — S. 44.
t) l. c. — — — S. 36.
u) l. c. — — — S. 19.
x) l. c. — — — S. 95.

§. 38.

Handel inländischer.

Der einheimische Handel in Spanien zwischen Provinz und Provinz, war bisher sehr verabsäumet worden a), diesen aber hat die jetzige Regierung durch Verbesserung der Landstrassen, Anlegung der Posten, und Errichtung einer Nationalbank zu Navarra zu befördern gesucht b).

a) Memoires & considerations *sur le Commerce* & les Finances *d'Espagne*, II tomes, *Amsterdam*, 1761, 8. Etwas von der spanischen Handlung überhaupt, ist auch in Clarke's Briefe XIII. S. 544 zu finden.
b) Sieh Cavanilles S. 112.

§. 39.

ausländischer. Spanien ist bisher außer allem unmittelbaren Verkehr mit der Türkey, mit ganz Afrika und Asien, gewesen; wenn man das Gewerb mit seinen eigenthümlichen Plätzen in Afrika und Ostindien ausnimmt. Insbesondere hat der von Spanien angenommene Grundsatz des ewigen Krieges gegen die Mahomedaner, alle Gemeinschaft mit den türkischen Ländern und den Staaten der Barbarey bisher hieran gehindert. Jedoch ist endlich eine Ausnahme hievon gemacht worden, indem Spanien, nach geschlossenem Stillstande mit Marocco 1765, wirklich angefangen hat, die Handlung dahin zu eröffnen, auch hat dasselbe 1786 einen dergleichen Vertrag mit Algier geschlossen.

§. 40.

nach Amerika, Den weitläuftigen Handel mit seinen amerikanischen Ländern trieb Spanien in so fern ganz allein, daß allen Ausländern der Eintritt in selbige, und der unmittelbare Handel dahin verboten, und deßwegen sogar die Annäherung an den dortigen Küsten durch die dazu bestellten Guardacostas verwehret war. Und dennoch sind die spanischen Kaufleute bisher in diesem Handel grossentheils nur Faktors anderer Nationen gewesen.

Der Seehafen Cadiz war der Mittelpunkt dieses grossen Handels, und die 1726 von Sevilla wieder dahin verlegte Audiencia real de la Contratacion á las Indias hatte die

Auf-

Aufsicht und Gerichtsbarkeit darüber; doch so, daß selbige, mit der ganzen Regierung von Amerika, dem Consejo Real y Supremo de Indias zu Madrid unterworfen war.

Viele Jahre haben die Könige in Spanien zu diesem Handel theils die Gallionen, theils die eigentlich so genannte *Flota*, unterhalten, und überdieses ihren Unterthanen erlaubt, mit Registerschiffen dahin zu fahren. Die Gallionen segelten über Carthagena nach Portobello, wo die reichste Messe in der ganzen Welt gehalten wird; und trieben den Handel mit Terra firma, Peru und Chili. Die Flotte ladete in Veracrux aus, und handelte über Xalappa mit Mexico und den angränzenden spanischen Ländern. Auch pflegte der König ein Jahr ums andere die kleine *Flota de los Azogues* auf seine Rechnung dahin zu senden, welche die mexicanischen Silberbergwerke mit dem benöthigten Queckfilber versorgte. Die einzelnen Registerschiffe wurden nach verschiedenen westindischen Seehäfen verschicket, wo die Silberflotten nicht hingehen, oder wenn diese Flotten eine längere Zeit als gewöhnlich, zurückblieben. Havana ist der ordentliche Sammelplatz aller spanischen Schiffe auf der Rückreise aus Westindien a)

Man hat erst neuerlich und mit gutem Fortgange versucht, sowohl königliche als auch Registerschiffe unmittelbar nach dem Mari pacifico auf die Küsten von Quito, Peru und Chi-

li, abzuschicken. In einigen Nothfällen ist seit dem jetzigen Jahrhunderte auch einzelnen französischen Schiffen besondere Erlaubniß ertheilet worden, diese südlichen Küsten zu befahren.

Ueberhaupt ist die Einrichtnng des amerikanischen Handels durch Absendung der Flotten und Gallionen, seit dem Aachner-Frieden von 1748, unterbrochen, jedoch 1760 wieder erneuert worden, anjetzt aber kommen die Schiffe einzeln, und nicht mehr in der Flotte, mit Registerschiffen und Gallionen an. Im Jahre 1784 belief sich die Ausfuhr nach Amerika an spanischen Waaren auf 195,885,361 Reales de Vellon, und an europäischen auf 238,923,894 der nämlichen Münze, die Einfuhr aber bestand an Gold, Silber und Edelgesteinen in 929,123,894 Reales de Vellon, und an Cacao, Cochenille, Campecheholz, Häuten, Perlen, Pimento, Quinquina, Roucou, Sassaparille, Toback, Vanille, Zucker, Specerey, Vicunawolle und andern in 334,393,886 Real de Vellon b).

Nach dem Lande der Karaken handelte vormals mit Ausschluße anderer, die seit 1729 zu S. Sebastian errichtete Handlungsgesellschaft von Guipuscoa: allein König Karl III. hat zu Beförderung des Handels des gesammten Reichs nicht nur diese Gesellschaft im Jahre 1778 aufgehoben, und solchen Handel allen seinen Unterthanen freygegeben, sondern auch den ausschlieffenden Handel der Stadt Kadix

nach

nach den Inseln des Windes, als den kleinen östlichen Antillen, zu welchen Portoriko, Tobago, nebst andern, gehören, auf alle ansehnliche Häfen des spanischen Reichs ausgedehnt, und die Abgaben, die dem Handel entgegen, aufgehoben c). Außer den zuvorgedachten Häfen sind Alicante, St. Andero, Barcellona, Bilbao, Carthagena, Corunna, Ferrol und Malaga die ansehnlichsten.

In Barcellona ist noch eine Handelsgesellschaft, die einige Privilegien in der Handlung nach der Havana und Honduras genießt.

a) Außer den obangezogenen trefflichen, aber alten Werken des Ustariz und Ulloa, wie auch Campbell's Geschichte des spanischen Amerika, verdient hier auch einen Platz:

The Spanish rule of trade to the West-Indies written in Spanish by D. Ioseph de Veitia Linage, made English by Capt. John Stevens, *London* 1702, gr. 8.

b) Sieh Polit. Journal 1785 vom Monate May, und Crome's 1 Theil der Tab.

c) Sieh Cavanilles S. 110 u. folg. ingleichen von dem spanischen amerikanischen Handel überhaupt Plüer S. 454-462.

§. 41.

Spanien hat noch überdieses, schon seit beynahe 200 Jahren, seinem südlichen Westindien erlaubt, sich die benöthigten ostindischen Waaren aus den philippinischen Inseln zu holen. Seit dem wird zwischen Acapulco und Manila alljährlich ein sehr wichtiger, aber gar beschwerlicher, geldfressender, und dem spanischen Reiche höchstnachtheiliger Handel getrieben, nach den philippinischen Inseln,

der aber nun, nach dem Falle der Jesuiten 1767, in ganz andere Hände gekommen ist a).

a) *A voyage round the World* in the years 1740-1744, by George Anson, published under his Direction by Richard Walter, *London* 1748, Median 4. Französisch: *Voyage autour du Monde* p. G. *Anson*, nouv. edit. corrigée & angmentée, *Amsterdam* 1750, 4. Deutsch M. Rich. Walther's Reise des Admirals Lord Anson's um die Welt, Leipzig und Göttingen 1749, 4: verbessert und vermehrt, Göttingen 1763, gr. 8. — Als einen Zusatz dieses Werks kann man ansehen: *Voyage à la Mer du Sud fait* par quelques Officiers Commandants le Vaisseau le *Wager*, traduit de l'Anglois, *Lyon* 1756, 4. Deutsch im Auszuge in der allgem. Geschichte der Reisen B. XVIII. S. 437.

§. 42.

mit Europa.

Spanien hat einen mässigen Verkehr zu Lande mit **Frankreich** und **Portugal**. Aber desto beträchtlicher ist der Handel zur See, in welchem dieses Reich mit allen europäischen Seenationen steht. Es treiben die Spanier den europäischen Handel auswärts nicht selbst, sondern laßen solchen größtentheils durch die Ausländer treiben, wenn man die wenigen spanischen Schiffe ausnimmt, welche die italienischen und französischen Küsten befahren. Vor König Karls des III. Regierung, ehe der Ackerbau befördert, und die Manufakturen in bessern Stand gesetzet waren; so mußte es fast durchgängig an jede Nation baares Geld herausgeben, und ganz Europa gewann im Handel mit Spanien, so daß solches um sich und seine Ne-

ben-

benländer mit allem Benöthigten zu versorgen, vormals nicht nur seine inländischen Produkte weggeben mußte, sondern seine amerikanischen Schätze wurden auch dadurch eigentlich ein Gewinn der Ausländer, und Spanien war ein bloßer Kanal, durch welchen der Gold- und Silberstrom der neuen Welt sich über ganz Europa ergoß. Allein dieses hat sich anjetzt durch die in Spanien geschehene Beförderung des Ackerbaues und jeden Zweigs der Industrie sehr geändert.

S. Cavanilles S. 112.

§. 43.

Münzwesen.

Man rechnet in Spanien überhaupt nach Moneda *de plata* oder Silbermünze, und Moneda de *vellon* oder Kupfermünze. Jene wird anjetzt 88,4/17 pro Cent besser als diese gerechnet.

Insbesondere aber rechnet man entweder nach *Reales* de plata und *Maravedis* de plata, oder nach *Reales* de vellon und *Maravedis* de vellon, auch bisweilen blos nach *Maravedis* de *vellon*.

Ein Real hält 34 Maravedis, 4 Maravedis machen 1 *Quarto*.

8 *Reales* de plata sind 15 *Reales* de vellon und 2 *Marav.* de vellon gleich. Diese 2 Maravedis werden aber, wenn man Geld in einzelnen Stücken ausgiebt, nicht mitgerechnet.

Die wirklich geprägten Münzen sind

1) in Gold: Pistolen (*Duplons d'oro*. Doppien) zu 40 Reales de plata, die 75 Reales de vellon und 10 Maravedis de vellon gleich sind. Man präget solche auch in 1/2 (*Escudos* d'oro), 1/4 (*Pesos fuertes* d'oro) auch in doppelten (halben Quadrupeln), und vierfachen Stücken (Quadrupeln).

2) In Silber: *Pesos* fuertos (gruessos, duros, gordos, Species *Piastres*, Spec. Stück von Achten, Spec. Rthlr.) zu 10 Reales und 10 quartos de plata, die 20 Reales de vellon gleich sind. Man präget solche auch in halben und viertel Stücken. Ferner *Reales* fuertes, deren 8 einen Peso duro ausmachen, in ganzen und halben Stücken; endlich *Reales* de Sevilla (halbe Pezettas) zu 1 Real u. 1 quarto de plata, der 2 Reales de vellon gleich ist; diese prägt man auch in doppelten (*Pezettas*) und halben Stücken.

3) In Kupfer: *Quartos* zu 4 Maravedis de vellon, auch in doppelten und halben (*Ochavos*) Stücken; ferner *Maravedis*, und endlich *Blancas* zu 1/2 Maravedis. Man hat auch noch alte Piaster, die nur 16 Kupferreale gelten.

Der neueste spanische Münzfuß ist 1726 festgestellt, und ist dadurch dem Silber einige Erhöhung * im Preise gegen Gold gegeben worden. Die neuern Münzen werden nicht mehr

so

so unförmlich geprägt, als dergleichen ehemals ausgemünzet worden.

* Die Verordnung vom 17. Jul. 1776 setzt die 4 Pistolenstücke von 15 auf 16 Piaster hinauf, und erhöhet also das Gold auf 6, 3/4 pro Cent.

In Spanien sind 4 Münzstädte: Madrid, Sevilla, Segovia, und Cuenza. Außer diesen aber sind auch in Amerika zwey große Münzhäuser seit vielen Jahren angelegt, eines zu Mexico, das andere zu Lima, wo Gold und Silber nicht nur in ordentlichen Münzen, sondern auch in ganzen Stangen ausgepräget wird. Die mexicanischen und peruanischen Piaster sind leichter an Schrot, aber um 3 bis 4 pro Cent feiner an Korn, als die eigentlichen spanischen Piaster; sie werden aber seltener gefunden.

Die fingirten oder eingebildeten Münzen, wonach nämlich im Handel und Wandel gerechnet wird, sind von verschiedener Gattung. Ueberhaupt unterscheidet man die größern fingirten Münzen, von den wirklich geprägten, durch das Wort *cencillo* (simple, einfach). Z. B. ein *Doblon* cencillo hält 60 Reales de vellon. Ein *Peso* cencillo (Piastre courante, Piastre de change, wie Fremde es nennen) hält 15 Reales de vellon; daß also 4 Pesos cencillos 1 Doblon cencillo ausmachen.

In Kastilien und den mehresten Provinzen, auch im Finanzwesen, rechnet man nach *Reales de vellon*, deren 10 einen wirklichen *Escudo* (de vellon) betragen: in Andalusien

und

und einigen andern Orten nach *Reales de Plata*. Die Proportion, welche in Rechnungen zwischen den Reales de plata und vellon gehalten wird, ist diese: man rechnet

1 *Reale* de plata = 1 Reale de vellon + 30 Maravedis de vellon, oder 16 quartos de vellon, oder = 64 Maravedis de vellon;

hingegen 2 *Reales* de vellon = 17 quartos, daß also 2 Reales de vellon um 1 quarto oder 4 Maravedis de vellon mehr sind, als 1 Reale de plata.

8 *Reales* de plata machen in Andalusien, als zu Cadiz, Sevilla, und andern Plätzen einen Piaster aus, welcher daher ein Peso da Otto, *Pezza d' otto*, Stück von achten, genennt wird, aber ebenfalls eine eingebildete Münze ist.

Ein *Ducado* ist eine eingebildete Münze von 11 Reales: der Ducado de *plata* hält 11 Reales de plata, der Ducado de *vellon* hält 11 Reales de vellon. In Cadiz wird aller Kauf und Wechsel auf *Ducados* de *plata* gestellt: doch hält der Wechseldukaten 1 Maravedi über 11 Reales de plata, folglich 375 Maravedis; da der Dukaten im Handel nur 374 Maravedis werth ist. Bey dem Finanzwesen rechnet man öfters nach *Ducados* de *vellon*.

Ein *Escudo* de vellon, das ist ein halber wirklicher Peso fuerte, wird in Frankreich 2, 2/3 Livres gleich geschätzt, welche nach

ihrem

ihrem höchsten Werthe zu Wien 1 Gulden, 1 Kreuzer 1 1/3 Pfennig betragen. a)

Alles amerikanische ungemünzte Gold und Silber, das in Spanien eingeführt wird, soll in die königliche Münze geliefert werden.

Bis 1750 war die Ausfuhr von Gold und Silber aus Spanien verboten. Dieser Befehl veranlaßte daher allerley Kunstgriffe, wodurch diese Schätze alljährlich in schwerer Menge zu Wasser und zu Lande ausgeschleppet wurden. In der Folge wurde die Ausfuhr des Silbers gegen einen Zoll von drey pro Cent bey gewissen Umständen, nachdem man hierzu die Erlaubniß jedesmal besonders erlangt hatte, auszuführen zugelassen b).

a) In Frankreich machten 24 Livres 1 alten Louis-d'or, welcher zu Wien 9 Gulden 12 Kreuzer gilt, und nach dieser Goldsorte betrug 1 französischer Livre instehend 23 Kreuzer, folglich betragen 2 2/3 Livres 1 Gulden 1 Kreuzer 1 1/3 Pfennig nach ihrem höchsten Werthe; dahingegen machten 4 Ducatons (oder Laubthaler) in Frankreich auch 24 Livres; allein zu Wien gilt 1 Laubthaler nur 2 Gulden 16 Kreuzer, und 4 derselben gelten nur 9 fl. 4 kr.; mithin beträgt nach diesem Silbergelde 1 Livre nur 22 Kreuzer 2, 2/3 Pfennige, und daher 2 2/3 Livres nur 1 Gulden 1 7/9 Pfennig. Da zu Leipzig der Laubthaler nur 1, 1/2 Reichsthaler (oder 2 Gulden 15 Kreuzer Wiener-Währung) gilt; so würde daselbst 1 Livre 6 Groschen, und 2, 2/3 Livres 16 Groschen sächsischen Geldes betragen; allein auch zu Leipzig stehen die französischen Louis d'ors im höhern Werthe, als die erstbemeldete französische Silbermünze.

b) Sieh Labat *Voyage en Espagne*, tom. I. p. 151; allwo Exempel von der Contrebande mit Gelde angeführt werden, ingleichen

Clar-

Clarke's Briefe XIV. H. 574: ferner Twiß S. 81. Von der Einrichtung des spanischen Münzwesens im Mittelalter, und *Mariana* de ponderibus & mensuris, hinter dessen Tr. *de rege & regis institutione*, Mainz, 1605, 8.

§. 44.

Einkünfte des Königs; allgemeine Renten.

Die königlichen Einkünfte werden in Rentas *generales* und *provinciales* eingetheilt.

Zu den allgemeinen Renten rechnet man

1) die Einkünfte aus den Zöllen, die von Ein- und Ausfuhr der Waaren in und aus dem Reiche (*Aduanas*), auch zum Theile aus einer Provinz in die andere (dahin die *Almajarifazgos* * und *Portos secos* gehören), bezahlt werden. Unter diesen ist der Zoll zu Cadix wegen des amerikanischen Handels der beträchtlichste.

*) Vectigalium curatores; *Casiri* Biblioth. Escor. II. p. 39.

2) aus den Monopolien des Königs mit Taback, Salz, Queckſilber, Bley und Schießpulver. König Philipp der *V* verpachtete auch eine Zeit lang den Branteweinshandel, welcher Zwanghandel aber nunmehr wieder aufgehoben worden.

3) aus dem Post- und Münzwesen, wie auch dem Stempelpapiere (Papel *sellato*).

4) aus den Großmeisterthümern (*Maestrazgos*), vom Priorat von Sanyuan, und von den geistlichen Ritterorden (Yervas, d. i. fourages, und Remonta de Cavalleria de los Ordens).

5)

5) von den adelichen Gütern (Servicio de *Lanzas*.

6) aus der *Cruzada*, oder aus der in der Kreuzbulle enthaltenen päpstlichen Verwilligung, Ablaß und einige Dispensationen, zu verkaufen, nicht weniger von den Steuern der Geistlichkeit (*Subsidio y Excusado*) einzuheben. Diese geistliche Steuer ist bey außerordentlichen Fällen bis auf die *Terzias*, oder den dritten Pfennig aller Einkünfte der Klerisey, getrieben worden. Vermuthlich ist auch der jährliche Beytrag der Geistlichen zu den Kriegsspitälern (*pensiones* eccleſiasticas por Hospitales Militares) hierhin zu rechnen.

7) Von den neuen Besoldungen (Media Annata de *Mercedes*).

8) aus der Wiesensteuer (Valimiento de *Tervas*), dem Bergdienste und der Bergsteuer (Servicio y Montazgo de los *Ganados*),

9) aus der Accise und andern Kammerrenten (Effettos y sisas) von Madrid,

10) aus den Kammerrenten von Navarra,

11) aus allerley kleinern Kammergefällen; dahin die Rentas generales *minores* en arrendamiento: die effettos de la *Camera*, die *Terzas*, *Diezmos*, y rentas Patrimoniales aus der aragonischen Monarchie, das Droit de Reconnoissance, so alle sieben Jahre einmal bezahlt wird, u. a. m. gehören,

12) aus den Service- und Quartiergeldern für die Militz, welche die Monarchie von

Ara-

Aragonien, die Provinz Estremadura, und einige andere Landschaften, jährlich bezahlen.

13) Die ordentlichen Einkünfte aus Westindien; als der ehemalige *Quinto* oder der heutige *Diezmo* aller Ausbeute von Silber und Gold, wie auch von verschiedenen andern Landesprodukten; der Schlageschatz aus den dasigen Münzhäusern, das in einigen Gegenden eingeführte Kopfgeld, die *Cruzada* und *Subsidio*, die Abgabe von den eingeführten Negern und der Gewinn vom Queckfilber zu den amerikanischen Silberbergwerken (beneficio de los *Azogues*) u. a. m.

14) Die Einkünfte aus dem westindischen Handel, und besonders aus der Fracht der dahin abgeschickten Gallionen und Flotte, aus dem Indulte von den Registerschiffen, und andern dahin gehörigen Abgaben, von denen aber die Tonnensteuer aufgehoben b).

1. Von dem spanischen Finanzwesen verdient, nebst den obgedachten Werken des Uftariz und Ulloa und Clarke's Brief XII. S. 531, auch besonders nachgesehen zu werden:

Considerations sur les Finances d'Espagne, Dresde (*Paris*) 1753, 12. Nouv. edit.; welche mit einem Anhange vermehrt ist, Paris 1755, 12. auch den obgedachten *Mem. & Consid.* sur le Commerce & les Finances d'Espagne tom. II. beygefügt worden.

2. Von den amerikanischen Einkünften giebt einige Nachricht:

Etablissement d'une chambre des comptes dans les Indes occidentales, IIIme partie, des revenus que le Roi d'Espagne tire de l'Amerique, p. 265, im Anhange zum zweyten Bande der ob-

ge-

gedachten *Hiſtoire des Avanturiers*, qui ſe ſont ſignalés dans les Indes. — Briefw. XII. S. 381.

a) Von der Kreuzbulle und den Diſpenſationen Labat, tom. I. p. 265 und 268, welcher die Kreuzbulle des Papſtes Urban des VIII. im Anhange beygefügt iſt. *Möller* de Bulla Cruciata, *Gryphiswald.* 1770.

b) S. Cavanilles S. 110.

§. 45.

Die Provinzialrenten werden eigentlich nur von den XXII. Provinzen der kaſtiliſchen Monarchie, im engern Verſtande genommen, bezahlt. Dieſe Provinzen ſind; Provinzialrenten,

1. die Provinz Madrid,
2. das Königr. Toledo,
3. die Provinz Guadalaxara,
4. die Prov. Cuenza,
5. die Pr. la Mancha, welche Neukaſtilien ausmachen.
6. die Provinz Burgos,
7. die Provinz Soria,
8. die Prov. Segovia,
9. die Provinz Avila,
10. die Pr. Valladolid, zu Altkaſtilien gehörig.
11. das Königr. Leon,
12. die Prov. Zamora,
13. die Prov. Toro,
14. die Pr. Valenzia,
15. d. Pr. Salamanka, zu Leon gehörig.
16. das Kön. Gallizien,
17. die Prov. Extremadura oder Badajoz,
18. das Kön. Sevilla,
19. das Kön. Cordova,
20. das Kön. Jaen, welche Andaluſien ausmachen.
21. das Kön. Granada,
22. das Kön. Murcia.

Die Provinzialrenten ſelbſt werden gehoben:

1) Aus den *Alcavalas* oder dem Zehenden von allem, was verkauft oder vertauscht wird, nebst deren Erhöhung um 4 pro Cent, (quatro unos por Ciento), welche Erhöhung nur von Waaren, die im kleinen verhandelt werden, mitbezahlt wird;

2) aus dem königlichen Fruchtzehenden (*Diezmos* reales) von allen Landesprodukten, welche Einnahme mit den Alcavalas vereinigt worden;

3) aus der Millionensteuer (*Millones*) welches eigentlich eine Accise auf Wein, Essig, Oel und Fleisch ist; die aber nachher auch auf Zucker, eingesalzene Fische, Papier und andere Sachen erstrecket worden;

4) aus der Familiensteuer (*Servicio* ordinario y estraordinario), die nur von Bürgern und Bauern bezahlt wird;

5) aus der Aichsteuer (*fiel Medidor*, le fidele jaugeur, le droit de jauge), da von jeder Arobe flüssiger Sachen ein gewisses abgegeben wird;

6) aus der Branteweinsteuer,

7) aus dem Seifen- Schnee- Spielkartenpacht und andern kleinen Gefällen.

Gallizien ist von den Alcavalas, dem Fruchtzehenden, und Millones befreyt, und hat dagegen eine Landsteuer zu bezahlen.

Statt dieser kastilischen Provinzialrenten bezahlt Aragonien die sogenannte aufferordentli-

liche Auflage, Valenzia, nebst den balearischen Inseln die Aequivalent-Steuer, und Katalonien die Cadasterſteuer; auch haben Asturien und Biscaya ähnliche Abgiften. Das einzige Navarra ist von den Provinzialrenten völlig befreyt, bezahlt selbst die Generalrenten nicht alle, und genießt das Recht, daß seine übrigen Gefälle nicht in die königliche Kasse fließen; sondern zu eigenen Landesbedürfnißen angewandt werden. Hergegen bezahlen die Canarieninseln alle Steuren auf den Fuß von Kastilien.

Ustariz rechnete die Einkünfte des Königs, nach Abzuge der Einhebungskosten, 1722 auf 23,533889 Escudos de vellon a); Loynaz um das Jahr 1747 auf 27,246302 Escudos de vellon b). Sie sind unter Ferdinand dem *VI.* durch die verbesserte Haushaltung über 40 Millionen gestiegen. Nach Clarke'ns Rechnung betrugen sie im Jahre 1760. 6,331900 Pf. Sterling, die Hebungskosten nicht abgezogen c).

a) Ustariz liv. I. chap. XIX, p. 39. et sequ.

b) Don Martin de Loynaz, Generaladministrator der Tabacksrente, in seiner Instruktion an den Marqués de la Ensennada, angezogen in den *Considerations sur les Finances d'Esp.* p. 7.

c) Brief XII, S. 538 und 544.

* Büschings Erdbeschreib. von Spanien S. 169.

§. 46.

Die Provinzialrenten, nebst einigen andern Einkünften, sind verpachtet, der größte Einhebung der Einkünfte,

Theil der Einnahme aber wird durch Administration eingehoben. Das Consejo Real de Hazienda, oder der königliche Finanzrath, hat über Einnahme und Ausgabe die höchste Aufsicht. Es ist solcher in vier Kammern eingetheilt, nämlich 1) Sala de *Govierno*, 2) de *Millones*, 3) de *Justicia*, 4) das Tribunal de la *Contaduria* Mayor; und besteht überhaupt aus einer so grossen Anzahl Personen, als fast alle übrigen Kollegien zusammen genommen.

§. 47.

Ihr Verfall und Verbesserung.

Durch den Aufwand auf die grossen Absichten im sechzehnten Jahrhunderte, und die darauf eingerissene elende Haushaltung der nachfolgenden Könige, fielen die Einkünfte nicht nur nach Proportion der je länger je mehr vergrösserten Kronschulden a), sondern auch zugleich an und für sich selbst so unerhört, daß man vielleicht in der ganzen Historie der heutigen europäischen Staaten kein ähnliches Exempel aufweisen kann b). Philipp der V. ließ deßwegen den französischen Kameralisten Orry dreymal nach Spanien kommen, welcher allerley Verbesserungen gemacht hat c), denen von Zeit zu Zeit mehrere, sonderlich währenden Ministerii des Staatssekretärs Marqués de la *Ensenada*, hinzugefügt worden. Die weitere Abänderung ist zwar mit dessen Sturze 1754 (Jul. 20) unterbrochen worden, sie wird aber nunmehr

mehr von eben demselben aufs neue wieder betrieben d).

a) Schon Philipp dem II. kosteten die jährlichen Interessen seiner Schulden die Hälfte seiner Revenüen, Laet in *Hispania*, p. 480.

b) Vom Elende in Spanien unter Karl dem II. sind die *Memoires de la Cour d'Espagne*, depuis 1697-81. und die *lettres* de Filz Moritz, nachzusehen.

c) Von den Verbesserungen Philipps des V. durch Orry, handelt Vayrac tom. III. p. 304.

d) Die neuesten theils ausgeführten theils vorgeschlagenen Finanzoperationen, sieh in den *Consider.* sur les Finances d'Espagne.

§. 48.

Landmacht.

Spanien hat keinen solchen Ueberfluß an Menschen, daß es aus sich selbst sehr zahlreiche Armeen aufbringen kann. Daher hält dasselbe außer seinen Nationaltruppen anjetzt noch 12 Regimenter Infanterie von Irrländern, Italienern, Wallonen und Schweizern. Zu dem erfordern seine weitschichtigen Länder sehr viele Mannschaft zu Besatzungen; mithin können die Spanier nicht mit großen Kriegsheeren im Felde, zumal außerhalb Landes, erscheinen. Uebrigens wird der Mangel an großer Anzahl, durch die Tapferkeit und guten Eigenschaften der Nationaltruppen, ersetzt. Infanterie und Cavallerie sind beide gleich trefflich, besonders seitdem solche unter Philipp dem *V.* auf französischem Fuße gesetzt worden.

Die spanische Landmacht ist aus den königlichen Garden, den Feldtruppen, und der

Land-

Landmiliz, nebst dem Corps Invaliden, und einigen Freycorps, zusammen gesetzt.

Sie bestand im Jahre 1783,

1) aus den königlichen Garden:

1)	Guardias de corps Cav. 3 Comp.	400 M.
2)	Alabarderos Infant.	150 —
3)	Spanische Inf. Garde 1 Reg. zu 6 Bat.	4200 —
4)	Wallonische Garde 1 Reg. zu 6 B.	4200 —
5)	Caravineros reales 1 Brig.	360 —
	Summe	9310 M.

2) Aus Infanterie der Feldregimenter.

31	National Reg. jedes von 2 Bat. das Reg. 1200 M.	37,200 M.
3	Irische	
2	Italienische und	Regimenter, jedes 1200 M. 9,600 —
3	Wallonische	
4	Reg. Schweizer, jedes	1350 M. 5,400 —
	Summe der Inf.	52,200 M.

3) Aus Cavallerie der Feldregimenter.

14	Regimenter zu 4 Esc. und das Reg. 420 Mann	5,880 M.
8	Reg. Dragoner zu 4 Esc. a 420 Mann stark	3,360 —
	Summe der Cavall.	9,240 M.
	Summe d. Feldreg. an Inf. u. Cav.	61,440 M.

4) Aus

4) Aus Provinzialmiliz:

33 Regimenter und
5 Reg. Küstenbewahrer } zusammen 23,100 M.

4 Reg. Invaliden a 1200 M. . . 4800 —

29 Compagnien Inhabiles.

15 Compagnien vom Freycorps von ungleicher Stärke, solche haben vormals betragen . . . . 1726 —

129 Compagnien Stadttruppen.

5) Aus Artillerie.

1 Reg. von 4 Bataill. nebst 1 Kadettencompagnie und 275 Offiziers, 1 Ingenieurcorps a).

Für die Ingenieurs und Artilleristen sind zu Barcellona und Segovia Schulen angelegt b).

Landfestungen unterhält Spanien nur einige wenige, gegen die portugiesischen Gränzen, und die pyrenäischen Gebirge c).

a) Sieh Verf. über die Staatsverf. von Spanien S. 296 u. f.

b) S. Cavanilles S. 18.

c) Von der spanischen Landmacht, sieh auch Clark'ens Brief XII S. 502, und zu Anfange des Jahrs 1773, Briefwechs. Vers. S. 147. — Dalrymple S. 68, 74, 77, 94, 114, 200. — Twiß S. 219. — Büschings Magaz. VI. S. 101.

§. 49.

Seemacht.

Im 16ten Jahrhunderte hatte Spanien unstreitig eine große Uebermacht zur See. Nach

dem Zuwachse von Portugal hätte diese Krone im ganzen Weltmeere Gesetze vorschreiben können: aber die unglückliche Unternehmung auf England 1588 brachte dem spanischen Seewesen einen unersetzlichen Stoß bey. Inzwischen wachten andere Nationen auf, und halfen die Spanier vollends zu Grunde richten. Seit dem utrechtischen Frieden aber hat sich Philipp der *V.* große Mühe gegeben a), die Marine in bessern Stand zu setzen; und seit dem Aachner Frieden ist solches eine Hauptbeschäftigung des spanischen Hofes geworden. Denn es hat selbiger damals aus einer traurigen Erfahrung gelernt, wie nothwendig ihm, zur Sicherheit seiner westindischen Länder und Commerzien, die Unterhaltung einer mehr als mittelmässigen Seemacht sey.

Seit 1753 ist der Entschluß gefaßt, die königliche Flotte beständig auf 60 Schiffe von der Linie, und 24 Fregatten, zu setzen. Von dieser Anzahl sind über dreyviertel seit 1748 neu erbaut. Im Jahre 1784 bestand nach einer gedruckten Liste die Anzahl der spanischen Linienschiffe von 64 bis 120 Kanonen aus 62, und 1778 war schon die Anzahl der Fregatten, Chebeken und Corvetten auf 85 angegeben. Außer dem werden auch 4 Bombardierschiffe und 4 bewaffnete Packetboote, nebst den übrigen zugehörigen Seegeln, unterhalten. Galeeren baut man aber keine mehr; sondern

dern an deren Statt bedient man sich nunmehr, zum Kreuzen, der Chebeken.

Zur Beförderung des Seewesens unterhält Spanien ein beständiges **Korps von Schiffsbaumeistern**, welches aus Ingenieurs und Baumeistern der Marine besteht; solches hat 1 Generalingenieur, 1 Ingenieurdirektor, der Brigadier ist, 2 Oberingenieurs, die Schiffskapitäne, und 5 Unteringenieurs, die Fregattenkapitäne sind b), und zu Cadiz ist auch eine **Seekadettenakademie** angelegt.

Holz, Eisen, und Kupfer zur Marine hat Spanien selbst; aber Seegel und Tauwerk erkauft es noch großentheils von Fremden. Man hat sonst viele Schiffe in der Havana von Cedernholz erbaut, man findet aber jetzt die vortrefflichen pyrenäischen Eichen dazu noch tauglicher.

Die vornehmsten **Kriegshäfen** sind Cadiz, Carthagena (Carthagene du Levant); und Corunna; und unter den übrigen befestigten Seehäfen sind Malaga, Alicante, Barcellona, Ferrol c), und les Passages bey St. Sebastian, die beträchtlichsten.

Spanien hat große Ursache, den Verlust von dem uneroberlichen Gibraltar, dem Schlüssel nicht sowohl von Spanien als dem mittelländischen Meere, zu bedauren d).

a) Philipp der V. hat von den Franzosen, Genuesern, und Schweden, Schiffe gekauft, ja mit Rußland darüber negocirt.

b) Sieh Cavanilles S. 21.
c) S. Dalrymple S. 117.
d(Von der spanischen Seemacht s. Clarke's Brief XII, S. 512. Twiß S. 218. — Briefwechs. Vers. S. 122.

6. Interesse.

§. 50.

Die Natur hat Spanien gegen auswärtige Anfälle vortrefflich sicher gestellt a). Die Regimentsform ist so gut eingerichtet, daß dem Könige zu Beförderung der Landeswohlfahrt die Hände nicht gebunden sind. Aber der Mangel einer gesunden Regierungskunst, und hauptsächlich die verabsäumte Staatswirthschaft, haben das Reich im vorigen Jahrhunderte in die äußerste Erniedrigung gestürzet b). In dem jetzigen ist Spanien endlich einmal aus seiner Schlafsucht aufgewacht. Es hat das Gefühl seiner Gebrechen, und folglich der Nothwendigkeit, solchen abzuhelfen, wieder bekommen; wiewohl die deßhalben so oft unternommenen und immer wieder unterbrochenen Bemühungen c) nur langsamen Fortgang gefunden. Spanien ist auf dem Wege, sich eine noch weit merkliche-re Erhöhung zu verschaffen, wenn es in der Grundmaxime fortfährt, den amerikanischen

Han-

Handel d) besser zu benutzen, den Ausfluß der westindischen Schätze in fremde Länder so viel möglich zu verstopfen, und solche seinem eigenen Volke beyzubehalten, und wenn es sich überhaupt noch fernerhin mehr um die innere Verbesserung als äußere Vergrösserung bekümmert.

1. Thomae Campanellae de *Monarchia Hispanica* discursus, *Amstelod.* 1640, 12. ist auch auctus & emendatus *Francof.* ad *Viadr.* 1686, 12, und sonst mehrmals gedruckt worden.

2. *Testament politique* du Cardinal Jules Alberoni, recueilli de divers Memoires, Lettres & Entretiens de S. Em. par Monsignor A. M. (Maubert), traduit de l'Italien par le C. de R. B. M. *Lausanne* 1753, gr. 12.

3. *Politica Espannola* (por Aguado) *Madrid* (1746) 8.

a) Ausser den Vortheilen der Lage ist noch zu merken, daß im Reiche selbst ausländische Truppen, sonderlich Cavallerie, nicht anders als in den größten Kosten und Beschwerlichkeiten subsistiren können. Vayrac tom. III, p. 320.

b) Scheinchristliche Einfalt der spanischen Minister unter Karl dem II. aus ihrer Antwort auf den Vorschlag einiger Holländer, den Tajo schiffbar zu machen: Vayrac, tom. III p. 315. Eben derselben kindische Beurtheilung fremder nothwendigen Manufakturen, *Mem. de la cour d'Esp.* depuis 1679-1681 p. 292. Von einer Menge ähnlicher Exempel sind des Ustariz und Ulloa obangeführte Kameralschriften voll. Man kann hierbey das Staatsbedenken nachlesen, welches Don Emmanuel de Lira an König Karl den II. und ein anderes vorgängiges, so Sennor Joseph Gonzalez an König Philipp den IV. 1647, über den Verfall der spanischen Monarchie ausgestellet hat: in den Mem. & Consider. sur le *Commerce & les Fin. d'Espagne*, tom. II. ch. 9. p. 1. und 89.

c) Daß

c) Daß Orry nicht ganz durchdringen können, und Alberoni sowohl als Ripperda, bey ihren guten Projekten so geschwind gestürzt worden; daran waren theils die hartköpfigen Spanier, theils die Ausländer, ja selbst die Jesuiten Schuld: Lehrr. Nachr. B. II. S. 71. Den wahren und vermuthlich ähnlichen Grund von dem Falle des Marqués de la *Ensennada* unter Ferdinand dem VI. den aber der jetzige König wieder erhoben, wird die künftige Zeit aufklären.

d) Betrachtung, daß Amerika seinen Erfindern bisher nur flüchtigen Vortheil und wesentlichen Schaden gebracht, *Esprit des Loix*, liv. XXI. ch. 18.

§. 51.

Verträge mit andern Mächten.

Verträge 1) mit Portugal zu Lisabon 1668, zu Utrecht den 6 Febr. 1715, zu Paris 1763 a), zu St. Ildefonse und zu Pardo 1778 den 24 März b). 2) Mit Frankreich 1598, 1659 den 2 May, 1668 den 17 Sept. 1678, 1697, 1729 und Familienvertrag mit Oesterreich und Frankreich 1761 den 31 August c) 3) Mit Großbritanien der Friedensschluß zu Madrid 1667, wegen den amerikanischen Angelegenheiten 1670; ferner zu Utrecht 1713, zu Sevilla 1729, zu Aachen 1748 d), zu Paris 1763 e) und 1783 mit Großbritannien und mit Algier 1786. 4) Mit den vereinigten Niederlanden den 30 Januar 1648 und den 26 Jun. 1714. 5) Mit dem römischen kaiserl. Hofe und Oesterreich. Friedensschlüße zu Utrecht 1713 zu Wien den 30 April 1725 ebendas. den 18 Novemb. 1738 e), zu Aachen den 18 Oktober 1748 f) und 1761 im August.

6)

6) Mit dem Hause Savoyen. Abtretung des Königreichs Sicilien den 10 Jul. 1713 Friedensschluß zu Utrecht den 13 August 1713.

a) Ant. Fabers neue europäische Staatskanzley Thl. VIII. S. 117 und 148.

b) Sieh Mercur Histor. & Polit. Febr. 1778 pag. 127. Juin p. 616.

c) Sieh davon einige Artikel in der europäischen Staatskanzley Thl. VII. S. 308 ferner Mably Droit public de l'Europe, Tome III. pag. 299 und Betrachtungen hierüber im Briefwechs. XLIII.

d) Rousset Recueil d'Actes & Traités, Tom. XX, p. 179.

e) Rousset Recueil Tom. XIII. p. 421; 527.

f) Ebendas. Tom. XX p. 188.

Das II. Hauptstück.

Staat von Portugal.

Schriftsteller.

Aus den bey dem spanischen Staate angeführten Schriftstellern können alhier nützlich gebraucht werden;

Annales d'Espagne & *de Portugal* par Don Juan Alvarez de Colmenar Amsterdam 1741 8vo und

Memoires instructifs pour un voyageur dans les divers etats de l'Europe. Amsterd. 1738. auch die meisten der daselbst genannten neuern Reisebeschreiber.

Besonders von Portugal handeln:

1. *Descripcaô* do Reino de *Portugal*, por Duarte Nunez do *Leaô*. Lisb. 1610, 4.

2. *Historia del Reyno de Portugal*, por Manuel de Faria y Sousa, nuevà edition enriquezida con las vidas de los quatro ultimos Reyes hasta el anno de 1730, en *Brusseles* 1730, fol. im Anhange. Die erste Ausgabe ist von 1677.

3. *Relation* de la *Cour de Portugal* sous Don *Pedro* II. traduite de l'Anglois: *Amsterdam* 1702, II. tomes 8.

4. *Histoire* générale *de Portugal* par Mr. Lequien de la Neufville, *Paris* 1700, II. tomes, 4. im Vorberichte.

5. The

5. The ancient and present *state of Portugal* (by John Stevens), London 1705, gr. 8.

6. (Joh. Jak. Schmauſſens) Staat von Portugal, II Theile, Halle 1714, 8. neue Auflage, ebendaſ. 1759, iſt mit einer Fortſetzung der Geſchichte von einer andern Hand vermehrt.

7. The natural and political *History of Portugal*, by C. Brockwell, *London* 1726, 8.

8. Helmſtädtiſcher Nebenſtunden VItes Stück, worin von Portugal und den zwiſchen dieſer Krone und dem Könige von Spanien entſtandenen Zwiſtigkeiten gehandelt wird, durch G. (Göbel), Helmſt. 1736, 8.

9. *Geographia hiſtorica* de todos os Eſtados ſoberanos de Europa, compoſta por D. Lúiz Caetano de Lima, *Lisboa*, tom. I. 1734, tom. II, 1736, Median 4.

10. *Memoires de Portugal*, dreſſez par le Chevalier d'Oliveyra, *Amſterd.* 1741, II tom. 8.

11. *Noticias* de *Portugal*, por Manoel Severim de Faria, neſta ſegunda impreſſaõ acreſcentadas por Jozé Barboſa, *Lisboa* Occidental 1740, fol. Die erſte Ausgabe iſt vom Jahre 1655.

12. *Etat préſent* du Royaume *de Portugal* en l'année 1766. *Lauſanne* 1775, 12. Iſt berichtig in dem 9 Bogen ſtarken Vorberichte von der portugieſiſchen Grammatik, Frankf. an der Oder, 1778, 8.

13. M. E. Sprengels Briefe über Portugal, Leipzig 1782.

Mehrere ſtatiſtiſche Schriftſteller von Portugal, nennt Twiß und Ebeling, S. 349, u. a.

I. Staatsveränderungen.

§. 1.

Portugal, sonst Lusitanien genannt, hat in alten Zeiten einerley Schicksal mit Spanien gehabt, als wozu es auch ehemals gerechnet worden. Die Phönicier, Karthager, Römer, Alaner, Schwaben, und Westgothen, haben nacheinander darin gesessen. Im Anfange des 8ten Jahrhunderts wurden die Araber davon Meister a).

a) Sieh §. 1. bey Spanien. 1.

§. 2.

Nachher macht Alphons der *I.* König von Leon und Kastilien im Jahre 745 die ersten Eroberungen in Portugal, welche die Nachfolger seines Hauses in verschiedenen Kriegen so weit erweiterten, daß sie den nördlichen Theil von dem heutigen Portugal ausmachten. Diesen Staat läßt König Alphons der *VI.* in Leon und Kastilien, so wie seine Vorfahren, durch Statthalter (comites) regieren, wozu er den burgundischen Prinzen Heinrich aus königlichem französischem Geblüte (*) ernennet, ihn mit seiner natürlichen Theresie 1095 vermählt, und sodann seinem Schwiegersohne im Testamente dieses Land unter dem Titel einer Grafschaft

schaft erb- und eigenthümlich überläßt. Dessen Sohn Alphons der *I* folgte seinem Vater in der Regierung im Jahre 1112, und erhält nach verschiedenen glücklichen Treffen bey Ourique 1139 einen vollkommenen Sieg über die Araber, vergrößert hierauf nicht nur seine Herrschaft durch die weitere Eroberung der Provinzen Estremadura und Alentejo, sondern nimmt auch bald darauf den königlichen Titel an. Als ihm derselbe gegen die Widersprüche der Könige von Kastilien Alphons des *VIII*, und Ferdinands *II*, von den beiden Päpsten Innocenz dem *II* und Alexander dem *III* bestätiget wird; so läßt sich derselbe 1143 zu Lamego krönen, und bringt daselbst die Regierungsform in Ordnung. Ihm folgen Sohn und Enkel Sancho *I* († 1212), der die Stadt Silves in Algarve erobert, und Alphons der *II*, welcher sich den Päbsten und seiner eigenen Klerisey widersetzet, und (1223) im Banne stirbt. Als dessen ältester Sohn seines Vaters Streitigkeiten gegen dieselben fortsetzet; so wird er von den Ständen mit Hülfe des Papstes Innocenz des *IV* (1245) entthronet, worauf dessen jüngerer Bruder, Alphons der *III* († 1279), das Reich unter dem Namen eines Regenten, bis auf seines Bruders (1248) erfolgten Tod regieret, sodann aber ohne Widerspruch König wird. In den folgenden Jahren entreißt derselbe (1251) den Mauren ganz Algarbien, und vergrößert durch solches sein Königreich. Von

dessen Nachkommen folgen ihm Dionysius († 1325), welcher den unterdrückten Orden der Tempelherren begünstigt, und den Orden Christi daraus macht, Alphons der *IV* († 1357) erwirbt sich den Beynamen des Kühnen bey Teneriffa in der Schlacht wider die Araber, und Peter dem *I* († 1357) wird wegen der harten Bestrafung, welche derselbe an den Mördern seiner Gemahlin Agnes von Castro vollziehen läßt, der Beyname des Strengen beygelegt; Diesem folgt endlich Ferdinand der *I*, welcher den ehelichen Mannsstamm Heinrichs von Burgund beschließt (1383).

(*) Dessen Vater war Heinrich und dessen Großvater Robert I, Herzog in Burgund, welcher letzte nach seines Vaters, König Roberts in Frankreich, Tode 1031 das herzogliche Burgundische Haus älterer Linie stiftet.

§. 3.

Des vorigen Königs natürlicher Bruder, Johann *I*, Ordensstifter von Avis, schwingt sich nach dessen Ableben auf den Thron. Dieser Staatskluge Herr setzte sich nicht nur 1419 durch die Eroberung der Festung Ceuta auf der marokanischen Küste fest, sondern leget auch, durch Beförderung der Schiffahrt auf dem Ocean, den wahren Grund zu der nachherigen Größe von Portugal. Schon unter ihm werden 1432 die azorischen Inseln, nebst Madeira entdecket. Sein Sohn Eduard († 1438), und dessen Enkel, Alphons der *V* († 1481), bestieg nach ihm

den

den Thron, unter dessen letztern Regierung nicht nur (1444) die Caprerdischen Inseln, ingleichen (1452) die Küsten von Guinea und Congo gefunden werden, sondern unter seinem Sohne und Nachfolger König Johann dem *II.* ereignet sich auch (1498) durch den Bartholomäus Diaz die Entdeckung von dem Vorgebirge der guten Hoffnung. Ihm folgt nach seinem im Jahre (1495) erfolgten Ableben dessen Vaters Bruders, Herzogs Ferdinands von Viseo, Sohn Emanuel Herzog von Beja in der Regierung, unter deren nicht nur Vasco de Gama (1498) den Weg nach Ostindien findet, sondern es entdecket auch 1500 Pedro Albarez de Cabral. Brasilien in Amerika, von dem im folgendem Jahre Amerigo Vespucci, ein Florentiner, der in des Königs Dienste getreten, Besitz nimmt. In allen diesen Ländern setzet Portugal nach und nach festen Fuß. Solchergestalt erlanget solches Reich nicht nur große Besitzthümer in allen drey Theilen der Welt; sondern es wird diese Krone auch endlich, mittelst ihrer Festungen im persischen Meerbusen, auf den beiden Halbinseln dies- und jenseit des Ganges, in Ceilan und den moluckischen Inseln, der alleinige Meister des ganzen Ostindischen Handels. Daher ist die Regierung Emanuels († 1521) und dessen Sohns Johanns des *III.* († 1557) die göldne Zeit von Portugal. Dessen Enkel

Sebastian, ein Sohn des vor ihm verstorbenen Kronprinzen Johann, folgt ihm in der Regierung, und seine Großmutter Katharine, Kaiser Karls des *V.* jüngste Schwester, führt anfänglich während seiner Minderjährigkeit die Regentschaft, welche sie aber im Jahre 1562 dem Kardinal, Don Heinrich, einem Bruder des letztverstorbenen Königs, Johannis des *III.* überträgt. An dem marocanischen Erbfolgskriege nimmt auch der König Sebastian unter seiner Regierung Antheil, und bleibt, nebst vielen von seinem Adel, 1578 in der Schlacht am Flusse Luco bey Alcazar in Afrika, wodurch sich nicht nur die goldne Zeit Portugals endiget, sondern auch die Erlöschung des königlichen Mannsstammes veranlasset wird. Sein Vaters Bruder der vormalige Regent, Infant Don Heinrich, ein Herr von sieben und sechzig Jahren tritt alsdann die Regierung an, und beschließt 1580 den 31 Januar den königlichen Mannsstamm.

§. 4.

Es entsteht hierauf vom 31. Januar 1580 bis den 1. April 1581 ein Zwischenreich; allein unter den portugiesischen Reichsprätendenten behauptet der König in Spanien Philipp der *II.* (in Portugal *I*), ein Enkel des Königs Emanuels in Portugal von seiner ältesten Tochter Isabella, durch die Waffen den Thron. Von den Holländern werden die Portugiesen

tugiesen, als spanische Unterthanen feindlich behandelt, wodurch dieselben sowohl verschiedene Besitzungen in Ostindien verlieren, als auch ihre Seemacht sehr geschwächet wird. Unter Philipp des *II.* (in Spanien *III.*) Regierung geräth die Ostindische Handlung noch mehr in Verfall, und die Holländer nehmen ihnen die Moluckischen Inseln ab. Endlich geht der portugiesische Handel außer Europa, als der König in Persien, Schach Abas, mit Hilfe der Engländer nicht nur (1622) die Insel Ormus, sondern auch die Holländer (1636) die reichste Hälfte von Brasilien, nebst S. Georgio delle Mina auf der Küste von Guinea wegnehmen, und als derselbe auch über dieses (1638) in Japan durch die schreckliche Christenverfolgung vernichtet wird, unter der Regierung König Philipps des *III.* (in Spanien *IV.*) gänzlich zu Grunde. Dieses alles, nebst den harten Bedrückungen der Spanier bewirkt dergestalt den Verfall Portugals, so daß die Nation ganz zur Verzweiflung gebracht wird, und unter derselben eine Verschwörung entsteht, in deren der Herzog Johann von Braganza 1640 auf den Thron gesetzet wird, dem sich hierauf, bis auf die einzige Festung Ceuta in Afrika, nicht nur ganz Portugal und alle auswärtige Länder und Plätze, die auf 60 Jahre unter dem spanischen Szepter gestanden, unterwerfen, sondern es wird auch von solchen auf einem öffentlichen Reichstage 1641 derselbe als König erkannt.

§. 5.

Es bekömmt aber der König Johann der *IV.* in Portugal nunmehr zween sehr schwere Kriege zu gleicher Zeit auf den Hals, theils mit Spanien zu Behauptung seines Throns, theils mit den vereinigten Niederländern wegen der ost- und westindischen Besitzungen, worinn die Portugiesen den Holländern Brasilien, und diesen letzten den Portugiesen die Insel Ceylon wegnehmen. Nach König Johannis des *IV.* (1656) erfolgtem Ableben, folgt ihm sein minderjähriger Sohn Alphons der *VI.* († 1683), welcher zwar im Jahre 1661 die Regierung antritt, allein solche den 23. November 1667 seinem jüngern Bruder Peter den *II.* zu überlassen genöthiget wird, unter welchem endlich die beyden Kriege, die bey seines Vaters Lebzeiten ihren Anfang genommen, dergestalt geendiget werden, daß Spanien 1668, die Souveränität von Portugal erkennt, die vereinigten Niederlande aber 1669 mit Beybehaltung ihrer Eroberungen in Afrika und Ostindien, auf Brasilien Verzicht leisten.

§. 6.

Auf solche Masse geht zwar der ostindische Handel grösstentheils verlohren, dahingegen aber legt Peter II. durch bessern Anbau von Brasilien, und durch die glückliche Entdeckung der dortigen Goldminen, den Grund zu der heutigen Grösse von Portugal. Es hat auch der spanische Erbfolgekrieg, in welchen sich Peter II.

(†

(† 1706 den 9 Dezember) sowohl als auch sein Sohn Johann der V. zur Sicherheit ihres Reichs gegen die beiden bourbonischen Kronen gemischet, hiebey wenigstens den Vortheil verschaffet, daß in dem Utrechter Frieden 1713 die Gränzen des portugiesischen Reichs in Westindien theils erweitert, theils auffer Anspruch gesetzet worden. Seit dem hat Portugal eines vieljährigen Ruhestandes genossen, wodurch die Aufnahme des brasilischen Handels, mithin der Flor dieses Reichs, überaus sehr befördert worden. Es hat sich auch der König Joseph nachdem er 1750 den 31 Julius die Regierung angetretten, mit Ernste beschäfftiget, allerley wichtige Verbesserungen in der innerlichen Einrichtung des Reichs zu veranstalten, und darinn guten Fortgang gehabt; obgleich das Erdbeben 1755, die Verschwörung 1758, und der spanische Krieg 1762, ihm grosse Hindernisse in den Weg gelegt haben. Nach König Josephs Tode besteigt dessen älteste Tochter, Maria Franziska 1777 den 24 Februar den Thron, und nimmt nicht nur in dem nehmlichen Jahre den 13 May ihren Gemahl Peter († 1786) einen leiblichen Bruder ihres verstorbenen Vaters zum Mitregenten an, sondern legt auch in dem nehmlichen Jahre den unter der vorigen Regierung mit Spanien angefangenen Krieg, durch den mit selbigen unterm 1ten Oktober geschlossenen Frieden bey.

1. Hiſtoire des *revolutions de Portugal* par Mr. l'Abbé de Vertot, *Amſterdam* 1712, 12.— Anekdoten zum Leben K. Johanns V. in Büſchings Magazin XII. — *Letters from Portugal*, Lond. 1777, 8. ſind auch franzöſiſch überſetzt, und enthalten eine Lobrede auf Pombal.

2. Länder.

§. 7.

Lage, Klima, Gröſſe und Gränzen,

Portugal, das äuſſerſte Reich in Europa gegen Weſten, liegt zwiſchen den 37 und 24 Grad nördlicher Breite, den 9 und 2 öſtlicher Länge, und hat ein warmes Klima, welches durch die Seewinde ſehr gemäßigt wird; im Winter aber haben die nördlichen Provinzen oft einen kalten anhaltenden Regen. Es iſt von ſo mittelmäſſiger Gröſſe, daß es kaum den 7ten Theil von Spanien ausmacht, und wird gegen Morgen und Mitternacht von jetztgedachtem Reiche, gegen Abend und Mittag aber von dem atlantiſchen Meere, eingeſchloſſen. Seine Gröſſe wird von einigen auf 1740, von andern aber auf 1600 geographiſche Quadrat-Meilen geſchätzet.

§. 8.

Flüſſe und

Auſſer dem Mondego erhält es ſeine gröſſern Flüſſe, den Douro, Tejo, die Guadiana, und den Minho aus Spanien; ſie ſind wenig ſchiffbar a). Aus den verſchiedenen Ge-

bir-

birgen quellen eine Menge Bäche hervor, so Berge, daß das Land zureichend bewässert ist.

a) Martin Fikaretus wollte den Douro bis Leon schiffbar machen; aber es unterblieb aus einer Staatsursache. Staat von Port. Th. I. S. 8.

§. 9.

Das Reich an sich selbst besteht aus zwey Provinzen, sehr ungleichen Königreichen, **Portugal** und **Algarbien** (Algarve). Das erstere ist wieder in 5 Provinzen, nämlich

1) Entre *Douro* e *Minho*,
2) Traz os *Montes*,
3) *Beira*,
4) *Estremadura*, und
5) *Alentejo*

abgetheilt; so daß das Königreich Portugal eigentlich 6 Landschaften in sich begreift.

§. 10.

Portugal hat von Natur einen grösten-Ueberfluß, theils sehr fruchtbaren Boden a) und liefert vortreffliche Weine, wie auch Anies, Seide, Seesalz b), und Olivenöl, in großem Ueberfluße; ausserdem werden auch allerley Orangenfrüchte, sonderlich Aepfelsinen, ferner Rosinen, trockne Feigen und Mandeln, nebst Korkholz und Sumack, ausgeführt c).

a) Lehrr. Nachrichten Th. I. S. 191. und Twitz S. 27.

b) Die Salzpfannen finden sich hauptsächlich in der Gegend von Lißbon, in der Bucht von Setubal, und in Algarbien. Von ihrer Wichtigkeit sieh Königs *Lärdoms Oefning*, Th. V. S. 55.

c) Sieh Crome's Europens Produkte S. 52.

§. 11.

Die Schäfereyen sind in gutem Stande, und die Wolle ist zum Theil so fein, daß dieselbe der besten spanischen nahe kömmt. Mit Hornviehe ist das Reich zur Gnüge versehen, nicht weniger hat es schöne Maulesel, viele Schweine und Geflügel, auch viele Bienen, die eine Menge Honig und Wachs geben, und die Flüsse und Küsten sind fischreich. Im Steinreiche findet man einige Arten von Edelsteinen, ferner Kristalle, Magneten, Achaten, und guten Marmor, nebst andern Mühl- und Bruchsteinen a).

a) Staat von Portug Th. I. S. 77 und Crome l. c.

§. 12.

Mangel, Portugal hat zwar Kupferminen in Algarbien, Silber- Zinn- und Eisenadern in den nördlichern Theilen des Reichs, und bey via de Prata an der Quadiana, es werden aber keine Bergwerke gebaut a), doch wäscht man darin etwas Gold b), welches einige Flüße führen c). Auffer dem Metall zeigt sich einiger Mangel an Pferden, weil man sich mehr auf die Eselszucht legt. Absonderlich aber ist das Getraide d), und zumal der Weizen, für die Einwohner heutiges Tages nicht hinlänglich.

a) Lehrr. Nachr. Th. 1 S. 209.
b) Crome l. c.
c) Der Dourd, Tejo und Mondego, führen Gold. Johann III hat sich aus dem Metalle des erstern einen Scepter machen lassen. Helmst.

Neben-

Nebenstunden, St. VI S. 24 aus Resendii *antiquitatt Lusitan.*

d) Ehemals litte Portugal keinen Mangel an Ackerbau: aber die vielen Kolonien, und die Nachlässigkeit der Portugiesen, sind Schuld daran, Staat von Portugal, Th. I. S. 68.

§. 13.

Nebenländer.

Diese Nation ist unter den heutigen europäischen die erste, welche sich mittelst grosser Schiffahrten auf dem Weltmeere die Entdeckung unbekannter Länder hat angelegen seyn lassen. Sie hat die Ehre der Erfindung der Seestrasse nach Ostindien, und genoß viele Jahre alle mögliche Vortheile davon. Sie war auch eine Zeitlang die einzige, welche sich rühmen konnte, ihre Herrschaft in allen vier Theilen des Erdbodens ausgebreitet zu haben. So viel sie aber auch von ihrer ehemaligen Grösse in Ostindien verlohren; so besitzet sie doch in Westindien und den übrigen Welttheilen noch sehr ansehnliche Länder.

§. 14.

Auf dem Ocean.

Auf dem atlantischen Meere gehören dieser Krone

1) die 9 azorischen Inseln a) *Açores*, Terceiras: oder die flämischen (flandrischen Inseln) darunter Tercera die vornehmste ist, welche zwar nicht besonders einträglich, aber zur Communikation mit Brasilien sehr nützlich sind.

2) Die

2) Die grosse kanarische Insel **Madeira**, welche sehr schönen Zucker, allerley frische und eingemachte Orangenfrüchte, besonders den Citronat oder Sucket; hauptsächlich aber vielen und vortrefflichen Wein, ausgiebt. Zu Madeira wird auch die kleine Insel **Porto Santo** gerechnet b).

3) Die 10 Inseln des grünen Vorgebirges oder die capverdischen Inseln (ilhas *verdes*) c), welche eine grosse Menge Salz, und viele Ziegenhäute, nebst etwas Baumwolle und Schildkröten, liefern.

a) Labat Nouv. Relat. de l'*Afrique occident* Tom. V, p. 285.

b) Von Madeira, allgem. Historie der Reisen, Band II. S. 42 und *Hawkesworth* Geschichte der Seereisen ꝛc. B. II. S. 3-11.

c) Von den Inseln des grünen Vorgebirges ebendas. S. 156.

§. 15.

in Afrika, Auf dem festen Lande und an der Küste von Afrika besitzen sie **Mazagan** * in Marokko, **Cachoo** und **Bissago**, zwey Forts südwärts des Gambiaflusses an der Küste von Nigrizien, nebst einem Paar kleinen Forts in Guinea.

* Mazagan eroberte der Scherif (Kaiser) von Marocco im J. 1769.

Ferner sind sie Meister der südwestlichen afrikanischen Küste von der Gränze der Insel Fernando-pao an bis an Capo Negro; und

be-

besitzen in dasigen Gegenden theils verschiedene benachbarte Inseln, theils einige Städte und Festungen an der Küste und selbst im Lande von Kongo und Angola; besonders die **Prinzeninsel** (*do Principe*), die Inseln **St. Thomas** und **Ascension**, die Stadt *Salvador*, den Seehafen *Loanda* de San Paulo, und die Festung Punta de *Palmelrinbo*. Allein die beiden Inseln **Annabon** und **Fernando del Po** hat Portugal der Krone Spanien vermöge des mit selbiger den 11 März 1778 geschlossenen Vertrages abgetreten b).

Und eben so haben sie, mit Ausschluße aller andern Europäer, die Herrschaft auf der südöstlichen Küste von Afrika, so weit solche von fremden Schiffen besuchet wird, das ist vom Fluße San Spirito oder Manica an bis an Brava. Es gehört ihnen daselbst die Insel *Inhagua* am Manica-Fluße, die Inseln *San Martin* und *Puado* am Cuama-Fluße, ferner die Insel und der feste Seehafen *Mozambique* nebst der Landstadt *Mongale*, welches alles zum Kaffernlande gerechnet wird: und über das auf der Küste von Zangvebar, vornämlich die Städte und Häfen *Mombaza* uud *Melinda*. Es sind ihnen auch die mehresten Fürsten und Völker auf dieser Küste zinsbar.

a) Von Loango, Kongo, Angola, und dasigen Gegenden, sieh die allgem. Historie der Reisen, Band IV. Buch XI und XII nebst der Fortsetzung im V. Bande. Von Monomotapa, so zum Kaffernlande gehört ebendas. Band V. Buch XIII Seite 218, ingleichen.

Rela-

Relation hiſtorique de l'*Ethiopie occidentale*, contenant la deſcription des Royaumes de *Congo Angolle* & *Matamba*, traduité de l'Italien du P. Cavazzi, & augmentée de pluſieurs relations Portugaiſes par le R. P. I. B. Labat, *Paris* 1752 V. tomes 8.

b) Sieh oben Spanien §. 11.

§. 16.

Oſtindien. In Oſtindien haben ſie noch verſchiedene Oerter in den Landſchaften Kambaya, Decan, und Kunkan, hauptſächlich Diu, Daman, Chaoul, und Goa a), nebſt der Inſel St. Thomas mit der Stadt Meliapur auf der Küſte von Koromandel b), und dem Städtchen Makao auf der ſineſiſchen Inſel gleiches Namens. Welches alles ihnen doch mehr zur traurigen Erinnerung ihrer ehemaligen Macht, als zum wirklichen groſſen Vortheile dient c).

a) Von Goa, allgem. Hiſtor. der Reiſen Band VIII S. 212 aus Hiſt. *gener. des Voyages* edit. de *Hollande* tom. X p. 304. Dohms Zuſätze zu Ives Reiſen nach Indien (Leipz. 1774) Th. I. S. 23. — *Hiſt. philoſ.* von Raynal Th. I. S. 47. — *Etat preſent de Portugal* S. 58.

b) Von St. Thomas Hiſt. gener. *des Voyag.* tom. XIV. p. 140.

c) Von ihren Beſitzthümern in Oſtindien überhaupt Geſchichte der oſt- und weſtind. Handlungsgeſellſchaft B. I. S. 60.

§. 17.

und Amerika. In Amerika, und zwar deſſen ſüdlichem Theile, beſitzet die Krone Portugal einen ſehr groſſen und aneinanderhangenden Strich Landes, näm-

nämlich Brasilien, nebst einem Stücke von Guiana über dem Maranhaô (Maranham, Maragnon, oder Amazonenflusse) dem grössesten Flusse in der Welt, bis an das Nordcap. und einen Theil von Paraguay, bis an den Fluß da Plata.

Diesen Landschaften zusammen, welche vor dem mit Spanien 1778 geschlossenen Vertrage, nach der Länge des Ufers auf 500 deutsche Meilen betrugen, haben die Portugiesen den allgemeinen Namen von Brasilien beygelegt: und sind solche XIV. Provinzen, die sie *Capitaneas* oder Landshauptmannschaften nennen, eingetheilt. *

* Sieh die Litteratur-Zeitung von 1785 Nr. 275 und den daselbst angeführten Staatskalender von 1785.

Die mehresten dieser Provinzen gehören der Krone unmittelbar zu; die übrigen sind bisher gewissen portugiesischen Familien unter der Hoheit des Königs zuständig gewesen, jedoch nunmehr zum Theil wieder mit der Krone vereinigt worden.

1. Iohannes de Laet *historia naturalis Brasiliae* Lugd. Batauor. 1648 fol.
2. Frezier relation du *Voyage de la Mer du Sud*, sieh oben vom Span. Amerika; S. 67.
3. Sebastiano de Rocha Pitta Historia da *America Portugueza* des de o anno 1500 de su descobrimentó, ate o de 1724. *Lisboa* fol. 1730
4. De la Condamine *Journal* de son Voyage, oben bey Spanien §. 14 Nr. 7.
5. M. Richard Walther's Reise des Admirals Lord Anson's um die Welt in den Jahren 1740

1740 = 44, aus dem Englischen übersetzt, Leipzig, und Göttingen 1749, 4.

6. De la Blanchardiere *voyage* fait *au Peru*, sieh bey Spanien §. 14.

7. Beschreibung des portugiesischen Amerika von *Cudena* (um das J. 1634), herausgegeben von Lessing und Leiste, mit Zusätzen, Braunschweig 1780.

8. Allgem. Geschichte der Reisen B. XVI. Cap. 9. S. 155.

§. 18.

Diese Länder lieferten sonst hauptsächlich nur Zucker und Tabak, und zwar in noch größerer Menge als anjetzo. Man führet überdieses viele Viehhäute, Brasilien und anders Färber- Räucher- und Bauholz, Cacao, brasilischen Zimmet (Cravo), auch etwas Indigo, Baumwolle, und Piment oder Nelkenpfeffer, nebst einigen Balsamen und andern Apothekerwaaren, sonderlich den Balsam *Copaiva*, und die *Ipecacuanha*, wie auch verschiedene Edelsteine, besonders Topasen, aus. Zugleich wird auf den Küsten ein ziemlich ansehnlicher Wallfischfang getrieben.

Gegen Ablauf des vorigen Jahrhunderts hat man Gold a), und seit ungefähr 1728 auch Diamanten b), darin entdeckt. Und von dieser Zeit an ist Brasilien den Portugiesen ungemein beträchtlicher geworden; hauptsächlich in Ansehung des Goldes, als wovon jährlich ein Schatz von 50 bis 60 Millionen Livres c), und mehr als in einem Staate in der Welt gewonnen wird. Seit kurzem hat sich

auch

auch Silbererz darin gezeigt, und man hat den Bergbau davon wirklich eröffnet.

a) Wie das Gold an den Gebirgen hinter *Rio Janeiro* entdeckt worden, und die Art solches zu sammeln, nebst dem Ueberschlage des jährlichen Ertrags, der sich im Jahre 1740 bis auf 12 Millionen Rthlr. belief, davon sieh Ansons Reise um die Welt, S. 46, u. s. w.

b) Von den Diamanten; ebendas. Dieser Entdeckung wegen ist eine ganze Stadt zerstöret worden, und wird das Diamantensuchen seit 1740 an eine besondere Gesellschaft verpachtet.

1) A genuin account of the *present State of the Diamond Trade* in the Dominions of *Portugal*, London 1754, 4.

c) Etat présent pag. 234 — Histoire philosoph. Tom. III, und Bougainville Reise um die Welt S. 64.

§. 19.

Die portugiesischen Kolonien in Brasilien befinden sich hauptsächlich längst der Seeküste, tiefer ins Land hinein findet man nur wenige bewohnte Oerter, die an den grossen Strömen angeleget sind. Die vornehmsten Handlungsplätze sind: *San Salvador* an der Bahia de todos oz Santos, *Rio Janeyro* (eigentlich *San Sebastian*), *Olinda* in der Provinz Pernambuco, und *Para* oder Groß-Para an der Mündung des Maranhaô.

Die Portugiesen haben gute Anstalten getroffen, um sowohl Brasilien in beständiger Abhängigkeit zu erhalten, als auch die neuentdeckten Schätze sicher zu nutzen. Der Anbau und die Bevölkerung dieses Landes sind seit den letzten 60 Jahren unglaublich gestiegen, und gehen

noch in einem beständigen Wachsthume fort. Es ist zwar die Nueva Colonia del *San Sagramento* am Pratafluße von Johann dem V. 1750, und vom König Joseph durch einen anderweitigen Traktat vom Jahr 1753, gegen ein Aequivalent in Paraguay, an Spanien überlassen worden. Jedoch haben sich bey Vollziehung dieses Tauschvertrages, nachher so viele Schwierigkeiten geäussert, daß selbiger 1761 wieder völlig aufgehoben worden ist. Endlich wurde die Kolonie San Sagramento, nebst der Insel St. Gabriel der Krone Spanien in dem mit selbiger im Jahre 1777 den 1 Oktober geschlossenen Frieden abgetreten.

3. Einwohner.

§. 20.

Portugal ist nach Proportion seiner Grösse volkreicher a) als Spanien; man hat um das Jahr 1730 beynahe 1,800000 Seelen darinn gezählt b). Es würde aber, sonderlich seit der Aufnahme und Bekehrung der Juden c) unter Johann dem II. und Emanuel noch weit stärker bewohnt seyn: wenn nicht die vielen Schiffahrten, auswärtige Kolonien, und der Religioneifer d) so viele Menschen gekostet hätten e). Anjetzt rechnet man in ganz Portugal auf

2,225000 Seelen, und in den sämtlichen Kolonien deren über 90,000 unter welchen letzten über 133,000 Portugiesen sind f).

a) Die Provinz Entre *Douro e Minho* wimmelt sonderlich von Menschen, Staat von Portugal, Th. I. S. 20.

b) Luiz Caetano de Lima in seiner Geograph. hist. tom. II. S. 475-710 liefert ein Verzeichniß aller Feuerstellen und Seelen eines jeden Kirchspiels im ganzen Königreiche, so wie ihm solches vom Marquis d'Abrantes mitgetheilt worden. Aus diesem summiret Hr. Büsching in seiner Erdbeschreibung Th. II. S. 8. die Anzahl der Menschen in Portugal auf 1742807 Seelen, worunter wahrscheinlich die Geistlichkeit nicht mitbegriffen ist.

c) Von der Menge und dem Ansehen der heimlichen Juden, die bisweilen selbst unter der Mönchskutte und Bischofsmütze stecken s. Staat von Portugal Th. II. S. 282.

d) Warum Petrus der II. das ungemein vortheilhafte Erbieten der Juden in Amsterdam und der Levante nicht annehmen können, s. Memoires d'Ablancourt, p. 379.

e) Obschon die Zahl der Einwohner in Portugal seit den Schiffahrten nach beiden Indien und durch die neu erichteten auswärtigen Kolonien, wie ex Botero Luet in Hispania cap. IV p. 95. erhellet, sehr abgenommen hat: so sind doch durch solche weder Holland noch England entvölkert worden. Alle Fremden ohne Unterschied der Religion bey sich aufgenommen, das hat noch Portugal nicht gethan.

f) Sieh etat present de Portugal.

§. 21.

ihr Karakter, Der Karakter des Portugiesen ist größtentheils dem spanischen gleich, nur haben die Portugiesen etwas mehr Geschmeidigkeit und Munterkeit, besitzen aber weniger National-

geist, und sind in Wissenschaften und Künsten noch um einige Grade weiter zurück als die Spanier *).

* S. etat présent du royaume de Portugal. S. 136.

4. Staatsrecht.

§. 22.

Reichsgrundgesetze,

I. Die lamegischen Gesetze, oder die 22 Artickel, welche auf dem Reichstage zu Lamego unter der Regierung des ersten Königs von Portugal, Alphonsi Henriquez, 1143 festgestellt worden, sind das Hauptgrundgesetz des Reichs, und betreffen den königlichen Titel, die Erbfolge der Krone, den Adelstand, das Gerichtswesen, und die Souveränität von Portugal a). *II.* Das Manifest der Reichsstände von 1641, wegen Erhöhung des Herzogs von Braganza, Johanns des *IV.* auf den portugiesischen Thron, erkläret den Punkt der Erbfolge, und bestättiget das Recht der Stände bey Thronfolgestreitigkeiten b).

a) Die *Leges Lamecenses* sieh in des Lobkowitz Philippo prudente p. 104, welcher auch die fremden Wörter und Redensarten in kurzen Anmerkungen erläutert; und in Schmaussens Corp. Gent. Acad. p. 5.

b) Das Manifest ist ebenfalls bey dem Schmauß p. 2290, und nebst Anfügung der un-

unterschriebenen Reichsstände, im *Corps diplom.* tom. VII. ad a. 1641, befindlich.

§. 23.

Thronfolge.

Vermöge oberwehnter lamegischen Constitution ist

1) der portugiesische Thron erblich in absteigender männlicher Linie, §. 3. Leg. Lamecens.

2) der Bruder des Königs ererbet zwar die Krone, aber nur für seine Person. Denn des Bruders Sohn muß schon die Einwilligung der Stände bey seiner Thronfolge suchen, §. 5. l. c.

3) Eine Prinzessin Tochter ist zwar erbfähig §. 7; verliert aber durch Vermählung mit einem Ausländer ihr Erbrecht, §. 6. 7. 8.

Durch das Manifest von 1641 ist das Ius repræsentationis aus einem römischen Privatgesetz ein Staatsgesetz geworden, und die Stände haben es als ein solches erkannt und festgestellt.

1. Henrici Coccei diss. de *Iustitia belli & pacis* in statu Regni *Portugalliæ*, sect. II. art. 1.
2. De *successione regni Portugalliæ* tractata quæstio: utrum patruus, Regis Portugalliæ filius secundogenitus, annis maior, an vero ejusdem Regis nepos etiam infans ex primogenito conceptus, præferri debeat? autore Emanuele Costa, JCto, *Conimbr.* 1558, 4.

§. 24.

Majoreni-tät,

Die Observanz in Ansehung der Majorenität der Könige von Portugal ist verschieden.

Titel und Reichsverwesung.

König Sebastian übernahm die Regierung mit dem Antritte seines 14ten Jahres a). Die Vormundschaft und Reichsverwaltung währender Minderjährigkeit des Königs, wird nach dem Willen des verstorbenen Königs eingerichtet. Doch haben die Stände das Recht ausgeübet, hierin nach ihrem Belieben die nöthige Abänderung zu treffen.

a) Thuan. lib. 65 ad ann. 1577 "Johannes anno 1577 fatis concessit, relicto superstite ex omnibus liberis Sebastiano nepote. Puer rex, simul ac minorem aetatem exiuit, hoc est *XIV. annum attigit.* Id enim sicuti apud nos (Gallos) & apud illos, exemplo nostro, iuris est."

§. 25.

Krönung.

Alphons I. hatte unablässig mit den Arabern zu kämpfen, besigte aber dieselben unter andern vorzüglich 1134 bey Ourique, erweiterte seine Gränzen bis an Algarbe, und nimmt bald darauf, allein mit großem Wiederspruche der kastilischen Könige Alphons des *VIII.* und Ferdinands des *II.* den königlichen Titel an, daher sucht derselbe bey dem Papste Innocenz dem *II.* weil die Päbste zu den damaligen Zeiten viele Macht und Ansehen hatten, um die Bestättigung dieses Titels nach, und bot sich mit seinen Staat gegen einen jährlichen Zins zum Lehne an, worauf ihm der Pabst 1142 den königlichen Titel bestättigte, und den Lehnzins auf zwo Mark Goldes festsetzte a). Als aber bemeldter Streit mit dem kastilischen Könige

noch

noch fortdauerte; so schickte der damalige Papst Alexander der *III.* durch den Kardinal Albrecht eine Krone, nebst einer Bulle nach Portugal, worin der königl. Titel nebst dem jährlichen Zinse von zwo Mark Goldes nochmals bestätiget wurde. Hierauf erkannten auch die portugiesischen Stände Alphons I. als König auf dem Reichstage zu Lamego 1143 b). Daß aber vorgedachter Zins dem Papste bis auf das Jahr 1213 wirklich entrichtet wörden, solches ist ohne allen Zweifel c). Endlich bekam Eduard der I. den 23 Oktober 1436 von dem Concilio zu Basel und dem Papste Eugen dem IV. das Recht, sich mit eben den Ceremonien, wie die Könige von England und Frankreich, bey der Krönung salben zu lassen d). Das letztere ist aber niemals ausgeübet, und seitdem auch weiter an keine Krönung, vielweniger an Bezahlung des päpstlichen Zinses, gedacht worden. Die jetzt gewöhnliche Ceremonie bey Uebernehmung der Regierung besteht in der sogenannten *Exaltaçaõ.* oder Thronerhebung e).

a) Sieh beide Urkunden in des von Sousa Lusitania liberata pag. 109 u. 110.

b) Sieh Staat von Portugal, wo diese Bulle aus *Brandaonis* Monarchia Lusianite eingerückt worden ist.

c) Dieses zeigt Gebauer in seiner portugiesischen Geschichte Th. I. S. 51. Nr. 6 aus der Quittung bey Lobkowitz Philippo prudente p. 188.

d) Von dieser Kommission sieh Rousset supplement au *Corps Diplom.* tom. I. part. II. p. 378.

e) Die Ceremonien bey der *Exaltaçaõ* Henrici Cardinalis, sieh im *Ceremon. Diplom.* tom.

V. der Supplem. du Corps Diplom. p. 377. Die Thronerhebung König Josephs vom Jahre 1750 in den neuen geneal. histor. Nachrichten, B. I. S. 687.

§. 26.

Regierungsrechte.

Die portugiesischen Monarchen regierten ehemals mit größern Einschränkungen, als heut zu Tage. Jedoch nachdem sich die Könige mehr oder weniger Ansehen zu geben gewußt; so hat sich auch die Freyheit der Stände zu verschiedenen Zeiten mehr oder weniger geäußert. In dem Manifeste vom J. 1641, eignen sich diese letztern öffentlich das Recht zu, die tyrannischen Könige abzusetzen a), welches sie auch an Sancius *II.* Philipp *IV.* und zuletzt 1667 den 23. November an Alphonsen *VI.* ausgeübt, allein bey Absetzung des Sancius nahmen sie (Stände) das Ansehen des Papstes, Innocenz des *IV.* zu Hülfe. Nach der großen Revolution vom Jahre 1640, mischten sie sich auch sowohl in Kriegs- und Friedens- als auch einheimische Staatsgeschäffte b). Anjetzt aber besitzt der König unumschränkt alle Majestätsrechte, sowohl in Betrachtung fremder Völker, als auch in Absicht auf die innerliche Regierung, und hängt die ganze Macht der Gnade und der Gesetze von ihm allein ab c). Nur können ohne Einwilligung der Stände die Auflagen von ihm nicht erhöhet werden d).

a) Die Worte des Manifestes sind unter andern: quand les sujets sont traités tyranniquement

ment par leurs Souverains, il eſt en leur pouvoir de leur ôter la couronne.

b) Exempel der Gewalt des lisboniſchen *Juiz da Povo* oder Stadtrichters unter Petern II. *Relation de Portugal* ſous Don Pedro II, p. 500. Dahingegen wußte Johann V. den Adel durch Caca - Porco und andere harte Mittel zu demüthigen: Lehrr. Nachr. Th. I. S. 82.

c) Staat von Portugal, Cap. V. von der Regierungsform in Portugal.

d) Sieh hiervon überhaupt die oberwähnte *Relation* de la Cour de *Portugal* ſous D. Pedro II.

§. 27.

Der hohe Adel (Titulos), die hohe Geiſtlichkeit, und die Städte, nebſt dem niedern Adel (Fidalgos), machen die drey Collegien der Reichsſtände aus a). Alle Häupter des hohen Adels, nebſt der hohen Geiſtlichkeit ſind *Grandes*, und hat die portugieſiſche Grandeza mit der ſpaniſchen einerley Gerechtſamen. Die Titulos beſtehen aus Herzogen, Markgafen, Grafen, Viscondes (Vicomtes) und Baronen b). Der hohe Adel iſt zum Theile ziemlich reich c), weil ihm in vorigen Zeiten viele Krongüter geſchenkt worden, und ſeine Güter nach dem Rechte der Erſtgeburt vererbet werden. In Ermanglung ehelicher Nachkommen ſuccediren die natürlichen Kinder in den adelichen Gütern und allen damit verknüpften Vorrechten d). Adel,

1 *Memorias* hiſtoricas e genealogicas *dos Grandes de Portugal*, por D. Antonio Caetano de Souſa, *Lisboa* 1737, 4. ſegunda impreſſ. continuada até o preſente 1755. — Twiß S. 23 und 26.

a) Sieh das Manifest von 1641 und dessen Unschriebene.

b) Den übrigen Rang und Ansehen sucht der Adel zum Theile auch in den nunmehr abgekommenen *Moradias*, das ist in gewissen kleinen erblichen Pensionen wegen der von ihren Vorfahren bekleideten Hofämter. Merkwürdiges Exempel des Ferdinand Magellanes, der wegen einer verweigerten monatlichen Zulage seiner Moradia von einem halben Goldgulden, die Krone in einen Verlust von 35 Dukaten gebracht.

c) Staat von Port. Th. II. Cap. 4.

d) Lehrr. Nachr. Th. I. S. 224.

§. 28.

Reichsstände.

Der König hält Reichstag (*Cortes*), so oft es ihm gefällt, und schreibt ihn alsdenn 4 Wochen vorher aus. Im Falle der Nothdurft ruft er die in Lisbon sitzenden hohen Collegien, die anwesenden Kronbedienten und Adelichen, nebst dem Stadtrath zusammen; und was in diesem engern Ausschuße beschlossen wird, hat mit den Reichsabschieden einerley Kraft. Die zwey letzten Reichstäge sind unter Petro II. im Jahr 1679 und 1697, der Thronfolge wegen, gehalten worden a). Dem Namen nach ist noch ein Rath der drey Stände, *Junta dos tres Estados*, da; worin aber nicht mehr die Stände, sondern der König dessen Mitglieder ernennt. Die völlige Despotie aber hat Pombal gegründet.

a) Lima *geogr. hist.* tom. I. capitulo V. p. 251.

5. Hof = und Regierungs = verfaſſung.

§. 29.

Der vollſtändige königliche Titel unter dem Könige Joſeph lautete alſo: IOSEPHUS, Dei gratia Rex *Portugalliæ & Algarbiorum* a), cis & vltra mare in *Africa*, Dominus *Guineae*, *conquiſitionis*, *nauigationis*, & *commercii* b), *Aethiopiae*, *Arabiae*, *Perſiae*, *Indiaeque* &c. c). Der König ſetzt ſeinem Namen den Titel *Dom* vor, welchen der hohe Adel von Portugal auch führen darf, und läßt ſich mit dem Titel *Senhor* anreden. Die königlichen Verordnungen führten die Ueberſchrift: *Eu el Rey*; und haben wie in Spanien zur Unterſchrift das bloße *El Rey*, ohne Beyfügung des Namens. — Johann *V.* hat 1748 die zweydeutige und verfängliche Ehrenbenennung des allergetreueſten (oder allergläubigſten) Königs (Regis fideliſſimi) vom Papſte angenommen d). Titel des Königs,

a) *Algarbiorum* Rex nennte ſich Alphons V. ſeit 1471, wegen ſeiner afrikaniſchen Eroberungen. Neufvilie *hiſtoire* generale *de Portugal*, tom. I, p. 442 und 455.

b) *Nauigationis* und *commercii* dominus iſt ſonſt in der europäiſchen Titulatur unerhört, weil dieſes res incorporales ſind. Emanuel führte ſolchen Titel ein, und brauchte ihn ſchon 1513.

Ver-

Verschiedene päpstliche Bullen, insbesondere die von Nicolao V. von 1455, haben vermuthlich hierzu Anlaß gegeben. Sieh solche in Raynaldi *contin. annal. Baronii* tom. XVIII. ad h. a. N. 7. 8. 9.

c) Köhlers Münzbelustigungen Th. VII S. 33.

d) Sieh das Breve des Papstes Benedikts XIV. vom 33. Dezemb. 1748, in den *Memoires* de Montgon tom. VIII, unter den pieces justific. N. 19. p. 117; nebst dazu gehöriger päpstlicher Rede an das Kardinalskollegium vom 21. April 1749, ebendas. p. 121. Einige Betrachtungen hierüber sind in Gebauers portug. Geschichte Th. II. S. 219, Not. (d), zu finden.

§. 30.

und der königlichen Kinder.

Die Prinzen und Prinzessinen des königlichen Hauses heißen Infanten und Infantinen von Portugal. Insbesondere ist der älteste Sohn des regierenden Königs, als nächster Thronerbe, seit Eduards Zeiten **Prinz**, und seit der Regierung Johannis *IV.*, **Prinz von Brasilien**, genennet worden a).

a) Staat von Portugal Th. I. S. 406, aus dem Vasconcello und Faria.

§. 31.

Reichswappen.

Das Wappen von Portugal sind 5 kreuzweise gesetzte blaue Schilder (auf deren jedem 5 silberne Pfennige in Form eines Andreaskreuzes gelegt, im silbernen Felde, um welches eine rothe Einfassung, auf solcher sind 7 goldne Castelle mit blauen Thüren befindlich, welches das Wappen von Algarbien ist. Den Helm deckt ein göldner Drach und die Schildhalter

sind

sind auch zween Drachen a). Die glaubensvollen Portugiesen geben den 5 Schildlein mit den silbernen Pfennigen des Königreichs Portugal eine mystische Erklärung b); ja sie sehen dieses Wappen wegen seines göttlichen c) Ursprungs, als ein Pfand der ewigen Dauer ihres Reiches an d).

a) Sieh Schmauſſens Staat von Portugal Th. 2. S. 265, und Köhlers Münzbelustigungen, Th. VII. S. 33.

b) Christus, als er Alphons dem I. erschien, hat dieses Wappen mit folgenden Worten eingesetzt: vt agnoscant successores tui datorem regni; insigne tuum ex pretio, quo ego humanum genus emi, & ex eo, quo ego a Iudaeis emtus sum, compones: & erit mihi regnum sanctificatum, fide purum; & pietate dilectum, nach der Urkunde von Alcobaza, §. XI. Sieh dieselbe in Ioannis Caramuelis Lobcowitz *Philippo Prudente.* Lusitaniae legitimo Rege (*Antwerpiae* 1639 fol.) lib. II. art. VII p. 114; und einige Betrachtungen über solche Urkunde in Gebauers portugiesischen Geschichte, Th. I. S. 32.

c) Er weis, daß, wenn diese Einsetzung richtig ist, die nachfolgenden Könige einen erschrecklichen Fluch auf sich geladen haben: vt sint in domino maledicti, & cum juda traditore in inferno macerati, Staat von Portugal. Cap. VII, §. 15.

d) Ursprung des Handzeichens, *Quinae* genannt, bey der königlichen Unterschrift.

§. 32.

Der Hofstaat a) ist nach Proportion des Hofstaat, Reichs ansehnlich genug. Die meisten Hofämter sind in gewissen Familien erblich. Das Ceremoniel gegen die Unterthanen ist sehr hoch. Sie bekommen knieend Audienz, der Staatsse-

kretair expedirt alles auf den Knien, und überhaupt ist in den königlichen Vorzimmern keine Art von Stühlen anzutreffen b). Der Rang bey Hofe ist nach einer klugen Alternative zwischen den weltlichen und geistlichen Standespersonen eingerichtet. Die königliche Residenz ist jetzt gewöhnlich das Lustschloß Belem.

a) Staat von Portugal, B. II. Cap. 6.; und Neufville *histoire* gener. *de Portug.* tom. I. pag. 47.

b) Lehrr. Nachr. Th. I. S. 75.

§. 33.

Ritterorden.

Der Ritterorden 1) von Avis ist 1147 entstanden, und hat 1162 von Alphons *I.*, seine Statuten erhalten. Er stand eine Zeit lang unter dem Orden von Calatrava, bis Johann der Bastard ihn davon frey machte. Er folgt der Regel des heiligen Benedikts nach der Einrichtung der Cistereienser.

2) Der Ritterorden von Sant Jago de la Spatha ist aus dem spanischen Jakobsorden nach und nach entsprungen, und unter dem Könige Dionys davon abgesondert worden. Er beobachtet die Regel des heiligen Augustins.

Die Ausrottung der Tempelherren gab Gelegenheit 3) zum Ritterorden Christi (Ordem de Christo) oder vom Kreuze Christi, welcher von obgedachtem Dionys 1319 errichtet worden. Er hat seinen Hauptsitz zu Tomar, ist der reichste, und folgt mit dem Orden von Avis einerley Regel a).

Alle

Alle drey Orden sind also geistlich, die Ritter dürfen aber doch heyrathen b); und haben ihre einträglichen Comthureyen. Kraft der Bulle des Papstes Julii des III. von 1550, ist die Großmeisterschaft aller 3 Orden bey den Königen erblich c), und sie disponiren über alle Commenden.

Die Maltheser-Ritter haben auch in Portugal ansehnliche Güter, sondernlich das Priorat zu Crato. Der König vergiebt auch diese Commenden.

a) Die Statuta des Ordens Christi, so zu Lisbon 1717 gedruckt worden, sind recensirt in den *Memoires de Trevoux* de l'a. 1722 p. 1246. Jetzo tragen ihn auch Kammerdiener und Billardeurs, Twiss S. 22.

b) Kraft der Bulle Alexanders VI. vom Jahr 1496; in Leibnitii Codice *Iur. Gent. diplomat.* p. 475.

c) Staat von Portugal, Th. II. Kap. 9 S. 385: aus Mendone de *ordinibus militaribus*. Doch ist 1749 ein Graf Peinot zum Großmeister des Ordens Christi zu Tomar erwählt worden.

d) Sieh überhaupt, nebst dem Staat von Portugal Th. II. Kap. 9 auch die *Memoires* d'Oliveyra, tom. II. ch. 6. und Gebauers portugies. Geschichte I. S. 45 vom Avizorden: und ebendas. S. 75 vom Orden Christi.

§. 34.

Der **Staatsrath** (*Conselho* de *Estado*), der unter Sebastians Minderjährigkeit, nach dem Muster des spanischen, errichtet worden, ist das höchste Reichscollegium, worinn in Gegenwart des Königs, sowohl die wichtigsten ein- Staatsrath.

hei-

heimischen, als auch alle auswärtigen Reichssachen, ausgemacht werden. Der erste oder geheime Staatssekretär hieß in ältern Zeiten *Escrivam da Puridade*, und war damals der vornehmste Minister des Königs a). Unter Johann V. war der Staatssekretär auch die rechte Hand des Königs, aber übrigens doch nichts weiter als der eigentliche Sekretär des Staatsraths, indem er in der Versammlung des Staatsraths gar kein Votum, weder decisiuum noch deliberatiuum hatte b). Zu den übrigen einheimischen Gnaden- und Rechtssachen waren noch zwey besondere Obersekretäre, als königliche Referendarii, gesetzt: 1) der Secretario *das Merces e Expediente* und 2) der *Secretario da Assinatura*. Der König Joseph *I* hat aber die auswärtigen Staatssachen von den einheimischen abgesondert, und jeder Gattung von Geschäften einen besondern Staatssekretär vorgesetzt; auch sonst noch verschiedenes in der Expedition der Staatsangelegenheiten besser eingerichtet.

Was die übrige Landesregierung betrifft; so werden die dahin gehörigen Sachen durch den Rath des Palastes (*Desembargo do Paço*) besorget, welcher sich beständig an dem Hoflager des Königs aufhält, und ungefähr eben die Amtsgeschäfte, als in Spanien der Rath von Kastilien, nur daß er weniger mit Prozessen zu thun hat. Es besteht derselbe aus einem Präsidenten, etlichen Beysitzern (*Desembargadores*) und Kammersekretären. Diesem Kollegio ist die

Hof-

Hof- und Reichskanzley, welcher der Hofkanzler vorgesetzt ist, untergeben.

Den Provinzen sind Statthalter vorgesetzt; der Vicekönig, seit 1772 nur Gouverneur von den ostindischen und afrikanischen Nebenländern residirt in Goa, der von Brasilien in St. Salvador. Die übrigen Statthalter in Afrika, Ostindien, und Amerika, stehen theils unter einem Vicekönig oder Gouverneur, theils unmittelbar unter dem Könige c).

a) *Relation* de la Cour de *Portugal* sous Don Pedro II. tom. II. chap. VIII. p. 256.
b) Exempel an Diogo de *Mendoça* Corte Real aus den *Memoires* d'Oliveyra; tom. II. p. 91.
c) Staat von Portugal, Th. II. S. 228.

§. 35.

Religion.

Die herrschende und einzig erlaubte Religion ist die Katholische, welche aber der Portugiese mit besonderm Aberglauben a), und unanständigem Putzwerke, wenigstens eben so sehr verunzieret, als sein Nachbar. Seitdem die Juden zum Christenthume gezwungen worden, machte man vormals einen Unterschied unter den alten, neuen, und halbneuen Christen (Christam *velho*, Christam *novo*), *temparte* de Christam novo, welcher aber im Jahre 1773 im May vom König Joseph I. aufgehoben, und auf die Uebertretung dieses Verbots eine schwere Strafe gesetzet worden ist b).

Die 4 Inquisitionsgerichte c) zu Lisbon, Coimbra, Evora, und Goa, und deren grau-

same Feste, sind zwar unter Johann des *V.* Regierung und noch mehr im Jahre 1758 sehr vernünftig eingeschränkt worden d); allein die neuesten Nachrichten ergeben, daß über diese Gesetze nicht streng gehalten wird e). Brasilien ist allein so glücklich gewesen, von der Inquisition sich bis auf den heutigen Tag befreyet zu erhalten.

a) Von ihren Heiligen, sonderlich dem Anton von Padua, und dem Apostel der Indianer Xaver, sieh Staat von Portugal, Th. II. S. 303.

b) Litteræ Josephi I.. pro abolenda odiosa novorum & veterum Christianorum distinctione Nachgedruckt in Leipzig 1774, 8.

c) Von der ehemaligen Strenge der portugiesischen Inquisition, sieh Dellon in seiner histoire de *l'inquisition de Goa*, Paris 1687, 12. — Andere Schriftsteller von der Inquisition, sieh in Dieze Geschichte von Spanien und Portugal S. 507.

d) Lehrr. Nachr. Th. I. S. 133 — Twiß S. 32 — *Etat présent* S. 192.

e) Das neueste *Auto da fé* in Lisbon war den 11 Dec. 1778, unter der jetzigen Königin: doch wurde diesmal niemand gebraten.

§. 36.

Kirchenstaat.

Der Kirchenstaat hat unter Johann *V.* eine ziemlich veränderte Gestalt bekommen; seitdem solcher im Jahre 1716 das Patriarchat vom römischen Hofe erhalten, und theils durch die Einkünfte von andern Erzstiftern, theils durch eigenen großen Aufwand, solches so ansehnlich a) gemacht, daß die mit dieser Würde bekleidete Person einen portugiesischen Hauspapst, und dessen 24 Domherren, die so genannten Prin-

ci-

cipales, das Kardinals-Collegium, vorstellen.

Außer dem Patriarchen sind noch 3 Erzbischöfe in Portugal; der von Braga, welcher des Reiches Primas ist, der von Lisbon, und der von Evora. In den Nebenländern sind auch noch 2 Erzbischöfe; einer zu Goa, Primas von Ostindien, und der andere zu St. Salvador oder zu Bahia in Brasilien.

Als Suffraganstifter stehen 1) unter dem Patriarchen; Leiria, Lamego, Funchal (in Madeira), Angra (in Tercera), und Angolla in Afrika; 2) unter Braga: Porto, Viseu, Coimbra, und Miranda; 3) unter Lisbon: Portalegre, Evarda, Capo Verde, St. Thomas, und Kongo; 4) unter Evora: Elvas und Faro, wohin das ehemalige Bisthum zu Sylves verlegt worden; 5) Goa hat mit den verlornen Ländern der Portugiesen seine Suffraganbischöfe, ausser dem von Macao, eingebüsset; 6) unter St. Salvador: Olinde in Pernambuko, St. Sebastian in Rio Janeiro, St. Luis in Maranhaô, und Gram-Para.

Eine Menge von Abteyen und Klöstern von allerley Orden b) sind durch alle Theile des Reichs zerstreut: man schätzet ihre Anzahl bis auf 900. Sie sind, wie die Bisthümer, durchgängig reich c); die alte Bernhardinerabtey von Alkobaza d) aber ist die reichste; und das neue mit grosser Verschwendung errichtete Kapuziner-

Kloster Maffra e), ist ein portugiesisches Escorial geworden.

Unter allen geistlichen Orden war bisher der Jesuiterorden, welcher auch in Portugal seinen ersten festen Sitz gefunden, der reichste und mächtigste f). Weil aber derselbe sich grosser Widersetzlichkeit, unerlaubter Komercien, und selbst des vorgewesenen Königsmordes, schuldig gemacht: so sind auf königlichen Befehl 1759 alle Jesuiten aus dem ganzen Reiche auf ewig verbannt, und alle ihre Güter eingezogen worden. Leztere sollen nun zum Theile zu andern milden Stiftungen angewandt werden.

a) Urtheil von den portugiesischen Patriarchen als erblichen Kardinälen und gemalten Fürsten, Lehrr. Nachr. Th. I. S. 211.

b) In dem einzigen Kloster Odivelas, eine kleine Meile von Lisbon, lebten unter König Johann des V. Regierung 300 Nonnen s. Twiss S. 34 und der portugies. grammat. Vorb. S. 91

c) Vom Reichthume und der zum Theil weltlichen Hoheit der portugiesischen Klerisey, Staat von Portugal, Th. II. Kap. 8.

d) Twiss S. 38, und Dalrymple S. 152.

e) Maffra liegt 8 Meilen von Lisbon, es war sonst das ärmste Kloster in ganz Portugal, wo zwölf Bettelmönche unter einer Strohhütte schliefen. Johann V. ließ 12,000 Mann daran arbeiten, und hat über 3/4 seines Schatzes und des brasilischen Goldes bey diesem und andern heiligen Gebäuden in Steine verwandelt, Lehrr. Nachr. Th. I. S. 180. Twiss S. 15 Dalrymple S. 153, Baretti Br. 29.

f) Von den grossen Besitzthümern der Jesuiten in Portugal, sieh auch den Staat von Portugal Th. II. Kap. VIII. — Von ihrem Falle: Walchs neueste Religionsgeschichte II. S. 57-115, und III. S. 114.

§. 37.

Der König ernennet zu allen Bisthümern a), und hat bisher auf 1/4 der bischöflichen Einkünfte (aber nur der Stifter in Portugal selbst), nach Belieben Pensionen ertheilt, welche anjetzt größtentheils zum Unterhalte des Patriarchen und der Principalen verwendet werden. In Ansehung der Gerichtsbarkeit und der Abgaben hängt die Geistlichkeit von dem Könige gar nicht, sondern blos von dem Papste b) ab, welcher die Bischöfe bestätiget, seine Bullen ohne vorgängige königliche Genehmhaltung im Reiche publicirt, und durch seinen Nuncium c) die gesamte Klerisey richtet, und viele kleinere Präbenden vergiebt. Daher hat dieses gehorsame Reich dem allgemeinen Vater der römischen Kirche bisher große Summen eingetragen. Doch hat Johann V. das Geheimniß entdeckt, daß ein König von Portugal seinen Anfoderungen gegen den Papst ein Gewicht zu geben im Stande sey; und der König Joseph zeigte in den Jesuiterhändeln noch grössere Herzhaftigkeit, um seine und seines Reichs Rechte wider das Blendwerk der geistlichen Unabhängigkeit zu handhaben d).

a) Von diesem Majestätsrechte der Krone ist 1667 bey damals fortdaurendem Kriege mit Spanien, eine weitläuftige Deduktion aufgesetzt, und nachher publicirt worden unter folgendem Titel: *Tratado analytico & apologetico* sobre os provimentos dos Bispados da Coroa de Portugal, calumnias de Castella convencidas: reposta a seu au-

author Don Franciſco Ramos del Manzano, juſtifica-ſe o procedimento do Senhor Rey, D. *Joamo* IV. & do Senhor Rey D. *Affonſo* VI ſeu filho, com a Sé Apoſtolica offerece-o ao ſummo Pontifice, beatiſſimo Padre *Clemente IX* noſſo Senhor em nome dos tres Eſtados do meſmo Reyno queyxoſos & revèrentes o Doutor Manoel Rodriquez Leytam. *Lisboa* 1715 fol.

b) Von der Macht des Papſtes in Portugal, *Relation* de la Cour de *Port.* ſous D. Pedro II. tom. II. ch. 1.

c) Die Nunciі haben ſo viele Gewalt und wiſſen ſo viele Kunſtſtücke, Geld zu machen, daß ihnen weiter nichts als der Titel eines päpſtlichen Unterkönigs fehlt. Lehrr. Nachr. Th. II. S. 149.

d) Hiſtor. Vorſtellung der Streitigkeiten zwiſchen den Königen von Portugal und den Päpſten, S. 134.

§. 38

Gelehrſamkeit.

Die Barbarey a) ſitzt an dieſer Ecke von Europa noch ziemlich feſt, und hat den Aberglauben zur Schutzwehre. Die Wiſſenſchaften werden auf den Univerſitäten zu Coimbra b) und Evora gut bezahlt, aber ſchlecht getrieben. Die Landesgeſchichte hat das Glück genoſſen, daß ihrentwegen zu Lisbon 1719 eine Akademie c) von Standesperſonen errichtet worden, welche ſich durch unterſchiedliche Schriften bey der gelehrten Welt ſchon legitimiret hat, ſeit 1736 aber iſt ſie eingeſchlafen. Auch 1752 iſt eine königliche Akademie der Wiſſenſchaften zu Tomar geſtiftet worden, welche auf den Fuß der pariſiſchen eingerichtet und beſoldet werden ſoll.

a) Unwiſſenheit des portugieſiſchen Miniſterii in der Geographie, aus dem Glückwunſche an den neuen König von Preuſſen, Johannis Petri Lvdewi-

wigii *opoſcula oratoria*, num. XIV: Sieh des Barbadinno, eines italieniſchen Kapuziners, Verdadeiro *methodo de eſtudiar*, Valenzia 1746 IV. part. 4.

b) In Lisbon iſt keine Univerſität; aber ſie iſt 1295 daſelbſt geſtiftet, nach Coimbra verlegt, von da wieder nach Lisbon, und endlich 1558 aufs neue nach Coimbra verſetzet worden. Staat von Portugal, Th. II. S. 319 im Jahre 1772 wurde ſie reformirt. Dalrymple S. 147.

c) Von der neuen Akademie der Geſchichte handeln die *Acta Eruditorum* ad a. 1727 menſe Januar. n. I. Es iſt ihre Einrichtung beſchrieben in der *Hiſtoria* da *Academia real* da hiſtoria Portugueſa compoſta por Manoel Telles de Sylva, *Lisboa* 1727 fol. Sieh auch Hrn. Toze'n Abhandlung davon in den Hannöverſch. nützl. Sammlungen J. 1760 St. 65 u. 66, S. 1036 &c.

Von der Dichtkunſt der Portugieſen, beſonders ihrem groſſen Luis de *Camoëns*, ſieh Geſchichte der ſpaniſchen Dichtkunſt von Velasquez und Dieze (Göttingen, 1769). — Ueberhaupt von der Litteratur in Portugal: portugieſiſche Grammatik (oben S. 121), und von Murrs Journal zur Kunſtgeſchichte des III. und IV.

§. 39.

Das römiſche Recht a) iſt hier, nebſt Privatgeſetze. den Gloſſen, in völligem Flor. Es ſind zwar königliche Verordnungen b) vorhanden, welche den Vorgang haben: doch ſo, daß wer ſich auf ein juſtinianiſches Geſetz beruft, die Vermuthung ſo lange vor ſich hat, bis der Gegentheil beweiſet, daß ſolches Geſetz durch eine königliche Conſtitution aufgehoben worden c). Nach den Gloſſen ſucht man auch bey dem päpſtlichen Rechte Hülfe, welches in Kirchenſachen völlig angenommen iſt.

1. Gerhardi Erneſti de Frankenau ſacra *Themidis Hiſp.* arcana, cap. XII.

a) Joh. de Regras hat das Corpus Iur. R. in die portugieſiſche Sprache überſetzt. Die Commentatores und Practici des portugieſiſchen Rechts werden in der *Bibliotheca Juris* Struvio - Buderiana, cap. VI. §. 4. p. 95. angezeigt. Sieh auch Neufville in der *Hiſtoire gen. de Port.* tom. I. p. 69.

b) König Emanuel ließ die *Ordenanzas* ſeiner Vorfahren ſammeln und publiciren. Unter Philipp III. ſind die Ordinationes Portugalliae in 5 Büchern zu Lisbon 1602, fol. herausgegeben worden.

c) Staat von Portug. Th. II. S. 231, aus Sousae *Luſit. liberata.*

§. 40.

Juſtizverfaſſung.

Ganz Portugal iſt in 24 *Comarcas*, oder Landgerichtsbezirke, eingetheilt, worin ſich die Gerichte theils der Krone (*Correiçoens*), theils der ſogenannten *Donatarios*, das iſt des Adels und der Prälaten, ſo weit leztere eine weltliche Gerichtsbarkeit haben, befinden. Die Gerichte der Donatarios heißen *Ouvidorias*. Der Sitz einer jeden Correiçao oder Ouvidoria, welche man *Cabeça* nennt, iſt allezeit eine große oder kleine Stadt (Cidade oder Villa). Das Haupt der erſten Art von Gerichten heißt *Corregedor*, der *Ouvidor*. Beiderley Richtern ſind gemeiniglich noch 2 bis 3 Beyſizer zugegeben a). Von dieſen Untergerichten kann in wichtigen Sachen an zwey Obergerichte (*Caſas da Relaçaô*) appelliret werden.

Das eine iſt zu Porto, und wird *Caſa do civel e Relaçaô* genennt. Unter deſſen Gerichtsbarkeit gehören die Provinzen Entre Dou-

ro

ro e Minho, Traz os Montes und Beira, und besteht selbiges aus einem Kanzler und ungefähr 23. Personen.

Das andere befindet sich zu Lisbon, und heißt *Casa da Supplicaçaô*. Hierunter stehen die Provinzen Estremadura, Alentejo, und Algarve, nebst der Comarca de Castellobranco in Beira; und die Zahl der Mitglieder beträgt 40 bis 42 Personen, deren Präsident genannt wird *Regedor* da Casa da Supplicaçaô. — Beide haben sowohl in peinlichen als bürgerlichen Sachen zu sprechen. Jedoch bleibt das Obergericht zu Lisbon das höchste Justiztribunal. Denn Kraft der Verordnung Peters II. von 1696, kann von den Urtheilen des Obergerichts zu Porto in Sachen, die den Werth von 250 Millereis in unbeweglichen Gütern, und von 300 Millereis in beweglichen Gütern, übersteigen, nach Lisbon appellirt werden. Unter diesem letztern stand bisher auch Brasilien, welches aber 1754 sein eigenes Obertribunal zu St. Sebastian erlangt hat.

Ueber das ganze Justizwesen führt der obgedachte (§. 31) Rath des Palastes b), die Oberaufsicht.

a) Ein Richter muß 9 Jahre die Rechte studirt, 2mal über rechtliche Fragen disputirt, und 6 Examina ausgestanden haben. Neufville an angezogenem Orte.

b) Vom Justizwesen handelt weitläuftig der Staat von Portugal, Th. II. Capit. V.

§. 41.

Manufakturen.

Die Feldarbeit und die Handwerker sind dem Portugiesen entweder zu gering, oder zu mühsam; mit dem Weinbaue beschäftigt sich derselbe noch am mehrsten, und gewinnt noch etwas mit seinen feinen Früchten, ferner mit dem Olivenöle und seiner feinen Wolle, auch etwas durch das Sieden des Seesalzes. Er verräth seine Ungeschicklichkeit so gar in den gemeinsten Geschäften der Haushaltung. Er hat schlechterdings keine Manufakturen zur ausländischen Handlung a). Corduanleder und Töpferarbeit macht er gut, und zum einheimischen Gebrauche hinlänglich. Seine Flachs- Wollen- und Seidenmanufakturen sind schlecht, und reichen lange nicht zu; und sonst macht er fast keine Kunstbarkeit. Man setzt die Ursache davon nicht nur in die bisherige Nachlässigkeit der Regierung b); sondern man beschuldiget auch die Ausländer, daß sie dafür sorgen hülfen, damit die Portugiesen in Manufakturen nicht klüger werden c).

a) Grobe Einfalt an dem Exempel der Butter und der Schneegruben, aus den Lehrr. Nachr.

b) Beyspiele an den verunglückten Wollenmanufakturen im Flecken *Cavillhaon*, Lehrr. Nachr. Th. I. S. 205. Dalrymple S. 139, Twiß S. 43, und *Etat présent* S. 229.

c) Ebendieselben Lehrr. Nachr. erzählen die Bemühungen der englischen Kaufleute, wodurch sie die neue Spiegelfabrik in Portugal zu Grunde gerichtet, Th. II, S. 173.

§. 42.

Handel. Zum Handel hergegen sind die Portugiesen mehr aufgelegt. Es werden ausgeführt: Weine, feine Früchte, Oel, Seesalz, Korkholz, Anies, Sumak, ingleichen die westindischen und brasilianischen Produkte, allein der einheimische Handel ist gering; auch besuchen sie, nach dem Exempel der Spanier, andere europäische Seehäfen sehr wenig, und die eigentlichen levantischen, mithin die Küsten der Türkey und der Barbarey an der mittelländischen See, ganz und gar nicht. Aber sonst schiffen sie in alle drey Theile der Welt.

§. 43.

nach Afrika. Sie treiben Handlung mit ihren Inseln im Ocean: aus Madeira, und den Azoren erhält Portugal Wein, Zucker, Wachs und Gummi. Weit wichtiger aber ist derjenige Handel, den sie in verschiedenen Gegenden der afrikanischen Seeküste auffer dem mittelländischen Meere treiben.

Ueberhaupt wird unter diesem Namen der ganze Strich Landes, längst der See von Marokko an bis an das rothe Meer, begriffen. Doch wird der Handel der europäischen Völker eigentlich nur vom weißen Vorgebirge bis an Melinda und Jabo getrieben, auch die dem Vorgebirge der guten Hoffnung benachbarte Küste, sowohl west- als ostwärts, gar nicht besucht.

Alle europäische Seenationen, die in Amerika angesessen sind, haben sich in einem oder andern Theile der afrikanischen Küste festgesetzt; hauptsächlich aber alle diese Völker unweit und auf der Küste von Guinea (*) als der beträchtlichsten unter allen dasigen Landschaften, ihre eigenthümlichen und befestigten Handlungsplätze.

Die Waaren, welche von der afrikanischen Küste überhaupt ausgeführt werden, sind erstlich eine ziemliche Menge Goldes, nebst etwas Silber und andern Metallen; ferner viele tausend Mohren oder Negres, die als Sklaven zu den schwersten Arbeiten in den amerikanischen Pflanzörtern gebraucht werden, nebst Elfenbein, Gummi, Cardamom, Leder, und einigen geringen Waaren.

(*) Nouveau *Voyage de Guinée* traduit de l'Anglois de Guiliaume Smith, *Paris* 1751, II Tomes, 8.

2. Die Handlung verschiedener Völker auf der Küste von Guinea und in Westindien, aus dem Dänischen, Koppenhagen 1758, 8.

§. 44.

Der portugiesische Handel in Afrika geht hauptsächlich nach Kongo, Angola, dem Kaffernlande, und Zangvebar: und auf dieser sowohl westlichen als östlichen afrikanischen Küste, handeln und herrschen die Portugiesen ganz allein. Das beträchtlichste, was sie aus diesen Gegenden: und vornehmlich aus Kongo und Angola, ziehen, sind die Schwarzen,

deren

deren sie alljährlich über 30000 nach Brasilien (*) abführen. Uebrigens aber läßt sich aus mehrern Gründen muthmassen, daß der Handel der Portugiesen nach Afrika wenigstens eben so groß und einträglich sey, als der Handel aller übrigen europäischen Völker dahin zusammengenommen.

(*) Frezier in seiner *Voyage* de la *Mer du Sud* rechnet zu seiner Zeit schon 25000 Mohren, die sie nach Brasilien überführten, und versichert, daß in der Stadt S. Salvador wohl 20 Negers gegen einen Weißen anzutreffen seyn, tom. II, p. 532.

§. 45.

In Ostindien hat Portugal seinen ehemals unschätzbaren Handel, seit länger als hundert Jahren, größtentheils eingebüsset a). Doch blieben die Portugiesen noch geraume Zeit nachher in dem Besitze des sinesischen Handels, welchen sie, vermittelst ihrer Festung auf dasiger Insel Macao, mit Ausschluße aller andern europäischen Seenationen dahin trieben. nach Ostindien.

Ueberhaupt ist der Handel nach Sina sehr beträchtlich. Dieses Reich ist eines der größten, und dabey das volkreichste, arbeitsamste und fruchtbarste in ganz Ostindien. Die hauptsächlichsten Waaren, welche Sina ausgiebt, bestehen in Thee von mehrern Gattungen, Seide, Porcellan, und allerley Apothecker- und Materialistenwaaren, besonders Rhabarbar; nebst einer Menge von Seiden- und Baumwollenmanufakturen, und lakirten Sachen.

Der

Der ganze Handel zur See zwischen Europa und Sina wird in dem einzigen Seehafen Canton getrieben, welcher seit 1685 allen europäischen Nationen dazu offen steht. (Der im Staate von Spanien erwähnte Handel zu Manila, wobey die Sineser vorzüglich interessirt sind, gehört eigentlich zum Handel zwischen Sina und dem spanischen Amerika a). In dieser Handlung hat Sina ein sehr großes Uebergewicht, weil wenig europäische Waaren daselbst abgesetzt werden können, mithin zieht dieses Reich alljährlich verschiedene Millionen baaren Geldes aus Europa, welche bisher in Silber, seit den letztern Jahren aber auch zugleich in Golde, bezahlet worden.

a) Von diesem ehemaligen Handel der Portugiesen, sieh Memoires & Conſider. ſur le *Commerce & les Financee d' Eſpagne*, tom. II. Chap. XI. appendix p. 252. Eben davon, und von dessen Verfalle, ſ. Allg. Geschichte der öst- und westindischen Handlungsgesellsch. B. I. S. 60.

§. 46.

Seit dem Jahre 1685 also, ist den Portugiesen von andern Europäern auch in Sina der Rang im Handel abgelaufen worden. Zwar sind sie bis anjetzt die einzige europäische Nation, die auf der sinesischen Küste einen haltbaren Ort, nämlich Macao, inne hat; allein eben diese Festung verursachet, daß die Portugiesen von den Sinesern, als Oberherren, des übrigen Theils der Insel dieses Ra-

mens

mens, in desto größerer Abhängigkeit gehalten werden.

1753 Wurde eine asiatische Handlungsgesellschaft in Lisbon octroyirt, von welcher Feliciano Velho *Oldenburg* der Hauptinteressent und Direktor war: es ist solche aber durch das Erdbeben von 1755 zu Grunde gerichtet worden.

§. 47.

Der ganze Handel mit Brasilien geht blos durch die Hände des Portugiesen dergestalt, daß allen Ausländern, wenn sie auch gleich für baares Geld daselbst handeln wollten, die brasilischen Häfen für ihre Person verschlossen sind a), gleichwohl aber können Fremde auf eigne Rechnung über Lisbon Waaren dahin abschicken, und auch dergleichen daher kommen lassen. nach Brasilien,

Alljährlich gehen aus Lisbon 4 besondere Flotten, jede unter Bedeckung eines oder zweyer königlichen Kriegsschiffe, nach den oberwehnten vier vornehmsten dortigen Seehäfen ab, weche die Hin- und Herreise zusammen in 7 bis 8 Monaten verrichten. Mit diesen Flotten kommen die portugiesischen Ostindienfahrer, und afrikanischen Schiffe, zugleich mit zurück.

Dieser ganze Handel wird mit 90 bis 100 Kaufahrdeyschiffen getrieben. Die Anzahl der Schiffe hat sich seit 100 Jahren wenig vermehrt, ungeachtet die alljährlich nach Brasilien

abge-

abgesandten Waaren, und die daher zurückgebrachten Schätze an Diamanten, Gold, Brasilienholze, Sassaparille, Roucou, Häuten, Bauholze, Reiß, Zucker, Walfischthran und Fischbein, Baumwolle, Kakao, Kaffee und andern Sachen anjetzt ungemein viel ansehnlicher, allein es sind dieselben weniger volumineux als damals.

Brasilien trieb vormals mit den benachbarten spanischen Kolonien einen beträchtlichen Kontrebandhandel b). Diesen zu hemmen, ließ sich Spanien die Nueva Colonia del *San Sagramento* 1777 abtreten c). Die Handlungsgesellschaften von Großpara und Maranham ingleichen von Pernambuco und Paraiba sind alle wieder aufgehoben worden, und ist anjetzt keine mehr in Portugal d).

a) Frezier tom. II. p. 538.
b) Ansons Reise um die Welt S. 45.
c) Sieh oben §. II. bey Spanien.
d) Sieh Abriß des portugiesischen Handels, in dem Magazin für die Handlung, von J. C. Schlegel Leipzig 1783.

§. 48.

und mit Europa.

Dem ungeachtet ist der Gewinn von diesen weitläuftigen Commercien, für Portugal nicht so gar groß; weil es seine inländischen und brasilischen Waaren und Schätze anwenden muß, um von den europäischen Nationen Getreid, und fast alle nur mögliche Manufakturen von Wolle, Seide, Leinen und allerhand

Me-

Metallen, bis auf Glas und Papier, für sich und seine Nebenländer, theils zu ertauschen, theils zu erkaufen. Deswegen handeln auch, ausser den Spaniern, alle europäische Seevölker, am meisten aber die Engländer, mit baarem Vortheile nach Portugal.

Das Silber darf gegen eine gewisse Abgift ausgeführt werden. Dagegen ist die Ausfuhr des Goldes ohne besondere Bewilligung nicht erlaubt; aber weder dieses Verbot, noch die 1749 gemachten strengen Spargesetze, noch die sogenannte Pragmatica, können den Ausfluß davon hemmen.

Unter dem portugiesischen Häfen werden zwar, nebst Lisbon, auch Porto, und Setubal, von den Ausländern vorzüglich stark besucht; doch bleibt Lisbon der einzige große und allgemeine Handelsort des ganzen Reiches.

Sieh Springels Briefe von Portugal S. 27.

§. 49.

In Portugal rechnet man nach *Reis* (Reais für Reales), und *Millereis*; 25 Reis betragen 1 ggr. und ein unmerkliches darüber, folglich 1000 Reis oder Millereis 1 Rthl. und 16 ggr. (oder 2 Gulden 30 Kreuzer). Ein *Crusado*, wenn man sich dieses Wortes in Wechselzahlungen bedient, bedeutet 400 Reis, und folglich beträgt ein *Crusado* zu Wien und Leipzig 1 Gulden nach dem 20 Guldenfusse.

Die wirklich geprägten Münzen sind 1) in Golde: *Moedas* (Moedas de Ouro, Moidors, Lisbonien) zu 48000 Reis, die man auch in halben, viertel- und zehntel- (*Brusados novos*) Stücken hat, folglich zu 24000, 12000, und 4800 Reis, ferner *Dobraons* oder Dobras, das ist fünffache Moedas zu 24000 R. in ganzen, halben, (12000) R., und doppelten (48000 R.) Stücken. — Seit 1722 werden auch nach einem schlechtern Münzfusse ausgeprägt ganze *Dobras* von 12800 R., halbe von 6400, viertel von 3200, achtel (*Escudos*) von 1600, sechszehntel von 800, und seit 1727 zwey und dreyßigtel (*Quartos* de Escudos oder *Crusados velhos*) von 400 Reis.

2) in Silber: *Patacas* von 600 R., *Crusados* novos von 480 R., auch in halben, Viertel- und Achtelstücken zu 240, 120, und 60 R.; Testons (*Testaons*) ganze und halbe zu 100 und 50 R.; *Vintaines* von 20 Reis, auch dreyfach Vintins zu 60 R.

3) in Kupfer: Stücke von 15, 10, 5, 3, und 1, 1/2 Reis.

Das große Münzhaus ist zu Lisbon, wohin alles brasilische Gold zum Ausmünzen eingeliefert werden muß. Die brasilische Münze ist zu S. Salvador angelegt.

a) Vom Münzwesen in Portugal überhaupt, *Europa Portugueſa*; tom. III. p. 411 - 440. und *Noticias de Portugal* p. 182, Zwiß S. 23.

§. 50.

§. 50.

Die königlichen Einkünfte in Portugal werden hauptsächlich anjezt gehoben. Einkünfte.

1) aus den beträchtlichen Patrimonialgütern des Hauses Braganza a),

2) aus dem Ueberreste der alten und den neuerlich reducirten Krondomänen,

3) aus den Steuern der Bürger- und der Bauernfamilien oder von liegenden Gründen,

4) aus den Zöllen, sonderlich dem grossen Zollhause (*Alfandega*) zu Lisbon,

5) aus den *Alcavales*, oder dem Zehnden von allem, was verkauft wird,

6) aus der zum Theile sehr starken Accise, welche vermöge päpstlicher Bewilligung, die alle 6 Jahre erneuert wird, auch von der Geistlichkeit bezahlt werden muß b),

7) aus dem Zwanghandel mit Brasilientabacke seit 1674, in welchem Jahre die Stände dem Könige dieses Recht überlassen,

8) aus dem hohen Münzregal,

9) den Ablaßzetteln c)

10) den mit der Krone vereinten Großmeisterthümern,

11) dem Verkaufe der Aemter, und

12) andern geringern Gefällen mehr.

In den Nebenländern sind nicht nur

1) eben diese Abgaben größtentheils eingeführt; sondern der König genießet auch

2) durchgängig den geistlichen Zehenden, und besonders

3) in Brasilien den Quint aller Ausbeute an Golde,

4) den Zehnden von Zucker und

5) den Pachtschilling von der Diamantengesellschaft; wie er denn auch

6) bey dem Handel mit Elfenbeine und

7) mit Brasilienholze interessirt ist.

Nach einer mäßigen Berechnung betrugen die königlichen Einkünfte, im Anfange dieses Jahrhunderts, auf 8 Mill. Crusaden d). Es sind aber solche seit der Zeit durch den brasilischen Goldquint, die Pachterhöhungen, Reduktionen, und andere Finanzmittel, endlich durch das neue beträchtliche Einkommen, welches die königliche Schatzkammer, seit Verbannung der Jesuiten, aus derselben eingezogenen Gütern, und sonst, gewinnet, dergestalt vermehrt worden, so daß solche von einigen auf 25,875,000 Crusaden oder Gulden e), von andern aber auf 70 bis 80 millionen Livres, wovon 70 millionen, 26,833,333 1/3 Gulden in Konvenzionsmünze betragen, anjetzt geschätzt werden f).

a) Ehe das Haus Braganza die Krone erlangte, war sein Herzogthum als ein Ungeheuer in einem so kleinen Königreiche, von dem es beynahe 1/2 ausmachte, anzusehen. Staat von Portugal, Th. II. S. 60: aus Gonsalvo d'Avilla.

b) *Relation* de la *Cour de Port.* tom. II. p. 29.

c) Das reiche Einkommen aus dem Ablaßkrame, hat das jetztregierende Haus dem Könige Philipp II. von Spanien zu danken. Papst Gregorius XIV. erlaubte

erlaubte ihm solchen durch eine Kreuzbulle 1591 zu Unterhaltung der Festungen in Afrika, welche seitdem von 3 Jahren zu 3 Jahren erneuert worden. Man findet selbige vollständig in der *Relation* de la *Cour de Portugal* sous D. Pedro II. tom. II. am Ende. Sie begreift die Bulle für die Lebendigen, für die Todten, und die Compositionsbulle unter sich.

d) Staat von Portugal, Th. II. Cap. 14.

e) Dalrymple S. 161 schätzet sie auf 3 Millionen Pfund Sterling, davon ein Pf. Sterling 8 Gulden und 37, 1/2 Kreuzer, oder 5 Reichsthaler 18 gute Groschen in Convenzionsmünze gilt, folglich würden solche 25,875,000 Gulden betragen.

f) Etat présent pag. 234 rechnet solche auf 70 bis 80 Million Livres. Wenn 1 Livre zu 23 Kreuzer angenommen wird, so betragen 70,000,000 Livres 26, 833,333 1/3 Gulden. Die Einkünfte von Brasilien allein berechnet Bougainville in seiner Reise um die Welt S. 64 auf 2,667,000 Piaster.

§. 51.

Das *Conselho* da *Fazenda* hat die höchste Aufsicht über die Einnahme und Ausgaben des Reichs, unter welchem die *Caza* dos *Contos* (Rechnungskammer), und andere besondere Finanzkollegien stehen. Die Alfandega (Zollhaus) zu Lisbon ist in 14 Departemens abgetheilet, und mit überflüßigen Bedienten versehen a). Die Zöllner sitzen auf Rechnung, die übrige Einnahme ist mehrentheils in Pacht. Der Ablaß wird in allen Städten von einzelnen Deputirten verkauft, über welche ein königlicher Generalkommissarius gesetzt ist. Die von Johann *III.* angeordnete *Meza* da *Con-* und deren Hebung.

Sciencia & Ordens hat zugleich die Revenüen aus den Großmeisterthümern zu besorgen.

Kronschulden. Da die Kroneinkünfte in gegenwärtigem Jahrhunderte so sehr zugenommen, und die Abgaben der Unterthanen, welche unter deren Last seufzen b), eher vermehrt als vermindert worden; so hätte Portugal, zumal bey seinem vieljährigen Ruhestande, sich schon einen Kronschatz sammeln können. Allein die üble Einrichtung des Kammerwesens, die überhäufte Hofpensionen, und der unmäßige Aufwand des Königs Johannus *V.* auf heilige Paläste und die gar zu milden Stiftungen, haben die Schatzkammer bisher noch nicht zu Kräften kommen lassen, sondern vielmehr in Schulden gesetzet. Wie denn die Staatsobligationen (*Folios* dos *Almozems*) in Menge im Reiche umlaufen. König Joseph *I.* wollte solche liquidiren, und nach und nach einlösen lassen.

a) Die Einrichtung des Zollhauses ist, ungeachtet ihrer Beschwerlichkeiten, noch die beste unter den portugiesischen Kameralanstalten. Lehrr. Nachr. Th. II, S. 160.

b) Wie das Reich durch die übertriebenen Auflagen erschöpfet worden; davon sieh *Relation* de la *Cour de Portug.* sous D. Pedro II; tom. I, p. 23.

§. 52.

Landmacht. Die Kriegsmacht der Portugiesen ist schwach, und ihr Kriegsruhm war im spanischen Erbfolgskriege noch geringer. Jedoch haben sie auch noch in den neuesten Zeiten erwiesen

sen, daß man tüchtige Soldaten aus ihnen ziehen kann. Sie haben im vorigen Jahrhunderte französische a), und im jetzigen englische Lehrmeister im Kriegswesen angenommen, die aber beiderseits in Portugal ihre Kreuzschule gefunden. Es fehlt überall an tüchtigen Leuten, an Pferden, Officiers, Ingenieurs, Bezahlung, Kriegszucht und Erfahrung b). Der Bestand der portugiesischen Landmacht betrug im Jahre 1766 auf 30,000 Mann, und war in gutem Stande c). Anjetzt besteht die portugiesische Armee, welche aber im schlechten Stande seyn soll d), aus 38 Regimenter Infanterie deren Stärke nebst der Artillerie . . . . 31,198 M.
12 Reg. Cavall. a 400 Mann . . 4800 —

Summe 35,998 M.

Von der Infanterie sind 8 Regimenter in den Nebenländern e). Ausser diesem ist in Portugal auch nach spanischem Exempel eine Art von Landmilitz errichtet.

Die Gränzen gegen Spanien sind durch verschiedene Festungen, sonderlich Valenza, Miranda de Douro, Estremos, Elvas, und Fort Lippe, bedeckt: die aber doch gegen einen so mächtigen Nachbar lange nicht hinlänglich sind.

a) Betrübter Zustand ihres Militärwesens unter Johann IV. und Alphons VI. *Relation* de la *Cour de Port.* tom. I. p. 75.

b) Sieh die Lehrr. Nachrichten für einen Reisenden.

c) Etat présant p. 117. damals schuf der Graf Wilhem von der Lippe die portugiesische Armee ganz um.

d) Des Majors Dalrimple's Reis S. 136 u. 144. ingleichen Baretti S. 257 folg. von dem ehemaligen Generalissimus, Anton von Padua aber s. Twiß S. 30 und der portugies. grammat. Vorber. S. 48.

e) Dalrimple's Reis 148 und Twiß S. 22.

§. 53.

Seemacht. Die Seemacht der Portugiesen war im 16ten Jahrhunderte ansehnlich; aber unter der Herrschaft der Spanier, unter der sie um mehr als 300 große Schiffe gebracht worden, und durch den Verlust des ostindischen Handels, ist solche dergestalt gesunken, daß sie noch in jetzigem Jahrhunderte kaum 10 bis 12 schwach bemannte Kriegsschiffe in See stellen können. Der heutige Bestand der königlichen Flotte, wozu zwey Seeregimenter, und ein Korps Seeartillerie von 300 Mann gehören, besteht in 7 Linien-Schiffen und 7 Fregatten a). Das Schifbauholz, welches aus Brasilien gebracht wird, ist vortreflich und im Ueberflusse vorhanden; aber das Eisen und Kupfer, ingleichen die Seegel, und das Tauwerk, muß von Fremden erkauft werden.

Lisbon ist der einzige Kriegshafen des ganzen Reichs, in welchem auch die königliche Flotte liegt. In Porto ist eine Art einer Seeakademie errichtet.

a) Sieh politisches Journal vom Jahre 1783 S. 815 auch weis von der portugiesischen Seemacht

macht die *Relation* de la *Cour de Portugal* nicht viel vortheilhaftes zu erzählen, p. 58. ferner sieh den Staat von Portugal, Th. II. Kap. XI. S. 420. *Etat près.* p. 222 und Twiß S. 22.

6. Interesse.

§. 54.

Da Portugal nach Proportion seiner Grösse fruchtbarer und volkreicher als Spanien, auch zum Seehandel sehr bequem gelegen, und über dieses mit so beträchtlichen Nebenländern versehen ist, so erfodert die Staatsklugheit, sich dieser Vortheile zu Nutzen zu machen; und auf alle Art die Verbesserung des Landbaues, der Manufakturen a), des Finanzwesens, und Kriegsstaats zu befördern. Die Ausbreitung der Wissenschaften würde ebenfalls sehr dienlich seyn, um dem Reiche vielen unnöthigen Aufwand zu ersparen. Und weil Portugal sich selbst so wenig hinlänglich vertheidigen, als noch zur Zeit sich selbst ernähren kann: so darf diese Krone an neue Eroberungen, oder Wiedererlangung der ehemaligen, nicht weiter gedenken, sondern muß vielmehr ihre ganze Absicht auf Beybehaltung und Verbesserung der jetzigen Besitzthümer einschränken b). und Interesse,

a) Des alten Staatsministers Fronteira politischer Grundsatz, keine Manufakturen anzulegen, hält nicht Stich. Lehrr. Nachr. B. I. S. 237.

b) Für die Erhaltung der azorischen und capverdischen Inseln muß Portugal sorgfältig wachen. Denn diese beiden sind die Schlüssel seines westindischen und afrikanischen Handels. Sieh auch überhaupt von Portugals Zustande, seit Josephs I. Tode und Pombals Falle; Briefwechs. XXX, S. 389.

§. 55.

Verträge mit andern Mächten.

1) Mit Spanien sieh daselbst §. 51.

2) Mit Frankreich 1641 d. 1 Jun. und 1701 a), zu Utrecht 1713 d. 11 Apr. zu Paris 1763 d. 10 Febr. b).

3) Mit Großbritanien 1642 d. 29 Jan. 1654 d. 10 Jul. und 1703 d. 16 May.

4) Mit den vereinigten Niederlanden 1641 den 12 Jun., 1661, den 6 Aug. und 1669 den 30 Jul.

a) Dieses Bündniß scheint nur ein bloffer Entwurf zu seyn. S. Lamberty Histoire du XVIIIme Siecle Tom. 1 pag. 416.

b) S. Fabers neue Staatskanzley Th. IX. S. 118.

Das

Das III. Hauptstück.

Staat von Frankreich.

Schriftsteller.

1 *Gallia*, sive de Francorum regis *dominiis* & *opibus* commentarius (Joannis de Laet), Lugd. Batav. 1629, 24.

2. Joannis Limnaei *notitia regni Franciae* Argentorati 1655 II. tomi 4.

3. Eines hohen Ministers (des Grafen von Sinzendorfs kaiserlichen Gesanden) Relation von dem gegenwärtigen Zustande des Königreichs Frankreich, absonderlich dessen Hof-Kameral- und Kriegsstaat betreffend, Cölln (Leipzig) 1703 4. auch 1705, 8.

4) *Dictionaire* Universel de la *France*, Paris 1726 III. tomes, fol.

5. Nouvelle *description* de la *France*, par Piganiol de la Force, Amsterdam 1719. VI. tomes, 12. Den ersten Band hievon, welcher die Staatsverfassung von Frankreich überhaupt abhandelt, hat man übersetzt unter dem Titel: Piganiol *de la Force*, neuester Staat von Frankreich, mit vielen historischen Anmerkungen vermehrt, nebst einer Vorrede B. G. Struvens, Jen. 1723, 8. Und eben diesen Theil hat der Verf. mit beträchtlichen Vermehrungen unter folgender Aufschrift besonders herausgegeben: *Introduction* à la *Description* de la *France* & au *Droit Public* du meme Royaume, 3me edit. *Paris* 1752 II tomes 8. Das ganze übrige Werk ist seitdem gleichfalls unter dem alten Titel: 3me edit.

edit. corrigée & considerablement augmentée; Paris XIII. tomes 1753 & 1754 gr. 12 von ihm ans Licht gestellet, auch noch hinzugefügt worden: *Nouveau voyage* de *France* avec un Itineraire & des Cartes faites exprés, nouv. edit. corrigée & augmentée, par Pag. de la Force. *Paris* 1755, II. tom. gr. 12.

6. *Etat de la France*, extrait de Memoires dressés par les Intendans du Royaume par Mr. le Comte de Boulainvilliers, *Londres* 1727 II tomes, fol.; auch *Londres* 1737, VI. tom. 8; und *Londres* & *Paris* 1752, VIII tom. 8.

7. Le *Royaume de France* & les Etâts de *Lorraine*, disposés en formè de *Dictionaire* par Mr. Doisy, Directeur du Bureau des Comptes des parties casuelles du Roi, *Paris* 1753, 4.

8. A brief Essay on trade: on the *Advantages and Disadvantages* which respectively attend *France* and *Great-Britain* with respect to trade, by Joseph Tucker, M. A. Rector of S. Stephen's in Cristol: 3th edit. corrected, with Additions, *London* 1753, 8.

9. Remarques sur les *avantages & les desavantages* de la *France* & de la *Grande Bretagne* par rapport au Commerce & aux autres sources de la Puissance des Etats, traduction de l'Anglois du Chevalier John Nicols (par Mr. Dangeul), *Leide* (Paris) 1754 8. Diese Schrift ist größtentheils eine Uebersetzung des türkischen Werks, aber mit vielen Veränderungen. Deutsch übersetzt; Anmerkungen über die Vortheile und Nachtheile von Frankreich und Großbritanien in Ansehung des Handels &c. Danzig 1757 8.

10. *Dictionnaire* geographique, historique & politique *de France*, par Mr. l'abbé d'Expilly. Paris fol. tom. I. 1762 tom. II. 1763, tom. III. 1765 tom. IV. V. VI. 1766, 1768, 1770. Der 6te Band geht bis zum Buchstaben S inclus.

11. Authentische Schriften: der *Almanac Royal*, und die königl. *Edits* von aller Art, die theils einzeln, theils in ganzen Sammlungen, gedruckt zu haben sind.

12. H. Sanders Reisen durch Frankreich, Leipzig 1783.

I. Staatsveränderungen.

§. 1.

Nachdem Julius Cäsar Galliens verschiedene Völker bezwungen: bleibt dieses Land den Römern über 400 Jahre in ziemlicher Ruhe unterwürfig: bis nach dem Verfalle des abendländischen Kaiserthums, die deutschen Völker nebst den Westgothen zu Anfange des 5ten Jahrhunderts, die grossen Wandrungen antreten, und ihnen ein Stück nach dem andern davon abzwacken. Die Sueven, Vandalen und Alanen ziehen im Jahre 407 durch Gallien nach Spanien. Die Burgunder nehmen ihren Sitz um die Rhone und den Aarfluß, die Britanier aber Amerika oder Bretagne, die Westgothen welche im Jahre 409 vom schwarzen Meere durch Ungarn in Italien gehen, nehmen, als sie letzteres wieder verlassen, im Jahre 413 das aquitanische und narbonensische Gallien ein, und die Römer behaupten ihre Besitzungen zwischen dem Rhein, dem Meere und der Loire.

Klodius, ein Heerführer der Franken, erobert im Jahre 438 das belgische Gallien, die heutige Pikardie, und wird der Stifter der fränkischen Monarchie in Gallien. Nach dessen im Jahre 447 erfolgtem Tode, setzten unter

sei-

seinen Nachfolgern dem Merovåus (†458) und Childerich *I.* die Franken in Gallien ihre Eroberungen fort.

§. 2.

Klodowig, König der Franken, folgt seinem Vater Childerich *I.* in der Regierung (481) vertilgt der Römer Herrschaft im Jahr 486, erhält über die Alamannen in Deutschland bey Zülpich einen vollkommenen Sieg (496) nimmt den Westgothen Aquitanien weg (507), wird von den Britaniern für ihren Oberherrn erkannt, und stiftet dies- und jenseit des Rheins eine Monarchie, welche schon in ihrem Ursprunge den Nachbarn gefährlich wird. Nach Klodowigs Tode (†511) theilen sich dessen vier Söhne in sein Reich. Sein ältester Sohn Dieterich der *I.* zu Metz, König von Austrasien erobert Thüringen, und sein Königreich erhält nach dessen im Jahre 534 erfolgtem Ableben dessen Sohn Theudebert, welcher nicht nur das über hundert Jahre gestandene Königreich Burgund, sondern auch (536) den übrigen Theil von Alemannien, der sich zu seines Großvaters Zeiten in ostgothischen Schutz begeben hatte, einnimmt. Ihm folgt im Jahre 547 sein Sohn Theudebald, der aber in seiner Minderjährigkeit verstirbt (555).

Klodowigs zweyter Sohn Klodomir zu Orleans bleibt (524) im burgundischen Kriege, worauf seine beiden jüngern Brüder dessen

bei-

beide ältern Söhne mit eigener Hand ermorden, den jüngsten aber ins Kloster stecken, und seine Staaten unter sich theilen.

Hlodwigs dritter Sohn Childebert *I.* zu Paris, stirbt (558) ohne männliche Erben, worauf denn dessen vierter Sohn Klotar *I.* zu Soissons, der sich bereits nach dem Tode Theudobalds († 555), des Enkels seines ältesten Bruders, des Königreichs Austrasien, nebst den von dessen Regenten eroberten Ländern, bemächtiget hatte, nun Herr der ganzen Monarchie wurde, in die sich nach seinem Ableben († 561) seine vier Söhne theilen, die aber sein Enkel Klotar *II.*, († 628) von seinem vierten Sohne Chilperich, Könige von Soissons, im Jahre 613 wieder zusammen bringt, unter seiner Regierung aber den Fehler begeht, die Macht der Majorum Domus zu vermehren, wodurch die königliche Macht selbst geschwächt wird. Endlich tritt derselbe bey seinen Lebzeiten (522) den größten Theil seiner Monarchie seinem Sohne Dagobert *I.* († 638) ab. Dessen älterer Sohn Siegbert II. erhält Austrasien, welchem (656) dessen Sohn Dagobert II. in der Regierung folgt, den aber der Major Domus Grünwald mit dem Vorgeben, daß derselbe gestorben sey, in dem nämlichen Jahre nach Irland schickt, und hierauf seinen eigenen Sohn Childebert, der aber nach sieben Monaten den Thron verlassen muß, zum Könige macht. Allein Dagobert II. kömmt nach seines Vaters

Brus-

Bruders Sohne, Childerichs des II. Ermordung (673) wieder aus Irland zurück, und beherrschet den größten Theil von Austrasien, wird aber im Jahre 678 auch ermordet, worauf Pipin der Dicke von Herstall Austrasien als Herzog beherrschet, womit er auch als Major Domus König Dieterichs des III. nach dem Treffen bey Testri Neustrien vereinigt.

König Klodowig *II.* von Neustrien, Dagoberts *I.* jüngerer Sohn, wird, nachdem er in Austrasien Childeberten, des Major Domus Griewalds Sohn, 656 des Thrones entsetzet, Herr der ganzen Monarchie, stirbt aber in dem nämlichen Jahre und hinterläßt drey Söhne.

Klotar *III.* sein ältester Sohn wird König von Frankreich, muß aber seinem Bruder, Childerich *II.* Austrasien abtreten, welcher sich 670 nach seines ältern Bruders Tode mit Ausschließung seines jüngern Bruders, Dieterichs *III.* Königs von Neustrien und Burgund sich der ganzen Monarchie bemächtigt, aber 673 ermordet wird, und einen Sohn Namens Childerich *II.* sonst Daniel, hinterläßt. Nach Childerichs *II.* Ermordung (673) kömmt nicht nur Dagobert *II.* seines Vaters Bruders Sohn, wie zuvor erwähnet, aus Irland zurück, und beherrschet den größten Theil von Austrasien, sondern auch dessen jüngerer Bruder König Dieterich *III.* Klodowigs dritter Sohn kömmt 673 wieder aus dem Kloster, und wird zum

zwey-

worauf seine beiden jüngern Brüder dessen beide ältere Söhne, Thibald und Gunthar (533) mit eigenen Händen ermorden, den jüngsten Sohn Klodoald aber ins Kloster stecken, und seine Staaten unter sich theilen.

Hlodowigs dritter Sohn, Childebert I zu Paris, stirbt (558) ohne männliche Erben, worauf dann dessen vierter Sohn, Klotar I zu Soissons, der sich bereits nach dem Tode Theudebalds († 555), des Enkels seines ältesten Bruders, des Königreichs Austrasien, nebst den von dessen Regenten eroberten Ländern, bemächtiget hatte, nunmehr Herr der ganzen Monarchie wurde, in die sich nach seinem Ableben († 561) seine vier Söhne, König Charibert zu Paris († 567), König Guntram von Burgund und Orleans († 593), König Siegebert von Austrasien († 575), und König Chilperich I von Soissons († 588) theilen. Klotar II, König Chilperichs I von Soissons Sohn, bringt im Jahre 613, worin die Nachkommen seines Vaters Bruders Siegeberts absterben, wieder die ganze fränkische Monarchie zusammen, und vermehrt unter seiner Regierung die Macht der Majorum Domus (Oberhofmeister), wodurch aber die königliche Macht selbst geschwächt wird. Endlich tritt derselbe bey seinen Lebzeiten (622) den größten Theil seiner Monarchie seinem Sohne Dagobert dem *I* ab, und stirbt 628.

Zur Erläuterung der nachbeschriebenen Thronfolger Dagoberts des I kann folgende Stammtafel dienen.

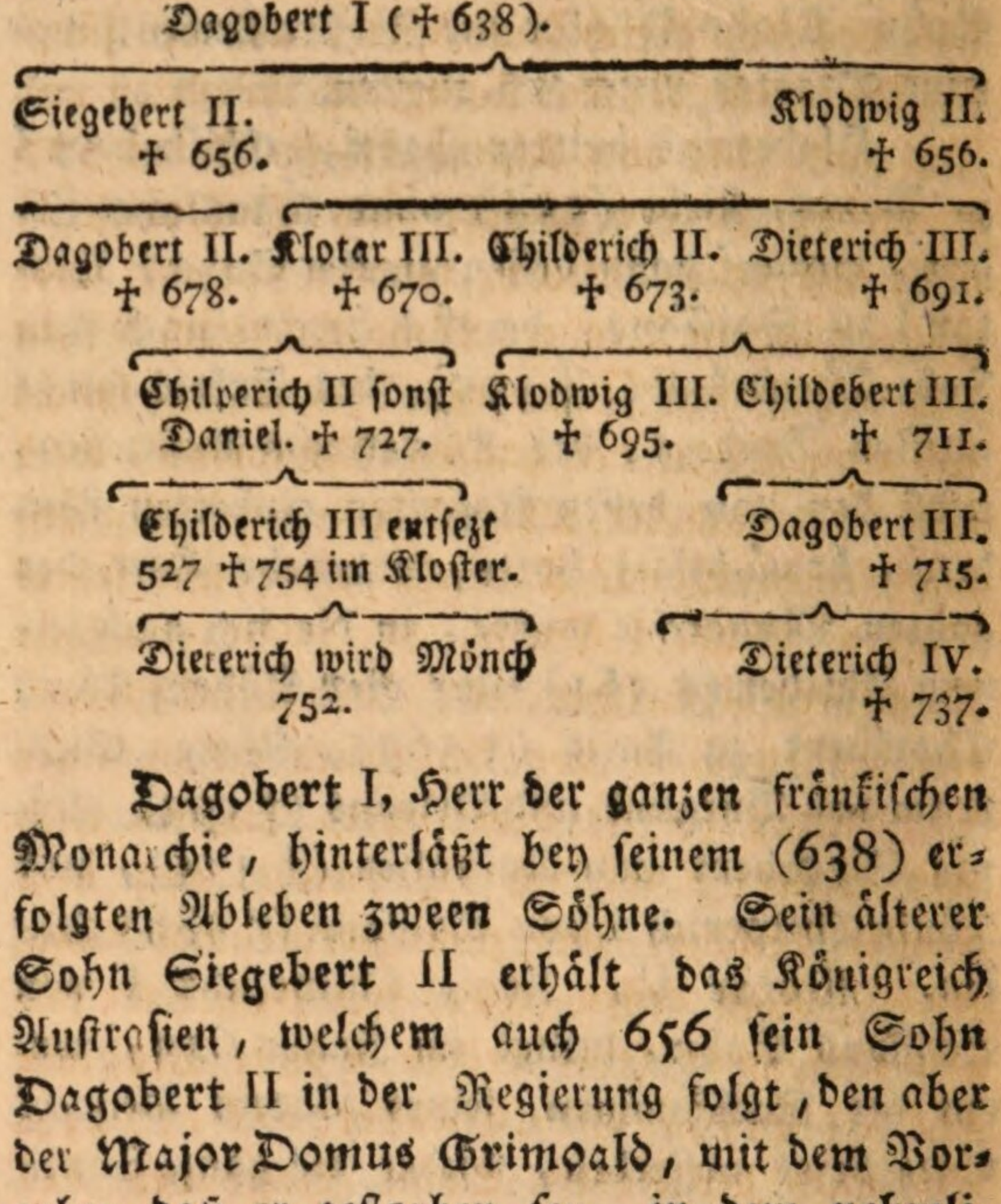

Dagobert I, Herr der ganzen fränkischen Monarchie, hinterläßt bey seinem (638) erfolgten Ableben zween Söhne. Sein älterer Sohn Siegebert II erhält das Königreich Austrasien, welchem auch 656 sein Sohn Dagobert II in der Regierung folgt, den aber der Major Domus Grimoald, mit dem Vorgeben daß er gestorben sey, in dem nehmlichen Jahre nach Irland ins Kloster schickt, und hierauf seinen eigenen Sohn Childebert zum Könige macht; allein nach sieben Monaten entsetzet denselben der König Klodwig II von Neustrien, Dagoberts des I jüngerer Sohn, des Reichs, und bemächtiget sich der ganzen Monarchie, stirbt aber noch in dem

nehm-

nehmlichen Jahre (656), und hinterläßt drey Söhne. Sein ältester Sohn König Klotar III besitzet den grösten Theil der fränkischen Monarchie, der mittlere Childerich II erhält das Königreich Austrasien, und der jüngste Dieterich III das Königreich Neustrien und Burgund. Als aber Klotar III im Jahre 670 verstirbt; so bemächtiget sich Childerich II nicht nur dessen Reichs, sondern entsetzet auch seinen jüngern Bruder, König Dieterich III, in dem nehmlichen Jahre des Throns, und macht sich zum Herrn der ganzen Monarchie, wird aber 673 ermordet, worauf denn mit Ausschliessung seines Sohns Daniels nicht nur seines Vaters Bruders Sohn, der zuvor erwehnte Dagobert II, welcher aus Irland zurück kömmt, den grösten Theil von Austrasien bis zu seiner Ermordung (678) beherrschet, sondern auch sein Bruder Dieterich III wieder aus dem Kloster kömmt, und zum zweytenmal König wird. Nach dessen (691) erfolgtem Tode folgen ihm zwar seine beiden Söhne Klodwig *III* († 695), und Childebert *III* († 711), wie auch des letztern Sohn Dagobert *III* († 715); allein deren Major Domus Pipin der Dicke von Herstall, welcher nach der Ermordung König Dagoberts des *II* Austrasien als Herzog beherrschet, regieret auch seit dem Treffen bey Testri (687) bis an seinen (714) erfolgten Tod in Neustrien, und König Dieterich III, nebst seinen Söhnen und En-

kel, sind nur Schatten von Königen. Nach Pipins Verordnung soll sein Sohn Theudoald unter der Vormundschaft seiner Mutter Plectrudis regieren, allein die Neustrier und Burgunder machen Danielen, Childerichs des *II* Sohn, unter dem Namen Chilperichs des *II* zu ihrem Könige.

Karl Martell, Pipins natürlicher Sohn, nachdem er Plectruden und ihren Bundesgenossen Chilperich den *II* geschlagen und vertrieben hatte (717); giebt hierauf den Austrasiern einen Scheinkönig, Klotar den *IV* († 718), dessen Ursprung ungewiß ist, und regiert als Herzog von Franken, und Major Domus in Austrasien, Neustrien und Burgund. Im Jahre 719 setzet er nicht nur Chilperich den II, sondern auch nach dessen (727) erfolgtem Ableben, Dagoberts des *III* Sohn, Dieterich *IV* auf den Thron. Als aber lezterer (737) mit Tode abgeht; so läßt er denselben unbesetzt und stirbt (741), nachdem er mit den Baiern, Sachsen, Alemannen, Sueven, Thüringern, Friesen, Aquitaniern und Arabern, die er (732) bey Poitiers geschlagen, Kriege geführt hatte. — Pipin der Kurze Herzog von Neustrien, Karl Martells Sohn, hilft Childerich dem *III* König Chilperichs des *II* Sohne (742) zur Krone, entsetzet ihn aber durch Vorschub des Papstes Zacharias 752 seines Reichs, schwingt sich selbst auf den Thron, und macht hierdurch der Herrschaft der

merowingischen Könige ein Ende. Es behauptet derselbe hierauf nicht nur die ganze fränkische Monarchie, sondern vereinigt auch wieder mit selbiger Aquitanien, das über 40 Jahre davon getrennt war († 768).

§. 3.

Karl der Große, Pipins Sohn, verdrängt nach seines Bruders Karlmanns (771) erfolgtem Tode dessen beide Söhne, und nimmt von der ganzen Monarchie Besitz, bekriegt hierauf (773 und 774) den König Desiderius, zu welchem sich seine beiden Bruders Söhne, nebst ihrer Mutter Gerberg, begeben hatten, und macht in Italien dem longobardischen Reiche, das 206 Jahre gestanden hatte, ein Ende, überwindet auch (804) die Sachsen nach vielfältigen Kriegen, entreißt 778 und im folgenden Jahre den Arabern in Spanien die Landschaft zwischen den pirenäischen Gebirgen und dem Flusse Ebro, nebst den Inseln Majorka und Minorka, vereinigt Baiern (787) mit der Krone, vermehrt durch seine Eroberungen im Kriege mit den Avaren 796 sein Reich, läßt sich als Kaiser zu Rom im Jahre 800 von Papste Leo *III* krönen, und breitet seine Herrschaft von dem Ebro bis an den Einfluß der Sau in die Donau, und von der Eter bis in den untersten Theil von Italien aus a).

a) S. *Philippe Louis Liehle* Mémoire sur les limites de l' Empire de Charlemagne à Paris, 1765.

Nach Karls des Großen (814) erfolgtem Ableben, erhält dessen zweyter Sohn Ludwig *I* (der Fromme) das Kaiserthum, nebst allen seinen Reichen, bis auf das Königreich Italien, welches dessen Enkel, der König Bernhard, von seinem ältern Sohne Pipin besitzet. Nachdem ihm aber der Kaiser Ludwig die Augen ausstechen läßt, und derselbe drey Tage darauf verstirbt; so vereinigt er (818) Italien mit seinen übrigen Ländern. Das Jahr zuvor (817) nahm der Kaiser dessen drey Söhne, Lothar, Pipin und Ludwig zu Mitregenten an, von denen sein mittlerer Sohn, König Pipin von Aquitanien, bey seinem Ableben (838) zween Söhne, Pipin und Karl, hinterläßt, die aber von der Erbfolge ausgeschlossen werden.

Lothar, Kaiser und König von Italien, besitzet nach seines Vaters Ludwigs *I* (840) erfolgtem Ableben den größten Theil seiner Reiche und Länder; allein sein leiblicher Bruder, König Ludwig in Deutschland, und sein Halbbruder Karl der Kahle, welchen Kaiser Ludwig I mit seiner zwoten Gemahlin, Judith aus dem welfischen Hause, erzeuget hatte, verbinden sich wider denselben, und nöthigen ihn (841) durch die Schlacht bey Fontenay in Auxerrois zu dem bey Verdun 843 geschlossenen Vergleiche, wodurch die ganze fränkische Monarchie, die unter Ludwigs des *I* Regierung zerrüttet worden, nunmehr nach einem blutigen Kriege

in

in drey unabhängige Reiche Italien, Deutschland und Frankreich getrennt wird. Karl (I) der Kahle, erhält in der Theilung Neustrien und Aquitanien, oder das Land zwischen dem Ocean, und den vier Flüßen Rhone, Saone, Maas und Schelde, welche Länder die westfränkische Monarchie oder das eigentliche Frankreich ausmachen. Ludwig erhält Deutschland, und Lothar, nebst der Kaiserwürde, Italien, Provence, und das ganze Land zwischen dem Rheine und erstbemeldeten vier Flüssen, welches von ihm Lothringen benennet wurde.

Kaiser Lothar geht ins Kloster, und überläßt seinen drey Söhnen Ludwig, Lothar († 869) und Karl († 863) seine Reiche; allein sein ältester Sohn, Kaiser Ludwig der *II*, vereinigt dieselben größtentheils wieder miteinander. Nach Kaiser Ludwigs des *II* Tode bekömmt (875) Karl der Kahle einen Theil von dessen Ländern, nebst der Kaiserwürde, die aber nach seinem 877 erfolgten Tode dessen Nachkommen niemals wieder erhalten, vielmehr gerieth unter deren Regierung das Reich in eine große Schwäche. Ihm folgt Ludwig (*II*) der Stammler als König in Frankreich, welcher 879 unter den im Reiche entstandenen Unruhen verstirbt. Als hierauf seine beiden Söhne, Ludwig *III* (882) und Karlmann († 884), mit Ausschliessung ihres Halbbruders Karls das Reich unter sich theilen, und während deren Regierung die Unruhen sich im

Reiche noch mehr vergrößern; so reißen sich davon Ober- und Niederburgund ab. Ob nun wol nach deren Tode ihr Halbbruder, Karl (*III*) der Einfältige, von dem Throne ausgeschlossen, und Otto Graf von Paris und Orleans, auch Herzog von Burgund, von den französischen Ständen zum Könige angenommen ward; so wird doch derselbe von Otto's Gegenparteyn 893 zum Könige von Frankreich ausgerufen, worauf sich derselbe 897, nach einem langwierigen Kriege mit seinem Gegener vergleicht, der bald hernach (den 1 Januarius 898) verstirbt. Durch den Vergleich zu St. Clair (911) wird auch König Karl der *III* dem normannischen Herzoge Rollo einen Theil von Neustrien, welcher die Normandie genannt wird, abzutreten genöthiget, wofür sich derselbe taufen läßt, den Namen Robert in der Taufe annimmt, und sich mit dessen Tochter Girsela vermählt. Als sich aber Robert (922) seines verstorbenen Gegenkönigs Bruder zum Könige aufwirft, und hierauf im Gefechte bleibt; so setzet sein Sohn Hugo der Große die Unruhen fort, und ruft seinen Schwager, den Herzog Rudolph von Burgund, zum Könige aus, welcher auch, nachdem König Karl der *III* von dem Grafen Herbert von Vermandois 923 gefangen genommen worden, bis an seinen (936) erfolgten Tod regiert.

Nach

Nach demselben ist ein fünf monatliches Zwischenreich, während dessen die Reichsvasallen ihre unter Rudolphs Regierung vermehrte Macht noch mehr vergrößern. Bey ihren Mishelligkeiten hilft Hugo der Große nicht nur Ludwig dem *IV*, König Karls des *III* Sohne, sondern auch nach seinem (954) erfolgten Ableben, dessen Enkel Lothar zur Krone, dem sein Sohn Ludwig der *V*, der lezte König aus dem karolingischen Stamme (986) folgt. Als aber derselbe im Jahre 987 nach einer vierzehn monatlichen Regierung verstirbt; so wird sein Vaters Bruder, Herzog Karl von Lothringen, der nächste Erbe zur Krone, von Hugo Capet vom Throne ausgeschlossen.

§. 4.

Hugo Capet, Herzog von Isle de France auch Graf von Paris und Orleans, der älteste Sohn Hugo des Großen, bringt (987) die Krone, welche seine männlichen Nachkommen noch jezt besitzen, auf sein Haus, und richtet nunmehr Frankreich als ein von Deutschland und Italien völlig abgesondertes Reich ein. Die nachfolgenden Capetinger, Robert der *I.* († 1031), Heinrich der *I* († 1060) und Philipp der *I* können bey ihrem damaligen eingeschränkten Regierungsrechte und geringen Einkünften, wie auch wegen der grossen Gewalt der Kronvasallen, lange nicht zu

Kräf-

Kräften kommen, zumal leztere, als der Herzog Wilhelm *II* von der Normandie (1066) England eroberte, noch vermehrt ward.

Ludwig *VI* folgt seinem Vater Philipp *I* (1108) in der Regierung, und führt zwar wider Heinrich den *I* in England beschwerliche Kriege; allein die mit seinen Vasallen, in welchen er den Grund zur Wiederherstellung des königlichen Ansehens legt, schlagen fast alle glücklich für ihn aus.

Ludwig *VII* sein Sohn besteigt 1137 den Thron, und läßt sich von seiner Gemahlin Elenora, der Erbin von Guienne, Gascogne und Poitou (1152) scheiden, welches aber zum Nachtheile seines Staats ausschlägt, als Heinrich Graf von Anjou und Maine, der bald darauf (1154) König von England wurde, sich mit derselben vermählte, und mit ihr deren Erblande bekam, allein Philipp *II* (August), sein Sohn und Nachfolger (1180), wußte sich unter der Regierung des König Johanns von England, Heinrichs des II jüngsten Sohns, der Umstände der Zeit so wohl zu Nutze zu machen, daß er ihm (1204) alle seine Besitzungen in Frankreich, welche beynahe dessen vierten Theil ausmachten, bis auf Guienne wegnahm († 1223).

Ihm folgt sein Sohn und Enkel, Ludwig VIII († 1226) und Ludwig IX, welcher lezte auf einem Kreuzzuge bey der Belage-

rung

rung vor Tunis (1270) verstirbt, und dessiwegen unter die Heiligen versetzet wird.

Philipp III, sein Sohn, verfält mit dem Könige Peter dem III von Aragonien, als er (1282 d. 30 März) seinem Vaters Bruder, dem Herzoge Karl von Anjou, Sicilien durch die bekannte Vesper entriß, in Krieg, und stirbt (1285) nach einem unglücklichen Feldzuge zu Perpignan.

Philipp IV, sein Sohn, behauptet wider den Bann, womit ihn der Papst Bonifaz VIII im Jahre 1303 belegt hatte, seine königliche Rechte standhaft, zieht die Güter des (1307) vom Papste Klemens dem V aufgehobenen reichen Ordens der Tempelherren ein, und vermehrt sowol mit Navarra und Champagne seine Staaten durch die mit der jungen Königin Johanna von Navarra und Erbin von Champagne (1282) geschlossene Vermählung, als auch seine königliche Macht durch seine staatskluge Regierung.

Ihm folgen (1314) seine drey Söhne, Ludwig X († 1316), Philipp V († 1322) und Karl IV nacheinander in der Regierung, unter welcher nach Ludwigs Ableben dessen Tochter Johanna das Königreich Navarra von Frankreich trennt, Karl IV aber 1328 die ältere männliche Linie König Philipps (III) des Kühnen beschließt.

§. 5.

§. 5.

Philipp *VI* von Valois, ein Enkel König Philipps des Kühnen, und Sohn des Grafen Karls von Valois, ererbt die Krone, auf welche König Eduard der III von England, wegen seiner Mutter Isabella, der Schwester König Karls des IV Anspruch macht, daraus ein Krieg entsteht, in welchem Philipp zwar (1347) Calais verliehrt; dahingegen aber auf andere Art Champagne, la Brie, Dauphine' und die Herrschaft Montpellier mit seinem Reiche vereinigt. Johann der Gute, sein Sohn, führt nach seines Vaters (1350) erfolgtem Tode den Krieg wider die Engländer fort, in welchem er 1356 bey Maupertuis die Schlacht verliehrt, und in dem zu Bretigni ohnweit Chartres (1360) geschlossenen Frieden Poitou, Saintonge, Aunis, Angoumois, Perigord und Limosin, nebst Calais, mit der völligen Oberherrschaft an Eduard den III abzutreten genöthiget wird. Als ihm aber durch den Tod des Herzog Philipps von Burgund (1361) dessen Herzogthum als ein Lehn anfiel; so belehnte er (1363) wieder seinen vierten Prinzen, Herzog Philipp den Kühnen, damit, der alsdann der Stifter der jüngern burgundischen Linie wurde.

Karl V sein Sohn, folgt ihm (1364) im Reiche, befördert in solchem die Wissenschaften, und bekriegt den König Eduard III

mit

mit solchem Glücke, daß er auser Bourdeaux und Calais wenig mehr in Frankreich übrig hatte. Nach seinem (1380) erfolgten Tode, erobert bey seines Sohns, Karls des VI, Lebzeiten Heinrich der V von England den größten Theil von Frankreich; allein Karl VII ist nach seines Vaters (1422) erfolgtem Ableben so glücklich, daß er der Engländer alle ihre alten und neueroberten Landschaften auf französischem Boden, Calais ausgenommen, im Jahre 1451 unter seine Bothmäßigkeit bringt († 1461). Sein Sohn Ludwig XI ererbt (1477) das Herzogthum Burgund und Maine, und legt zugleich unter seiner Regierung den Grund zur unumschränkten Gewalt der Könige von Frankreich. Dessen Sohn Karl VIII beschließt 1498 die ältere valesische Linie.

§. 6.

Hierauf wird dem Hause Orleans, als der jüngern valesischen Linie, die Erbfolge eröffnet. Ludwig XII vermählt sich (1499) mit der Königin Anna, der Wittwe seines Vorfahrers, wodurch er Bretagne mit der Krone verknüpft, und sucht seine Ansprüche auf Mailand und Neapel auszuführen, aber umsonst († 1515). Franz I. Graf von Angouleme, seines Vorfahrers Tochtermann, ist hierin noch unglücklicher, indem er von Kaiser Karl dem V genöthiget wird auf beide Staaten sowol, als auch auf die Lehnshoheit von Flandern und

Ar=

Artois, Verzicht zu leisten; dahingegen aber verknüpft er durch seine Vermählung Bretagne mit der Krone († 1547). Heinrich *II* sein Sohn erwirbt sich (1549) den Ueberrest der englischen alten Eroberungen in der Picardie, und (1552) die drey Bisthümer Mets, Toul und Verdun († 1559). Seine drey Söhne Franz *II* († 1560), Karl *IX* († 1574) und Heinrich *III* folgen ihm nacheinander im Reiche; allein ihre schwache Regierung, die Herrschsucht ihrer Mutter, der Uebermuth der Stände, und die Hugenottischen Händel, stürzen Frankreich in eine große Zerrüttung, und Heinrich *III* wird nach vielen Unruhen zu St. Cloud von einem Dominicaner, Jakob Clement, 1589 ermordet.

§. 7.

Heinrich *IV*, König von Navarra und Herzog von Bourbon, reformirter Religion, ist Erbe der Krone; kann aber den Besitz davon nicht anders als mit dem Degen in der Faust und mit Verluste seiner Religion, erlangen. Nachdem er die Ruhe des Reichs hergestellet, und dasselbe in den blühendesten Zustand zu setzen bemühet ist; so wird derselbe 1610 von Franz Ravaillac von Angouleme ermordet.

Ludwig *XIII* ernennt den Kardinal von Richelieu zu seinem Minister, welcher die Hugenotten entwaffnet, die Freyheit der Stände einschränkt, und Frankreichs Macht 1635

durch

durch das Bündniß mit Schweden verstärkt († 1643).

Ludwig XIV wird in seiner 72 jährigen Regierung durch seine blutigen Kriege und großen Eroberungen allen seinen Nachbaren fürchterlich. Er erhält das österreichische Elsaß 1648, Rouffillon und Conflans 1659, die Grafschaft Burgund 1678, große Distrikte in den spanischen Niederlanden 1659, 1668 und 1678, das Reichs Elsaß 1697, breitet auch seine Herrschaft in andern Welttheilen aus, und hilft, nachdem seiner Gemahlin Maria Theresia Bruder, König Karl der II von Spanien 1700 verstorben, seinem mittlern Enkel, einem Sohne des Dauphin Ludwigs, dem Herzoge Philipp von Anjou, in dem mit Großbritannien, Portugal, Savoyen und den vereinigten Niederländern zu Utrecht 1713, mit dem Kaiser und Reiche aber zu Baden und Rastadt 1714 geschlossenen Frieden zum Besitze der spanischen Krone, muß aber nicht nur an Portugal Cap du Nord bis an den Fluß Japok in Südamerika, sondern auch an Großbritannien Hudsonsbey, die Insel St. Christoph, Neuschottland oder Acadien, nebst der Insel Terre Neuve abtreten, und überdieses die Festungswerke von Dünkirchen auf seine Kosten schleifen laßen; dahingegen er von Preussen das Fürstenthum Orange erhält, wofür er dessen Recht auf Neufschatel erkennt.

Ludwig der *XV*, Ludwigs des Grossen Urenkel und Nachfolger (1715), erwirbt nicht nur Lothringen und Bar 1735, welche beide nach Königs Stanislaus von Polen (1766) erfolgtem Tode dem Reiche Frankreich einverleibet werden, sondern vermehrt auch die Macht des bourbonischen Stammes in seinen Nebenzweigen, als er zur nehmlichen Zeit dem Infanten Don Karl, von Spanien, zur Krone von beiden Sicilien, dessen Bruder, dem Infanten Don Philipp, aber nach beendigtem österreichischen Erbfolgekriege in dem zu Aachen (1748) geschlossenen Frieden zu den Herzogthümern Parma, Piacenza und Guastalla verhilft. Allein in dem pariser Frieden 1763 wird derselbe verschiedene Nebenländer der Krone Grosbritannien zu überlaßen genöthiget, deren Verlust durch die (1768 d. 5 Jan.) von den Genuesern erkaufte Insel Corsica, welche er 1769 in Besitz nehmen läßt, einiger Maaßen ersetzet wird († 1774).

Ludwig *XVI* des vorigen Enkel, und Sohn des Dauphin Ludwigs; sucht sein Reich aus der Schwäche zu reißen, in die es unter der vorigen Regierung gesunken war, vermehrt seine Seemacht, unterstützet die großbritannischen Kolonien in Nordamerika bey ihrem Aufstande anfänglich heimlich, hernach aber öffentlich, und schließt darauf 1778 (den 6 Febr.) ein Bündniß mit ihnen, welches in dem nehmlichen Jahre einen Krieg mit Groß-

bri-

Britannien nach sich zieht. Nachdem aber derselbe durch den Frieden zu Versailles 1783 (d. 20 Jan. u. 3 Sept.) beendiget ward; so wurde Großbritannien nicht nur an Frankreich die Insel Tabago, nebst einigen Plätzen in Afrika, abzutreten, sondern auch den dreyzehen nordamerikanischen Freystaaten die Unabhängigkeit zu zugestehen, und der Krone Spanien Minorka, nebst Ost- und Westflorida, zu überlaßen genöthiget.

1. *L'Empire François*, ou l'hiſtoire des conquêtes des Royaumes & provinces dont il eſt compoſé, leur demembrement & leur rëunion à la Couronne par *Laurent* Turquois. *Orleans*, 1651. fol.

2. Nouvel *abrégé chronologique* de l'hiſtoire de *France*, par Mr. Henault, edit. 5me corrigée & augmentée, *Paris* 1756, 4. auch 8. Ueberſetzt von Trölſch 1759, 4.

3. *Abrégé chronologique* des *Grands Fiefs de la Couronne de France*, avec la Chronologie des Princes & Seigneurs qui les ont poſſedés jusqu'à leur Réunion à la Couronne (par Mr. Brunet), *Paris* 1759, 8.

4. *Variations* de la *Monarchie Françoiſe* dans ſon gouvernement politique, civil & militaire, ou *hiſtoire du Gouvernement de France* par Mr. Gautier de Sibert, IV Tomes. *Paris* 1765. gr. 12.

2. Länder.

§. 8.

Frankreich liegt zwiſchen dem 42 und Lage,
52° nördlicher Breite, und dem 13 und 26° öſt-

Klima. licher Länge. Dessen Klima ist, ungeachter seiner Verschiedenheit, durchgängig gemässiget, und mehrentheils sehr gesund. Die Länge von Morgen gegen Abend, von Strasburg bis nach der Landspitze Conquet in Bretagne, wird auf 200, und von Mittage gegen Mitternacht, von Roussillon bis nach Dünkirchen, aber auf 180 Meilen, und die ganze Größe auf 30,000 französische Quadratmeilen gerechnet a). Gegen Mitternacht hat es den Canal (La Manche) und die Niederlande: gegen Mittag das mittelländische Meer, und Spanien, gegen Abend das atlandische Meer. Gegen Morgen aber Deutschland, Schweiz, Savoyen und Piemont zu seinen Gränzen. Frankreich scheiden die pyrenäischen Gebirge von Spanien, und die Alpen von Italien, der Berg Jura aber macht nur die Gränze zwischen der Grafschaft Burgund und der Schweiz.

Größe,

Gränzen.

a) Büsching rechnet Frankreichs Größe auf 10,000 geographische Quadratmeilen.

§. 9.

Flüsse, Gebirge, Frankreichs große Flüsse: die Seine, Loire, Garonne, Rhone, der Rhein, die Mosel, Maas und Schelde, nebst sehr vielen kleinern, worunter viele schiffbar sind. Unter den Gebirgen sind die von Sevennes, Auvergne und das vogeser Gebirge zwischen Lothringen und Elsaß die größten, ausser diesen breiten die Alpen sowol, als auch die pyrenäischen

schen Gebirge ihre Arme in Frankreich so aus, daß sie in Languedoc fast an einander stossen a).

a) Boulainvilliers edit. in *fol.* tom. II. p. 506.

§. 10.

Eintheilung.

Frankreich bestand 1) aus den alten **Provinzen**, die unter König Heinrichs des III Regierung in XII Hauptgouvernements getheilt waren a), und 2) aus den **incorporirten Ländern**, welche waren die Grafschaft Roussillon nebst Conflans; die Landgrafschaft Elsaß nebst dem Sundgau; die Grafschaft Burgund; das Herzogthum Lothringen, nebst den drey Bisthümern Metz, Toul und Verdun: und ein grosses Stück der katholischen Niederlande, nemlich die Provinz Artois, ein Theil von Flandern, von Hennegau, von Namur und von Luxemburg. Gegenwärtig werden alle alte und neuerworbene Länder in 41 Gouvernements eingetheilt b). Als:

a) Es waren solche 1. Isle de France, 2. Bourgogne, 3. Normandie 4. Guienne 5. Bretagne 6. Champagne 7. Languedoc 8. Picardie 9. Dauphiné 10. Provence 11. Lionnois 12. Orleanois. Sieh auch von der vormaligen Eintheilung Brion de la Tour *la France* considerée sous tous les principeaux points de vue. Paris 1767. fol. Ebendesselben Coup d'oile général sur la France. Paris, 1765. 4, 34 Charten.

b) Büsching's neue Erdbeschreibung. Theil II. Bd. I. (Ausg. 1777).

1. *Paris*,
2. *Isle de France*,
3. *Picardie*,
4. *Boulonnois*,
5. *Artois*,
6. *Champagne* und *Brie*,
7. *Sedan*,
8. *Bourgogne*,
9. *Dombes*,
10. *Dauphiné*,
11. *Provence*,
12. *Languedoc*,
13. *Foix*,
14. *Roussillon*,
15. *Navarra*, und *Bearn*,
16. *Guienne* und *Gascogne*,
17. *Saintonge* und *Angoumois*,
18. *Rochelle* und *pais d'Aunis*,
19. *Poitou*,
20. *Bretagne*,
21. *Normandie*,
22. *Havre de Grace*,
23. *Maine* und *Perche*,
24. *Orleanois*,
25. *Nivernois*,
26. *Bourbonnois*,
27. *Lionnois*,
28. *Auvergne*,
29. *Limosin*,
30. *La Marche*,
31. *Berry*,
32. *Touraine*,
33. *Anjou*,
34. *Saumur*,
35. Französ. Flandern und Hennegau,
36. *Mets* und *Messin*, auch *Verdun* und *Verdunois*
37. Lothringen und Bar,
38. *Toul* und *Toulois*
39. Ober- und Nieder-Elsaß,
40. *Franche Comté*,
41. Corsica

Auser

Auser den angeführten Provinzen, liegt noch in Frankreich das souveraine Fürstenthum Henrichemont oder Boisbelle, in Berry, das dem Hause Sully Bethune gehört, und die päpstlichen Grafschaften Avignon und Venessin.

§. II.

Das Land ist mit dem, was man zur Nothdurft und zum Wohlleben verlanget, grösstentheils reichlich gesegnet. Wein wächst, die Picardie und die französischen Niederlande ausgenommen, in ganz Frankreich, und ist ein Produkt, das am mehrsten ausgeführt wird a). Aus dem schlechten Weine wird Brandwein und Essig gemacht, davon die Ausfuhr auch sehr beträchtlich ist. Quellsalz hat die Grafschaft Burgund in Menge, aber noch mehr dessen Lothringen, und auser diesem wird noch sehr vieles Seesalz in Frankreich zubereitet b). Flachs und Hanf wird in den Niederlanden, in der Picardie und Normandie, ingleichen in Bretagne, Maine, Dauphine' und Elsaß viel gebaut. Wolle wird am mehrsten in Languedoc, Berry, der Normandie, dem Metzerland und in Burgund gewonnen. Seide erhält Frankreich zu seinen Manufakturen vornehmlich aus Languedoc, Provence, Lyon und Dauphine', aber nicht genug; daher auch anjezt in den nördlichen Provinzen Seidenwürmer gezogen werden c). Olivenöl liefert vieles Languedoc, Roussillon und Provence, welches leztere von

Ueberfluß.

der besten Art in der Welt ist. Capern wachsen in Provence, allein die mehrsten um Toulon. Feigen, Mandeln, Rosinen, und Maronen kommen aus den südlichen Provinzen. Safran, viele Farbe- und Arzneykräuter, ingleichen allerley Materialistenwaaren, welche leztern sich auch häufig in Languedoc finden, wachsen in Provence. Waid und Tabak wird in verschiedenen Provinzen gebaut. Obst wächst in ganz Frankreich, und vornehmlich in den nördlichen Provinzen in grösztem Ueberflusse, in welchen leztern aus solchen der Aepfel- und Birnwein (Cidre und Poiré) in Menge zubereitet wird d), auch läßt Bourdeaux ganze Schiffe voll Pflaumen ausführen. Maulesel werden in Guienne viele an die Spanier verkauft e).

a) Boulainvilliers tom. I. p. 73. Von den Vins de Grave & de Palus und dem Pontac in Guienne; den Vins d' Orleans & d' Anjou: dem Burgunder- und Champagnerwein; dem Côte-rotie in der Provinz Lyon und Dauphiné: dem Heremitage bey der Stadt Tein in Dauphiné: den Muskatenweinen an der mittelländischen Seeküste, sonderlich in Languedoc, unter welchen der Vin de Frontignac der vornehmste ist.

b) Ebendaselbst p. 175. Seesalz wird vieles an der mittägigen Küste, hauptsächlich bey Pecais; allein das meiste an der nordlichen Küste gemacht, nemlich *Sel gris* bey Brouage, Maran, Isle de Rè, in der Baye von Bourneuf, Guerande und Croisil: *Sel blanc* hin und wieder auf der Küste von der Normandie.

c) Ebendas. Tom. II. p. 561.

d) Sieh hiervon L'art de cultiver les Pommiers & les Poiriers & de faire des Cidres selon l'usage

ge de la Normandie par Mr. le Marquis de *Chambray*. 8. á Paris, 1764.

e) Für solche kommen jährlich über 300,000 Kronen nach Frankreich, Boulainv. tom. II.

§. 12.

Der Fischfang ist nicht nur an den bekanten Seeküsten, hauptsächlich aber an der von Bretagne, Normandie und Picardie a) sehr beträchtlich, sondern es sind auch die Flüße fast sämtlich fischreich. Hornvieh ist in Auvergne b) und in der Normandie am mehresten. Gemsen und Steinböcke sind in den gebirgigten Gegenden, auch ist genugsames Wildpret, und schönes Geflügel in Frankreich. Honig wird daselbst sattsam erhalten. Gutes Schiffsbauholz wird auf den pyrenäischen Gebirgen gefället, auch wird in Elsas, der Grafschaft Burgund, und dem Herzogthume Lothringen ein Handel damit getrieben. An Steinkohlen hat Bretragne und vornehmlich die Houille in Hennegau c) einen Ueberfluß. Eisen wird in der Grafschaft Burgund, in Hennegau, Limosin, der Generalität von Bourges, in Guienne, Dauphine, Lothringen, Bar und dem Sundgau bey Beffort genugsam gewonnen. Ergiebige Kupferbergwerke hat Amiens, Abbeville, Rheims, Troyes, Bauvais und Lothringen. Salpeter ist häufig in Isle de France, Elsaß, Lyon und Languedoc, der mehrste aber wird in Touraine aus dem dortigen Tuffsteine, seit 1691 aber überall ge-

zureichende Produkte.

macht d). In Frankreich findet man Türkiße und in der Charente Perlen e). Die vornehmsten Marmorbrüche sind in Languedoc, Provence und Bourbonnois.

1. *Remarques* sur Plusieurs branches de *Commerce* & de *Navigation*, II Parties, 1757, 8vo.
2. Essai sur *l'histoire Oeconomique des Mers* Occidentales de *France* par M. Tiphaigne, Paris 1760, gr. 8vo.
3. Boulainv. Tom. I. pag. 384.

a) Auf der Seeküste von der Normandie und Picardie belief sich vormals nicht nur der Heringsfang auf 1,600,000 sondern auch die Makreelenfischerey auf 400,000, Summa. 2,000,000 französ. Pf. Sieh Untersuchung von Frankreichs Staatsvermögen. (med. 8. Hamburg 1786) p. 39. §. 1.

b) Allhier werden die besten Käse, le fromage des pauvres gens gemacht.

c) Daselbst werden 120 Gruben bearbeitet, Boulainv. tom. I. pag. 384.

d) Boulainv. tom. I. p. 31.

e) Sieh Krome's Europens Produkte. S. 51.

§. 13.

Mangel.

Pferde zur Artillerie und zur Reuterey hat Frankreich noch lange nicht genug, und die Carossenpferde sind mehrentheils Ausländer a). An Getreide leidet es bisweilen grossen Mangel, welchen man den fehlenden Vorrathshäusern, den schweren Abgaben des Landmanns, dem starken Weinbaue und der Einschränkung des Kornhandels b) zuschreibt. Die Silbergruben in Elsaß sind sehr mäßig, und ausser diesen sind weder Silber- noch Goldbergwerke im Gange c), doch werden in dem Flu-

ße Auriac d) und Rhone von Valence bis an deren Ausfluß ins Meer e) Goldkörner gefunden. Bley und Zinn geben etwas weniges die Bergwerke in Navarra zur Ausbeute.

a) Bretagne und Limosin haben die meisten Pferde; in beiden Burgundien, der Normandie und dem Elsaß, fallen die besten.

b) Vom Kornhandel in Frankreich s. Briefwech s. S. 125.

c) In Languedoc sollen Gold und Silberadern seyn. Boulainv. Tom. II. p. 513.

d) Sieh Histoire de l'Academie des sciences de 1765 in dem Journal des savans Febr. 1764. p. 295.

e) *Piganiol* Introd. Tom. I. p. 6.

§. 14.

Nebenländer.

Frankreich ist erst seit Ludwigs XIV Zeiten mit Ernst bemühet gewesen, sich des Seehandels wegen auch ausserhalb Europa auszubreiten; und hat darin einen weit grössern und glücklichern Fortgang gehabt, als man bey der Eifersucht der ältern Handelsnationen hätte erwarten sollen. Und wenn diese Krone gleich verschiedenes, sonderlich in den mit Großbritannien den 10 Februar 1763 zu Paris geschlossenen Frieden, wieder eingebüsset hat; so behielt sie doch annoch sehr ansehnliche Besitzthümer in allen drey übrigen Theilen der Welt a), erhielt auch von Großbritannien in dem mit demselben zu Versailles 1783 (d. 20 Jan. u. 3 Sept.) geschlossenen Frieden die Insel Tabago, nebst einigen Plätzen in Afrika.

Die

Die Besitzthümer in Ostindien b) bestehen nunmehr nicht sowol in ganzen Ländern, als in einigen befestigten Waarenlagern, die an den Küsten errichtet sind, unter diesen ist die Stadt und Festung **Pondichery** c), auf der Küste von Coromandel, als der Hauptsitz anzusehen, nicht weniger sind auch in Asien noch einige andere Plätze auf der malebarischen und bengalischen Küste d).

a) Sieh *Hist. génér. des Voyages* edit. de Holl. Tom. XIII & XIV, und Verbesserungen dazu in der allgemeinen Historie der Reisen. Band XVIII. S. 219 und 268-337.

b) S. von Indien überhaupt: allgemeine Geschichte der ost- und westind. Handlungsgesellschaft B. II. Hauptst. 7. S. 290-396 und von Ostindien insbesondere: Histoire des *Indes Orientales anciennes* & modernes, par Mr. l'Abbé de Guyon, Paris. 1744. III Tomes, en 12.

c) Ebendas. Tome III. von Pontichery.

d) S. Histoire philos. & polit. des Etabliss. & du Commerce des Européens dans les deux Indes. Tom. II. Liv, 4.

§. 15.

Afrika.

In Afrika gehöret der Krone Frankreich, nach dem Frieden von 1783 auf der westlichen Küste, die kleine Insel Goree am grünen Vorgebürge, ein Theil von Senegambia, und Fort-Louis am Senegal, nicht weniger Podar, Galam und Portentic, ferner die Festung Arguin am weissen Vorgebirge, und *Fort-François* im Königreiche Guinea a), nebst *Isle de Bourbon*, oder Mascaragne b), und

Is-

Isle de France oder St. Moritz c), zwo Inseln im indischen Meere ohnweit Madagascar. Auf der Insel Bourbon wird nun der Caffee in Menge gebaut, aus Isle de France aber etwas Zucker, Indigo, Tabak, und Baumwolle, gezogen.

a) *Voyage* du Chevalier *Des Marchais en Guinée*, isles voisines, & *à Cayenne* fait en 1725 - 1727, par le *R. P. Labat*, Amsterdam. 1731. IV Tomes, en gr. 12.

b) *Description* des Isles de *Bourbon & de France* in der Hist. génér. des Voyages, edit. de Holl. Tom. XIV. p. 186 - 193.

c) *Voyage á l'Isle de France* fait en l'an 1768 par... St. Pierre. Ist auch deutsch übersetzt.

§. 16.

In Nordamerika a) besitzt Frankreich anjetzt weiter nichts, als die drey kleinen offenen Inseln bey Terre Neuve, *St. Pierre*, nebst groß und klein *Miquelon*, welche zum Cabliaufange in jenen Gewässern nützlich sind, nachdem im Frieden 1763 ganz Canada, Cap Breton, und der auf der östlichen Seite des Missisippi liegende größere Theil von Luisiana an Großbritannien, der auf der westlichen aber der Krone Spanien zur Schadloshaltung für Flo-

Nordamerika.

a) The natural and civil history of the French dominions in North - and - South - America, by T. *Jefferys*, II parts, London 1760. fol. und das neueste von allen französischen Besitzthümern in Amerika, davon s. Histoire *philos.* & polit. Tom. V. Liv. 13 & Tom. VI. Liv. 15. 16. item Tom. IV. Liv. 10 ch. 6, 7.

Florida, welches dieselbe damals an Großbritannien abtreten mußte, überlassen worden. Von letztern hat Spanien erst 1769 wirklich Besitz genommen.

In Südamerika besitzt Frankreich ein Stück von Guiana la France *Equinoxiale*, b) und die Insel Cayenne c), welche aber bisher noch wenig benutzet worden ist d).

Desto beträchtlicher aber sind die Antillen e), welche unter französischer Bothmäßigkeit stehen. Und zwar gehört dieser Krone unter den grossen Antillen ungefähr ein Drittheil f) von St. Domingue (St. Domingo, *Espanola*) auf der westlichen Seite, unter den kleinen Antillen aber, die Inseln: Martinique, Gua-

b) Nouvelle *relation de la France Equinoxiale* par Pierre *Barrere*, *Paris* 1743. 8vo. Uebersetzt in der Sammlung neuer und merkwürdiger Reisen, zu Wasser und zu Lande, welche seit 1750 in Göttingen in gr. 8. heraus gegeben wird, Band II. S. 1. ingleichen *Description* geographique *de la Guiane* par le *S. Bellin. Paris*, 1763. gr. 4.

c) Histoire de *Cayenne* par *Aublet* und *Voyage* du Chevalier *Des Marchais* en *Guinée*, isles voisines & à *Cayenne* fait en 1725 - 1727 par le R. P. *Labat*.

d) Mißlungene Versuche der französischen Regierung eine Kolonie Deutsche hieher zu pflanzen, s. in der Hist. philosoph.

e) *Histoire* générale *des Artilles habitées par les François* par le *R. P. Tertre* de l'Ordre des Freres precheurs de la Congregation de St. Louis, *Paris*, 1667. III Tomes. 4.

f) Frankreich besitzet nicht die Helfte von St. Domingue, wie insgemein dafür gehalten wird. S. Reisen eines Schweizers in ver-

Guadalupe, St. Lucie, g) Marie galante, St. Martin, Desiderata und Tabago, welche letztere von Großbritannien an Frankreich im Frieden zu Versailles 1783 abgetreten ward.

St. Domingue, Martinique und Guadaloupe sind am besten angebaut, und am mehresten bevölkert. Auf dem französischen Antheile von St. Domingue wird die sämtliche Anzahl der Einwohner auf 382,000 gerechnet h). Martinique hat 45 Meilen im Umfange i), und waren 1716 schon 30,000 Einwohner k) auf dieser Insel, bey der Hauptstadt Fortroyal liegt das Fort Bourbon, welches von neuer Bauart ist l). Guadaloupe ist in verschiedenen Gegenden sehr ergiebig m), und hatte diese Insel 1700 schon 10,875 Einwohner n). Marie galante ist klein und un-

schiedene Kolonien von Amerika aus dem Franzöf. (med. Leipzig, 1786). Brief 3. S. 286 in der Note. Allein überhaupt davon Histoire de l'Isle *Espagnole* ou de St. Domingue par le *P.* de Charlevoix. *Paris*, 1741. II Tomes, 4. und *Considerations* sur l'état present de la Colonie françoise *de St. Domingue*, Paris 1777. 2 Theile.

g) St. Lucie hat Frankreich im Frieden von 1763 für die Insel Granada erhalten.

h) S. Die angeführten Reisen eines Schweizers in verschiedene Kolonien von Amerika. Br. 28. S. 228.

i) Ebendas. S. 56.

k) Untersuchung von Frankreichs Staatsvermögen. S. 61.

l) Reisen eines Schweizers. S. 59.

m) Ebendas. S. 63.

n) Untersuchung von Frankreichs Staatsvermögen. S. 61.

unfruchtbar, auch hat dieselbe Mangel an Wasser o).

Aus diesen Pflanzstädten zog man anfänglich blos Tabak, braune Wolle, und Cacao, hernach auch Indigo, der sonderlich auf St. Domingue in großer Menge gebaut wird. Seit ungefähr 1650 fieng man daselbst den Zuckerbau an, allein seit 1722 und 1724 hat man Caffeesamen aus Surinam hingebracht p), welche beide Produkte so ausserordentlichen Fortgang gehabt, daß heut zutage von keiner Nation eine so grosse Handlung mit Zucker, Caffee und Indigo, als von Frankreich getrieben wird. Man holt aus den Antillen auch Ingver, Leder, welches größtentheils unbereitet ist, Cassia, Schildkrötenschalen (Carets), Confituren, Rocou, und andere Waaren.

o) Reisen eines Schweizers. S. 62 u. f.

p) S. Nouveau voyage *aux Isles de l'Amerique* par le *R. P. Labat*, Tom. IV. pag. 224 & Tom. VI. p. 346.

§. 17.

Die afrikanischen und ostindischen Nebenländer gehörten vormals der französischen ostindischen Compagnie eigenthümlich. Nachdem aber solche im Jahre 1770 aufgehoben worden a); so gehören sie so wie die amerikani-

a) S. Untersuchung von Frankreichs Staatsvermögen. S. 150 - 160, wie auch den daselbst angeführten Raynal und Mercur Hist.

kanischen unmittelbar der Krone, welche lezteren in 4 Hauptgouvernements (*Gouvernemens généraux*) eingetheilt sind.

Der Gouverneur 1) vom französischen Guiana hat seinen Sitz zu *Cayenne*, 2) der von Martinique zu *Fort-Royal*, 3) der von Guadeloupe zu *Fort de Basse-terre*, 4) der von St. Domingue zu *Leogane*.

Jedes Gouvernement hat sein *Conseil superieur*, und die meisten auch ihren eigenen Intendanten; ohne noch die besondern Statthalter und Commendanten der einzelnen Plätze und kleinern Inseln zu rechnen b).

b) Sieh den Almanac Royal.

3. Einwohner.

§. 18.

Der Einwohner Anzahl.

Frankreich enthält eine so grosse Anzahl von Einwohnern, daß, nach den eingeschickten Rechnungen der Intendanten zu Ende des 17ten Jahrhunderts, über 19, und im Jahre 1733 über 22 Millionen Seelen, darin gezählet worden. Da diese Menge seit dem durch das sehr stark bewohnte Lothringen noch vermehret worden; so hatte solches im Jahre 1778 auf 24,590,784 a), nach der Neckerischen Angabe

a) Dictionnaire geograph. hist. & polit. par l'Abbè *Expilly* Paris, 1763 - 70. Volum. 6.

be aber 24,696,000 Einwohner b), obschon solches in verschiedenen Provinzen nicht zureichend bevölkert ist, welches, nebst andern Ursachen den Religionsverfolgungen, die aber anjezt nachgelassen haben, der erweiterten Schiffahrt, den in andern Welttheilen errichteten Pflanzörtern c) und noch mehr den grossen Kriegen, am meisten aber den gar zu schweren Auflagen zu zuschreiben ist.

Ganz irrig rechnen einige der neuesten französischen Schriftsteller die Anzahl der Einwohner nur zwischen 17 und 20 Millionen d).

b) L'*administration* des *finances de la France* par *Mr. Necker*, Tom. I. pag. 139.

c) Süßmilch's göttl. Ord. Theil II. §. 181.

d) Recherches & Considerations sur *la Population de la France* par *Mr. Moheau*. Paris 1778. 8. 2 Theile. — Ist auch deutsch übersetzt mit Anmerkungen von Herrn Ewald, Gotha 1780. — Ein Auszug daraus im Briefwechs. XX. S. 118, verglichen mit XXVII. S. 193.

§. 19.

und Gemüthsart.

Die Gallier waren in Frankreich das erste Stammvolk, zu welchen die Römer, Burgunder und Westgothen, wie auch die Britannier, Franken und Normänner gekommen sind. Wegen dieses Gemisches von Völkern findet man auch daher bey dem Franzosen eine verschiedene Gemüthsart, doch herrschet nach den verschiedenen Provinzen grösstentheils bey demselben des sanguinisch-cholerische Temperament a). Sein hurtiger Verstand und munteres We-

sen

sen, seine Geselligkeit, Mäßigkeit, Treue gegen den König, und Gefälligkeit gegen Fremde, machen ihn lobwürdig und angenehm. Hergegen zeigt sich bey dem grossen Haufen, grosse Zank- und Spielsucht b), und eine übertriebene Einbildung von den Vorzügen seiner Nation.

1. *Lettres* für les *Anglois* & les *François* nouvelle edition, 1712. 8vo. Ist ins Deutsche übersetzt. Der Verfasser Muralt, ein Berner Bürger, legt ihnen mehr bel Esprit, aber weniger bon sens, als den Engländern bey.

2. Die Sitten von Paris, moralisch und satyrisch beschrieben, aus dem Französ. Leipzig 1750. 8vo.

3. Schreiben eines Sicilianers über die pariſischen Sitten, aus dem Englischen, Leipz. 1750. 8vo.

4. *L'inoculation du bon sens*, 1761. 8vo. in mehrern Auflagen. Deutsch: Die Einpfropfung der gesunden Vernunft.

5. La *Bibliotheque des Petits-Maitres*. Au Palais Royal, 1761. en 12. Dieses ist eine beissende Satyre wider die Petits-Maitres.

a) Die alten Schriftsteller, z. E. Julius Cäsar, Tacitus, Claudian, auch die aus dem Mittelalter, characterisiren diese Nation auf eben die Art wie die Neuern.

b) Von ihrer Spielsucht sieh die Mémoires de *Pœlnitz* Tom. III, p. 44. Auch hat *Limnaeus* Tom. I. cap. 3 häufige Zeugniße ihrer eigenen Landsleute von ihren Fehlern gesammelt.

*) Von den verschiedenen Sprachen, die im eigentlichen Frankreiche noch gesprochen werden.

4. Staatsrecht.

§. 20.

Reichsgrundgesetze.

Es fehlt dem französischen Staate nicht an verschiedenen sowol schriftlichen als herkommlichen Reichsgrundgesetzen. Lex *Salica*, ist in dem Erbfolgestreite zwischen Philipp dem Langen, und Johanna, Ludwig Hutins Tochter, 1316 a), und bald darauf in dem gleichmäßigen Zwiste des Hauses Valois mit dem Könige von England, Eduard *III*, dafür erkannt worden. Karls V Edict b) vom Jahre 1374 in Ansehung der Volljährigkeit der Kronerben, ist, nebst mehrern andern, hieher zu rechnen. Allein die heutigen französischen Publicisten c) halten es für gefährlich, viel mehrere als giltig anzunehmen, weil die neuere Praxis sattsam erhärtet, daß die Kraft der Reichsgesetze, auser denjenigen, welche die Thronfolge und die Untheilbarkeit des Reichs betreffen, hauptsächtlich in der Willkühr der regierenden Könige beruhet.

1) Franciſci Hotomanni *Franco-Gallia*, cum reſponſione Antonii Matharelli, *Francof.* 1681, 8vo. Ist die neueste und unverfälschte Ausgabe.

2. *Hiſtoire* des *anciens Parlemens de France*, par Mr. le Comte de Boulainvilliers, *Londres* 1737, fol. Auch unter dem Titel: *Hiſtoire de la Pairie de France & du Parlement de Paris*, par Mr. le Comte de Boulainvilliers. On y a joint les traités touchant les Pairies d'Angleterre & l'origine des Grands d'Eſpagne. *Londres* 1753, II Vol. 12.

3.

3) Le *droit Public de France*, éclairci par les Monumens de l'Antiquité, par Mr. Bouquet, tome I. *Paris* 1756. gr, 4to.

4. *Ordonnances des Rois de France* de la *troisieme* race, recueillies par ordre chronologique par. Mr. de Villevaut, IX tomes (bis 1411) *Paris* 1756, fol. Dieses groſſe Werk enthält vieles, das zum hiſtoriſchen Staatsrechte von Frankreich gehört, und wurde von Mr. de Lauriere angefangen, und von Mr. Secouſſe bis an ſeinen Tod fortgeſetzet.

5. *Variations* de la *Monarchie Françoiſe* dans ſon *Gouvernement* politique, civil & militaire: ou *Hiſtoire* du *Gouvernement de France* (bis 1715) par Mr. Gautier de Sibert, IV tomes, Paris 1765. gr. 12.

a) Henault *abrégé* chronologique *de l' hiſtoire de France*, bey dem Jahre 1316.

b) Schmauſſ'ens *Corp. I. G. Acad.* tom. I. *p.* 58. Dieſes Edict iſt datirt 1374. im Auguſtmonate, aber erſt regiſtrirt im Parlament zu Paris in Gegenwart des Königs 1375. den 21 May. *Ordonnances* des Rois de France de la IIIme race par Secouſſe, tom. V. p. 26.

c) Man ſehe nur die Lehrſätze des de la Force hievon im I. tom. ſeiner *Introduction* à la *deſcription de la France*, chap. XVI, art. I & II.

§. 21.

Recht der Thronfolge.

Frankreich iſt eine nach dem Rechte der Erſtgeburt männlich-erbliche a) Monarchie. Folglich

1) iſt die weibliche Lienie b), wie auch

2) die Nachkommenſchaft der blos weiblichen Linie, gänzlich von der Thronfolge ausgeſchloſſen.

3) geht die ältere Linie der jüngern durchgängig, und alſo auch

4) in dem Falle vor, wenn die jüngere Linie dem letztverstorbenen Könige im nähern Grade verwand ist.

5) Alle nicht eheleiblichen Söhne eines Königes sind des Thrones so schlechterdings unfähig, daß selbst der königliche Machtspruch an ihnen unkräftig ist c).

Der französische Hof hat noch in gegenwärtigem Jahrhunderte öffentlich behauptet, daß der nächste Prinz vom Geblüte ein schlechterdings nothwendiger Kronerbe (Heretier *de toute neceſſité*), mithin alle Verzichtleistung eines Kronerben auf die Thronfolge ungiltig sey d). Uebrigens muß ein König der römischkatholischen Religion zugethan seyn.

a) Daher behaupten die französischen Staatsrechtsgelehrten, daß, so lange von dem königlichen Mannsstamme noch jemand übrig ist, le Roi *ne meurt pas* en France, und *le mort ſaiſit le vif*, de la Force, tom. I. ch. 2. art. 4. und daß dieses Erbrecht in der Regierung der Capetinger so fest gegründet worden, que les Rois ne ſont plus les maitres de deranger l'ordre de la ſucceſſion, & que la Couronne appartient à leur ainé par une coûtume établie, laquelle (dit Jerome Bignon) eſt plus forte que la loi même, cette loi ayant été gravée non dans du marbre, ou en du cuivre, mais dans les coeurs des François. Henault *abrégé* chronolog. *de l'hiſt. de France*, p. 37.

b) Diese Erbfolge, kraft deren die Krone nicht auf den Spinnrocken fällt, ist dem alten fränkischen legi Salicæ gemäß: de terra Salica nulla portio hereditatis mulieri veniat, ſed ad virilem ſexum tota terrae hereditas perveniat, *Leg. Sal.* tit. XIV. §. 6; und wird deßwegen diese Art der Reichserbfolge Succeſſio Salica genannt.

Doch

Doch ist das französische Thronrecht an dieses Gesetz nicht deßwegen, weil es ein salisches Gesetz, sondern weil es dem Reichsherkommen gleichförmig ist, gebunden. Daher unterscheidet de la Force das Gesetz der französischen Thronfolge von dem salischen Gesetze, als ein *Loi Salique non-écrite* von dem *Loi Salique écrite*.

c) Ludwigs XIV. Edict wegen der Erbfolge der legitimirten Prinzen, des Herzogs von Maine und des Grafen von Toulouse, vom J. 1714. Prozeß darüber mit den Prinzen vom Geblüte 1716. Sentenz des pariser Parlements 1717, aus dem *Corps diplom.* Supplem. tom. II. part. II. p. 165.

d) Schmauss'ens Erläuterung des *Corp. J Gent. Acad.* Th. I. S. 389.

§. 22.

Volljährigkeit.

Die Majorennität der Könige fängt sich, kraft des obgedachten Edicts König Carls V vom Jahre 1374, mit dem ersten Tage ihres 14ten Jahres an a). Nach dem Reichsherkommen hängt die Regent- und Vormundschaft von der Verordnung des vorigen Königs ab, obgleich solches nach Ludwigs XIV Tode nicht beobachtet worden b). Ist keine Verordnung da; so pflegt das Parlament zu Paris den Reichsverweser und Vormund des Königs zu ernennen. Während der Regentschaft wird alles im Namen des Königes ausgefertigt.

Reichsverwesung.

1. Traité de la *majorité* de nos Rois & des *Regences* du Royaume, par M. du Puy, Paris 1631, 4to. Ist 1722, in 12, ohne Benennung des Verfassers, nachgedruckt worden.

a) Sonst wurden die Könige erst nach Vollendung des 20sten Jahres Majorenn. Exempel aus Ludwigs VIII Testamente.

b) Exempel der tutelæ & administratonis *arbitrariae* und *legitimae* aus de la Force, tom. I. ch. XVI. art. I.

§. 23.

Krönung

Die Krönung ist seit dem andern Stamme der Könige gewöhnlich, aber doch nicht nothwendig. Sie wird ordentlich zu Rheims mit vielen Feyerlichkeiten a) vorgenommen, und kann auch, vermöge des Edicts Carls VI vom Jahre 1404 währender Minderjährigkeit des Königs vollzogen werden b). Unter den Reichskleinodien sind die *Ampulla Remensis* c) und *la Main de justice*, etwas besonderes. Der König schwört bey der Krönung 5 Eide, nemlich 1) den Staats- 2) den Kircheneid, 3) den Eid als Großmeister vom Orden des heiligen Geistes sowol, als auch 4) des heiligen Ludwigs, und 5) den Eid wegen Bestrafung der Duelle d).

1) *Ceremoniel François* par Theodore Godefroi, Paris 1649. II. tomes, fol.

2. *Traité* historique du *Sacre & Couronnement* des *Rois de France*, par M. Menin, Amsterdam 1724, 12. Le *Sacre* de *Louis* XV, gr. fol.

a) Spuren der ältesten Ceremonien der Franken, die bey den jetzigen Krönungen noch üblich sind.

b) Limnæi *Notitia Franciæ*, tom. I. p. 215, aus Choppino de *Domanio Regis*.

c) Die Engländer hatten dieses Heiligthum schon einmal in Händen, es wurde ihnen aber wieder abgejaget. Godefroi loc. cit. p. 409. Von ihrem Ursprunge sieh Schoepflini illustres ex *historia Clodovæi M. Controversiæ* in ejus *opusculis* p. 375. — *Lettre* sur la *Sainte Ampoule* . . . par Mr. Pluche. Paris 1775, 12.

d) Sieh Godefroy, tom. I. p. 360; und Menin p. 453.

§. 24.

§. 24.

Untheilbarkeit des Reichs.

Das Reich ist untheilbar a). Alle unmittelbaren Lehngüter, die dem Thronfolger sowol vor Erlangung der Krone gehören, als nach Erlangung derselben zufallen, müssen dem Reiche einverleibet werden b).

1. Adolph. Mich. Barth diss. inaug. de *domanio Regis & Regni Franciæ, Argentorat.* 1764.

a) Die Ordonnance sur l'inalienabilité des Domaines ist von Philipp VI um das Jahr 1350 publicirt worden. Zwo Ursachen haben die Untheilbarkeit unter den ersten Königen des dritten Stammes befördert, so daß die Nachgebohrnen sich mit Apanagiis begnügen müssen: einmal hatten die ersten Capetingischen Könige wenig Domänen; und sodann liessen sie ihren ältesten Sohn noch bey ihren Lebzeiten krönen, wodurch selbigem das Vorrecht auf die Krondomänen gesichert wurde. Limnæus in *notit. Franc.* ex Loiseau tom. I. p. 107.

b) Les Rois de France contractent avec la couronne une espece *de* mariage, par lequel ils la dotent de toutes les terres & seigneuries, *cet.* aus Scipion du Pleix in Limnæi *notit. Franc.* t. I, p. 216 und 221. Die Lothringer wurden in das französische Bürgerrecht aufgenommen durch das königl. Edict vom Jul. 1738. S. *Code Louis* XV tom. X. p. 167.

§. 25.

Reichsstände.

Ehemals hatten die französischen Stände grossen Antheil an der Regierung. Sie bestanden ursprünglich in dem Adel der Franken, welchem nachher die Geistlichkeit 692, und endlich von Philipp dem Schönen der Bürgerstand (le *Tiers Etât*) um das Jahr 1300, hinzugefüget wurde.

Ihre Versammlung nannte man seit dem 12ten Jahrhunderte das Parlament. Es wurde solches bey allen wichtigen Reichsangelegenheiten von dem Könige an einen beliebigen Ort und auf beliebige Zeit zusammen berufen. Philipp IV aber errichtete, aus dem Ausschusse der Stände, eine beständige Versammlung zu Paris 1294. Diese behielt den Namen Parlament bey; und seit dem wurden die allgemeinen Versammlungen der Reichsstände (*Assemblées des Esâts Generaux*) davon unterschieden; aber sie wurden auch zugleich seltener, und unter König Ludwig XIII haben sie seit 1614 gar aufgehört.

Das Parlament zu Paris stellte demnach anfangs den Reichstag vor, und seine Macht und Vorrechte waren auserordentlich groß a). Nach und nach mischten sich die Könige in die Wahl der Parlamentsherren, bald darauf eigneten sie sich deren Ernennung schlechterdings zu. Sie legten auch mehrere Parlamente an. Diese waren blose Gerichtshöfe, und nach deren Modell schränkte man allmälig das parisische ein. Seit Ludwig XIII hat der französische Hof das pariser Parlament, wie alle übrigen höchsten Gerichtshöfe, als ein bloses Justizcollegium angesehen, und dessen vielfäl-

a) Sieh obangeführte *Histoire des Parlements* des Grafen Boulainvilliers (§. 21). Und über den Ursprung der Stände, *Recherches* par *Pasquier* L. II. ch. 7, p. 77.

fältigen Widerspruchs ungeachtet, sich beständig mit Ernst und Strenge dahin bemühet, um solches in Staatssachen seinem Willen völlig zu unterwerfen. Doch behauptet das Parlament zu Paris noch einige Uiberbleibsel seines hohen Ursprungs, und unter andern auch dieses, daß es in vorzüglichem Verstande la *Cour* des *Pairs* ist.

§. 26.

heutige königliche Macht.

Die unumschränkte Gewalt der neuern Könige ist hauptsächlich durch Ludwig XI gegründet, durch den Kardinal Richelieu unter Ludwig XIII befestiget, und durch die langwürige Regierung Ludwigs XIV zum Reichsherkommen gemacht worden. Anjezt ist das Wohlgefallen des Königes die unwidersprechliche Richtschnur aller Unterthanen, und ihr Gehorsam das üblichste Reichsgrundgesetz a).

Die Reichsstände werden als blose Räthe des regierenden Königs angesehen, deren Vorschläge er, wenn er will, anhören kann, ohne ihrer Einwilligung in Staatsangelegenheiten zu bedürfen: und es haben diese weiter kein Recht, in Staatssachen etwas zu entscheiden, als höchstens bey Abgange der königlichen Familie, und bey Erbfolgestreitigkeiten, den Thronfolger zu bestimmen; oder, wenn der König zu regieren verhindert wird, die Reichsver-

a) Declaration Ludwigs XV an das Parlament von Paris vom 16 August 1751: *Mercure hist. et polit.* Septembre, p. 300.

verwesung einzurichten, und bey Veräusserung eines Kroneigenthums, ihre Einwilligung zu geben. In Betracht dieses letzten Puncts ist es jedoch hinlänglich, daß dergleichen Staatsvertrag vom Könige publicirt, und solchem von den Reichsständen, oder eigentlicher von dem Parlament zu Paris, nicht widersprochen wird b).

Die königlichen Edicte erlangen dadurch ihre vollständige Giltigkeit, daß solche von denjenigen Parlamenten, in deren Gerichtsbezirke sie verbindlich seyn sollen, verificirt, registrirt und publicirt werden c). Hiebey üben die Parlamente, und sonderlich das zu Paris, das Recht aus, in bedenklichen Fällen vorgängige Remonstrationen, auch wol zu wiederholten malen, dagegen zu machen, oder auch durch angefügte Clauseln die Edicte zu mildern. In diesen und andern wichtigen Fällen pflegt der König sich in Person ins Parlament von Paris zu erheben, welches sie nennen ein *Lit de justice* halten, um seinen Befehl in seiner Gegenwart verificiren zu lassen. Dennoch beharret das Parlament öfters bey seinem Widerspruche und es scheint, daß solches eine gewisse Stärke besitze, die der Hof nicht völlig brechen kann. Das Parlament zu Paris sucht auch

b) De la Force *loc. cit.* chap. XVI, art. 2.

c) Par le Droit Public des François la *volonté* de leur Prince *enregistrée* dans les Cours Souveraines fait leurs *loix*, Mably *Droit Public* de l'Europe, tom. II, p. 28.

auch solche seit den letztern Jahren dadurch zu vermehren, daß es mit andern Reichsparlamenten gemeinschaftliche Sache macht, und den Grundsatz behauptet, daß alle Parlamente zusammen ein einiges Corpus d) ausmachen, wodurch denn auch andern Parlamenten zu einem gleichen Widerspruche Gelegenheit gegeben wird.

d) Den 3. März 1766 sagte der König im Parlamente: dieses Systeme d'unité degenerire in eine Confédération de resistence, daher er solche prétendue unité des Parlemens proscribire. — Ueberhaupt von der endlichen Entscheidung des langen Processes, und den unzähligen Schriften, die bey dieser Gelegenheit herausgekommen, sieh Briefwechs. Vers. S. 212, und Heft II, S. 63. — Die Hauptacte über das jetzige Staatsrecht von Frankreich ist: Procés-Verbal de ce qui s'est passé au Lit de Justice tenu par le Roi à *Paris*, le Samedi douze Novembre 1774. 4. Paris 1774, 56 Seiten.

§. 27.

Vorrechte einiger Provinzen,

Inzwischen finden sich in Frankreich noch sechs Provinzen, nemlich 1) das Herzogthum **Burgund**, 2) die Graffschaft **Provence**, 3) die Provinz **Languedoc**, 4) das Herzogthum **Bretagne**, 5) das Königreich **Navarra**, und 6) die Grafschaft **Artois**, deren Stände bis auf den heutigen Tag das Vorrecht geniessen, Landtäge über die königlichen Anforderungen zu halten, sonderlich in neuen Auflagen zu berathschlagen, auch die bewilligten Summen unter sich selbst zu vertheilen, und selbst einzu-

he-

heben. Diese Provinzen heissen deßwegen *Pays d'Etâts*.

§. 28.

Adel. In Frankreich werden 4 Stufen des Adels a) gezählt.

1) Die Prinzen von Geblüte, denen die legitimirten Söhne b) der Könige unmittelbar nachgehen, alsdann aber kommen die Prinzen aus fremden fürstlichen Häusern 1. die von Lothringen 2. von Bouillon 3. von Rohan und Soubise 4. de la Trimoille c).

2) Der hohe Adel: unter diesen sind die Pairs de France, die allezeit zugleich den Titel eines Duc oder Comte führen die ersten d).

Nach-

*). *Dictionnaire de la Nobleſſe*, Tom. XII in 4to.

a) De la Force *loc. cit.* tom. II. ch. III, art. 1. 2.

b) Seit dem Edict vom 23 May 1715, welches durch neuere Verordnungen bestätiget worden.

c) Etat de France. Tome II. p. 490 & sviv. (1749).

d) Bey dem Verfalle des karolingischen Stammes erhoben sich 12 mächtige Magnaten in der westfränkischen Monarchie, die den Titel *Pares Franciæ* führten, und deren Länder *Pairies* de France waren. Die weltlichen, welche aber längst ausgestorben, waren die Herzöge von Burgund Normandie, und Guienne, und die Grafen von Champagne, Flandern und Toulouse, von diesen sind die 6 geistlichen Pares curiæ der Herzog und Erzbischof zu Rheims, und die Herzöge und Bischöfe von Laon und Langres, ferner die Grafen und Bischöfe von Beauvais, Chalons und Noyon noch übrig, *Piganiol* Tom. II. p. 39. Zu diesen ist 1674 noch der Erzbischof von Paris, als Her-

Nachher folgen die übrigen Ducs, Marquis, Comtes, Vicomtes und Barons, die keine Pairs sind e). Die hohen Kronämter, die höchsten, geistlichen und weltlichen, Civil- und Kriegsbedienungen, nebst den Ritterorden vom heiligen Geist, werden auch dem hohen Adel gleich geschätzet f).

3) der niedre alte, sowol Stamm- g) als Geburtsadel (Noblesse ordinaire de *race* & de *naissance*). Zu leztern gehören diejenigen, deren Vorfahren geadelt worden sind h).

4) Der neue Adel, welcher entweder durch einen Adelsbrief, oder durch Ernennung zu einer adelichen Bedienung gegeben wird, dergleichen ist auch mit den Kronämtern, den Bedienungen eines königlichen Sekretairs, eines Raths in dem Parlament zu Paris, und in andern hohen Gerichtsstellen dieser Stadt verbunden. Dahingegen ist nur der persönliche

zog von St. Cloud, gekommen. Diese *Pares curiæ* waren unter den Reichsständen die vornehmsten. Ihre Anzahl ist seitdem bis über 60 angewachsen; und sind anjezt, auser den Prinzen vom Geblüte, und einigen Prälaten, ungefähr 40 Familien, welche die Pairie erblich haben. Ihre Vorrechte aber sind unendlich gefallen, und bestehen nunmehr beynahe nur in der Einbildung, Limnaeus tom. I, p. 977.

e) S. *Le Laboureur* Histoire du Gouvernement de la France ch. 17.

f) *Piganiol* Tom. II. p. 309.

g) Der Stammadel gründet sich ohne weitern Beweis auf den Besitz von 100 Jahren, kraft der Edicte von 1664 und 1714.

h) Piganiol Tom. II. p. 310. & suiv.

liche Adel mit den Bedienungen in andern Parlementern und hohen Gerichtshöfen des Königreichs verknüpft, doch kann derselbe erblich werden, wenn der Großvater und Vater die Bedienung nach einander besessen, und dieselbe zwanzig Jahre bekleidet haben, oder in solcher gestorben sind. Dahin gehört auch der neulich eingeführte Kriegsadel, nebst den Glockenadel, welchen leztern die Könige den Rathsherren einiger Städte verliehen haben i). In Bretagne laßen die Edelleute, die Handlung treiben, ihren Adel schlafen, bekommen ihn aber wieder, wenn sie solche aufgeben, ohne ihn erneuern zu dürfen.

Der alte Adel heirathet häufig in neue Familien, weil die Kinder von ihrer Würde dabey nichts verlieren; indem man bey dem alten Adel auf die altadelichen Ahnen weiblichen Geschlechts ordentlich nicht sieht. Doch giebt es einige Fälle, wo die Ahnenprobe nach deutscher Weise erfordert wird. Alsdenn pflegt der König nöthigen Falls davon auf eine gewisse Art zu dispensiren, indem er eine vieljährige Frist zur Ahnenprobe verstattet.

Klassen der Einwohner

Uebrigens sind die Hauptklassen der Einwohner la *Nobleſſe*, le *Clergé*, la *Robe*, la *Finance*, & la *Roture*. Die Leibeigenschaft ist nach und nach völlig aufgehoben worden.

5. Hof-

i) Ebend. p. 311.

5. Hof- und Regierungsverfassung.

§. 29.

Titel des Königs.

Der König titulirt a) sich: Ludwig, von Gottes Gnaden König von Frankreich und Navarra b). In den Edicten an einige Provinzen werden noch besondere Titel c) hinzugefügt. Seine Unterthanen nennen ihn in der zwoten Person *Sire*, die christlichen freyen Staaten heissen ihn Seine allerchristlichste Majestät d), der Papst setzt noch den Titel erstgebohrner Sohn der Kirche hinzu.

a) De la Force, tom. I ch. II, und Blondellus in *præfatione* apologetica ad *genealogiam Franc.* n. XIV.

b) Ehemalige Ausschweifungen in der Titulatur einiger Könige, aus den *Grandeurs de la maison de France* (par M. C. D. M.), *Paris* 1667, 4, pag. 74.

c) Münzbelustigungen, Band VI. S. 370.

d) Streit bey dem westphälischen Frieden mit dem Kaiser über die Majestät.

§. 30.

und der königlichen Familie,

Der älteste Sohn des regierenden Königs wird Dauphin (Dauphin de France) a) genannt;

a) König Karl V von Frankreich hat zuerst den Titel Dauphin geführt. S. Mémoires pour servir à l'Histoire de Dauphiné p. 175 & suiv. und in dem beygefügten Recueil de Titres n. 177, 196, 268, 271, 274. Dauphin kömmt nicht her von D'Albon, sondern von einem Beyna-

nannt; die andern Söhne schreiben sich alle *Fils de France* und erlangen von dem Könige ihre besondern Titel, als z. Ex. Herzog von Orleans, Anjou, Berry, Burgund, Aquitanien, Graf von Provence, von Artois ꝛc. Die Töchter heissen *Mesdames de France* b). Die Seitenverwanden des königlichen Hauses heissen Prinzen von Geblüt, sie führen die Titel, die ihre Väter und Vorfahren gehabt haben, und sind gebohrne Pairs c). Außer dem regierenden königlichen Stamme Ludwigs *XIV.* sind das Haus Orleans, und die beyden bourbonischen Aesie, Conde' und Conti, als Prinzen vom Geblüte und künftige Kronerben zu merken, welche auch als solche noch unterschiedliche andere Vorzüge geniessen.

namen oder Sobriquet des Grafen von Albon Guido des VIII, welcher 1149 gestorben, Boulainv. tom. II. p. 438. Einige Anmerkungen über die französischen Dauphins s. im hannöverisch. Magazin, 1766, St. 11. S. 162.

b) Worin die sogenannte doppelte Taufe (das *ondoyer* und *baptiser*) der königlichen Kinder beiderley Geschlechts besteht, de la Force, tom. I. p. 11.

c) *Piganiol* Tom. I ch. 3. p. 307, und *Sibert* Variat. de la Monarchie Françoise. Tom. 4. p. 63.

§. 31.

Wappen des Königs und des königl. Hauses.

Das königliche Wappen besteht aus zweyen zusammen geschobenen Schilden; wovon das erste drey goldene Lilien 2. 1. im blauen Fel-

Felde a) wegen Frankreich, das andere eine goldene Stangenkette im rothen Felde wegen Navarra, führt. Um den Schild hängen die Ordensketten von St. Michael und dem heiligen Geist. Die Schildhalter sind seit Ludwig dem XIII zween Engel in Wappenröcken, deren jeder eine Fahne hält b), und zwar eine mit dem französischen, die andere mit dem navarrischen Wappen. Dieses steht unter einem Wappenzelte, das auswendig blau und mit goldenen Lilien bestreuet, inwendig aber mit Hermelinen gefüttert ist, darüber steht die königliche Krone, hinter welcher die Reichsfahne (Oriflamme) hervorraget, an deren Gipfel ein fliegendes Band mit dem Wahlspruche: Mont joye saint Denis d), sich befindet. Die Lilien sind dem Wappen aller Prinzen vom

a) Ob die Lilien ursprünglich Fliegen oder Bienen nach Chiflet; Kröten nach Upton, Lis de Francisque, das ist, eiserne Spitzen der Helleparten nach Ceriserio und dem Verfasser der obgedachten Grandeurs de la France; oder eigentliche Lilienblumen nach Ferrando, Blondel, und Menêtrier, gewesen? Karl VI setzte die bisher abwechselnde Anzahl der Lilien 1380 auf drey fest. De la Force, tom. I. ch. II. art. 9.

b) *Bullet* Dissertations sur différents sujets de l'histoire de France p. 78.

c) Ebendaselbst p. 170. Diese berühmte Fahne des heiligen Dionysii haben die Könige von Frankreich von den Grafen von Verin, als Advokaten der Abtey St. Denis ererbt. Der Wahlspruch, aber soll eigentlich ein Feldgeschrey anzeigen, das aus den Kreuzzügen hergeleitet wird.

d) Ebendas. p. 128 & suiv.

Geblüte gemein: doch hat jeder Zweig des königlichen Hauses sein eigenes Beyzeichen e).

e) Trier's Einleitung in die Wappenkunst, S. 235. Braunschweigische Anzeigen, Jahr 1758, St. 12.

§. 32.

Der königliche Hofstaat (*Maison du Roi*) ist eben so ordentlich, als prächtig. Der erste geistliche Hofbediente ist der Großalmosenier (*Grand-Aumonier*), welcher die Aufsicht über die ganze Hofgeistlichkeit (*Chapelle du Roi*) hat, nnd zugleich Commandeur vom Orden des heil. Geistes ist. Der erste weltliche Hofbediente ist der Oberhofmeister (*Grand-Maître*), welcher über den ganzen weltlichen Hofstaat die oberste Aufsicht und Gerichtsbarkeit hat. Diesem ist auch besonders der Oberhaushofmeister (*Premier Maître d'Hotel*) untergeben, welcher über die 7 Hofämter, nemlich 1) über das Mundschenkenamt, 2) das Mundküchenamt, 3) die Hofbäckerey, 4) das Hofschenkenamt, 5) das Hofküchenamt, 6) die Obstkammer, und 7) das Holzamt, gesetzet ist. Unter dem Oberkammerherrn (*Grand-Chambellan*) stehen die 4 Oberkammerjunker (*Premiers Gentilshommes de la Chambre*), und 26 andere Kammerjunker (*Gentilshommes ordinaires*). Der Obergarderobemeister hat etliche 30 Garderobebedienten unter sich. Der Oberstallmeister, Oberjägermeister, Oberfal-

falkenier, Oberwolfsjäger (*Grand-Louvetier*) Oberceremonienmeister, die beiden *Introducteurs des Ambassadeurs* sind gleichfalls vornehme Hofbeamten, und haben größtentheils über eine Menge Unterbedienten zu befehlen. Die Gesundheitsbedienten bestehen aus 10 Aerzten, 10 Wundärzten und etlichen Apothekern.

1. Auser des de la Force angezogener Introduction ist nachzusehen:

Etat de la France VI tomes, 12, welches von Zeit zu Zeit herauskömmt, und

Almanac Royal, Paris, gr. 8 das alljärlich ausgegeben wird. — *Almanac de Versailles.* en 12.

§. 33.

Das französische Hofceremonial ist in allen Stücken sehr künstlich abgemessen, und der Würde der Krone gemäß; jedoch weder so erhaben in Ansehung der Unterthanen, noch so gezwungen in Ansehung des Königs, als an verschiedenen andern Höfen a). Hofceremonial.

a) De la Force an verschiedenen Orten; Nemeiz'ens *Sejour de Paris* Cap. 34 und 23. und *Ceremonial Diplomatique*, tom. I, p. 1. auch das obangeführte *Ceremonial François* par Godefroy.

§. 34.

Der vornehmste weltliche Ritterorden ist der Orden vom heiligen Geist, welchen Heinrich *III* den 31ten December 1578 errichtet, Ritterorden.

und Ludwig *XIV* in die jetzige Gestalt gesetzet hat. Er wird nur an Personen von hohem Stande oder hoher Geburt gegeben. Nach den Ordensstatuten sollen die Ritter 3 Geschlechter, das ist 8 Ahnen, erweisen, und ihrer nicht mehr als 100 seyn, der König bindet sich aber hieran nicht. Der Orden hat seine 4 Oberbeamten (*Grands Officiers & Commandeurs*) nemlich einen Kanzler, Herold, und Ceremonienmeister (*Prevôt et Maitre des Ceremonies*), Schatzmeister, und Secretär (*Secretaire et Greffier*). Unter den Rittern sind ordentlich auch einige Geistliche, theils Kardinäle, theils andere Prälaten, und der Großalmosenier des Königs ist es kraft seiner Würde allezeit. Das Ordenszeichen ist ein goldenes weis emaillirtes Kreuz, mit einer Taube in der Mitte auf der einen, und mit dem Erzengel Michael auf der andern, Seite. Er wird an einem blauen Bande, das über die rechte Schulter bis zum Degengefäße herunter hängt, getragen, und hat seine prächtige Kette und besondere Ritterkleidung. Jeder Ritter hat eine königliche Pension von 3000 franz. Pfunden zu geniessen.

Der Orden des heiligen Ludwigs ist ein Kriegsorden, den Ludwig *XIV* 1693 gestiftet hat. Er besteht aus 9 Großkreuzen, (*Grand-Croix*), 34 *Commandeurs* und mehr als 4000 Rittern. Er hat ebenfalls seine 4 Oberämter, die zugleich Grand-Croix sind,

nebst

nebst andern Bedienten. Das Ordenszeichen ist ein goldenes Kreuz mit dem Bildnisse des heiligen Ludwigs, das Band ist feuerfarbig. Die ordentlichen Ritter tragen es am Knopfloche, die Großkreuze, Commandeurs, und Oberbeamten lassen es über die Schulter an einem breiten Bande herunter hangen. Alle Großkreuze, Commandeurs, und Officianten, und über 200 Ritter, haben einen Gnadengehalt. Der König ernennt auch Grands-Croix, Commandeurs, und Officiers Grands-Croix honoraires.

Der Orden von St. Michael ist der älteste weltliche Ritterorden in Frankreich; er wurde schon von Ludwig *XI* 1469 gestiftet. Das Ordenszeichen war vormals eine goldene Schaumünze, worauf St. Michael mit dem Drachen streitend abgebildet war, Ludwig *XIV* erneuerte denselben, und gab ihm ein Kreuz zum Ordenszeichen, welches dem, von dem heiligen Geiste ähnlich, aber um die Hälfte kleiner ist. Dieser Orden ist heut zu Tage nur in so fern ansehnlich, als er mit dem Orden des heiligen Geistes zugleich vergeben wird, sonst aber können solchen auch unadeliche Personen erlangen. Die Anzahl der Ritter, die nicht zugleich den Orden vom heiligen Geist tragen, besteht gemeiniglich aus 60 bis 70 Personen.

Der König ist aller drey Orden Großmeister, derselbe ernennet die Ritter zu allen

dreyen, und diese müssen alle Römischkatholisch seyn: doch ist mit dem Orden von St. Michael darin bisweilen eine Ausnahme gemacht worden. Alle weltliche Ritter vom Orden des heiligen Geistes sind zugleich Ritter von St. Michael, und haben daher auf der Gegenseite ihres Ordenskreuzes auch das Ordenszeichen davon. Die Ritter vom Militärstande tragen mehrentheils noch zugleich den Ludwigsorden, dessen Zeichen alsdenn an dem Kreuze des Ordens vom heiligen Geiste herabhängt.

Damit auch protestantische Kriegsbedienten mit einem Ehrenzeichen belohnet werden könnten; so ist 1759 der Orden des Kriegsverdienstes (*du merite militaire*), nach dem Muster des St. Ludwigsordens, gestiftet worden. Dessen Ordenszeichen ist ein aufrecht stehender Degen, mit der Aufschrift Pro virtute bellica auf der einen, und auf der andern, Seite ist ein Kranz mit den Worten: Ludovicus XV instituit 1759. Es wird solcher an einem blauen Bande getragen.

Der Orden des heiligen Lazarus ist geistlich, entstand in den Kreuzzügen, und setzte sich 1137 in Frankreich. Heinrich IV stiftete den Orden unserer lieben Frauen vom Berge Carmel, und verreinigte solchen mit dem Lazarusorden. Er wird titulirt: l'Ordre Royal, Militaire & Hospitalier de Notre-Dame du Mont Carmel & de St. Lazare de Jeru-

Jerusalem. Dieser Orden hat, wie andere geistliche Ritterorden, seine Einkünfte aus gewissen Landgütern oder Commenden. Die Ritter davon tragen weltliche Kleidung, können heirathen, und stehen unter einem Oberhaupte, welcher *Gerent & Administrateur* des Ordens titulirt, und nebst allen Rittern vom Könige ernannt wird.

1. Recherches historiques de l'*Ordre du St. Esprit*, tom. I par Mr. du Chesne, tom. II par Mr. Haudiquer du Blancourt, *Paris* 1695, 12. Die Statuten dieses Ordens, welche aus 195 Artikeln bestehen, sind in Anselmi *Hist. Geneal.* tom. XI zu finden.

2. Statuts de l'*Ordre du S. Michel*, de l'imprimerie Royale, 1725. 4. mai.

3. Histoire de l'*Ordre* Royal & Militaire de *St. Louis*, par Mr. *Aspect*, Historiographe du dit Ordre. Paris, 1780, 8, 3 Voll.

§. 35.

Die geheimen und auswärtigen Staatssachen werden mehrentheils in dem engern oder kleinern Staatsrathe (*Conseil d'Etat*) ausgemacht, welcher ordentlich aus 5 bis 7 geheimen Staatsministern besteht. Hierunter sind allezeit zu rechnen die 4 Staatssecretäre: 1) au departement des *affaires etrangeres*, 2) au depart. de la *Guerre*, 3) au depart. de la *marine*, und der 4)te zu andern allgemeinen einheimischen Staatssachen. Der erste beschäftiget sich blos mit Sachen, die fremde Staaten betreffen; alle andere Reichsangelegenheiten sind unter die drey übrigen vertheilt, Conseil d'*Etat*,

und hat jeder zugleich die besondern Affären gewisser Provinzen zu besorgen.

Conseil des *Depeches.*

In vorzüglich wichtigen Geschäften, wobey sich nemlich in Ansehung der Justitz oder der Finanzen eine besondere Bedenklichkeit äussert, wird diesem Conseil d'Etat der Reichskanzler, der Präsident oder Chef des Finanzraths, und der Controlleur General des Finances beygefügt, und diese zusammen machen le *Conseil des Depeches* aus.

In beiden Collegien ist der König gegenwärtig, und beide halten wöchentlich, dieses einmal, jenes zweymal, ihre Versammlungen a). Bey aufferordentlichen Fällen pflegt der König eine noch grössere Rathsversammlung für das Mal anzustellen, und dazu einige Prinzen vom Geblüte, Feldmarschälle, oder wen er sonst will, zu berufen.

a) De la Force, tom. I, ch. 17, und *Almanac Royal.*

§. 36.

Grand Conseil.

Die gewöhnlichen einheimischen Regierungssachen werden in dem grossen Staatsrathe (*Conseil d'Etat* & privé, Conseil des Parties, *Grand-Conseil*, Conseil d'Etat du dedans du Royaume) abgehandelt, welcher aus dem Reichskanzler, oder in dessen Ermanglung aus dem Großsiegelbewahrer, ferner aus 42 Conseillers d'Etat ordinaires & semestres, aus 116 Maîtres des Requêtes,

48 Officiers de la Chancellerie, und 300 Secretaires du Roi, besteht, und in eine Menge Bureaux sowol der ordentlichen Sachen, als der ausserordentlichen Commissionen, abgetheilt ist a). In dem Finanzrathe sitzet der Kanzler, als Chef dieses Raths, einige Staatsräthe und der Generalcontroleur. Hiervon ist das Departement der Finanzen, wo der Generalcontroleur präsidirt, verschieden. Die Siegelung und Ausfertigung der expedirten Sachen geschieht von Kanzler in der Kanzley.

a) De la Force tom. I, chap. 17, art. 4. und *Almanac Royal.*

§. 37.

Religion.

Der Franzos sucht die Vernunft mit seiner Religion zu verbinden, und zwar so, daß er sich nicht zu der Schwachheit des Aberglaubens neigt. Er kennt den Werth der Gewissensfreyheit und hat sich gegen das Glaubensjoch zu vertheidigen gewußt. Seit dem das Edict von Nantes 1685 aufgehoben worden; so ist die katholische Kirche die herrschende in Frankreich. Sie ist zwar daselbst tolerant, gleichwol sind die Strafgesetze gegen die Reformirten noch nicht aufgehoben, wenn sie gleich nicht mit Strenge ausgeübt werden, noch weniger aber hat man diese Religionsgenoßen wieder in ihre bürgerlichen Rechte eingesetzet. In dem Elsaß haben sie so wie die

Evan-

Evangelischen vermöge der Friedensschlüße die Religionsfreyheit a), allein ihre Anzahl ist auch in den übrigen französischen Landen noch sehr groß. Auch werden die Juden an verschiedenen Orten, sonderlich in Metz die deutschen, und in Bourdeaux und Bayonne die portugiesischen, öffentlich geduldet.

a) Sieh Leß Zustand der Protestanten in Frankreich, und Walchs neueste Religionsgeschichte VI Theil, auch V Th. S. 195. Sieh auch überhaupt allhier folgende Schriften:

1) Das immer einerley bleibende Papstthum, oder Nachrichten von dermaliger Verfolgung der Protestanten in den mittägigen Provinzen von Frankreich, aus dem Englischen, Amsterdam 1750, 8.

2) Le *Patriote François & impartial*, ou reponse à la lettre de Mr. l'Evêque d'Agen à Mr. le Controlleur General contre la tolerance des Huguenots, 2de edit. *Villefranche*, 1753, II tomes. gr. 12.

3) L'*Accord parfait de la Nature, de la Raison, de la Revelation, & de la Politique* (par rapport aux voyes de rigueur en matiere de Religion, par un Gentilhomme de Normandie), *Cologne* 1753, III parties, II Vol.

4) *Mémoire* theologique & politique sur les *mariages clandestins des Protestans en France*, 1756, 8. Diese Schrift hat viele andere veranlasset, davon nachzusehen *Journal des Scavans* 1756 Octobre p. 415, besonders folgende beide:

5) *Mémoire* politico-critique ou l'on examine s'il est de l'interêt de l'Eglise & de l'Etât d'établir pour les *Calvinistes* du Royaume une *nouvelle forme de se marier*, 1756, 8.

6) Lettre d'un patriote sur la *tolerance civile des Protestans* de France & sur les avantages qui en resulteroient pour le Royaume, 1756, 8.

7) Dialogue sur l'*Etât civil des Protestans* en France, 1779, 12. — *Lettres* de deux Curés

des

des Cevennes sur la *validité* des *Mariages des Protestans*, & sur leur Existence legale en France. à *Londres* 1779, II Part. 8. Deutsch übersetzt in Göttingen mit Hrn. D. Leß Vorrede, 1780.

§. 38.

Kirchenverfassung.

Die ganze unter französische Hoheit gehörige Geistlichkeit besteht aus 18 Erzbisthümern, nemlich zu Paris, Lion, Rouen, Sens, Rheims, Tours, Bourges, Alby, Bourdeaux Auch, Narbonne, Toulouse, Arles, Aix, Vienne, Ambrün, Besançon, Cambray. Unter ihnen stehen 121 Bisthümer, welche 18 Kirchenprovinzen formieren. Das Collegium der französischen Klerisey aber besteht nur aus 16 Kirchenprovinzen und 108 Suffraganstiftern. Von solchen sind die 2 Erzbischöfe von Besançon und Cambray ausgeschloßen, allein die Bisthümer **Mets**, **Toul** und **Verdun** stehen unter dem Erzbischofe zu Trier, und **Straßburg** unter Maynz, und können hierzu nicht gerechnet werden. Ueber dieses zählt man 770 männliche und 317 weibliche Abteyen und Priorate, in welchen allein der König die Ernennung hat. Auser iesen sind noch einige hundert andere Klöster von allerley Orden der Regulärgeistlichkeit.

Die gewöhnlichen Versammlungen du Clergé de France bestehen aus 2 Deputirten jeder geistlichen Provinz, nemlich einem Erz- oder einem Bischofe und einem Abte, deren

je-

jeder von den respective Mitgliedern einer jeden Provinz dazu jedesmal erwählet wird. Die Geistlichkeit von den zuvorbemeldeten 16 Provinzen bezahlt keine Steuern, sondern jährlich nach einer unter sich gemachten Theilung 12,300,000 Livres, und auser diesem noch alle 5 Jahre ein Don gratuit von 16 bis 18 Millionen Livres. Allein die beiden Kirchenprovinzen von Besançon und Cambray bezahlen Kontribution, wie der Adel, und die Bisthümer Toul, Mets, Verdun und Straßburg bezahlen alle Auflagen a).

Endlich besitzet auch der Maltheserritterorden 250 Commenden: nemlich 6 Großpriorate, 4 Landcompthureyen (Dignités affectées aux Grands-Croix), 190 Compthureyen für die Ritter, und 50 für die Capläne und Servants d'armes. Die gesammte Anzahl aller Personen, die zum geistlichen Stande gerechnet werden, beträgt jezt auf 130,000 Personen b) deren Einkünfte jährlich auf 110 Millionen französische Pfunde geschätzet werden c).

In Amerika war sonst ein einziges und zwar unmittelbares Bisthum zu Quebeck, welcher Ort nunmehr unter großbritannische Hoheit gekommen. Die französischen Inseln, nebst Cayenne, haben Pfarren aus verschiedenen Mönchsorden, die theils unmittelbar sind, theils vom Erzstifte St. Domingue abhangen.

I. Re-

1. *Recueil hiſtorique* des Archevechés, Evechés, Abbayes & Prieurés de France, par Dom. Beaunier, *Paris*, 1726, II tomes, 4.

2. *Mémoires* Anecdotes de la Cour & *du Clergé de France*, par Jean Baptiſte Denis, *Londres* 1712, gr, 12.

a) S. Necker Tome II. p. 215.

b) Sieh Briefwechſ. XX S. 127.

c) Necker Tome II, pag. 220. Allein Denis ſetzet die Einkünfte der Geiſtlichkeit auf 312 Millionen, und ſo groß ſollen ſelbige um das Jahr 1655 geweſen ſeyn. Beaunier berechnet die Einkünfte blos nach den einzelnen Stiftern und Abteyen, wie ſolche gemeiniglich pflegen geſchätzet zu werden.

§. 39.

Kirchenrechte des Papſtes und des Königs.

In den mittlern Zeiten wurde Frankreich mit den päpſtlichen annatis, gratiis exſpectatiuis, und reſeruatis, ſehr beläſtiget. Karl VII half ſich durch eine weiſe Sanctionem pragmaticam a) geſchloſſen zu Bourges, und beſtätiget von dem Concilio zu Baſel 1438. Nach vielen Bemühungen der Päpſte riß ſich endlich Leo dieſen Dorn aus dem Fuſſe, und richtete 1515 mit Franz I zu Bologna das berühmte Concordat b) auf, kraft deſſen der König die Ernennung zu den Stiftern c) bekam; der Papſt aber ſich die Beſtätigung und die Annaten, welche nach einer gewiſſen alten Taxe bezahlet werden, ausdung, und ſolche auch, obwol mit groſſem Widerſpruche des Parlements, durchſetzte. Der Papſt hat auch in den meiſten Stiftern 6 bis 8 menſes.

Der König genießt das Regale d), das iſt, er hebt die Einkünfte, und vergiebt die

Pfrün-

Pfründen der erledigten Stifter und Abteyen. Auch vergiebt er eine Menge Abteyen als Commenden an Saecular geistliche. Bisweilen weiset er auch Pensionen auf einzelne Bisthümer an. Die geistliche Regierung wird hauptsächlich durch das *Conseil de Conscience* besorgt. Hierin hält ein Geistlicher die Liste der erledigten Pfründen (*la feuille des benefices*) und solcher hat bey deren Vergebung den mehresten Einfluß.

1. Traité singulier des Regales, ou des *droits du Roi sur les benefices ecclesiastiques*, par François Pinsson, Paris 1688, II tomes, 4. Sieh auch de la Force tom. I, ch. XVIII.

a) *Sanctio Pragmatica* Caroli VII, im *Corps Diplom.* tom. III, part. I, p. 57.

b) Ebendas. tom. IV, part. I, p. 229.

c) Der König ernennt also ordentlich vigore *concordatorum*; aber in Provence, Bretagne, und den neueroberten Ländern, vigore *indulti*.

d) Das Regale erstreckte Ludwig XIV durch zwey Edicte von 1673 und 1682 auch auf Languedoc, Dauphiné, Provence, und alle neuerlangten Länder. Sonst schenkte der König gemeiniglich zwey Drittel dieser Einkünfte den neuen Bischöfen, und der Rest ward zu Pensionen für die Neubekehrten angewand. Seit 1734 sind die gesammten Einkünfte, die bis auf den Tag der Ernennung des neuen Prälaten fällig seyn, den Neubekehrten bestimmt.

§. 40.

der französ. Kirche Freyheit gegen den Papst.

Die weltbekannte Freyheit der gallicanischen oder französischen Kirche, ist nach den eigenen Grundsätzen derselben, nicht als ein Privilegium, sondern als ein Ueberrest desje-

ni-

nigen Rechts anzusehen, welches allen christlichen Kirchen vor errichtetem Papstthume gemein war. Es gründet sich selbige auf zween Hauptsätze; 1) daß der Papst in weltlichen Sachen gar nichts, 2) in geistlichen Sachen aber gegen die in Frankreich angenommenen Concilia nichts befehlen könne a). Hierüber ist viel gefochten worden b). Die ganze französische Geistlichkeit setzte solche 1682, nebst ihren Folgerungen mit Einwilligung des Königs aufs neue fest; aber der unglückliche geistliche Krieg der Jansenisten oder Quesnellianer mit den Jesuiten über die Constitution Vnigenitus hat diese streitbare Heldin fast gänzlich entwaffnet, weil die weltliche Hand sie zum geistlichen Gehorsam gezwungen.

1. Von der Freyheit der französischen Kirche hat Limnaeus aus Petro Pithoeo, Claudio Faucheto, Antonio Hotmanno, Marco Vulsonio, und andern, einen vortreflichen Auszug gemacht. Pierre du Puy hat noch vollständiger davon geschrieben, und Lenglet du Fresnoy hat dessen Commentaire stark vermehrt wieder herausgegeben in II tomes, Paris, 1715, 4.

2. *Defensio declarationis*, quam de potestate ecclesiastica sanxit Clerus Gallicanus d. 19 Mart. 1682, a *Jacobo Benigno* Bossuet, Meldensi Episcopo, ex speciali iussu *Ludovici Magni* scripta & elaborata, nunc primum in lucem edita summoque studio ad fidem autographi codicis exacta, *Luxemburgi* 1730, II tomi, 4.

3. D. Sigism. Jacob Baumgarten von den Freyheiten der Kirche von Frankreich, zu Erläuterung des jetzigen Streits der Parlemente und Bischöfe, Halle 1752, 4.

a) Daher 1) alle Decretales, welche der französischen Kirchenfreyheit zuwider sind, 2) das ganze VIste Buch der Decretalien, 3) das Concilium von Trient quoad disciplinam ecclesiasticam, und 4) die Bulle in coena domini in Frankreich nicht angenommen sind.

b) Sonderlich haben Philipp der Schöne, Ludwig XII und XIV ihre eigenen Gerechtsamen sowol, als auch die Freyheit ihrer Kirche, gegen den päpstlichen Stuhl zu vertheidigen gesucht.

§. 41.

und Unterwürfigkeit gegen den König.

Ohne Bewilligung des Königs kann weder der Papst, noch die Geistlichkeit, neue Kirchengesetze machen. Hieraus läßt sich begreifen, warum die Parlemente den Bischöfen das Recht nicht verstatten wollen, denjenigen, welche die Constitution Vnigenitus nicht annehmen wollen, die Sacramente zu verweigern; als worüber sich vor einigen Jahren ein schwerer Zwist, sonderlich zwischen dem parisischen Parlement und dasigen Erzbischofe erhoben, der noch nicht völlig getilget ist.

Die geistliche Gerichtsbarkeit der Prälaten ist so eingeschränkt, daß so bald eine geistliche Streitsache mit einer weltlichen vermischt ist, solche vor die weltlichen Gerichte gehört a). Die Geistlichkeit selbst steht in allen weltlichen Civil- und Criminalsachen sowol in Ansehung ihrer Personen, als ihrer Güter, unter der weltlichen Hoheit b). Kraft dieses Grundsatzes hat das pariser Parlement den Jesuiterorden 1762 unterdrückt, welche Auf-

he-

hebung nachher durch ein königliches Edict 1765 auf ganz Frankreich erstrecket worden.

Im Jahre 1750 wollte der König die Geistlichkeit so gar seinem unumschränkten Besteurungsrechte unterwerfen, das Majestätsrecht ausüben, und nicht mehr blos Geschenke von ihr erbitten; daher befahl er derselben ein Verzeichniß ihrer Güter einzureichen, von denen sie den 20 Pfennig als eine Schatzung erlegen sollte, welche er selbst unter sie vertheilen und eintreiben laßen wollte, solches wurde aber wieder abgewand.

1. *Droit Public Ecclesiastique de la France* (par M. D. B.), (2de edition), Londres (*Trevoux*) 1750, II tomes, 8.

2. Code Ecclesiastique..., par B. Couder de Clozol, 1780, 2 Voll. 8.

a) De la Force, tom. I, ch. XVIII, *du Gouvernement ecclesiastique*, art. 2, p. 158.

b) Ebendas. art. 3 und 4.

c) Hier sind insonderheit nachzulesen *Lettres* Londres 1750, 8, oder *Lettres supprimées*, La Haye von eben dem Jahre, und *Voix du sage & du peuple* Amsterdam, 1750, 8.

§. 42.

Gelehrsamkeit.

Die französische Nation ist zu allen Wissenschaften geschickt, und in allen geübt. Ihrer Gelehrten sind sehr viel, aber die gründlich Gelehrten nach Proportion ziemlich einzeln. Sie haben grosse Meister in allen Arten der Gelehrsamkeit aufzuzeigen. Nur in den Rechten und in der Theologie ist ihr Ruhm nicht mehr so groß, als ehemals. In der

Historie haben sie es auf gewisse Art weit gebracht, doch wird in solcher eine mehrere Genauigkeit, Zuverläßigkeit und Unpartheylichkeit verlangt. In den schönen Wissenschaften haben sie sich um die lateinische und griechische Kritik und Sprachkunde sehr verdient gemacht, und die französische Sprache haben sie seit 1633 durch die Errichtung der Academie Françoise zu einem hohen Grade der Reinigkeit, Stärke und Schönheit gebracht. In den Exercitien sind die Franzosen die Lehrmeister von Europa, in andern freyen Künsten geben sie keiner Nation etwas nach. Sie haben gute Mahler und ihre Kupferstecher haben einen feinen und sanften Griffel, auch haben sie es in der Bildhauer- Steinschneider- Gieß- und Baukunst sehr weit gebracht. Ihre Schiffsbaukunst wird der englischen vorgezogen.

§. 43.

Universitäten und

Es hat auch die Gelehrsamkeit hier jederzeit mächtige und reiche Patronen a) gefunden, dieses bezeugen die 18 Universitäten zu Paris, Toulouse, Orleans, Montpellier b), Angers, Poitiers, Bourdeaux, Caen, Nantes, Bourges, Cahors, Rheims, Douai, Aix,

a) Franz I, Ludwig der Grosse, und sein vortreflicher Minister der sonst ungelehrte Colbert, haben sich bey den französischen Gelehrten einen unverweslichen Ruhm erworben.

b) Zu Orleans ist nur eine juristische, und zu Montpellier nur eine juristische und medicinische Facultät.

Aix, Valence, Perpignan, Orange, Besançon, zu welchen Nancy und Straßburg in den neuern Zeiten noch hinzugekommen. Paris ist die berühmteste, sie besteht auser den 4 Facultäten, noch in 2 besondern theologischen Collegien, der Sorbonne und in dem Collegio von Navarra, auch hat dieselbe 36 philosophische, nemlich 10 vollständige (oú il y a plein & entier exercice de la faculté des arts), und 26 unvollständige Collegien. Man findet auch noch daselbst das *College Royal*, nebst dem *College de Louis le Grand*, welche beide nicht zur Universität gehören.

Ferner sind zu Paris verschiedene Academien der Wissenschaften und Künste, welche auf königliche Kosten errichtet worden sind, als 1) die Academie Françoise 1633, welche die Verbesserung der französischen Sprache zu ihrem Gegenstande hat c), 2) de *Peinture* & de *Sculpture* 1643, 3) des *Inscriptions* & *belles lettres* 1663, 4) des *Sciences* 1666 d), 5) de *l'Architecture* 1671, 6) de *Chirur-*

c) Richelieu ist ihr Stifter, dessen hiebey geführte unlautern Absichten zeigt Vassor in seiner histoire du Regne de Louis XIII, tom. VIII, p. 511.

d) Sie treibt hauptsächlich 1) die Geometrie, 2) die Astronomie, 3) die Mechanik, 4) die Anatomie, 5) die Chymie, und 6) die Botanik, und besteht aus unterschiedlichen Gattungen von Mitgliedern, als 1) *Honoraires*, 2) *Pensionaires* vétérans und ordinaires, 3) *Associés* libres, vétérans, ordinaires, und étrangers, 4) *Adjoints* und 5) *Correspondans*.

gie 1731, und 7) eine königliche Gesellschaft der Arzneykunde 1778 e).

Oeffentliche Bibliotheken sind verschiedene zu Paris, unter welchen die königliche daselbst eine der vornehmsten in Europa ist, auch giebt es deren in vielen andern Städten Frankreichs, ferner sind zu Paris nicht nur verschiedene Gemählde sammlungen angelegt, sondern es hat auch die Academie der Wissenschaften eine schöne Naturalien- und Kunstsammlung, deren es daselbst noch mehrere giebt f).

Auser diesen sind noch verschiedene Academien in den Provinzen angelegt, und zwar Academien der Wissenschaften die zum Theile zugleich Academien der belles lettres sind, wie zu Montpellier 1706, zu Bourdeaux, zu Pau 1721, zu Rouen 1745, und zu Dijon. Academien der schönen Wissenschaften sind zu Soissons 1674, zu *Ville-franche* 1679, zu Nimes 1682 zu Angers 1685, zu Arles 1689, zu Toulouse 1694, zu Caen 1706, und noch später zu Lyon, Marseille, Rochelle, Amiens Montauban. In den meisten von diesen gelehrten Gesellschaften werden jährliche Preise ausgetheilt, welcher Art der Aufmunterung sich die Franzosen auch zu andern nützlichen Ausarbeitungen und Erfindungen mit grossem Vortheile bedienen.

e) S. La France litteraire, p. 15.
f) Sieh Edendas. und l'Almanac royal 1784. S. 572.

§. 44.

§. 44.

Ludwig XIV wand auf Colberts Betrieb Gesetze; grossen Fleiß an, sein Reich mit weisen Gesetzen zu versehen, und dadurch die ganze Polizey aus dem Grunde zu verbessern. Daraus sind nach und nach eine Menge vortrefflicher Landesordnungen (*Ordonnances*) entstanden, die bis anjetzt eine allgemeine Verbindlichkeit haben, und den dauerhaftesten Grund der französischen Regierung ausmachen. Die vornehmsten darunter sind in XII Hauptordonnanzen publicirt worden a), Ludwig XV hat solche durch viele besondere Ordonnanzen vermehrt und erläutert b). In den eigentlichen Civilsachen aber hat Frankreich nicht einerley Gesetze. Einige Provinzen, als Guienne, Languedoc, Provence, Dauphine', Bresse, nebst einem Theile von Auvergne, Forest, Lionnois und Maconnois, richten sich unmittelbar nach dem römischen Rechte; die übrigen haben ihre ei-

a) *Code* de *Louis XIV*, XII Parties, Paris, 1667, 1695, 4.

b) *Code Louis XV*, ou recueil de principaux Edits, Declarations, Ordonnances, Arrêts, Sentences, & Reglemens, concernant la Justice, Police & Finances, depuis 1722 jusqu' à 1739. X tomes, *Paris*, 1758 - 59, gr. 12. Ueber das französische Recht, sind folgende Abhandl. Jnstitutions au Droit François par Mr**. (Aryout) Paris 1719. 2 Tomes 8. und *Analyse* historique *des principes du Droit François*, Paris 1757, 12. im Drucke herausgekommen.

genen Land- und Stadtrechte (*Coûtumes* c). Daher kömmt die Eintheilung in Pays de *droit écrit* und Pays *coûtumiers*. Das Ius *Canonicum* gilt in geistlichen und Kirchensachen in so weit es nicht der königlichen Gewalt und den französischen Kirchenfreyheiten entgegen ist d).

Den bürgerlichen und peinlichen Proceß hat Ludwig XIV 1667 gleichfalls umschmelzen, und durchgängig auf einerley Fuß stellen lassen. Doch ist die peinliche Processordnung weit vollkommener als die bürgerliche.

c) Man zählt auf 60 Provincialstatuta: wenn man aber die Stadt- und andere geringere Rechte dazu nimmt; so sind wohl auf 285 besondere *Coûtumes*.

d) Von dem jure canonico sind in Frankreich nur die Decalates Gregorii IX, die Constitutiones Clementinae, die Extravagantes Johannis XXII, und die Extravagantes communes unter vorbemeldeter Einschränkung angenommen. Piganiol. Introd. Tom. II, ch. 2, p. 161.

§. 45.

Gerichte und

Die Niedergerichte, welche unter den Benennungen Prévôtés, Mairies, Judicatures, und Chatellenies bekannt sind, haben viele adeliche Güter und Städte, von solchen geht die Appellation an die Amts- (Baillages) oder Landgerichte (Senechaussées), und von diesen an die Oberlandgerichte (Présidiaux), welche leztern vermöge des königlichen Edicts von 1774 bis zu einer Summe von 2000 Livres

Ca-

Capital, und 80 livres Renten, in gewißen Fällen aber bis auf 4000 livres ohne weitere Appellation sprechen können. Wenn aber die Summe höher ist; so wird dieselbe an die Parlemente verstattet. Der Parlemente sind 12, als zu Paris, Toulouse, Bourdeaux, Aix, Grenoble, Dijon, Rouen, Rennes, Pau, Nancy, Besançon nnd Douai, und 3 Conseils Superieurs zu Arras, Perpignan und Colmar a) deren kein einziges von dem andern abhängt, sondern in ihrem bestimmten Gerichtsbezierke in lezter Instanz sprechen, und daher cours souvraines heissen b).

Unter diesen höchsten Gerichten ist das Parlement zu Paris das vornehmste, und wird das Gericht der Pairs genannt, weil dieselben, so wie die Prinzen von Geblüte, als gebohrne Pairs, darin Sitz und Stimme haben, und weil sie in allen Sachen, die ihren Stand und die Rechte ihrer Pairien betreffen, unter ihm stehen. Auch sind sowol sie, als die hohe Geistlichkeit und die vornehmsten Kronbeamten der Gerichtsbarkeit des parisischen Parlements in peinlichen Sachen unterworfen, über dieses erkennt es ausschließlich in allem was

a) De la Force, tom. II. ch. 19, und *Dictionn. de France* in der Introduction, woselbst p. 38 die ganze division justiciere befindlich, sieh auch von dem Parlement zu Paris Etat de la France. Tome V, p. 3 & suiv. und von den 3 Obergerichtshöfen ebendas. p. 3-285.

b) Von den *Plaidoyers*, welche in den Grand-Chambres der Parlemente üblich sind.

die Regale, die Rechte der Krone und die königlichen Domainen betrifft.

In den verschiedenen Gattungen von Polizeysachen giebt es noch andere Cours souveraines, als les *Chambres* des *Comptes*, les *Cours* des *Aydes*, les *Cours* des *Monnoyes* und la Jurisdiction des Eaux & Forêts, deren Gerichtsbarkeit den Parlementen je länger je grössern Abbruch thut.

Der Staatsrath, oder der grosse Rath, hat neben der obgedachten Expedition der königlichen Ordonnanzen und Bestallungspatente auch seine Cour souveraine de *Justice*, und wird daher dessen Präsident, der Reichskanzler, dem bisweilen ein Großsiegelbewahrer an die Seite gesetzet worden, als das Haupt der Gerechtigkeit angesehen. Auch dieser grosse Rath geräth mit den Parlementen, sonderlich dem von Paris, in vielfältigen Widerspruch, indem sich selbiger das Recht zueignet, diejenigen einzelnen Streitsachen vor sein Gericht zu ziehen, deren Untersuchung und Entscheidung der König dem Parlament nicht verstatten will.

§. 46.

Manufakturen.

Ludwig XI war der erste, der auf die Manufakturen Sorgfalt wande, und schon im Jahre 1470 Seidenwebereyen zu Tours anlegte a). Heinrich IV fand solche verwüstet, und

a) Boulainv. tom. II. p. 149.

und half ihnen wieder auf. Unter des groſſen Colberts Miniſterio erreichten ſie ihre völlige Blüte b). Die nachherigen Kriegszeiten brachten ſie in Unordnung, die Verfolgung der Hugenotten ſetzte ſie in einen unwiederbringlichen Verluſt c). Doch haben ſich ſelbige gar anſehnlich wieder erholt, und behaupten die Franzoſen noch den Vorzug in der Menge ihrer Handwerksleute, und in dem Reize ihrer Galanteriewaaren: indem ihr Witz das Kunſtſtück erfunden, den Geſchmack der Welt ihren Moden zu unterwerfen.

b) Voltaire *ſiecle de Louis* XIV, tom. II, p. 116, der erſten berliniſchen Ausgabe.

c) *Des Landes Eſſai ſur la marine & ſur le commerce* p. 159: j'avoue que depuis la revocation de l'Edit de Nantes, ſur laquelle on doit tirer le rideau comme ſur le plus facheux evenement du regne de Louis XIV, pluſieurs de nos manufactures ſe ſont naturaliſées dans les pays étrangers.

§. 47.

und deren Hauptgattungen.

Anjezt iſt keine Art von Materialien, die der Franzoſe haben kann, welche er nicht verarbeitet. Ihre unvergleichliche Seidenmanufakturen ſind durch verſchiedene Provinzen des Reichs ausgebreitet. Paris und Lyon a) liefern hauptſächlich Gold- und Silberſtoffe, Treſſen und reiche ſeidene Zeuge, Tours die geblümten Stoffe, Nimes die ſeidenen Strümpfe.

Die

a) Woſelbſt deßwegen der Werth der 4000 Häuſer auf 37 Millionen Franken geſchätzet wird. Boulainv. tom. I, p. 392.

Die feinen wollenen Tücher b) werden zu Sedan seit 1646, zu Abbeville seit 1665, und nach der Zeit auch zu Paris in den Gobelins, die Landtücher fast in allen Provinzen, die einträglichen Londrins und Cadis in Languedoc, die neuen Cottonien in Rouen, die Camelotte und Baracans, in Flandern und Valenciennes hauptsächlich verfertiget.

Aus der Picardie und Flandern kömmt die feine Leinwand, sonderlich der Batist (toiles de St. Quintin) und das Cammertuch (toiles de Cambray); aus der Normandie und Bretagne die gröbere Flachs- und Hanfwaare. Die Normandie verfertiget vieles Pergament, Auvergne und Angoumois das meiste Papier, Paris und Lyon die feinen Hüte, die Provinzen Dauphiné, Alençon und Orleans vieles Eisen- und Stalarbeiten, besonders aber chirurgische und mathematische Instrumente, Auvergne Scheeren und Messer, Marseille und Toulon Seife, Dünkirchen, Straßburg und St. Omer Schnupf- und Rauchtabak, Montpellier gebrannte wohlriechende Wasser, Grünspan und gebleichtes Wachs.

Den-

b) Sieh ebendas. tom. I, p. 54. Zwischen 1660 und 1670 haben sie solche Manufakturen durch ihre vortreflichen Färbereyen verbessert. Sieh hiebey überhaupt die von der Academie zu Amiens 1754 gekrönte Preisschrift:
Mémoires sur les laines, nouv. edit. augmentée, *Bruxelles* 1755, 12. und
Von den Manufakturen in *Elbeuf* und *Rouen*, Briefwechs. Vers. S. 209.

Dennoch behält Paris den Preis, weil es der Sammelplatz fast aller möglichen Manufakturen ist c), die besten Künstler in Galanterievaaren hat, und noch vorzüglich mit den feinsten wollenen Tüchern, und nebst Beauvais mit den besten Seidentapeten im Hôtel des Gobelins, ferner mit den Wolltapeten im Hôtel de Savonnerie, und mit der zur größten Vollkommenheit gebrachten Spiegelfabrik d) pranget, wozu die rohen Spiegeltafeln aus St. Gobin und Cherbourg geliefert werden. Auser diesen wird noch in Frankreich vieles Leder zubereitet, wie auch vieles Porcellan und viele Lackarbeit verfertiget. Zu Beförderung der Manufakturen aber tragen die vielen künstlichen Maschinen und Werkzeuge nicht wenig bey.

c) Paris besteht auser den privilegirten Fabriken aus 141 Handwerks- und Krämerinnungen und Kunstzünften. C. W. Dohm von den neuesten Verfügungen über die Zünfte in Frankreich, Cassel 1778, 4.

d) Sieh *Dictionnaire de Commerce*, Wort: Commerce de Paris.

§. 48.

Handel sowol innerlicher

Der inländische Handel der französischen Landschaften leidet zwar in einigen Gegenden durch die Provincialzölle: gewinnet aber anderntheils durch die schiffbaren Ströme, die in neuern Zeiten angelegten Canäle, die wohleingerichteten Landstrassen, und selbst durch

die

die Lage längst dem Ocean, welche einen ansehnlichen Küstenhandel veranlasset.

Unter den Canälen sind die von Briare und Orleans a), wodurch die Loire mit der Seine verbunden worden: noch weit mehr aber der königliche Canal in Languedoc b) (la *jonction* des *deux mers*), zu merken. Durch dieses erstaunenswürdige Werk wagte Ludwig der XIV mit Kosten vieler Millionen, die Vereinigung des Oceans mit dem mittelländischen Meere. Er hat seinen Zweck nicht gänzlich erreichet, doch schaft der Canal c) unstreitig grosse Vortheile.

Die Messen zu Lion, Bourdeaux und Beaucaire welche leztere die reichste in ganz Frankreich ist, werden auch stark von Fremden besucht.

a) Sieh davon Boulainv. tom. II. p. 577.
b) Ebendenselben tom. I, p. 128.
c) Er ward 1666 zu graben angefangen, und 1681 eröffnet. Man hat zum Behufe dieses Canals auf 60 Schleusen, worunter die 8 großen Schleusen bey Beziers die merkwürdigsten sind, gebaut, den Berg Malpas durchhauen, ein Bassin bey Naurouse angelegt, das 200 Toises lang, 150 breit, und beständig 7 Fuß tief mit Wasser angefüllet ist: und ein Reservoir bey St. Ferreol gegraben, dessen Oberfläche 114, 573 Quadrat Toisen, und die Tiefe 20 Toisen enthält, so daß es beynahe 2,300000 Cubic-Toisen in sich fasset. Boulainv. tom. II, p. 507: und de la Force, tom. IV, p. 2. Des Canaux de Navigation & spécialement du *Canal de Languedoc*, par Mr. de la Lande, Paris 1778, fol.

§. 49.

§. 49.

als auswärtiger, nach Afrika,

Der auswärtige Handel der Franzosen erstrecket sich in alle Theile der Welt. Der nach Afrika, und zwar besonders nach den afrikanischen Küsten ausser dem mittelländischen Meere, hat durch die Einbusse von Senegal 1762 merklich abgenommen. Seitdem wird solcher hauptsächlich in Guinea getrieben. Man bringt Baumwolle, Leder, Wachs, Gold, Helfenbein, Straußfedern, daher nach Frankreich zurück; die Mohren aber führt man nach Amerika. Die Handlung nach ihren eigenen Inseln Bourbon und Isle de France gehört auch hierher.

§. 50.

nach Ostindien,

Der ostindische Handel der Franzosen wurde von dem Jahre 1770 von der octroyirten ostindischen Handelsgesellschaft getrieben, welche im Jahre 1722 aus der Compagnie von Missisippi entstanden war a). Dieselbe han-

a) Es haben auch eine Zeitlang florirt la Compagnie des Indes Orientales, welche etlichemal verändert worden: de la Chine, du Bastion de France, du Senegal, de Guinée, de l'Assiente, du Cap Verd, de la Baye de Hudson, d'Occident, de Canade ou du Castor, de l'Acadie, du Levant, du Nord, de S. Domingue. Sieh Savary *Dictionn. de Commerce*, Wort: Compagnies Françoises. Die Fehler aller dieser Handlungscompagnien zeigt Des Landes, p. 169. S. auch allgem. Geschichte der ost- und westind. Handlungsgesellschaften B. II, S. 334.

handelte mit Ausschluße anderer Franzosen vom weisen Vorgebirge in Afrika an, bis nach China, und war mit den vortheilhaftesten Privilegien vom Könige versehen, auch wurde ihr von demselben die neue Stadt Port d'Orient mit landesherrlichen Rechten geschenkt, wohin sie sodann von Nantes 1732 ihren Sitz verlegte. Es kam dieselbe hierauf in solchen Flor, daß sie daselbst 1734 auf 18, und 1754 auf 37 Millionen Waaren verkaufte b); allein dieselbe bekam im großbritannischen Kriege von 1755 bis 1762 einen so großen Stoß, daß sie 1769 ihre Handlung fortzusetzen ganz unvermögend ward c), worauf dieselbe im Jahre 1770 aufgehoben d), und der ganzen Nation nach Ostindien zu handeln verstattet wurde e), die Franzosen trieben sodann ihren Handel auf der westlichen Küste von Afrika nach Guinea und Senegal, nicht weniger nach den Küsten von Malabar, Coromandel und Bengala. Allein im Jahre 1785 ist eine neue ostindische Handlungsgesellschaft, deren Capital in 20 Millionen Livres besteht, in Frankreich errichtet worden. Ihr Sitz ist wieder der Hafen l'Orient und ihre Privilegien hat der König, mit der Einschränkung, daß allen französischen Unterthanen nach der Insel Bourbon

und

b) Briefwechs. Vers. S. 66.
c) Untersuchung von Frankreichs Staatsvermögen. S. 147.
d) Ebendas. S. 160.
e) Ebendas. S. 150 §. 4. zu Ende.

und Isle de France verstattet seyn soll, auf sieben Jahre unterm 14 April des erstbemeldeten Jahres bestätiget. Zu Marseille ist schon 1781 eine Handelsgesellschaft zu Eröffnung eines Handels nach Persien und Indien errichtet worden f), und ausser dieser sind noch zwo andere Handelsgesellschaften in Frankreich, die eine von Guiana, welcher die Insel Cayenne gehört, und die andere von Aprouague, welche ihren Handel auf der kleinen Küste zwischen dem Aprouague- und Orapufluſſe treibt. Es scheinen aber beide leztern ganz unbedeutend zu seyn. Handlungsgesellschaften

f) Polit. Journal 1782. St. 1. S. 187.

§. 51.

Der französische Handel nach Amerika a) in die dortigen Pflanzstädte, hat sich mit deren Wachsthume seit dem utrechtischen Frieden unglaublich vermehrt. Es werden alle Manufakturen und viele Lebensmittel in grosser Quantität, nebst einer Menge Mohren, aus Afrika dahin gebracht, und dafür eine große Menge Zucker, Caffee, Cacao, Indigo, Baumwolle, Tabak und andere Waaren ausgeführt, womit viele Millionen livres gewonnen werden. Dieser neue Zweig der französischen Handlung hat eine jährliche Circulation, die weit über 120 Mill. französischer Pfunde geschätzet werden kann, hervorgebracht. Hierzu kömmt noch der Kabbeljaufang b), den die Franzosen auf der Küste bey Terre-Neuve und Cap-Breton treiben, und der be- Handel nach Amerika,

trächtliche Schleichhandel, welchen sie mit den benachbarten spanischen Kolonien führen.

a) Le *Guide* du *Commerce* de l'*Amerique*, principalement par le port de Marseille, 1778, 2 Quart Bände. — *Reflexions* hist. & polit. sur le Commerce de France avec ses *Colonies de l'Amerique*, par Weuves 1780. — Raynal's *Hist. philosoph.* etc. Bourdeaux allein hat 1785, für 116,058,559 Liv. amerik. Waaren ein- und deren für 89,504,558 Liv. ausgeführt, s. Gothai. Handlungs-Zeitung von 1786. St. 33. S. 257-259.

b) Der gedörrte Kabbeljau oder Stockfisch wird auch häufig nach Spanien und Italien geführt. S. Remarques sur plusieurs branches de Commerce, ch. X, p. 115.

§. 52.

nach der Levante,

Nach der Levante, die Küsten der Barbarey mit eingeschlossen, treiben die Franzosen einen alten a) Handel, und haben sie darin heutzutage allen andern europäischen Nationen den Rang abgelaufen.

Es ist aber der levantische Handel nicht nur an sich selbst beträchtlich, sondern er wird auch durch die Caravanen der Armenier, Perser, und Araber, die ihre Waaren an die levantische Küste bringen, und die benöthigten europäischen daher abholen, um ein grosses vermehrt. Ueberhaupt wird aus den levantischen

a) Dieser Handel war schon im 15ten Jahrhunderte groß, und ist weit älter als der holländische und englische Handel nach der Levante: Boulainv. tom. II. p. 561. Von dieser Handlung überhaupt sieh obbemerkte *Remarques* sur plusieurs branches *de Comm. & de Navig.* part II. Riedesels Reise nach der Levante, S. 239.

tischen Seehäfen (*Echelles* du Levant) geholt: rohe Seide, Kamelhaar (levantisches Ziegenhaar), und Baumwolle, nebst einigen Tüchern von diesen Materialien, Lederwerk, theils bereitet, theils unbereitet; Oel, Alaun, Galläpfel, Straußfedern, Aloe, Weihrauch, verschiedene Arten Gummi, Pistazien, Tamarinden und Sode aus Judäa; Salmiac aus Aegypten; Korinthen aus Zante, Zephalonien, und Morea; Mastix aus Chio; Getreid aus Griechenland, und andere Waaren mehr.

Die Waaren die dagegen von den Europäern dahin gebracht werden, sind hauptsächlich allerley Wollen- auch einige Seidenwaaren, allerley Eisen- und Stahlarbeiten, Zinn, Bley, einige Arten von bereitetem Leder, allerhand Galanteriewaaren; Gewürz aus Ostindien; Färbematerialien, Caffee und Zucker aus Amerika.

Die vornehmsten Handelsplätze der Levante sind Constantinopel, Smyrna, Aleppo, und Cairo, und die Levante überhaupt zieht baares Geld aus Europa.

§. 53.

Das Uebergewicht, welches die Franzosen im levantischen Handel über andere Europäer haben, wird durch die große Menge von ihren dahin alljährlich versanden Londrinen und andern Wollwaaren, und durch einige Producte ihrer amerikanischen Kolonien, erhalten.

Sie bringen, nebst den übrigen Waaren, hauptsächlich viele Seide, Oel, Wachs, und in theuren Zeiten auch Getreid, daher zurück. Der Freyhafen Marseille hat durch seine Privilegien seit 1666 diesen großen Handel gänzlich an sich gezogen.

1. *Questions* sur le *Commerce des François au Levant*, Marseille 1755, 12.

§. 54.

und mit Europa,

Mit den europäischen Nationen geht der französische Handel zu Lande über Lyon und Genf nach der Schweiz und Italien: über Besançon, Straßburg und Mets nach Frankfurt und Deutschland: über Ryssel nach Holland; von Perpignan und Bayonne nach Spanien.

Die Seehäfen am Canal und Ocean werden von allen europäischen Nationen, welche an der Nord- und Ostsee wohnen, besucht. Die vornehmsten darunter sind: Bourdeaux an der Garonne, Nantes an der Loire, Rouen an der Seyne, Bayonne, Rochelle, St. Malo, *Havre de Grace*, Dieppe, Calais, und der andere französische Freyhafen Dünkirchen. Am mittelländischen Meere hat Toulon ein geringes, Cette ein mäßiges Seegewerbe, Marseille bleibt der Sammelplatz des grossen Handels.

Der Franzos schiffet wenig nach dem nördlichen Europa, hergegen nach Italien, Portugal, und Spanien desto mehr.

§. 55.

§. 55.

Wenn man die Schweiz, und in der Brodtheurung England, ausnimmt; so gewinnt Frankreich im Handel von allen europäischen Nationen, am meisten aber von den Spaniern, von denen mehr als die Hälfte ihrer indianischen Schätze nach Frankreich gehen sollen a). Wenn aber einige französische Schriftsteller b) behaupten, daß sich der baare Gewinn Frankreichs aus dem Handel jährlich auf 150 Millionen franz. Pfunde belaufe; so ist die Rechnung muthmaßlich um mehr als die Hälfte zu groß gezogen.

Ueberhaupt ist der französische Handel, seit seinem Verfalle zu Ende des vorigen Jahrhunderts, wieder dergestalt gestiegen, daß er 3 bis 4mal grösser geworden, und den Handel, wie sich solcher unter Ludwig *XIV* in seiner besten Blüte befand, nunmehr übertrifft. Dieses ist vorzüglich noch dem grossen Colbert zuzuschreiben, der das ganze Handlungswesen

a) S. De Real *Science du Gouvernement* Tom. VI, p. 515. St. Malo allein zieht von dem geheimen Handel über Cadiz nach Amerika, öfters jährlich 12 Mill. Boulainv. tom. II. p. 562, und gereichte den Franzosen, daß sie Spanien auf ihrer Seite hatten, so gar der vorige Krieg gegen England zum Vortheile, ebendas. tom. II. p. 577.

b) Deslandes *essai sur la marine*, aus den *Oeuvres* de l'Abbé de St. Pierre. p. 135.

durch gute Gesetze c) befestiget, und das *Conseil Royal de Commerce* gestiftet hat, bey welchem eine jede große Handelsstadt durch einen eigenen Deputirten ihr Handelsinteresse besorgen läßt.

c) Sieh *Ordonnance de Louis XIV* sur le commerce (du Mars 1673) enrichie d'annotations & de décisions, par Mr. Phil. Bornier, nouv. edit. augmentée. *Paris*, 1757, gr. 12.

Münzwesen.

§. 56.

Man rechnet in Frankreich nach Livres

a) Sous und Deniers.

1. Livre gilt 20 Sous, und
1. Sol (Sou) 12 Deniers.

24 Livres machen 1 Louis d'or, Schildlouisd'or b)
6. — 1 gros Ecu, Laubthaler c) und
3. — 1 Ecu, Krone.

1 Liard macht 3 Deniers und } beide sind Ku-
1 Dardaine gilt 2 Liards od. 1/2 Sol } pfermünzen.

1 Billon ist ein Sol mit starkem Zusatze von Kupfer. Ausser diesen hat man noch

Piece de Six Liards und } beide von gering-
Piece de deux Sous } haltigem Silber.

Piece de douze Sous, und
Piece de vingt quatre Sous sind, so wie die Laubthaler und Kronen, von feinem Silber.

Die

a) Dieselben werden auch Francs und Livres Tournois genannt.

b) Man nennt denselben auch Vertu gadin und wird diese Goldmünze sowol in halben als doppelten Louis d'ors ausgeprägt.

c) Ein Laubthaler wird auch Ducaton, Louis d'argent und ein großer Thaler genannt. Deren 4 machen einen Louis d'or von 24 Livres.

Die Pistole ist eine erdichtete Münze, welche zu 10 Livres gerechnet wird.

1 Louis d'or, deren 30 Stücke nach dem vorigen Münzfuße von 1726 aus der Mark feinen Goldes geschlagen wurden, gilt in Frankreich, vermöge der Münzordnung vom 18 Januar 1786, von dem 1 Januar 1787 an, nur 24 Livres 15 Sous.

Nach dem neuesten Münzfuße sollen vermöge der Münzordnung vom 30 October 1785, welche den 21 November des nemlichen Jahres in der cour des monnoyes publicirt worden ist, 32 Stück Louis d'ors aus der Mark feinen Goldes, woraus vormals nur 30 Stück ausgeprägt worden sind, geschlagen werden, und soll jeder neue Louis d'or die alten 24 Livres gelten. In Ansehung des innern Werthes der zuvorbemeldeten ältern und neuern Louis-d'ors verhalten sich dieselben gegeneinander, wie 30 zu 32, oder wie 15 zu 16.

Da nun nach dem ältern Münzfuße, 1 Schildlouisd'or zu Wien 9 Gulden 12 Kreuzer nach seinem festgesetzten Werthe gilt; so würde daselbst 1 Louisd'or nach dem neuesten Münzfuße von 1785 nur 8 Gulden 37 Kreuzer 2 Pfennige betragen.

Zu Leipzig wird 1 Schildlouisd'or nach dem ältern Münzfuße von 1726 insgemein für 6 Reichsthaler 4 Groschen bis zu 6 Reichsthaler 6 Groschen, zuweilen auch noch höher angebracht, weil aber die neuesten französischen

Louis d'ors um 1/16 geringhaltiger sind, als die vorgedachten ältern Schildlouisd ors; so betragen erstere nach dem neuesten Münzfuße nicht mehr als 5 Reichsthaler 18 Groschen 9 Pfennige bis 5 Rthlr. 20 Groschen 7 1/2 Pfennig. Weil aber auch ferner bey der Ausprägung der französischen Mark feinen Goldes zu 4608 Granen noch 15 Grane daran erlassen, mithin 32, 32/287 Stücke daraus geschlagen werden d); so müßen dieselben sowol zu Wien als auch zu Leipzig noch einen größern Abzug erleiden.

Zu Wien gilt ein Laubthaler 2 Gulden 16 Kreuzer, zu Leipzig aber insgemein nur 1 Reichsthaler 12 Groschen, welche zu Wien bekanntlich 2 Gulden 15 Kreuzer betragen.

Nach ebendemselben neuesten Münzfuße sollen 8 Laubthaler aus einer Mark feinen Silbers geprägt werden, und eine Mark feinen Goldes soll 15 1/2 Mark Silber gelten; daher sich das Gold zum Silber wie 1 zu 15 1/2 verhalten würde. Weil aber nach Verhältniß von den Goldmünzen mehr, als von den Silbermünzen abgebrochen wird; so verhält sich das Silber zu dem Goide, wie 1 zu 16 1/50 in Frankreich e).

Ob nun wol nach dem neuesten Münzfuße nicht mehr als 8 Laubthaler aus der Mark Silber geprägt werden sollten; so werden doch

aus

d) Sieh Untersuchung von Frankreichs Staatsvermögen. S. 221 und 222.
e) Ebendaselbst S. 222 und 223.

aus solcher würklich 8, 172/1143 Stücke geschlagen f). Alles Gold in Barren, ingleichen alle fremden Goldmünzen sollen vermöge der zuvorgedachten neuesten Münzordnung in die königlichen Münzhäuser geliefert, und daselbst die Mark feinen Goldes mit 828 Livres 12 Sous, oder das Karat mit 24 Livres 10 Sous 6 Deniers in neuen Louis d'ors bezahlt werden.

Vormals waren in Frankreich 30 Münzstädte g), deren jede ihre besondere Münzzeichen hatte h), davon sind derselben 13 im Jahre 1772 durch ein königliches Edict aufgehoben worden, und daher nur noch 17 übrig geblieben, nemlich zu Paris, Rouen, Lion, Angers, Rochelle, Limoges, Bourdeaux, Bayonne, Montpellier, Perpignan, Orleans, Nantes, Aix, Mets, Straßburg, Lille und Pau. Der Münzgerichte (Cours de Monnoyes) sind in Frankreich drey, zu Paris seit 1551, zu Lion seit 1704, und noch neuer eines zu Pau.

Die Münzveränderung hat unter Ludwig dem XIV, insonderheit aber unter dem Herzoge Regenten in Frankreich grosses Ungemach

f) Ebendas. S. 223.

g) S. Dictionnaire de France, Tom. I. in der Introduction. pag. 48.

h) Köhlers Münzbelustigung, Th. VI. S. 428, und überhaupt von dem Münzwesen, Traité historique des Monnoyes de France, par Mr. *le Blanc*. 4, Amsterdam 1692, und du *Cange* Glosar. latin. unter Moneta.

verursachet. Das baare Geld, das in Frankreich im Umlaufe ist, wird von einigen auf 18 i), von andern aber nur auf 12 Millionen b) geschätzet.

i) S. Büschings wöchentliche Nachrichten. 1780 n. 5, S. 36.

k) S. Untersuchung von Frankreichs Staatsvermögen. S. 80.

§. 57.

Finanzwesen,

Die Einkünfte der Könige waren in den mittlern Zeiten gar mässig, denn zu den neuen Abgaben mußte die Einwilligung der Stände erlangt werden. Von dieser Verbindlichkeit befreyte sich Ludwig XI, und seitdem ist Frankreich von einem ganzen Strome neuer Auflagen überschwemmet worden.

ordentliche Einkünfte,

Die heutigen ordentlichen Einkünfte werden gehoben:

1) aus den Domänen (*Domaines* de France), welche in dem geringen Ueberreste der unverkauften Grundstücke der Krone, und in verschiedenen Regalien, die man unter dem allgemeinen Namen der *parties casuelles* begreift, hauptsächlich in dem Einkommen aus Wasser und Waldung (*Eaux & Forêts*), bestehen.

2) Aus der *Taille* des Biens-fonds (roturiers) oder der eigentlichen Taille, das ist, der Land- und Hausteuer, die von allen unbefreyten Grundstücken bezahlt wird. Solche ist nunmehr auf den 10ten Pfennig der Ein-

künfte gesetzt worden, und ist annoch mehrentheils arbitraire, obgleich seit 1747 in einigen Provinzen ein Versuch mit der Taille tarifiée oder proportionelle gemacht worden.

3) Aus der *Taille d'Industrie*, die aus dem Verdienste der Krämer, Handwerks- und anderer gemeinen Arbeitsleute, gehoben wird. Sie heißt der *Vintième* oder *Dixième* d'Industrie, nachdem bald der 20ste bald der 10te Theil des Handverdienstes eingefordert wird. Man hat diese Nahrungssteuer mit der eigentlichen Taille vereinigt.

4) Aus der Kopfsteuer, *Capitation* der Villes Franches & de la Noblesse oisive du Royaume, der Capitation der Stadt Paris, den Capitations particulieres und dem Dixième oder Vintième deniers particuliers, welche von solchen Gemeinden und Personen, die von der Taille befreyt sind, statt derselben bezahlt werden.

5) Aus dem freywilligen Beitrage (*Dons Gratuits*) der Pays d'Etâts, welcher ebenfalls an statt der Taille eingefordert wird.

6) Aus der Salzsteuer, oder eigentlicher dem Monopolio mit Salze (*Gabelles*), welchem die mehresten Provinzen unterworfen sind, doch so daß einige das Salz im geringern, andere im höhern Preise bezahlen müßen. Daher giebt es Pays de *grandes* und de *petites gabelles*, ferner Pays *exempts* de gabelles und

end-

endlich Provinces redimées, welche sich von solchen losgekauft haben.

7) Aus dem Zwanghandel mit Tabake;

8) Aus dem Salpeter- und Pulverregale;

9) Aus den Zöllen von Ein- und Ausfuhre der Waaren, dahin sonderlich les *cinq grosses Fermes* gehören;

10) aus dem Licent oder der Accise (*Aides*), die anfänglich blos auf den Wein gelegt war, seitdem aber fast von allen Consumtibilibus bezahlt wird;

11) aus dem Münzregale;

12) aus dem Stempelpapier und Pergamente (*la Controlle*);

13) aus der *Marque* d'or & d'*argent*, Marque de *cuivre*, de *fers*, *étains*, & *plomb*, & des *Cartes à jouer*;

14) aus dem Postwesen (des *Postes*, *Coches* & *Messageries*);

15) aus der neuen Abgabe auf Lederwerk;

16) aus der Abgabe der Geistlichkeit (Taxe du Clergé), welche in den *Decimes* ordinaires und extraordinaires und dem *Don gratuit* der Geistlichkeit besteht;

17) aus den amerikanischen Domänen (Domaines d'Occident).

1. *Mémoires de* Sully, mis en ordre avec des Remarques par M. L. D. L. D. L. Londres (*Paris*), 1747. III tomes, 4.

2. Le *detail de la France*, par Pierre le Pesant, Sieur de Boisguillebert, Avocat général

ral de Rouen, nouv. edit. augmentée. 1707, II parties, 8; auch *Bruxelles* 1712, 8.

3. *Traité des Elections* contenant l'origine de la Taille, des Aides, Gabelles, Octrois & autres impositions; *Paris* 1739, 8.

4. Mémoires pour servir à *l'Histoire générale des Finances*, par Mr. d'Eon de Beaumont, nouv. edition augmentée, *Amsterdam* 1760, II tomes, 8.

5. Recherches & considerations sur *les Finances de France* depuis l'année 1595 jusq' à l'année 1721, *Basle* 1758, II tomes, 4.

6. Französischer Finanzstaat aus dem königl. Steueredict von 1771, erläutert von Achenwall. Göttingen, 1774, 4.

7. Ueber das Finanzwesen, ein hinterlassenes Werk von Peter Andreas***, aus dem Franzöſ. Leipzig, 1780. 8.

§. 58.

Die aüſſerordentlichen Einkünfte bestehen: aüſſerordentliche Einkünfte.

1) in Erhöhung der verſchiedenen Arten der ordentlichen Einkünfte, z. Ex. der Taille de Biens-fonds & d'Induſtrie mit deux, quatre bis dix ſous en ſus par livre, der Steigerung der Acciſe auf gewiſſe Waaren, wie auch der königlichen Monopolien und Regalien, der Erhöhung der Dons Gratuits des Pays d'Etâts und der Taxe du Clergé.

2) In dem Vintième oder Dixième des *Biens du Royaume* (der ſteuerfreyen Grundſtücke), auch mit Erhöhung etlicher Sous auf jeden abzugebenden Livre.

3)

3) In dem Vintième oder Dixième d'Industrie des *Villes Franches* und anderer sonst privilegirten Fabrikanten, Künstler, und Handelsleute. Man hat die vor dem Jahre 1756 erhobene Vintièmes nach und nach dergestalt erhöhet, daß solche von 1758 bis 1763 dreyfach bezahlt werden müssen, und hierin bestehen *les trois* Vintièmes.

4) In der Verstattung neuer Privilegien und Monopolien:

5) in der Errichtung und dem Verkaufe neuer Bedienungen a):

6) in den Anforderungen an die Besitzer der Krongüter, oder in deren weitern Verkaufe an die Meistbietenden, weil die Domänen niemals anders als wiederkäuflich veräussert werden:

7) in Erhöhung des Geldes:

8) und kurz in so vielen andern neuen Auflagen, als dem Könige auszuschreiben gefällig ist.

a) Der Verkauf der Aemter ist unter Ludwig XII eingeführt, und nach und nach gesteigert worden, so daß die meisten Bedienungen anjezt ein Erbeigenthum der Käufer sind. Es gehören dahin fast alle Hof- Justiz- Kameral- und Policey- auch viele Kriegsbedienungen. Von diesen längst verkauften Aemtern zieht der König anjezt ein geringes; hergegen bringt ihm die Errichtung neuer Aemter grosses Geld. Ex. davon in Flandern, Boulainv. tom. I. p. 52. Seit 1751 verkaufte der König alle Lothringische Bedienungen als Expectanzen auf den Todesfall Stanislai. — Briefwechs. Vers. S. 49.

§. 59.

Ueberdieses giebt es, sonderlich in Kriegszeiten, auch noch andere **ausserordentliche Finanzmittel** (Affaires *Extraordinaires*) Geld in die königlichen Kassen zu schaffen, welche in affaires sans traité und par traité eingetheilt werden. Hierhin gehören

ausserordentliche Geldmittel,

1) die erpreßten Kriegssteuern und übrigen Einkünfte aus den eroberten feindlichen Ländern,

2) die aufgenommenen Gelder gegen ein jährliches Interesse von 5 bis 10 Procent, oder auch gegen Errichtung von Lotterien und Leibrenten,

3) der Vorschuß der königlichen Pächter auf ein oder mehrere Jahre,

4) die Steigerung des bisherigen Preises der ehemals verkauften Aemter, wogegen den Amtsinhabern eine Besoldungszulage statt des jährlichen Zinses bezahlt wird,

5) die auf ein oder mehrere Jahre aufgeschobene Auszahlung der Besoldungen, und andere Finanzoperationen mehr.

§. 60.

Die Einrichtung des Finanzwesens hat, sowol in Ansehung der Abgaben selbst, als auch der Art solche einzuheben, bisher noch nicht auf einerley Fuß im ganzen Reiche gesetzt werden können.

Hebung der Einkünfte,

Die

Die Zölle, Aides, Controlle, Gabelle, der Tobak, die Domaines de France & d'Occident, nebst andern kleinern ungewissen Einkünften, sind bisher ordentlich von 6 zu 6 Jahren an eine Gesellschaft von 40 Personen (*Fermiers généraux*) zusammen verpachtet gewesen. Man nennet diesen Pacht den Bail général oder die *Fermes uniës*. Diese Oberpächter sitzen zu Paris, und halten ihre Versammlungen in dem Zollhause (*Douane*) daselbst: heben ihre Einkünfte theils durch Afterpächter, theils durch Einnehmer, und haben deßwegen eine Menge Bureaux, Directions und Departemens angelegt, halten auch zu Verhinderung des Unterschleifes eine ganze Armee auf den Beinen. Bey dem erneuerten Generalpachte, welcher den 1 October 1755 angegangen, sind zum Vortheile der Krone verschiedene Unterpachtungen abgeschafft, und die Zahl der Generalpächter zuvor auf 60, im Jahre 1780 aber wieder auf 40 Personen gesetzet worden a). Auser diesem grossen Pachte giebt es noch verschiedene kleinere und besondere Finanzpachtungen.

Die

a) S. *D'Eon de Beaumont* Mém. sur les Finances. Tom. II. p. 130, und De l'*administration provinciale*, & de la reforme de l'Impôt 1779. Gänzliche Reform in Ansehung der Generalpächter 1780, sieh die hierüber erschienenen Edits und

Compte rendu au Roi, par M. Necker, Directeur-Général des Finances, au mois de Janvier 1781, 8.

Die Tailles und die übrigen Einkünfte werden **verwaltet** (sont en *regie*). Dieserwegen ist das ganze Reich in 25 Finanzprovinzen und in eben so viel Generalitäten, in deren jeder ein Departement eines Tréforier Général sich befindet, eingetheilt. Unter diesen sind 6 Generalitäten, welche Pays d'*Etât* heissen, in denen die Stände statt der Tailles die verwilligten Abgaben unter sich selbst vertheilen und einsammeln: die übrigen 19 Generalitäten sind Pays d'*Election*, oder werden eingetheilt in gewisse Elections, diese in Paroisses, und die Paroisses in Feux b). In den Pays d'Election hat der König das Recht, die Tailles und andere Abgaben nach Belieben auszuschreiben und einzuheben; und setzt daher alle Ober- und Untereinnehmer. Jede Generalität der Pays d'Election hat ihr Bureau des Tréforiers de France und zween Receveurs généraux, jede Election ihre Elûs, jede Paroisse ihre Collecteurs. Die Einkünfte aus der Taille, und was derselben anhängt, werden *Recettes générales* des Finances genannt.

Zugleich hat jede Generalität ihren **Intendanten** (*Intendant* de *Justice, Police* & *Finances*), welcher für das königliche Interesse und Be-

b) Von den Elections, Paroisses, und Feux, Boulainv. tom. II, p. 300. Das *Dictionn. de France* in der Introduction rechnet im ganzen Bezierke von Frankreichs Herrschaft in Europa 39,045 *Paroisses*, und 3,713,563 Feuerstellen.

Beste des Volks in Ansehung der Policey, und der Finanzen, wachet.

Ferner sind 11 *Chambres* des *Comptes* zu Berechnung der königlichen Einkünfte, 13 *Cours des Aides* zu Schlichtung aller Finanzstreitigkeiten, und 19 *Grandes Maitrises* des Eaux & Forêts, welche in den Irrungen zwischen dem Landsherrn und den Unterthanen über Forst- und Jagdsachen, Fischereyen u. d. gl. Recht sprechen.

Die Geistlichkeit ist, in Ansehung des Zehnten und des freywilligen Beytrages, in 17 Generalitäten oder *Recettes* provinciales eingetheilt. Die geistlichen Finanzprocesse aber werden von 9 Chambres Ecclesiastiques Souverainen entschieden, deren Untergerichte die Bureaux diocesains sind.

Das allgemeine Oberhaupt des Finanzwesens aber ist jetzt der *Directeur Général* des Finances, an welchen auch der *Receveur-Général* du Clergé angewiesen ist.

§. 61.

Betrag der Einkünfte.

Im Jahre 1781 betrugen die gesammten Einkünfte der königlichen Cassen 498,900,000 französische Pfunde a). Es ist wahr, daß Frankreich große Financiers gehabt, von denen alle andere in Europa das Handwerk gelernt. Allein da

a) S. Untersuchung von Frankreichs Staatsvermögen. S. 200 und 201, nebst der Tabelle von 201, allwo die Einnahme specifice verzeichnet ist.

da die Abgaben überhaupt zu hoch, und zu vielerley: die Anzahl der Einnehmer viel zu groß, und ihre Gewalt, sonderlich in Ansehung der Pachtungen, zu unumschränkt, auch der Gewinn der Pächter zum Nachtheile des Volkes sowol als des Königs ganz ausschweifend war; so hielten diese Fehler b) das Reich in einer beständigen Entkräftung. Allein sehr vieles ist anjetzt geändert c), und die in Kriegszeiten so übertrieben gehäuften Erfindungen, Geld zu erhalten, haben verursachet d), daß das überladene Volk unter dieser Last mehr als einmal fast erdruckt, und von den vielen Traitans und Maltôtiers bis aufs Mark ausgesogen worden e).

b Hiervon lies Boulainvilliers *hiſtoire des anciens Parlemens de France*, edit. Londin. fol. im Anhange Mémoires II und III.

c) S. die authentische Neckerſche Schrift.

d) Unerhörte Proportion der königlichen Einkünfte gegen das, was das Land hervorbringt, an dem Exempel von Languedoc, Artois, und der Grafschaft Burgund, Boulainv. *Etât de la Fr.* tom. II, p. 578. — "Je vis avec un horreur qui augmente mon Zele que pour 30 *mill.* qui revenoient au Roi, il sortoit de la bourse de Particuliers, j'ai presque honte de le dire, 150 *mill.* La chose me paroissoit incroyable; mais à force de travail j'en assure la verité". *Mém.* de Sully Tom. III. p. 296, Edit. de 1752.

e) Elend, das daraus entstanden, an dem Ex. der Generalität von Paris, von Rouen, Limoges und Auvergne, Boulainv. ebendas. an gehörigen Orten. Herzhafte Remontrances des Parlements zu Paris gegen einige neue Auflagen und Edits bourſaux im Jahr 1747: *Mercure hiſtor.* 1748, mois d'*Avril*, p. 438, & de *May* p. 572.

In dem neulichen Kriege seit 1758 sind dergleichen Vorstellungen auch von andern Parlementern in noch stärkern, zwar sehr beredten aber oft übertriebenen, Ausdrücken gemacht worden.

§. 62.

Schulden, Die großen Summen der ordentlichen Einnahme könnten, bey einer wohleingerichteten Haushaltung, dem königlichen Schatze jährlich einen ansehnlichen Zuwachs geben. Allein die grossen Staatsprojecte, und daraus entstandenen vielen und weitläuftigen Kriege, haben das Reich öfters in unerschwingliche Kosten gesetzet. Im December 1785 beliefen sich die Kronschulden auf 4,746,400,000 Livres a).

a) Sieh Untersuchung von Frankreichs Staatsvermögen. S. 286.

§. 63.

Kriegswesen. Die französische Nation ist mehr kriegerisch als standhaft, auch gegen das Kriegsungemach nicht genug abgehärtet a). Ihre Cavallerie steht in grösserm Ansehen als die Infanterie, und ihr Artilleriecorps, nebst dem Ingenieurcorps (*Corps de Genie*), thut es allen andern in Europa zuvor. Nirgends ist der Kriegsstand ein so vorzüglicher Ehrenstand, als in Frankreich. Keine Nation hat, selbst nach Proportion, weder eine solche Menge von Adel unter ihren Truppen, noch so viele gelehrte

Offi-

Officiers, noch mehrere Kriegshelden, aufzuzeigen, als die französische.

Frankreich unterhält viele Regimenter von Ausländern, sonderlich aber eine ganze Armee von Deutschen und Schweizern, welche mehrentheils bessere Bezahlung und Capitulation als die einheimischen Truppen haben. Karl VII ist der Urheber der beständigen Armeen in Europa b), Ludwig XI schloß 1475 den ersten Subsidientractat mit den Schweizern, und Ludwig XIV stellte in dem spanischen Erbfolgekriege 300,000 Mann ins Feld, und unterhielt 92,450 Mann Seetruppen, Summa 392,450 Mann c), welche mit den Soldaten in den Garnisonen bisweilen auf 450,000 Mann gerechnet worden. Er machte auch viele verbesserte Einrichtungen im Kriegswesen d), welche lange Zeit den übrigen Nationen zum Muster gedient haben, bis solche von der preussischen Einrichtung übertroffen worden.

1. *Histoire* de la *milice Françoise*, par Gabriel Daniel, Paris 1718, 4.
2. *Essai* sur l'*Infanterie Françoise*, discours de Mr. Durival, Nancy 1760, 12.
3. Briefwechs. Vers. S. 34.

a) Von den guten und schlechten Eigenschaften der französischen Truppen, Richelieu *testament politique*, tom. II, p. 78.

b) *Mezeray* Abr. Chronolog. Tom. II, p. 698 & suiv.

c) Sieh Untersuchung von Frankreichs Staatsvermögen. S. 15 und 16.

d) *Voltaire* Siécle de Louis XIV, Tom. II, ch. 27, p. 125 - 128.

§. 64.

Bestand der Landmacht.

Im Jahre 1772 wurde die französische Landmacht folgender Maßen angegeben.

General Officiere	—	1,370 Mann
Königliche Haustruppen		10,311 —
Feldtruppen	—	174,870 —
Garnisontruppen	—	125,635 —
Summa		312,186 Mann a).

Im Jahre 1775 rechnete man die ganze Landmacht auf 250,000 Mann, sie war aber noch nicht vollzählig b). Von dem Kriegsminister Grafen von St. Germain wurden in dem Kriegsstaate damals ganz neue Einrichtungen gemacht c).

Im Jahre 1784 war die Armee auf folgendem Fuße. Als:

1 Die königlichen Garden oder la maison royale.
4 Comp. Gardes du Corps du Roy.
1 — Schweizer von 100 Mann.
1 — Gardes de la prevoté.
1 — Gens d'armes de la garde.
1 — Chevaux legers de la garde.
1 Regiment von 6 Bataill. Gardes françoises.
1 — — von 4 Bataill. Gardes suisses.

8.

a) S. Les *Loisirs* du Chev. d'Eon de *Beaumont* Tom. XII. Part 2. p. 40 & suiv.

b) S. militairisches Taschenbuch auf das Jahr 1782. S. 35 u. f.

c) *Ordonnance du Roi* portant Réglement sur l'Administration de tous les Corps tant d'Infanterie

8 Comp. Gendarmerie de France d).
Diese betrugen noch keine 10,000 Mann.

2. Feldinfanterie

78 französische Regimenter.
11 schweizerische -- —
8 deutsche —
7 italienische — —

104 Regimenter.

210 Bataillons zu 4 Compag. e) 115,920 M.
208 Comp. Granadiers — — 28,104 —
104 — Jäger — — — 14,352 —

Summa Feldinfanterie 158,976 M.

3. Feldcavallerie f).

24 Reg. franz. u. fremde zu 5 Esc. 20,880 M.
1 — Carabin. 2 Brig. 10 Comp. 1,740 —
24 — Dragoner zu 5 Esc. 20,880 —
6 — leichter Reuterey zu 5 Esc. 5,220 —
6 — Jäger zu Pferde zu 5 Esc. 5,220 —
6 — Husaren zu 4 Compagn. 4,176 —

Summa der Feldcavallerie 58,136 M.
— — der Feldinfanterie 158,976 —

Sum. der Feldcavall. u. Infant. 217,112 M.

terie que Cavalerie - - - du 25 *Mars* 1776 (*Metz* 1776, 8, 108 Seiten): nebst einer Menge anderer einzelnen Verordnungen.

Umschaffung der Haustruppen, Briefwechs. III S. 158; von der Gendarmerie, Briefswechs. III S. 166. Von französischem Solde, ebendas. II S. 85.

4. Artillerie.

7 Regim. Artillerie, nebst 6 Comp. Mineurs.
9 Comp. Ouvriers — — 9,798 M.
Ein Ingeniercorps — — 326 —

Ausser diesen hat ein jedes Feldregiment eine Compagnie Ueberzählige, auxiliaires.

5. Provinzialtruppen.

27 Regimenter — — 33470 M.
79 Garnisonbataillions. 418 Comp. Canoniers garde Coter, jede zu 50 Mann, und 1 Corps Marechaussée in jeder Provinz.

d) Des Königs Brüder haben ihre besondern Leibgarden.

e) Von denselben bestand jede Compagnie aus 138 Mann, und jedes Regiment hatte nicht nur 2 Grenadier Compagnien, sondern auch 1 Compagnie Jäger von der nemlichen Stärke.

f) Von solcher hat jede Escadron sowol als jede Compagnie Carabiniers und Husarn 174 Mann.

§. 65.

Seitdem daß das Kronamt der *Connetables* de France im vorigen Jahrhunderte aufgehoben worden; so sind die *Marechaux* de France die höchsten Kriegsbedienten, ausser das solchen bisweilen ein *Marechal-Général* vorgesetzet wird. Hiernächst folgen die *Lieutenants Généraux* des armées du Roi, die Feldmarschälle (*Marechaux de Camp*), die *Brigadiers*, die Obersten von der Reuterey (Mestre de Camp)

und

und Infanterie (Colonels). Bey der Reuterey sind noch einige besondere Befehlshaber, nemlich ein Colonel-Général, ein Mestre de Camp Général und ein Commissaire-Général. Die Dragoner haben sowol einen Colonel-Général als auch einen Mestre de Camp-Général, und die schweizer Regimenter haben auch einen Colonel-Général. Ausser diesen sind noch die *Inspecteurs-Généraux* aller drey Gattungen von Truppen, nebst den Marechaux-Généraux des Logis des camps & armées. Die Artillerie steht unter einigen Generallieutenants, und die Ingeniers unter den Intendanten der Festungen. Uebrigens gehören noch zum Kriegsstaate die *Commissaires* des Guerres sowol die in den Provinzen als auch die bey der Armee, die *Trésoriers* Généraux der verschiedenen Kriegsausgaben, und Trésoriers principaux in den Provinzen, die *Gouverneurs Généraux*, *Lieutenants-Généraux*, und *Lieutenants* du Roi der Provinzen, nebst den *Etâts-Majors* in den Festungen.

§. 66.

Die häufigen *Gouvernemens* généraux & particuliers, Commendanten Plätze, und andere zum Kriegsstabe in den Festungen gehörige einträglichen Bedienungen, die Ritterorden und Pensionen, das *Hôtel-Royal* des Invalides zu Paris, nebst 97 andern Kriegshospitälern, worunter die für die Marine mitbe-

griffen, gereichen theils zur Belohnung der Kriegsdienste, theils zur Versorgung der Ausgedienten.

Um tüchtige Officiers nachzuziehen, ist 1751 eine *Ecole* Royale *militaire* bey Paris, und noch eine andere 1764 zu la Fleche von Ludwig XV angelegt worden. Das Artillerieweſen hat ſeine beſondern fünf Schulen zu la Fere, Metz, Straßburg, Beſançon und Grenoble; auch für die Kriegsbaukunſt eine zu Mezieres.

§. 67.

Ludwig XIV hat ſehr große Summen auf den Feſtungsbau verwand, und ſeitdem unterhält Frankreich eine ungeheure Anzahl von Feſtungen, Citadellen, und Forts. Die beiden letzten Gattungen trifft man ſelbſt in den innern Provinzen ziemlich häufig an. Die Gränzen gegen Spanien ſind ſonderlich durch Perpignan und Bayonne: die gegen Deutſchland durch Hüningen, Breiſach, Straßburg, Fortlouis, Landau, Lauterburg, Weiſſenburg, Pfalzburg, Bitſch, Saarlouis, Beſſort, Metz, Thionville: die gegen die Oeſterreichiſchen Niederlande durch Arras, St. Omer, Aire, Bethune, Rüſſel, Douay, Valenciennes, Condé, Maubeuge, Quenoy, Bouchain, Landrechies, Cambray und andere mehr, vortrefflich bedeckt. Ueberhaupt zählt man in Frankreich

reich 120 *places de Guerre* frontieres, mit Einschluße der Seefestungen. Alle diese Gränzplätze sind nicht nur die Vormauern seiner eigenen Länder, sondern auch zum Theile die Schlüssel zu den Ländern seiner Nachbaren.

§. 68.

Seemacht. Die französische Seemacht ist weder so alt, noch nach Proportion so stark, als die Landmacht. Heinrich IV dachte darauf, Richelieu arbeitete daran a); Ludwig XIV ruhete nicht, bis er solche auf einen ansehnlichen Fuß gesetzet hatte b). Seit dieser Zeit ist die Unterhaltung einer beträchtlichen Seemacht ein beständiges Augenmerk des französischen Hofes geblieben, obgleich die Kriege mit Großbritannien solche verschiedemal zu Grunde gerichtet haben.

Im Jahre 1778 bestand dieselbe aus 211 Schiffen. Die Schiffe von der Linie waren 1 von 116, 1 von 110, 1 von 90, 5 von 80, 27 von 74, 1 von 70, 1 von 68 24 von 64, 1 von 60, 5 von 50 Canonen.
49 Fregatten von 40, 32, 26, 24 u. 20 Canon.
16 Corvetten von 16, 14 u. 10 — —
8 Huckers von 12, 6, u. 4 — —
10

a) Von den französischen Seeprojecten vor Ludwig XIV, Richelieu im *test. polit.* chap. IX, sect. 5, und Des Landes, chap. 2. p. 45. *Hydrographie* von Fournier, 1643, fol.

b) Wie weit es am Ende des vorigen Jahrhunderts Ludwig XIV mit der Seemacht gebracht, Boulainv. tom. II. p. 483.

10	Prahmen von	36 u. 20	— Canonen.
23	Proviant- u. Transportschiffe v.	32 u. 12	— —
9	Schaluen von	12, 10, 8, u. 4	— —
4	Bombardiergaliotten von	8	— —
8	Chebecken von	24, 20, u. 18	— —
4	Galeeren von	3	— —
7	Halbe Galeeren		
5	Cananierbote		

Im Jahre 1782 waren von der königlichen Flotte 75 Linienschiffe und 4 Schiffe von 50 Canonen, Summa 79 Linienschiffe zur See c).

Ein in England bekannt gemachtes Verzeichniß von dem nemlichen Jahre rechnet die gesamten großen und kleinen Kriegsschiffe auf 288 d). Es unterhielt Frankreich auch auf dem mittelländischen Meere eine Galeerenflotte; allein seit 1748 ist sie mit dem Seestaate vereiniget worden.

Das Corps des *Troupes de la Marine* bestand vormals;

1) aus 4 Compagnien Seegarden, nemlich der Compagnie Gardes du Pavillon Amiral zu 80 Mann, und 3 Compagnien de Gardes de la Marine, deren seit 1750 zwo aus 80,

und

c) Obgleich damals noch mehrere Schiffe in ihren Häfen auf den Werften gelegen haben; so sind ihrer doch nicht mehr auf der See erschienen. S. Untersuchung von Frankreichs Staatsvermögen S. 336. In dem politischen Journal 1783. St. 6. Note 1. Seite 521 u. f. sind solche genau specificirt zu finden.

d) The Neptune of Europe, p. 48 - 57.

und eine aus 60 Mann bestehen, welche zugleich die Pflanzschule von Seeofficiers sind e)

2) aus 100 Kompagnien Fusiliers jede von 117 Mann ohne die Officiers unter dem Namen Corps Royal d'infanterie de lá Marine, welche in die vornehmsten Seehäfen vertheilt sind.

3) aus dem dazu gehörigen Corps Seeartillerie, das in 3 Compagnien eingetheilt ist, welche les Compagnies de *Bombardiers* genannt werden. Alle diese Truppen werden beständig unterhalten, aber nicht die gemeinen Schiffleute oder Matrosen, welche nur in Dienst genommen werden, wenn man dieselbe nöthig hat f). Um dieser Matrosen genug zu haben, müßen alle französische Unterthanen, die auf den Kaufardey schiffen und sonst ihre Nahrung auf der See suchen, sich in den Seehäfen einschreiben laßen, und sind daher alle französische Seeleute in gewisse Klassen eingetheilt g).

Im Jahre 1774 war der ganze Seestaat in zwey Départemens du Ponant & du Levant, in 4 Divisionen, und 8 Brigaden eingetheilt. Das Département du Ponant hat 3 Divisions. 1. Amirale, welche die Brigaden von Brest und St. Malo, 2 Vice-Amirale, welche die Brigaden

e) Es hat auch Ludwig XV im Jahre 1773 zu Havre de Grace eine Schule für 80 junge Leute, welche zur See dienen wollen, errichtet. S. Annal. Belg. Nov. 1773, p. 1242.

f) Piganiol Introduct. Tom. II. ch. 3. p. 476.

g) S. *Des Landes* Essai sur la Marine, p. 131.

gaden von Rochefort und Bourdeaux, und 3 Contre-Amirale, welche die von Bayonne und Havre de Grace begreift. Das Département du Levant hat eine Division Amirale, unter welche die zwo Brigaden zu Toulon und Marseille gehören h).

Das Haupt des Seewesens ist der *Amiral de France*. Unter ihm stehen die beiden *Vice-Amiraux*, nemlich der Vice-Amiral du *Levant* und der Vice-Amiral du *Ponant*. Nach selbigen folgen die *Lieutenants-Généraux* des armées navales, die *Chefs d'Escadre*, die *Capitaines* de Vaisseaux, die Schiffslieutenants und Fähnriche i). Uebrigens gehören zum Seewesen noch die *Intendans* des Ports & des Colonies, ferner die *Commissaires-Généraux* de la Marine, nebst vielen Commissaires ordinaires, deren in jeder Seestadt einer ist, und verschiedene *Tréſoriers* Controleurs généraux de la Marine, nebst vielen andern Unterbedienten.

Das Oberadmiralitätsgericht zu Paris wird, eben so wie die andern 46 Amiralitätsgerichte im Reiche, im Namen des Admirals verwaltet. Er bekömmt den zehenten Theil von aller Seebeute, und die Geldstrafen die in den Admiralitätsgerichten erkannt werden; in dem Ober-

h) Schlözers Briefwechs. St. III. n. 13. S. 46.

i) Ebendaselbst.

Oberadmiralitätsgerichte aber theilt er solche mit dem Könige k).

Es giebt auch verschiedene Hôpitaux Militaires de la Marine, worin 3,000 bis 4,000 ausgediente Seesoldaten, Boths- und Arbeitsleute von der Marine unterhalten werden.

Die Materialien zum Schiffsbaue hat man in Frankreich grösstentheils selbst, nur mit Eisen und Kupfer muß es sich bisweilen von aussen versehen.

k) Considerations sur la Marine militaire de France (8. Londres 1756) p. 727.
Sieh auch hiervon überhaupt: Precis historique de la *Marine* royal de France depuis l'Origine de la Monarchie jusqu' au Roi regnant... par Mr. *Poncet* de la Grave 1780, 12.

§. 69.

Kriegshäfen.

Seehäfen hat Frankreich in grosser Anzahl, nur fehlt es der Provinz Languedoc daran: man hat fast lauter Festungen daraus gemacht. Die grossen Kriegshäfen sind am mittelländischen Meere Toulon, am Ocean aber Brest, Rochefort und Havre de Grace, auch wird der von den Engländern 1758 zerstörte Hafen Cherbourg in der Normandie wieder hergestellet; Dünkirchen aber hat seit dem Utrechter Frieden aufgehört fürchterlich zu seyn, jedoch ist der dessen Zerstörung bestimmende Artikel des Utrechtischen Friedens in dem Friedensvertrage zu Versailles 1783 aufgehoben worden.

Zu

Zu Bedeckung der Küsten ist eine Seemiliz aus dem unclaßificirten Einwohnern der nächsten zwo Meilen längst dem Gestade errichtet, welche man Milices *Gardes-Côtes* nennt, und die in 112 Capitaneries de Gardes Côtes du Royaume, deren jede aus verschiedenen Compagnien besteht, eingetheilt ist. Es giebt darunter auch einige Compagnies de Cevallerie und de Dragons. Die Compagnien sowol, als die Capitanerien, sind nicht von gleicher Stärke: es sind auch verschiedene Capitaneries in Bataillons eingetheilt worden. Es sollen überhaupt diese Miliciens de la Marine zusammen ein Corps von 200,000 Mann formiren. Die ganze Seemiliz gehört seit 1759 nicht mehr zum Departement der Marine, sondern zum Departement de la Guerre.

1. *Histoire* de *Rochefort*, Paris 1733, 4. Von der Erbauung dieser Stadt sieh auch Münzbelustigungen. B. XVII. S. 122.

2. Reflexions sur l'*Importance de Dunkerque* par Mr. Richard Steele, traduit de l'Anglois. *Amsterdam* 1715, 8. Ist auch indessen *Oeuvres diverses* sur les affaires de la Grande Bretagne eingerückt.

6. Staatsinteresse.

§. 70.

Frankreichs Staatsverfassung ist so vortheilhaft eingerichtet, daß ein kluger König durch nichts aufgehalten wird, das Glück seiner Na-

Nation auf den höchsten Gipfel zu bringen, und nur einer mäßigen Sorgfalt nöthig hat, um das Gebäude derselben in demjenigen Stande zu erhalten, welches aufzuführen seinen Vorgängern so viele Kunst und so grosse Mühe gekostet. Es ist gewiß, daß Frankreich blühet; aber es ist auch unstreitig, daß sein Wachsthum noch weit höher getrieben werden kann, wenn der Hof seine Staatsklugheit dahin anwenden will, den Fleiß der Unterthanen, besonders im Landbaue, liebreich zu ermuntern, dem Seewesen aufzuhelfen, und die auswärtigen Kolonien a) zu vermehren. Eine Milderung und schicklichere Einrichtung der Abgaben b), nebst der Vermeidung unnöthiger Kriege c), würden hierbey grosse Dienste leisten. Durch den bourbonischen Familienvertrag hat sich Frankreich gegen Großbritannien nicht nur in Sicherheit gesetzet, sondern es sind auch mit demselben die Holländer aus Eifersucht gegen die großbritannische Krone verbunden. Schweden ist schon lange Zeit dessen Alliirter, und bey der Pforte hat der französische Hof einen großen Einfluß.

1. *Testament politique* du Cardinal de Richelieu, 8me edit. enrichie d'Obfervations hiftoriques & Politiques, par Mr. l'Abbé de St. Pierre: La Haye 1740, II parties, 12, geht alle Theile des innerlichen Interesses der Krone Frankreich durch. Ein sehr vortheilhaftes Urtheil davon fället Le Clerk in seiner *hiſtoire* du Cardinal *Richelieu*, tom. III, p. 372: und Mr. de Foncemagne beweiset gegen Voltaire in

seiner *lettre sur le* Testament pol. du Card. Richelieu (*Amsterdam* 1750, 12), daß dieser Staatsmann der wahre Verfasser davon sey.

2. Les *Interêts de la France mal-entendus* dans les branches de l'agriculture, de la population, des Finances, du Commerce, de la Marine & de l'Industrie par un citoyen, *Amsterdam* (Paris) 1756, III tomes, 8; item Amsterdam 1757, II tomes, 8, welche Ausgabe auch als tome IV und V der *Discours politiques* verkauft wird.

3. Le *Reformateur*, Amsterdam 1756. II tomes, 12. Dagegen ist le *Reformateur réformé* ib. eod. 12, herausgekommen.

4. L'*ami des hommes* ou traité de la population (par Mr. le Marquis de Mirabeau), 4me edit. Hambourg 1759, III tomes, 8. Uebersetzt ebendaselbst: Der politische und ökonomische Menschenfreund, 1759, II. Theile, 8.

5. *Considerations* sur le *gouvernement* ancien & présent de la *France*. par M. le Marquis d'Argenson, Amsterdam 1764, gr. 8.

6. Hierhin gehört auch Le Pesant detail de la France, und verschiedene seit 1748 in Frankreich herausgekommene Schriften, welche die Verbesserung einzelner Theile der französischen Verfassung betreffen.

a) Vorschläge zur Verbesserung der Pflanzstädte in Amerika, Labat *Voyage aux Isles de l'Amer.* tom. IV, p. 224, und in ebendessen *Voyages* de Des Marchais.

Vorschlag zu Vermehrung der Kolonien in Ostindien, Labat in den *mémoires* du Chevalier d'Arvieux, tom IV, p. 301.

Vorschlag eines Etablissements an der Magellanischen Meerenge, Labat *voyage aux Isles de l'Amer.* tom. V, p. 373.

Vorschlag zu näherer Untersuchung der Länder um den Südpol, um sich allda festzusetzen: Histoire des *navigations aux terres Australes* (par Mr. le Président de Brosse), Paris 1757. II Volumes. 4.

b)

b) Wie das Finanzwesen besser einzurichten: Projecte des Grafen Boulainvilliers an den Herzog Regenten aus seinen *Mémoires*, mem. 2. 3. 5. 6. und Mr. L. M. D. M. in seiner *Vie de Philipp d'Orleans* Regent du Royaume, tom. II. Sieh auch, nebst oberwehnten allgemeinen Schriften vom französischen Interesse:

Le *Financier citoyen*, 1756, 8 und
Richesse de l'Etat avec les pieces qui ont paru pour & contre, *Amsterdam* 1764, 8.

c) Wie schädlich der Krone Frankreich ihre grossen Kriege seit hundert Jahren geworden: aus Boulainv. an verschiedenen Orten.

§. 71.

Frankreich hat verschiedene Verträge mit andern Mächten geschloßen. Verträge.

I. Mit dem Kaiser und dem deutschen Reiche. Die Friedensschlüße zu Münster unterm 24 October 1648, zu Nimegen 5 Feb. 1679, zu Ryswick 30 October 1697, zu Baden mit dem Kaiser 7 Sept. 1714, und zu Rastadt d. 6 März des nemlichen Jahres mit dem Reiche; zu Wien 18 Nov. 1738 a).

II. Mit dem erzherzoglichen Hause Oesterreich. Friedensschluß zu Aachen 18 Oct. 1748 b), Bündniß zu Versailles 1 May 1756 c), Familienvertrag 15 Aug. 1761.

III. Mit Spanien, sieh Seite 140.

a) Rousset Recueil d'Actes, Négociations & Traités. Tom. XIII, p. 421.

b) Id. Tom. XX. p. 179.

c) Neue genealog. histor. Nachr. Th. 77. S. 407.

IV. Mit Portugal sieh S. 202.

V. Mit England und Großbritannien wegen Dünkirchen Kaufvertrag 17 Oct. 1662, Friedensschluß zu Breda 31 Jul. 1667, Verbindung 16 Jun. 1672, Friedensschlüße zu Ryswik 20 Sept. 1697, und zu Utrecht 11 Apr. 1713, Bündniße 4 Jan. 1711, d. 2 Aug. 1718 und 3 Sept. 1725, Friedensschluß zu Aachen 18 Oct. 1748, zu Paris 10 Febr. 1763 d), zu Versailles 10 Jan. und 3 Sept. 1783, und Comerztractat zu Versailles 26 Sept. 1786.

VI. Mit den vereinigten Niederlanden, 1596, 1608, 1635, 1662, 1678, 1697, 1713, 1717, 1739, 1748.

VII. Mit Rußland 1629, 1717 und 1756, in welchem leztern Jahre es dem Bündniße zwischen Frankreich und Oesterreich beytritt.

VIII. Mit Dänemark 1541, 1662 e), 1663, u. 1679, nebst einigen neuern Hülfsverträgen.

IX. Mit Schweden 1631, 1635, 1661, 1662, 1672, 1675, 1698, 1712, u. 1784 d. 26 Jul. nebst einigen andern Verträgen.

X. Mit Preußen 11 April. 1713, zu Hannover 3 Sept. 1725, 1741 und 1744. Diese beiden leztern sind nicht bekannt gemacht worden.

XI. Mit Polen d. 18 Sept. 1735, welches Bündniß eigentlich mit der Partey des Königs Stanislaus geschlossen worden.

XII.

d) Merc. Hist. & Polit. Avr. 1763, p. 375.
e) Du Mont Corps Diplom. Tom. VI. S. p. 436.

XII. Mit dem Könige von Sardinien und Herzoge von Savoyen 1601, 1610, 1672, 1696, 1713, 1733 (dieses lezte Bündniß ist nicht bekannt gemacht worden), und 1748.

XIII. Mit Venedig 1513, 1517, 1623.

XIV. Mit der Schweiz 1452, 1475, 1516, 1602, 1653, diese Bündnisse sind mehrmals und zulezt 25 August 1777 erneuert worden.

XV. Mit den vereinigten Nordamerikanischen Staaten 6 Febr. 1778 f).

XVI. Mit der osmannischen Pforte: Handlungsverträge 1604, 1673. Ein neuer Vertrag ist 1740 geschlossen worden g).

f) Magaz. pol. & hist. 1780. Tom. I, p. 196.

g) *Mably* Droit Public. de l'Europe. Tom. II. ch. 6. p. 17.

Das IV. Hauptstück.

Staat von Großbritannien.

Schriftsteller.

1, *Teatro Britannico* da Gregorio Leti, Amsterdamo 1684, V. parti, 12.

2. *Mémoires* & *observations* faites par un voyageur en Angleterre (par Mr. H. M. de V***), La Haye 1698, gr. 12.

3. Le *guide d'Angleterre*, ou relation du voyage de M. B*** (Brazey, Obersten in Rußischen Diensten), Amsterdam 1744, 8.

4. *Lettres* de M. l'Abbé le Blanc (historiographe des batimens du Roi) concernant le *gouvernement*, la *politique* & les *moeurs des Anglois* & des *François*, 5me edit. Lyon 1758, III tomes, 12: vermehrt, nebst einem Discours préliminaire. Die erste Ausgabe ist von 1745. Man hat dieses Werk ins Englische, Italienische, und Deutsche übersetzt.

5. Magnae Britanniae notitia, or *the present state of Great-Britain*, by John Chamberlaine, II parts, London, gr. 8. pflegt alle 3 Jahre heraus zu kommen. Es ist von Edward Chamberlaine 1668 angefangen, und seitdem etliche 30mal gedruckt worden. Man hat auch ein paar Ausgaben einer französischen Uebersetzung der ältern Auflagen, unter dem Titel *Etat présent* de la *Grande-Bretagne*, davon die neueste La Haye 1729, III tomes, 8 herausgekommen.

6.

6. The *present state* of *Great-Britain* and *Ireland*, begun by Mr. Miege, complected by Mr. Bolton, London, gr. 8: wird ebenfalls seit länger als 30 Jahren alle 3 oder 4 Jahre erneuert. Man hat auch eine deutsche und vermehrte Uebersetzung davon; Gvy Miege geist- und weltlicher Staat von Großbritannien und Irland (übersetzt von Johann Bernhard Heinzelmann) Leipzig 1718. III Theile, 4.

7. Joh. Basel. Küchelbeckers Nachricht vom Königreiche England, Frankfurt und Leipzig, 1737. 4.

8. A *new present state* of *England*, London, 1750, II Voll. 8.

9. *Tour* trough the whole *Island* of *Great-Britain*, 5th edit. London 1755, IV Voll. 8.

10. *Etât* abrégé des *loix*, *revenus*, *usages* & *productions* de la *Grande-Bretagne*, Londres (*Paris*) 1757.

11. D. Hume's Abriß des gegenwärtigen natürlichen und politischen Zustandes von Großbritannien, Kopenhagen 1767, 8.

12. Britannia Elucidata: or a *Political Survey* of *Britain* ... by John Campbell. London, 1774. 2 Voll. 4.

Political Essays concerning the present state of the British Empire, 1772, 4. — *Considerations* on the Policy, Commerce and Circumstances of the Kingdom, Lond. 1771. — Und viele andere: denn kein Land auf der Welt ist so reich an gedrucktem statistischen Stoffe. Aber wegen der Parteylichkeit, oft auch Unwissenheit, die mitunter in diesen Compilationen herrscht, hält sich der vorsichtige Staatsgelehrte hauptsächlich an die Parlementsacten, und was die äussern alljährlichen Veränderungen betrifft, an die Londner und andere inländische Almanache.

I. Staatsveränderungen.

§. 1.

Großbritannien besteht aus den in den neuern Zeiten vereinigten Königreichen England und Schottland. Diese Insel hieß in den alten Zeiten **Albion** auch **Britannia**, und ist größtentheils von den **Galen** oder **Celten**, das ist, unbekannten Europäern, bevölkert worden.

Julius Cäsar schiffte im 52 Jahre vor Christi Geburt, und das Jahr darauf zum zweytenmal aus Gallien hinüber, ohne daselbst Eroberungen zu machen; allein unter der Regierung des Kaisers **Klaudius** im Jahre 42 nach Christi Geburt setzen sich die Römer auf dieser Insel fest, und machen sich nachher auf solcher, nachdem sie die verschiedenen kleinen Völker, welche miteinander in keiner Verbindung standen, nach einander überwunden a), unter dem Kaiser **Vespasian** den südlichen Theil im Jahre 78 unterwürfig. Als aber die **Schotten** und **Picten** in diese römische Provinz öftere Einfälle thaten; so ließ der Kaiser **Adrian**, um solchen zu steuren, in der Gegend Newcastle bis **Carlile** einen Wall aufführen. Da aber durch denselben die römische Provinz noch nicht sicher gestellet war; so gieng der Kaiser **Septimius Severus** selbst nach Britan-

a) *Tacitus* in Agricola. cap. 2.

tannien, trieb aus solchen die Schotten und Picten zurück, und führte statt des adrianischen Walles (208) daselbst eine Mauer auf. Als aber im Jahre (408) verschiedene nordische Völker unter der Regierung des Kaisers Honorius in die römischen Provinzen einbrachen; so zog derselbe die in Britannien befindlichen römischen Legionen nach Italien, und Kaiser Valentinian verließ endlich (446) die ganze Insel.

Nach deren Abzuge werden die Britten gegen die Einfälle der Schotten und Picten den Herzog **Vortinger von Cornwall** zu ihrem gemeinschaftlichen Oberhaupte zu wählen bewogen, welcher zu seiner Vertheidigung die in Holstein und an der Nordsee wohnenden Sachsen, Angeln und **Jüdländer** (449) zu Hülfe ruft, die auch unter Anführung zweener Brüder, **Hengist** und **Horsa** daselbst landen. **Vortinger** vermählt seine Tochter **Rovena** mit **Hengist**, und überläßt ihm das Königreich **Kent**. Die Angelsachsen treiben zwar die Schotten und Picten zurück; kehren aber ihre Waffen auch zugleich gegen die Britten selbst, und unterwerfen sich nach vielfältigen Kriegen deren Besitzungen bis auf Cambrien, welches hernach Wales genannt wird, und bis auf ein Stück von Cornwall, woselbst die Britten ihre Freyheit behaupten, die übrigen aber fliehen nach Armorica in Gallien, welches sodann von ihnen den Namen Bretagne erhält.

Von den Sachsen werden hierauf die sieben Königreiche 1. Kent, 2. Sussex, 3. Westsex 4. Essex 5. Northumberland, 6. Ostangeln und 7. Mercia errichtet, welche in einer gewissen Verbindung miteinander bleiben, und daher zusammen die Heptarchie b) genannt werden.

Egbert, König von Westsex und Sussex, vereinigt endlich dieselben theils durch Erbschaft, theils durch Gewalt, und stiftet im Jahre 828 eine Monarchie, welcher er den Namen England beylegt. Ethelwolf, dessen Sohn, folgt ihm in der Regierung, und nach dessen Ableben theilen sich (858) seine beiden ältesten Söhne Ethelbald und Ethelbert in sein Reich, nach des ältern Tode aber regiert Ethelbert allein, dem hierauf nach dessen (866) erfolgtem Ableben seine beiden jüngern Brüder, Ethelred († 871) und Alfred der Große, nach einander in der Regierung folgen, unter welchen Lezterer das Reich gegen die Dänen endlich in Sicherheit setzet, dasselbe mit heilsamen Gesetzen versieht, daselbst viele Manufacturen errichtet, auch Künste und Wissenschaften befördert, von deren jeden er selbst ein Kenner ist. Sein Sohn Eduard (*I*) der Aeltere erhält nach ihm im Jahre 900 die Krone, und hinterläßt dieselbe (925) seinen nach

ein=

b) Sieh *Mich. Conr. Curtii* Prolusio de heptarchia Anglo-Saxonica 4. Marb. 1780.

einander regierenden drey Söhnen, Adelstan (†941), Edmund (†946) und Eduard. Des Lezten älterer Sohn Edwin besteigt nach ihm (955) den Thron, wird aber desselben entsezet und stirbt (959) bald darauf.

Noch bey dessen Lebzeiten wird sein jüngerer Bruder Edgar als König gekrönt. Dessen ältester Prinz erster Ehe Eduard (II) der Märtyrer, folgt ihm 975 in der Regierung, der aber (978) auf Anstiften seiner Stiefmutter Elfriede von einem ihrer Bedienten eine tödliche Wunde bekömmt, an der er sich verblutet. Ihr eigener Sohn Ethelred erhält hierauf das Reich, in welches der dänische König Sveno einfällt, und dasselbe (1012) erobert, doch gewinnt Ethelred (1014) kurz vor seinem (1016) erfolgten Tode wieder einen Theil davon. Edmund Ironside oder Eisenseite, sein älterer Sohn, seßet den Krieg gegen Svend's Sohn, Canut den Großen fort, der aber durch die Theilung des Reichs beendiget wird, in welcher er Süd-England erhält. Allein drey Monate darauf (1017) wird er durch den Grafen Edric von Streon, Statthalter in Mercia, mit Gifte aus dem Wege geräumt.

§. 2.

König Canut der Große von Dänemark läßt zwar an den Grafen Edric wegen des Mords, den er an dem angelsächsischen Könige Edmund begangen, die Todesstrafe vollziehen;

ver-

verdrängt aber dessen beide Söhne Edmund und Eduard, und bemächtiget sich 1017 des ganzen Reichs. Als sich aber Edmunds Halbbrüder, Ulfred und Eduard, die, nebst ihrer Mutter Emma, bey ihrem Großvater, dem Herzoge Richard von der Normandie waren, zum Kriege rüsteten; so geht Canut der Große mit der Königin Emma, Richards Tochter, eine Vermählung ein, bey welcher er den Kindern aus dieser Ehe den englischen Thron zu überlassen verspricht: dennoch aber theilt er in seinen Testamente seinem zweyten Sohne erster Ehe Harald das Königreich England, dem ersten Sohne Sveno Norwegen, und dem mit seiner zwoten Gemahlin Emma erzeugten Sohne, Hardicanut Dänemark zu, worüber es zwischen leztern und dem Könige Harald in England zum Streite kömmt. Als aber Harald (1039) verstirbt: so besteigt Hardicanut in England den Thron. Nach dessen (1042) erfolgtem Ableben hört in England die dänische Regierung auf, und dessen Halbbruder Eduard (*III*) der Bekenner, des angelsächsischen König Ethelred's Sohn, der sich zu derselben Zeit in England befand, wird durch Vorschub des mächtigen Grafen Godwin daselbst zum Könige gewählt. Da aber derselbe unter seiner Regierung die Normänner zu sehr begünstiget; so greift dessen Schwiegervater, der zuvorbemeldete Graf Godwin, deßhalben, doch unter einem andern Vorwande, zu den Waffen,

durch

durch billige Bedingungen aber stellt der König Eduard die Ruhe wieder im Reiche her. Unter seiner Regierung läßt Eduard die Gewohnheiten und Gesetze der Sachsen sammeln, woraus das noch heut zu Tage in England gültige Gesetzbuch (Common Law genannt), entsteht, in welchem die Freyheit der englischen Nation gegründet wird. Da er aber unbeerbt ist, und Eduard, seines Halbbruders, des verstorbenen König Edmunds Eisenseite, Sohn mit Tode abgeht, dessen hinterlassener Sohn Edgar Etheling aber noch viel zu jung war, ein so unruhiges Reich zu regieren; so macht der Monarch seiner Mutter Bruders Enkel, dem Herzoge Wilhelm II von der Normandie, einem natürlichen Sohne Roberts, und Enkel Richards, zu der Krone Hoffnung, welcher sich auch folgenden ungefähren Zufall zu Nutze zu machen sucht. Denn als Harald, des bemeldeten Grafen Godwins Sohn, auf einer Seereise nach der Normandie durch Sturm verschlagen in die Hände des Grafen Güy von Ponthieu fällt; so forderte er ein großes Lösegeld von ihm, daher sich derselbe an den Herzog Wilhelm II von der Normandie wegen seiner Befreyung wand, der auch dieselbe für ihn bewirkte, dagegen ihm aber einen Eid, ihn bey seinem künftigen Ansprüchen auf England zu unterstützen, ablegen mußte. Als sich nun Harald Graf von Kent, auch Herr von Westsex, Essex und Sussex, der, nebst die-

sen Landen, noch große Reichthümer besaß, durch sein einschmeichelndes edeles Wesen bey den Volke sehr beliebt zu machen gewußt hatte; so wurde er von demselben nach dem (1066) erfolgten Ableben König Eduards des III, mit Ausschliessung des lezt verstorbenen König Halbbruders Enkels, des jungen Edgar Ethelings, des rechtmäßigen Erben der Krone, einstimmig zum Könige gewählt. Als nun Herzog Wilhelm II von der Normandie denselben an seinen Eid errinerte, und derselbe hierauf keine befriedigende Antwort erhielt; so rüste er ein Kriegsheer von 60,000 Mann aus, landete in England auf der Küste Sussex, und lieferte Haralden bey Hastings (1066 d. 14 Oct.) ein Treffen, worin er Reich und Leben verlohr. Nach diesem Siege bemächtigte sich König Wilhelm (I) der Eroberer des ganzen Reichs, führt in demselben das Lehnrecht mit Abschaffung des eduardischen Gesetzbuches ein, und regieret daselbst sehr streng und willkührlich († 1087).

Seinem mittlern Sohne, König Wilhelm II, theilt er die Krone England, dem ältesten Herzoge Robert die Normandie, und dem jüngsten Heinrich blos die Güter seiner Mutter in seinem Testamente zu. Als aber König Wilhelm II auf der Jagd (1100) durch einen Pfeil getödet wird; so besteigt sein jüngerer Bruder König Heinrich I in Abwesenheit seines ältesten Bruders, des Herzog Roberts von der Normandie,

die, der von seinem unternommenen Kreuzzuge in Asien noch nicht zurück gekommen war, den englischen Thron. Damit sich nun derselbe auf solchem desto mehr befestige; so ertheilt er nicht nur der englischen Nation die schriftliche Urkunde, Chartam libertatum genannt, worin er derselben die eduardischen Gesetze mit ihren darin enthaltenen Freyheiten wieder herstellet, sondern vermählt sich auch aus der nehmlichen Absicht mit der schottischen Prinzessin Mathilde, Edgar Ethelings Schwestertochter. Nach Herzog Roberts Zurückkunft behauptet auch Heinrich gegen dessen Ansprüche die englische Krone, auf welche er derselben gegen ein Jahrgeld von 3000 Mark entsagt. Allein dieses entzieht ihm König Heinrich nicht nur, sondern nimmt ihm auch 1106 die Normandie weg, in welchem hierüber entstandenen Kriege Robert in die Gefangenschaft geräth, worin er sein ganzes Leben zubringt. Mathilde, die Gemahlin des Grafen von Anjou, Gottfried von Plantagenet's, wird zwar bey ihres Vaters Heinrichs des I Lebzeiten von den Reichsständen in zwoen Huldigungen für die Erbin der Krone erkannt: allein nach des Königs (1135) erfolgtem Absterben macht dessen Schwester Adela Sohn, Stephan von Blois, Graf von Bonlogne und Mortagne, Anspruch auf den Thron, wurde auch zu London als König gekrönt, und Mathilde mußte sich mit einem Jahrgelde von 5000 Mark begnügen.

Da

Da aber Stephan oft gegen Gesetze und Versprechen handelte; so gab dieses dem Grafen Robert von Glocester, König Heinrichs I natürlichem Sohne, einem treuen Freunde von Mathilden, Gelegenheit zum Friedensbruche, überfiel den König Stephan (1141) bey Lincoln, und nahm ihn bey dem daselbst erhaltenen Siege gefangen, worauf sich Mathilde sogleich zur Königin krönen ließ. Ob nun wol Stephan die Königin Mathilde nach seiner erlangten Freyheit wieder vom Throne vertreibt; so erkennt er doch ihren Sohn, den Herzog Heinrich von der Normandie, in dem 1153 geschloßenen Vergleiche, vermöge dessen er sich bis an sein Ableben die königliche Würde vorbehält, für seinen Thronfolger († 1154).

§. 3.

Heinrich *II* aus dem Hause Anjou, besteigt nach König Stephans Tode den Thron, den dessen Mannsstamm über 300 Jahre nacheinander besitzet, und ist einer der mächtigsten Könige in England. Durch Erbschaft erhält er in Frankreich nicht nur die Normandie, Anjou, Maine und Touraine, sondern auch (1151) durch seine Vermählung mit Eleonoren, Gienne, Poitou, nebst Saintonge, und macht sich auch durch seine Siege 1172 die Insel Irland unterwürfig.

Sein ältester Sohn Heinrich († 1183) und sein Sohn Gottfried († 1186) dessen

schwan-

schwangere Gemahlin, die Erbin von Bretagne, einen Sohn, den Herzog Artur von Bretagne, gebahr, sterben vor ihm. Richard I, dessen bey seinem Tode noch lebender älterer Sohn, folgt ihm 1189 auf den Thron, unternimmt (1190) mit dem Könige Philipp von Frankreich, deren Heere 100,000 Mann stark waren, einen Kreuzzug, erobert 1191 die Insel Cypern, und unter seiner Anführung erhalten die Cruciaten über den ägyptischen Soltan, Salatin, bey Ascalon einen Sieg, den sie aber wegen ihrer Mißhelligkeit, ob sie schon Jerusalem von ferne sahen, nicht weiter verfolgen, sondern mit bemeldetem Soltan einen Waffenstillstand eingehen. Nach demselben tritt König Richard seine Rückreise an, auf welcher ihn Herzog Leopold von Oesterreich (1193) gefangen nehmen, und an den Kaiser Heinrich den VI ausliefern läßt, von dem er aber gegen Bezahlung von 150,000 Mark (1194) wieder auf freyen Fuß gelaßen wird († 1199).

Johann sein jüngster Bruder folgt ihm mit Ausschlüssung des Herzogs Artur von Bretagne, seines ältern Bruders Gottfried Sohns, im Reiche. Hierüber entsteht zwischen beiden ein Krieg, in welchem lezterer (1202) in Gefangenschaft geräth, und sodann wenige Tage darauf ermordet wird. Ueber diesen dem Könige Johann zur Last gelegten Mord erklärt ihn König Philipp August aller seiner französischen Lehne verlustig, und bemächtiget sich (1204) der Nor-

mandie, nebst Poitou, Anjou, Maine, Touraine und Saintonge, nicht weniger verfällt derselbe 1209 in den Bann, weßhalben er, um sich von solchem zu befreyen, vom päpstlichen Stuhle (1213) die Krone England zu Lehne nimmt, endlich zwingen ihn die Baronen (1215) den noch heut zu Tage gültigen Freyheitsbrief a) ab. Als aber der Papst seinem Lehnmanne zu Gefallen diesen aufheben will; so reißen sie dem Könige Johann 1216 das Scepter aus der Hand, und setzen hingegen dessen Schwestertochter Mann, den Prinzen Ludwig, König Philipp Augusts von Frankreich Sohn, auf den Thron, worauf Johann noch in dem nemlichen Jahre verstirbt.

Heinrich III besteigt in seiner Minderjährigkeit durch Vorschub seines Vormundes, des Grafen Pembrocks, der seine Schwester zur Gemahlin hatte, den Thron, auf welchen der französische Prinz Ludwig 1217 verzicht leistet. Durch die Eingriffe in den großen Freyheitsbrief entstehen 1258 Unruhen, in welchen die Stände endlich zu den Waffen greifen, worauf der König nebst seinem Bruder, dem römischen Könige Richard, und seinem Sohne Eduard, bey Leves (1264) Schlacht und Freyheit verliehrt; allein Prinz Eduard entkömmt 1265 aus der Gefangenschaft, und befreyt seinen Vater, nebst seinem Vetter, durch das Treffen bey Evesham.

Edu.

a) Es wird derselbe *Magna* Charta: *the Great Charter* genannt, s. Du Mont Corps Dipl. T. 1. P. 1. p. 153.

Eduard I (IV) folgt seinem Vater (1272) in der Regierung, wird von seinen Unterthanen sehr hochgeachtet, und macht sich 1284 das Fürstenthum Wales unterwürfig, von welchem die englischen Kronprinzen sich seitdem Prinzen von Wallis nennen. Allein Eduard II (V), dessen Sohn, der ihm (1307) auf den Thron folgt, wird (1327) des Reichs entsetzt, und von Gourney und Montravers ermordet.

Eduard III (VI) steigt nach seines Vaters Tode (1327) auf den Thron, und vereiniget 1340 nicht nur die Insel Man mit der Krone, sondern macht auch wegen seiner Mutter Isabella, der Schwester Karls des Schönen, nach ihres Bruders Tode (1328) Anspruch auf die Krone von Frankreich, und nimmt von demselben Titel und Wappen an, welche beide aber die Könige in England erst seit 1369 beständig führen, erhält 1346 Calais, und in dem Frieden zu Bretigny 1360, ausser Guienne das er schon vorher besaß, Poitou, Saintonge, Agenois, Perigueux, Bigorre, Angoumois, Rouvergue, Guines und Ponthieu, mit aller Oberhoheit, welche Besitzungen aber im Jahre 1370 bis auf Bayonne, Bourdeaux und Calais, alle wieder verlohren waren († 1377).

Richard II sein Enkel, ein Sohn des (1376) verstorbenen Prinzen Eduard's von Wallis *), folgt ihm in seiner Minderjährigkeit,

*) Wird wegen seiner Rüstung der schwarze Prinz genannt, bewies sich 1356 bey dem Treffen von

wird aber, da er nach der unumschränkten Gewalt strebt, woraus viele Empörungen entstehen, gefangen genommen und (1299) abgesetzt.

Heinrich IV Herzog von Lancaster, König Eduards des III Enkel von seinem 3ten Sohne Johann, erhält nach Richard's des II, seines Vaters Bruders Sohns, Absetzung durch einen Ausspruch des Parlements die Krone, dämpft eine gegen ihn gestiftete Verätherey, und läßt hierauf Richard den II (1406) im Gefängnisse hinrichten. Wegen seiner Urgroßmutter Isabelle sucht sein Sohn Heinrich V, der ihm (1413) in der Regierung folgt, auf Frankreich unter der Regierung König Karls des VI seine Ansprüche (1414) geltend zu machen, gewinnt (1415) die Schlacht bey Azincourt, und erobert hierauf fast die ganze Normandie, geht (1420) mit König Karls VI in Frankreich Tochter eine Vermählung ein, weßhalben ihm in dem Vertrage zu Troyes die Erbfolge mit Ausschliessung des Dauphin Karls zugesichert wird, und stirbt (1421) einige Wochen vor König Karl dem VI in Frankreich mitten unter Siegen, worauf ihm sein Sohn Heinrich VI, ein Herr von 9 Monaten, in beiden Kronen folgt, auch (1431 d. 13 Dec.) zu Paris als König gekrönt wird, unter dessen Regierung aber ganz Frankreich, nebst allen hierin besessenen Landen,

von Pottiers, worin der König Johann von Frankreich gefangen ward insonderheit, und auch bey andern Gelegenheiten sehr tapfer.

den, verlohren gehen, von dem ihm 1451 nichts mehr als Calais mit seinem Gebiete, und einigen Inseln an der normannischen Küste, übrigbleiben. Unter seiner Regierung bricht der Krieg zwischen der rothen und weissen Rose, welche leztere Lancaster und erstere York im Wappen führt, 1453 aus.

Denn obwol Herzog Richard von York, dessen Großvater Herzog Edmund, der Stifter dieses Hauses, von dem vierten Sohne König Eduards des III abstammte, aus einer jüngern Linie als das herzogliche Haus Lancaster war; so behauptete dennoch derselbe wegen seiner Mutter, der Gräfin Anna Mortimer von la Marche, die aus der zwoten Linie von Clarence, und mit seinem Vater Grafen Richard von Cambridge vermählt war, ein näheres Recht als das Haus Lancaster aus der dritten Linie zur Krone zu haben, worauf sich auch Richard in dem zuvor erwehnten Kriege das Recht zur Thronfolge verschaft; allein (1460) in dem Treffen bey Makefield bleibt.

Dessen Sohn Eduard IV (VII) besteigt nach dem bey Touton (1461) über Heinrich VI erhaltenen Sieg den Thron, und befestiget sich (1463), als derselbe in dem Treffen bey Herham in die Gefangenschaft geräth, darauf noch mehr; dennoch aber gelangt Heinrich VI durch Hülfe des Grafen von Warwick 1470 nochmals auf den Thron, den aber König Eduard (1471) wieder entsezt, worauf derselbe,

nebst seinem Sohne Eduard, hingerichtet, und das Kronrecht des Hauses York vom Parlement erneuert wird († 1483).

Dessen zwölfjähriger Sohn Eduard V (VIII) folgt ihm im Reiche, allein des verstorbenen Königs Bruder, Herzog Richard von Glocester, bemächtiget sich nicht nur der Person des Prinzen, sondern auch bald darauf 1483 (d. 22 Jun.) des Throns, und läßt ihn, nebst seinem Bruder dem Herzoge Richard von York, im folgenden Monate im Tower ersticken. Allein zwey Jahre darauf 1485 (d. 22 Aug.) verliehrt der König Richard III gegen den Grafen Heinrich von Richemond aus dem königlichen Hause Lancaster Tudor bey Bosworth Krone und Leben, worauf der Sieger von Throne Besitz nimmt.

§. 4.

Heinrich VII, Eduard Tudors Grafen von Richemond *), und der Margarethe von Lancaster aus dem Hause Beaufort-Sommerset, Sohn, wird zu Westmünster 1485 (d. 3 Oct.) gekrönet, läßt sich und seine Nachkommen durch das Parlament zu alleinigen Thronerben erklären, und vermählt sich hierauf 1486 (d. 18 Jan.) mit König Eduards des V Schwester

*) Des Grafen Eduard Tudors Mutter, die französische Prinzessin Catharina, war das erstemal mit König Heinrichs des VI Vater, König Heinrich dem V, und das zweytemal mit Owenus Tudor vermählt.

ter Elisabeth von York, wodurch die rothe und weisse Rose miteinander vereinigt werden. Nachdem er durch seine Klugheit das Reich wieder zur Ruhe gebracht; so hinterläßt er solches 1509 seinem einzigen Sohne, König Heinrich *VIII.* Da derselbe einen großen Eifer für die römische Kirche bezeigt, und für dieselbe sein Buch von den sieben Sacramenten schreibt; so erhält er von dem Papste den Titel Beschützer des Glaubens, welchen die Könige in England noch heutiges Tages führen.

Dessen Sohn und zwo Töchter sind aus drey verschiedenen Ehen, seine älteste Prinzessin Maria war von seiner ersten Gemahlin, der spanischen Infantin Catharina, Ferdinands des Catholischen Tochter, von der er sich (1531) scheiden ließ, Elisabeth aber war von der zwoten Gemahlin, Annen Boleyen, die 1536 enthauptet wurde, und sein Sohn Eduard von der Johanne Seymour, welche 1537 vier Tage nach dessen Geburt verstarb. Wales wurde von ihm dem Königreiche England einverleibet, und von Irland nahm er 1542 den Titel eines Königs an. In Kirchensachen giengen ebenfalls große Veränderungen vor, anfänglich hob der König (1532) die päpstlichen Confirmationen und die Appellationen nach Rom auf, und als hierauf derselbe wegen angeblicher Gewissensscrupel von seiner ersten Gemahlin Catharine, Ferdinands des Catholischen Tochter, weil dieselbe mit seinem verstorbenen äl-

tern Bruder vermählt war, bey dem päpstlichen Stuhle um die Ehescheidung ansuchte, Papst Klemens der VII aber diese für gültig erkannte; so wurden in dieser Sache von den Rechtscollegien auf den berühmtesten Universitäten Urtheile eingeholt, nach welchen sich der König sodann, mit Einstimmung des Parlements, 1531 den 24 Jul. selbst von seiner Gemahlin schied. Auch führte das Parlement (1534) den Suprematseid ein, vermöge dessen alle Geistliche den König für das Oberhaupt in geistlichen und weltlichen Dingen erkennen mußten. Als aber solches endlich demselben die Annaten und den geistlichen Zehenten zusprach; so belegte Papst Paul III den König mit dem Banne, worauf er nicht nur von Cranmer und Cromwell, nebst andern Geistlichen, die Glaubensartikel für die englische Kirche entwerfen läßt, sondern auch die Klöster, nebst ihren Schätzen, einzieht, und sechs neue Bisthümer stiftet († 1547).

Eduard VI (IX) folgt seinem Vater auf den Thron, als derselbe erst das 9te Jahr zurückgelegt hatte. Der Protector Eduard Seymour, Graf von Hartford und Herzog von Sommerset, des Königs Oheim, ließ den jungen König nach den Lehrsätzen der protestantischen Kirche unterrichten, welche hernach unter dessen Regierung im ganzen Reiche ausgebreitet worden ist († 1553).

Ma-

Maria, König Eduards des VI. ältere Schwester, folgt ihm in der Regierung. Da dieselbe in der cathalischen Religion erzogen war; so sucht sie solche in England wieder einzuführen, und vermählt sich (1554 d. 25 Jul.) mit Philippen, Kaiser Karls des V Kronprinzen, nachherigem Könige in Spanien. England wird (1557) in den Krieg, welchen ihr Gemahl König Philipp der II gegen Frankreich führt, verwickelt, worin die Besitzthümer der Engländer in Frankreich, insonderheit Calais vollends verlohren gehen, während dieses Krieges aber stirbt Maria unbeerbt (1558 d. 17 Nov.). Elisabeth deren jüngere Schwester besteigt hierauf den Thron, schließt mit Frankreich zu Chateau Cambresis 1559 Frieden, in dem sie zwar Calais nur auf acht Jahre an Frankreich abtritt, das aber seitdem beständig dieser Krone verblieben. In dem nemlichen Jahre erneuert sie die Reformation, hebt die unter ihrer ältern Schwester der Königin Maria ergangenen neuen Religionsacten auf, giebt der Krone die Annaten, Zehenten, und andere Rechte wieder, führt den Supremateid wieder ein, nimmt sich der mißvergnügten Niederlande an, und schließt 1585 ein Bündniß mit ihnen; dahingegen König Philipp *II* in Spanien den irländischen Rebellen öffentlich Beystand leistet. Die schottische Königin Maria, die mit ihren Ständen in Krieg gerieth und nach England flüchte, ließ Elisabeth in Verwahrung nehmen,

und wegen ihres verfänglichen Briefwechsels gefangen setzen. Endlich aber ermüdeten die wegen der schottischen Maria beständig angelegten Verräthereyen die Langmuth der Elisabeth so sehr, daß sie dieselbe zu Erhaltung ihrer und der allgemeinen Wohlfahrt (1587) öffentlich enthaupten ließ.

Da Elisabeth den Niederländern gegen Spanien beystand; so rüstete Philipp *II* gegen sie 1588 die unüberwindliche Flotte aus, die aber von den englischen Seehelden Howard, Dracke, Hawkins und Forbisher, geschlagen, und durch Sturm zerstreut wird. Elisabeth macht übrigens das Glück ihres Reichs durch Gründung und Beförderung der Manufacturen, des Seehandels und der amerikanischen Kolonien.

§. 5.

Jakob *I* aus dem Hause Stuart a), König von Schottland, der nächste Erbe der Krone, wurde auch von der Königin Elisabeth in England, seiner Urgroßmutter Margarethen Bruderstochter, zu ihrem Nachfolger erklärt, und vereinigte nach deren Tode 1603 beide Rei-

a) König Jakob war der I in England und der VI in Schottland, dessen Urgroßvater Jakob der IV vermählte sich 1502 mit Margarethen, König Heinrichs des VII in England Tochter. Sein Großvater Jakob der V beschloß (1542) den königlichen Mannsstamm des Hauses Stuart. Ihm folgte seine Tochter, welche bey ihres Vaters Absterben acht Tage alt war. Sie war das erste-

Reiche unter dem Namen von Großbritannien; allein vergeblich bemühete er sich sie in einen Staat zu bringen, sondern es behielt ein jedes damals seine besondere Verfassung. Die von einigen Mißvergnügten gemachte berufene **Pulververschwörung**, deren Vorhaben dahin gieng den König, nebst dem Parlement, in die Luft zu sprengen, wurde 1605 noch zeitig entdeckt, und veranlaßte die Einführung eines neuen Eides der Treue (Oath of Allegiance), der seit 1610 durch einen Parlementsschluß allen geistlichen, bürgerlichen und Kriegsbedienten abgefordert wird. Unter seiner Regierung wird (1608) die Hudsonsbay von Heinrich Hudson entdeckt, und die Insel Neufundland mit einer Kolonie besetzt († 1625).

Karl

erstemal mit König Franz II in Frankreich, nach seinem Tode aber 1565 das zweytemal mit ihrem Vetter Heinrich Darley, einem Stuart aus einer andern Linie, vermählt, der bey seinem Lebzeiten den königlichen Titel annahm; allein seine Gemahlin, die Königin Maria, ließ denselben 1567 hinrichten, worüber in Schottland nicht nur große Empörungen entstehen, sondern es wurde auch dieselbe von den Ständen daselbst gefangen genommen, und die Regierung ihrem unmündigen Sohne, Jakob dem VI, unter der Vormundschaft des Grafen von Murray, der ihn in der protestantischen Religion erziehen läßt, abzutreten genöthiget. Nachdem Maria aber aus der Gefangenschaft entkommen war, und das Treffen bey Glasgow verlohren hatte; so floh sie nach England, alwo sie die Königin Elisabeth anfänglich in Verwahrung nehmen, sodann öffentlich gefangen setzen, und als von ihr verschiedene Verschwörungen im Reiche gemacht worden, dieselbe 1587 den 8 Februar gar enthaupten läßt.

Karl *I*, sein Sohn, vollzieht nach seinem Regierungs Antritte in dem nemlichen Jahre seine Vermählung mit der französischen Prinzessin Henriette Marie, der Schwester König Ludwigs des *XIII*, und regiert eben so willkührlich als sein Vater, wodurch er sich das Mißvergnügen der Stände und Unterthanen beider Nationen zuzieht. Nachdem das Parlement eine Staats = Remonstration, oder eine Geschichtserzählung aller Beschwerden (1642), gegen ihn bekannt gemacht; so bringt es nicht nur die Nation wider ihn auf, sondern versichert sich auch der Flotten, nebst den besten Land = und Seeplätzen, und spricht sich selbst die höchste Gewalt zu. Im folgenden Jahre vereinigen sich die englische und schottische Armeen wider die königliche. Nachdem aber leztere in der Schlacht bey Marstonmor (1644 d. 2 Jul.) geschlagen worden; so flieht der König nach Frankreich. Ob nun wol hierauf derselbe von neuen eine Armee von Irländern zusammen bringt; so wird doch solche wieder (1645 d. 14 Jun.) von Fairfax und Cromwell geschlagen, worauf der König Oxfort heimlich verläßt, und sich der schottischen Armee vor Newark freywillig in die Hände liefert. Das englische Parlement, oder die seit den September 1645 sich so nennende englische Republik, bezahlt sodann an Schottland 400 000 Pf. Sterlinge Subsidien, dagegen es sich aber 1647 die Person des Königs aus liefern läßt, worauf

Eli=

Oliver Cromwell denselben gefangen nimmt, den Parlementsgliedern, die er für königlich gesinnt hält, den Eintritt in das Parlement versagt, und von den übrigen ein Blutgericht, das ihn zum Tode verurtheilt, halten läßt, worauf der König zu Whitehall enthauptet wird (d. 30 Jan. 1640).

Karl *II* sein Sohn wird zwar nicht nur in Irland 1649 (d. 2. Aug.), sondern auch 1650 in Schottland zum Könige ausgerufen, allein seine Partey wird im erstern bey Dublin und im leztern bey Dunbar vom Cromwell geschlagen, dem ungeachtet wird nicht nur Karl zu Sione 1651 gekrönt, sondern bricht auch in England ein, wird aber (d. 3 Sept.) daselbst besieget, worauf Schottland zu einer Republik gemacht, und mit England (1652) in ein Parlement vereinigt wird. Oliver Cromwell wird sodann 1653 (d. 12 Dec.) zum Protector aller drey Reiche erkannt, in denen er mit königlicher Gewalt herrschet. Er nimmt hierauf den Spaniern (1655.) Jamica weg, schließt gegen dieselben mit Frankreich ein Bündniß, und erobert mit seinem Alliirten (1637.) Dünkirchen, welches letzterer 1658 der Krone England überläßt. Richard Cromwell, sein Sohn, wird nach seines Vaters (1658 d. 8 Sept.) erfolgtem Tode zum Protektor erkannt, den aber das Parlament (d. 25 May 1659) zur Ablegung des Protectorates zwingt.

Karl

Karl *II*, König Karls des *I* Sohn, wird 1660 (d. 8 May) zum Könige erklärt, worauf (d. 29 May) die alte Regierungsform wieder hergestellet, und ihm ein gewiesses Einkommen (Civil List) ausgesetzet wird. Karl behält die willkührliche Regierung seines Hauses bey, vermählt sich mit der portugiesischen Catharina Prinzessin, und verkauft in dem nemlichen Jahre Dünkirchen an die Krone Frankreich. Als sein Bruder, der Herzog Jakob von York, der nächste Erbe zur Kronne, (1671) die catholische Religion annimmt, und sich mit seiner zwoten Gemahlin, der Prinzessin von Modena Maria Beatrix Eleonora von Este, 1673 vermählt; so führt das Parlement in dem nemlichen Jahre einen neuen Religionseid, den Test, ein, und bemühet sich sogar (1679) denselben von der Thronfolge auszuschliessen, dennoch besteigt Jakob *II*, Herzog von York, nach seines ältern Bruders Ableben (d. 5 Febr. 1685) ohne viele Schwürigkeit den Thron, und seine zwote Gemahlin kömmt (1688 d. 10 Jun.) mit dem Prinzen Jakob nieder, dessen ächte Geburt aber von den Engländern in Zweifel gezogen wird. Durch seine willkührliche Gewalt, und durch die Einführung der catholischen Religion in England, macht derselbe, daß die Episcopalen und Presbyterianer zusammentreten, und den Prinzen Wilhelm von Granien, auch Statthalter von Holland, der mit des König Jakobs

des

des *II.* ältern Tochter Maria vermählt war, um Beystand anrufen, dieser rüstet sich hierauf mit Hülfe der Holländer, die mit dem Könige Jakob ohnehin zerfallen waren, zur Ausführung seines Vorhabens, und landet (d. 5 Nov. 1688) bey Torbay. Als sich dessen Partey hierauf immer mehr verstärket; so segelt die Königin mit ihrem Prinzen (d. 10 Dec.) nach Frankreich, wohin ihr auch der König (d. 23 Dec.) nachfolgt.

§. 6.

Nachdem auf Wilhelms Prinzen von Oranien Partey sich ein grosser Theil des Adels geschlagen, und derselbe auch die Armee auf seiner Seite hatte; so wurde derselbe, als er sich zur englischen Kirche bekannte, nebst dessen Gemahlin Maria, 1689 (d. 13 Febr.) von beiden Parlamentskammern zum Könige und Königin von England erklärt, jedoch daß er allein die Regierung führen, und die Prinzessin Anna, der Königin jüngere Schwester, ihre Nachfolgerin seyn sollte, im Falle sie unbeerbet stürben. Diesem Beispiele folgt auch das Königreich Schottland und alle englische Nebenländer, außer der Insel Irland, die der Vicekönig Tyrconel größtentheils unter Jacobs Botmäsigkeit erhält. Als aber der König Jacob von Ludwig den *XIV* mit einer beträchtlichen Land- und Seemacht (1689) nach Irland abgeschickt wird; so kündiget

Kö-

König Wilhelm *III* auf Ansuchen des Parlements, durch den Beytritt des Turiner Hofes verstärkt, der Krone Frankreich den Krieg an, auch machen sich die Engländer, als sie in Irland (1690 d. 1 Jul.) am Flüße Boyne und 1691 (d. 13 Jul.) bey Aghrim den Sieg über Jacobs Partey erfochten, die ganze Insel unterwürfig, endlich aber wird Wilhelm *III* als König von Großbritannien im Ryswikischen Frieden 1697 von Frankreich erkannt († 1702 d. 8 März.)

Ihm folgt seiner bereits 1695 verstorbenen Gemahlin Mariä jüngere Schwester Anna, welche den Krieg gegen Frankreich bey der spanischen Erbfolge fortsetzet. Unter deren Regierung kömmt 1706 d. 16 April die Union zu Stande, wodurch die beiden Reiche England und Schottland unter dem Namen Großbritannien als ein Staatskörper vereiniget werden, welcher Tractat auch hierauf 1707 den 6 März als ein ewiges Grundgesetz festgestellet wird. Im folgenden Jahre d. 28 Oct. stirbt der Königin Anna Gemahl, Prinz Georg von Dänemark, nach dessen Tode verschiedene Veränderungen am Hofe vorgehen, und der Herzog von Malborough (1711) aller seiner Dienste entlassen wird. In dem Utrechter Frieden 1713 erhielt dieselbe nicht nur von Spanien Gibraltar, nebst Minorka, welche Insel 1783 wieder an Spanien abgetreten worden, sondern auch von Frankreich die Inseln St.

Chri-

Christoph, Neufundland, die Hudsonsbay, Neuschottland nach seinen ältern Gränzen, und Portroyal. Die geheimen Absichten der Königin bey dem übereilten Utrechter Frieden, nebst deren nachfolgenden Maaßregeln, geben genug zu erkennen, daß sie ihrem wahren oder vermeynten Bruder, dem Prätendenten, die Thronfolge versichern wollen, deren Ausführung aber durch ihren Tod (1714 d. 1 Aug.) unterbrochen worden.

§. 7.

Georg *I* Kuhrfürst zu Braunschweig-Lüneburg, ein Urenkel König Jacobs des *I* von Großbritannien, von seiner Tochter Elisabeth a), folgt seiner Großmutter Bruders zwoten Enkelin, der Königin Anna, in dem Reiche, alwo derselbe nach deren Tode zu London, Edinburgh und Dublin, zum Könige ausgerufen wird. Ob nun wol des Prätendenten Jacobs Partey 1715 sowol in England, als auch in Schottland, zu den Waffen greift; so wird dieselbe doch in beiden Reichen an einem Tage, den 13 November des bemeldeten Jahres, geschlagen. Noch in dem

nem-

a) Elisabeth († 1662) war mit dem Kuhrfürsten Friedrich von der Pfalz († 1632) und deren Tochter Sophia († 1714 d. 8 Jun.) mit dem Kuhrfürsten Ernst August von Braunschweig-Lüneburg († 1698), dem Vater König Georgs des I in Großbritannien vermählt.

nemlichen Jahre kömmt der Prätendent selbst den 22 December in Schottland an, und läßt sich daselbst zum Könige ausrufen; allein bald darauf (d. 4 Feb. 1716) geht er unverrichteter Sache wieder zurück, worauf Georg *I* zu Befestigung der Ruhe nicht nur (1717) mit der Krone Frankreich, und Holland, eine Trippelallianz, sondern auch (1718) mit erstgedachter Krone, nebst des Kaiserlichen und Savoyischen Hofes Beytritte, gegen des König Philipps des *V* von Spanien Unternehmungen in Italien b) eine Quadrupelallianz schließt, welcher auch Spanien sebst (1720) im Frieden beytritt. († 1727 d. 11 Jun)

Georg *II*, sein Sohn, beendiget den Krieg, welchen Spanien (1727) mit der Belagrung von Gibraltar angefangen, durch den 1729 den 9 November zu Sevilla geschlossenen Frieden, mit welcher Krone aber über die strittigen Gränzen von Florida und Karolina (1739) ein neuer entsteht. Als aber während dessen Kaiser Karl der *VI* stirbt, und König Philipp der *V* von Spanien wider die Königin Maria Theresia von Ungarn und Böhmen, um seinem zweyten Sohne anderer Ehe, Don Philipp, einen Staat in der Lombardey zu verschaffen, einen Krieg anfängt;

so

b) Der König suchte die im Utrechter Frieden 1713 von Spanien abgekommenen italiänischen Länder wieder mit der Krone zu vereinigen, und griff deshalben Kaiser Karls des VI Länder in Italien an.

so leistet ihr König Georg *II*, als Gewährleister der pragmatischen Sanction, 1740 gegen ihre Feinde Hülfe, und schlägt die französische Armee (1743 d. 27 Jun) bey Dettingen, worüber der König Ludwig der *XV* von Frankreich der Krone Großbritannien nicht nur den Krieg ankündiget, sondern auch des Prätendenten Jakobs ältern Sohn, Karl Eduard, im Jul 1745 bey seiner Unternehmung auf Schottland dergestalt unterstützet, daß derselbe (den 21 Sept.) Edenburgh besetzt, den englischen General Cope (bey Prestonpans) zum Rückzuge nöthigt, und hierauf in England eindringt. Allein der königliche Prinz, Herzog Wilhelm August von Cumberland, treibt ihn nicht nur aus England zurück, sondern schlägt auch denselben bey Colloden, (1740 d. 16 Apr.), worauf endlich Karl Eduard (den 19 Sept.) seine Flucht aus Schottland nach Frankreich nimmt. Als es aber (1748 d. 18 Oct.) zum Aachner Frieden kömmt; so wird in solchem Georgs des II Erbfolge in Großbritannien von den hohen Mächten anerkannt. Wegen der neuschottländischen Gränzirrungen in Nordamerika kam es 1754 am Ohioflusse zu Thätlichkeiten, worauf (1755) mit Frankreich ein neuer Krieg entstand, in den auch die kuhrfürstlich braunschweigischen Lande verwickelt wurden; daher Georg *II* mit dem Könige Friedrich *II* von Preußen (den 2 May 1756) gegen das mit Frankreich ver-

bundene Erzherzogliche Haus Oesterreich in Bündniß tritt († 1760 den 28 Oct.).

Georg *III*, dessen Vater Prinz Friedrich Ludwig von Wales bereits (1751 d. 31 März) vor seinem Großvater verstorben war, folgt Letzterm in der Regierung, setzt den Krieg gegen Frankreich fort, mit dem sich auch der König Karl der *III.* von Spanien nicht nur (1762) gegen Großbritannien vereinigt, sondern auch den König Joseph von Portugal gegen seinen Bundesgenossen, den König Georg den *III*, die Waffen zu ergreifen, zu nöthigen sucht. Als aber Spanien desshalben eine abschlägliche Antwort erhält; so kömmt es im May 1762 mit Portugal zum Kriege, in welchem Großbritannien dasselbe gegen Spanien mit einer Flotte unterstützet. In dem hierauf (1763 d. 10 Febr.) erfolgten Frieden zu Paris erhält Großbritannien von Spanien Florida, von Frankreich aber ganz Neuschottland oder Acadien, die Inseln Cap-Breton oder Isle Royal, Grenada mit den Grenadinen, St. Vincent, Dominique und Tabago, wie auch die französischen Plätze am Senegal; über dieses kömmt dasselbe (1772) noch zum Besitze der Falklands Inseln, die ihm Spanien streitig machte, verläßt aber bald darauf diese felsigten Inseln wieder.

Um die Nationalschuld zu vermindern, sucht Großbritannien im Jahre 1766 in den nord-

nordamerikanischen Kolonien eine Stempelpapieracte einzuführen, weil aber solche daselbst großen Widerspruch findet; so hebt sie das Parlement wieder auf. Aus der nemlichen Absicht legt das Parlement nachher auf einige andere Sachen, vornehmlich auf den Thee, welchen die Kolonien von der ostindischen Handelsgesellschaft nehmen mußten, einige Abgaben, von dem aber die Nordamerikaner zu Boston eine Ladung von 327 Küsten (1773 d. 21 Dec.) ins Wasser werfen. Als aber sodann das Parlement den General Gage mit vier Regimentern dahin schicket, und er daselbst (1774 den 1 Jun.) den Hafen sperret; so vereinigen sich die Kolonien auf einem Congresse zu Philadelphia miteinander, alwo sie die englischen Waaren verbieten. Zu Lexington kömmt es 1775 zwischen den Engländern und Nordamerikanern zum ersten blutigen Vorfalle, nach welchem die Letztern, als Georgien ihrem Bunde beygetreten, die Benennung der dreyzehn vereinigten nordamerikanischen Staaten annehmen, und Georg Washington, aus Virginien, zu ihrem Anführer erklären.

Lord Howe, der den General Gage ablöset, wird hierauf von den vereinigten nordamerikanischen Staaten (den 17 März 1776) Boston zu räumen, und sich nach Neuschottland zurückzuziehen genöthiget, alwo

er sich mit 13,000 in großbritannischen Sold genommenen Hessen, Hanauern und Braunschweigern c), verstärket, welches Kriegsheer in der Folge auf 55,000 Mann gesetzet, und von des bemeldeten Lords Howe Bruder mit einer starken Flotte unterstützet wird. Die vereinigten nordamerikanischen Staaten erklären sich endlich den 4 Jun 1777 für unabhänig, und nehmen den englischen General Burgoyne mit seinem Heere (d. 17 Oct.) bey Saratoga in Neuyork gefangen, als ihn Howe zu unterstützen unterläßt. Da aber Letzterer hierauf sein Comando niederleget; so erhält dasselbe der General Clinton. König Ludwig der *XVI* von Frankreich, der die vereinigten nordamerikanischen Staaten bisher in Geheim unterstützet hatte, schließt den 6 Februar 1778 mit ihnen ein Bündniß, dem sodann (1779) nicht nur der König Karl *III* von Spanien, sondern auch (im Dec. 1780) die vereinigten Niederländer beytreten, mit welchen Alliirten die Engländer 22 Seetreffen gehalten haben. In diesem Kriege belagern die Spanier und Franzosen die Festung Gibraltar, die aber Elliot tapfer vertheidiget; allein von diesen beiden Alliirten wird (d. 20 Jun. 1780) die Insel Minorka erobert, welche nicht nur der Krone Spanien, nebst West- und Ostflorida, im Frieden zu Versailles (d. 20 Jan. u. d. 3 Sept. 1783) verbleibt, sondern es erkennet auch Großbritannien die dreyzehen

ver-

vereinigten nordamerikanischen Staaten d) für unabhängig, und an Frankreich tritt es die Insel Tabago, nebst den vormals von demselben besessenen Plätzen am Senegal wieder ab; dahingegen es blos allein in dem mit den vereinigten Niederlanden (d. 2 Sept. 1783) zu Paris geschlossenen Frieden Negapatnam auf der Küste von Koromandel erhält.

Seit 1782 ist auch Irland von dem großbritannischen Parlement unabhängig, und hat nach dessen Muster sein eigenes Parlement, worin der von dem Könige von Großbritannien dahin abgeschickte Unterkönig dessen Stelle vertritt.

Ob nun wol Großbritannien in dem mit Frankreich, Spanien, und den nordamerikanischen Staaten zu Versailles geschloßenem Frieden einen großen Theil seiner Nebenländer verlohren; so hat es doch im Gegentheile seine ungemein einträglichen Besitzungen in Ostindien seit einigen Jahren sehr vermehrt, so daß dasselbe unter der milden Regierung König Georgs des *III*, bey dem Fleiße und Eifer, womit sein freyes Volk Künste, Wissenschaften, und Manufacturen, nebst dem ausgebreitesten Handel treibt, noch im großen Flore steht.

c) Hierzu kommen in der folgenden Zeit noch Anspacher, Waldecker, und Zerbster.

d) Solche sind 1. Neuhampshire, 2. Massachuset's-Bay, 3. Rhodeisland, 4. Connecticut, 5. Neu-York, 6. Neujersey, 7. Pensylvanien,

8. Delaware, 9. Maryland, 10. Virginien, 11. Nordkarolina, 12. Südkarolina. 13. Georgien. In diesen Staaten bestand 1783 die Anzahl der Menschen in 2,389,300 weissen, und 368,000 schwarzen, Summa aus 2,757,300 Einwohnern. S. Polit. Journal von 1783. Seite 533.

2. Länder.

§. 8.

Lage

Großbritannien begreift zwey miteinander vereinigte Königreiche in sich, von denen England als der südliche Theil, unter dem 50 bis 56 Grade nördlicher Breite, und unter dem 11 bis 19 Grade östlicher Länge liegt, von der Insel Ferro angerechnet; Schottland aber, der nördliche Theil, ist unter dem 54 bis 59 Grade nördlicher Breite, und unter dem 11 bis zum 15 Grade östlicher Länge befindlich.

Gränzen

Gegen Osten ist Großbritannien mit der Nordsee, gegen Westen mit dem atlandischen und irländischen Meere, gegen Norden mit dem Ocean, und gegen Süden mit dem britannischen Meere oder dem Canal, der es von Frankreich absondert, umgeben. Zwischen Dover und Calais ist das Meer nur acht Seemeilen breit. Zwischen England und Schottland sind die Cheviotischen Gebirge, und werden beide noch durch die Flüße Tweed, Esk und Solway von einander geschieden.

Größe

Der Flächeninhalt von England beträgt 2916 geographische Quadratmeilen, der von

Schott-

Schottland 1600 und von ganz Großbritannien 4516 geographische Quadratmeilen, und ist daher Großbritannien die größte Insel in Europa.

§. 9.

Englands Klima wird durch die Seeluft Klima. feucht erhalten. Winter und Sommer sind beide gleich sehr gemäßiget, die Witterung ist aber sehr veränderlich, auch ist die Luft etwas dick und trübe, aber doch nicht ungesund. Schottland hingegen hat eine reinere, aber auch weit kältere Luft. England ist größtentheils eben; allein Wales, nicht weniger die Provinzen an der westlichen Küste, und gegen Norden, sind bergicht. Schottland hergegen ist, sonderlich in Berge. dem nordlichen Theile, voller Gebirge (a). Beide Länder sind vortreflich durchwässert. Unter Flüsse. den Flüssen sind in England die Themse, die aus der Vereinigung der Flüsse Tame und Isis bey Dorchester in der Grafschaft Oxfort entsteht: der Medway, der bey Chatam in die Themse fällt, die Saverne, und der Trent, der in Lincolnshire sich in den Humber ergießt: in Schottland aber der Tay, Forth und Clyde die vornehmsten. Zur Bequemlichkeit des innern Handels sind neuerlich verschiedene Canäle in England gemacht worden. b)

a) S. Schottländische Briefe, Th. II. Br. 15. S. 4. u. f.

b) S. J. L. Hogreve's Beschreibung der in England angelegten, und aller inn- und auffer-

halb Europa bekannten schiffbaren Canäle, mit Kupf. 4. Hannover 1780.

§. 10.

England, besonders betrachtet, wurde sonst in England an sich selbst, welches unter den Angelsachen eine Zeit lang aus 7 miteinander verbundenen Königreichen bestand, und in das freye Fürstenthum Wales, eingetheilt. Seitdem aber Wales unter König Heinrich VIII dem Königreiche England gänzlich einverleibet worden; so ist von dieser Eintheilung nunmehr nichts weiter, als der Unterschied im Namen und der Sprache, übrig. Nach der heutigen politischen Verfassung ist ganz England in 40 Landschaften oder Grafschaften (*Shires*, *Counties*), und Wales in 12 derselben eingetheilt. Die Englischen sind:

Eintheilung Englands

1. *Bedfordshire*.
2. *Berkshire*,
3. *Buckinghamshire*,
4. *Cambridgeshire*,
5. *Cheshire*,
6. *Cornwall*,
7. *Cumberland*,
8. *Derbyshire*,
9. *Devonshire*,
10. *Dorsetshire*,
11. *Durham*,
12. *Essex*,
13. *Glocestershire*,
14. *Hampshire*,
15. *Hartfordshire*,
16. *Herefordshire*,
17. *Huntingdonshire*,
18. *Kent*,
19. *Lancashire*,
20. *Leicestershire*,
21. *Lincolnshire*,
22. *Middlesex*,
23. *Monmouthshire*,
24. *Norfolk*,
25. *Northamptonshire*,

26. *Northumberland*,
27. *Nottinghamshire*,
28. *Oxfordshire*,
29. *Rutland*,
30. *Shropshire*,
31. *Somersetshire*,
32. *Staffordshire*,
33. *Suffolk*,
34. *Surrey*,
35. *Sussex*,
36. *Warwickshire*,
37. *Westmorelandshire*,
38. *Wiltshire*,
39. *Worcestershire*,
40. *Yorkshire*,

Das Fürstenthum Wales wird in Nord- und Süd-Wales eingetheilt.

Nord-Wales hat VI Shiren:

1. *Anglesey*,
2. *Carnarvonshire*,
3. *Denbigshire*,
4. *Flintshire*,
5. *Merionethshire*,
6. *Montgomeryshire*.

Süd-Wales hat auch VI Shiren:

1. *Brecknockshire*,
2. *Cardiganshire*,
3. *Caermardenshire*,
4. *Glamorganshire*,
5. *Pembrockshire*,
6. *Radnorshire*.

Die um England liegenden Inseln werden zu gewissen Grafschaften gerechnet. Als: Holy-Island, Cocket und Farn, zu Northumberland; Tanet und Shepey zu Kent; Wight zu Hampshire; Portland und Purbeck zu Dorsetshire; Lundy-Island zu Devonshire; die Scilly Inseln (Islands of scilly) zu Cornwall; und die Insel Man a) zu Cumberland.

Dem

Im Jahre 1772 rechnete man in diesen 52 Grafschaften 10,358 Kirchspiele, 1,171,323 Häuser und 37,082,540 Morgen Landes. b)

a) Unter diesen brachte die Krone 1765 die Insel Man, nebst ihren 20,000 Einwohnern, welche dem schottischen Herzoge von Athol mit dem Souverainitätsrechte zugehörte, für 70,000 Pfund Sterling, und eine jährliche Pension von 2000 Pfund, die sie demselben bezahlte, an sich. S. Archenholz (J. W. v.) England und Italien, (8. Leipzig 1786) 1 Thl. Seite 176 u. f.

b) S. Schlözers Briefwechsel, St. IV. n. 20. S. 63. und den neuen Briefwechsel, Thl. I. S. 389.

§. II.

Producte, Englands Flüsse und Küsten sind ungemein fischreich; die östliche Küste besonders an Heringen, und die von Cornwall an *Pilchards* (Franz. Pelamides), welche beide Gattungen in ziemlicher Menge ausgeführt werden. Auch giebt es daselbst viele Austern a). Der glückselige Boden liefert alles, was man unter einem so gemäßigten Himmelsstriche erwarten kann, nicht nur reichlich, sondern auch vortreflich. b) Das Getreide ist, seit der zu Ende des vorigen Jahrhunderts eingeführten Verbesserung des Landbaues c), in solchem Ueberflusse, daß dessen Ausfuhr den Engländern eine neue Quelle eines sehr großen Reichthums geworden, auch wächst daselbst Safran, Krapp, und Waid. Obst, besonders Aepfel und Birnen, hat England in Menge, und wird daraus das Getränk, Cyder und Perry gemacht.

Ihre

Ihre Pferde werden den besten in Europa gleich geschätzt; ihre Viehzucht ist höchst gesegnet, und hat mit dem verbesserten Landbaue zugleich zugenommen. Besonders aber sind die Schäfereyen in einem sehr hohen Flor, und kommen selbigen an Menge und Ergiebigkeit der Wolle c) keine in der Welt gleich.

Die Berge liefern in verschiedenen Gegenden gute Walkerde, Marmor, Alabaster, Kristalle, Bausteine, Schiefer, auch Kupfer, besonders aber Eisen, Alaun und Vitriol, in grosser Quantität. Der vorzügliche Bergschatz aber besteht in den Zinn- und Bleybergwerken, in Cornwall, e) und den verschiedenen Steinkohlengruben, darunter die bey New-Castle unerschöpflich sind. Mineralische Wasser und Bäder giebt es an vielen Orten, unter denen die zu Bath die berühmtesten sind.

a) S. Le Blanc Tom. III. Lett. 85. p. 427.

b) Von Englands Producten überhaupt: Abschilderung der Englischen Manufacturen ꝛc. von Taube (Wien, 1774, 8).

c) Vom Getreide besonders: Arthur Young politische Arithmetik Königsberg, 1777.

d) Von der Wolle sieh insbesondere *Memoirs of Wool*, by John Smith, Lond. 1747, II. Vol. 8.

e) Von den Cornwallischen Bergwerken the *natural history of Cornwall*, by William Borlase, London 1759, fol.

§. 12.

England hat zwar sowol Quell- als Stein- und Seesalz (*Pit*-Salt, *Rock*-Salt, *Bay*-Mangel, Salt) a); aber doch nicht in zureichender Menge. Wein fehlt gänzlich, auch wird wenig

Flachs

Flachs und Hanf daselbst gebaut. Den mehresten Provinzen fehlt es an Bau- und Brennholze. Die edlen Metalle fehlen, bis auf etwas geringes an Silber, gänzlich. Den Mangel an Wölfen, Bären, und wilden Schweinen, die in ganz Großbritannien nicht zu finden, kann es unter seine Vortheile zählen.

2) Salzquellen finden sich in Staffordshire, bey Southschilds in Durham, bey Lymington in Hampshire, sonderlich aber in Cheshire bey Nantwich, Middlewich und Northwich. Steinsalz wird in Lancashire und bey Northwich gebrochen. Die Verfertigung des Seesalzes hat man durch aufgesetzte Preise ermuntert.

§. 13.

Schottlands Eintheilung

Schottland, oder Nordbritannien, begreift, nebst dem festen Lande eine Menge Inseln. Diese Inseln werden in die westlichen und in die nördlichen, und letztere wieder in die Orkadischen und Schetländischen (Islands of *Orkney and Shetland*), abgetheilt. Schottland im ganzen, und nach der politischen Verfassung, betrachtet, ist in 31 Shiren (*Sherifdoms*) und 2 *Stewartries*, eingetheilt:

1. *Aberdeen*,
2. *Aire*,
3. *Argyle*,
4. *Bampf*,
5. *Berwick*,
6. *Bute* oder *Boot*,
7. *Caithneſs*,
8. *Clackmannan*,
9. *Cromarty*,
10. *Dumbriton* oder *Dumbarton*,
11. *Dumfreis*,
12. *Edinburg* oder *Mid-Lothian*,
13. *El-*

13. *Elgin*,
14. *Fife*,
15. *Forfar* oder *Angus*,
16. *Haddington* oder *Conſtablery*,
17. *Inverneſs*,
18. *Kinkardin*,
19. *Kinroſs*,
20. *Lanerk*,
21. *Linlithgow* (*Weſt-Lothian*),
22. *Nairn*,
23. *Peebles* (*Tweedale*),
24. *Perth*,
25. *Renfrew*,
26. *Roſs*,
27. *Roxburgh*,
28. *Selkirk*,
29. *Stirling* (*Striveling*),
30. *Sutherland*,
31. *Wigtoun*.

Die Stevartries ſind: 1. Kirkendbright, 2. Orkney, worunter die 28 Orkney- und 46 Schetland-Inſeln mitbegriffen ſind. Auch gehören noch die ſo genannten weſtlichen Inſeln (Weſtern Islands, lat. Hebrides) zu Schottland. Die größten ſind: Lewes, Sky, Bute und Arran, von denen die zwo letzten die Grafſchaft Bute aus machen, Jura, Ila, Mull, und St. Kilda.

a) S. Jonſohns (D. Sam.) Reiſen nach den weſtlichen Inſeln bey Schottland. Aus dem Engl. gr. 8. Leipzig, 1775.

§. 14.

Schottland iſt mit den beſten Arten von Fiſchen verſehen, als: Forellen, Lachſen, Kabeljauen, Meerkrebſen, Auſtern, Muſcheln, worunter auch Perlenmuſcheln ſind, und überhaupt ſind die Gewäſſer um Schottland über die maſſen

und Producte.

Maassen fischreich. An der westlichen Küste findet man unter andern auch die Delphine oder Meerschweine in Menge, und bey den Schetländischen Inseln ist der größte Heringsfang in der Welt, auch giebt es deren im Frühling und Herbste allenthalben auf den schottischen Küsten. Die Schotten treiben zwar die Heringsfischerey, seit undenklichen Zeiten; doch sind die Holländer seit ganzen Jahrhunderten gleichfalls im Besitze dieses Fischfanges, und haben wegen ihrer geheimen Kunst, den Hering am besten zu pökeln, auch den besten Vortheil von dieser so genannten weissen Heringsfischerey bisher gezogen. Dagegen die Schotten nur die rothe Fischerey getrieben, das ist, die Heringe geräuchert haben. Seit 1749 ist eine großbritannische Gesellschaft der weissen Heringsfischerey errichtet, und nachher von dem Parlemente mit ansehnlichen Privilegien begabet worden, welche doch den verhofften Fortgang bisher noch nicht gehabt hat.

Das feste Land von Nordbritannien besteht aus zweyen sowol an Grunde und Boden als an Einwohnern ganz verschiedenen Theilen: dem Niederlande gegen Südosten, und dem Hochlande gegen Nordwesten.

Hochland oder Oberschottland, welches noch von den alten ursprünglichen Einwohnern, den Bergschotten (*Highlanders*), bewohnt wird, ist voller hohen Gebirge, und macht die grö-

ßere

ßere Hälfte des ganzen Landes aus. Hochland ernährt seine Unterthanen mehrentheils kümmerlich, welches theils der Unfruchtbarkeit des Bodens, theils aber auch der bisherigen Unwissenheit und stolzen Faulheit der zum Theile noch halbwilden Nation, zugeschrieben werden muß.

Das schottische Niederland oder Niederschottland, dessen Einwohner, gleich denen von England, ein aus allerley Nationen vermischtes Volk sind, hat ein weit milderes Klima, nebst einem fruchtbaren Boden. Man hat aber erst seit der Union hauptsächlich angefangen, solchen gehörig zu benutzen, so wie überhaupt dieses der Zeitpunct ist, da der Geist der Arbeitsamkeit unter der schottischen Nation erst recht rege geworden. Nunmehr werden die Felder nach und nach besser angebaut, welche daher schon in dem Niederlande einen ansehnlichen Ueberfluß an allerley Getreide, wie auch an Flachs und Hanfe, geben; das Hochland aber trägt fast nichts als Hafer. In den schottischen Niederlanden giebt es auch viele Baumfrüchte, die aber dem englischen nicht gleich kommen. Die Schaf- und Hornviehzucht sind in gutem Stande, und veranlassen, nebst den schottischen kleinen Pferden, einen beträchtlichen Handel mit England. An Wilde, und besonders an Federwilde, ist ein großer Uberfluß. Bau- und Brennholz hat das Hochland in Menge, besonders aber große Tannen zu Masten, auch giebt es daselbst viele

Steinkohlen und Marmor. Die Gebirge haben Kupfer, weises und schwarzes Bley, Zinn, Eisen, Magnete, eine Art von Diamanten, Kristalle, Agate, blaue Ametisten, Rubinen und Topasen, welche beiden leztern erst kürzlich entdeckt worden sind. Mineralische Waßer giebt es an verschiedenen Orten, und Salz wird an den Meerbusen bey Edinburg, Forth und andern Orten, eine ziemliche Menge aber nicht genug zubereitet.

1. Nachricht von der weissen Heringsfischerey, aus dem Englischen, Bremen 1750, 8.

2. *Letters* containing the description of a *capital town in North-Scotland*, with an account of some uncommon customs of the Inhabitants: likewise an account of the Highlands with de Customs and manners of the Highlanders &c., Lond., II Parts, 8. Uebersezt (von Hrn. Toze): Schottländische Briefe, oder Nachrichten von Schottland und besonders vom Schottischen Hochlande, (Hannover) 1760, II Theile, 8. — *Topham* Briefe von Edinburg in den J. 1774 und 1775 (Leipz. 1777). — Thom. *Pennant* Reise durch Schottland und die Hebridischen Inseln (deutsch von Ebeling 1779). D. *Johnson* Reisen nach den westlichen Inseln (Leipz. 1775).

§. 15.

Irlands Lage

Irland liegt unter dem 51½ bis 55sten Grad nördlicher Breite, und unter dem 7½ bis 12ten Grad östlicher Länge, und ist halb so groß als England.

Klima,

Sommer und Winter sind beide noch mehr gemässiget als in England; allein die Luft ist auch weit feuchter, aber

Flüsse,

doch nicht ungesund. Shannon und Liffie

sind

sind die Hauptströme dieser Insel, welche übrigens grosse Landseen und viele Sümpfe hat. Verschiedene davon sind ausgetrocknet, und zugleich einige schiffbare Canäle angeleget worden.

Irland besteht aus IV Provinzen:

1. *Connaught*,
2. *Leinster*,
3. *Munster*,
4. *Ulster*,

deren jede wieder in Grafschaften abgetheilt ist. Hierzu kommen noch die um Irland herum gelegenen mehrentheils kleinen Inseln. a)

a) Richard Twiß Reisen durch Irland im Jahre 1775, aus dem Engl. 8. Leipz. 1777. und Arthur Yung's Reisen durch Irland in den Jahren 1776 — 1779, aus dem Engl. 2 Theile gr. 8. Leipzig 1780.

§. 16.

Irland hat sowol in seinen Strömen und Seen, als auch in den benachbarten Gewässern, sehr gute Fischereyen, insonderheit hat das Meer daselbst viele Heringe und Lachse. Das Land ist besser zur Weide als zum Ackerbaue zu gebrauchen; daher macht die Viehzucht seinen größten Reichthum aus. Es wird sehr viel eingepöckeltes Rind- und Schweinefleisch, nebst Butter, Käsen, Inschlitte und Häuten, wie auch eine grosse Menge sehr guter Wolle, ausgeführt. Wild und Geflügel, nebst Bienen, hat es sehr viel. Der Flachs- und Hanfbau, die Eisen- Bley- und Vitriolwerke, werden nunmehr ebenfalls beträchtlicher, auch findet

und Produkte.

man in den Bergwerken Zinn und etwas Silber. Holz und Torf sind gleichermassen im Ueberfluße; aber Getreide und Salz nicht hinlänglich vorhanden.

1. Sir William Petty's political *Survey of Ireland*, with the Etablishment of that Kingdom, when the late Duke of Ormond was Lord Lieutenant, 2 edit. carefully corrected, with additions by a fellow of the royal Society, *London* 1719, gr. 8. — *Twiss* Reisen durch Irland, Leipz. 1777. — A *View* of the *present state* of *Ireland*, Lond. 1779, 8. — *A tour* in *Ireland* with general Observations on the present state of that Kingdom, made in the years 1776 - 1779 by Arthur Young: Lond. 1780. 4. — Wackinson philosophische Uebersicht von Süd-Irland, in Briefen. Breslau, 1779.

§. 17.

Nebenländer in Europa.

Großbritannien besitzet noch in Europa 1) auf der Normandischen Küste die kleinen Inseln Jersey, Garnesey a), Alderney, und Sark, als das einzige Andenken seiner ehemaligen Provinzen in Frankreich; 2) auf der Strasse nach der Levante im Mittelländischen Meere die Festung Gibraltar in Spanien; die von den alliirten Spaniern und Franzosen 1780 eroberte Insel Minorka b) aber hat die Krone Spanien im Frieden 1783 behalten.

a) *Histoire* detaillée des Isles de *Jersey* & *Guernesey*, traduite de l'Anglois par Mr. Le Rouge, Paris 1757, 12.

b) Von dieser Insel sieh folgende Beschreibungen: The *History* of the *Island* of *Minorca* by John Armstrong, London 1752. 8. Uebersetzt in

der

der Göttingischen Sammlung Neuer Reisen, Band VIII, nebst Georg Eleghorn's Beschreibung der Insel Minorca, aus dem Englischen.

§. 18.

Afrika.

Auf der Küste von Guinea besitzt Großbritannien die Festungen: Dixcave, Capocoastcastle, Succondee, Commenda, zwo Festungen auf der Insel Annaboe, Tantumquerry, Winnebah, Acra und das Fort Whida. Daselbst wird insonderheit mit Ambra, Baumöl, Baumwolle, Elfenbeine, Gold in Stangen, nebst Goldstaube, Gummi, Häuten, Kupfer, Negersclaven, Senesblättern, Straußfedern, Weine, Weizen, Wolle und andern Waaren, welche daselbst ausgeführt werden, Handlung getrieben.

In Westafrika besitzet Großbritannien die Insel Helena im äthiopischen Oceane, worauf der Hauptort das Fort James ist. Daselbst ist die Niederlage der kostbarsten Waaren mit denen Handlung von Persien bis China getrieben wird. Auch haben sich die Engländer auf der Insel Anjouanna oder Joanna in Ostafrika niedergelassen a). In Senegambia b) hat Großbritannien auch noch Besitzungen; allein das Fort James am Ausflusse des Gambiaflußes, die Insel St. Louis mit dem Fort gleiches Namens, und das Fort Senegal, nebst andern Besitzungen, sind im Frieden zu Versailles 1783, an Frankreich abgetreten worden.

a.) S. Fabri's Geographie. 2 Abtheil. S. 79. und 275.

b.) Hiervon kann nachgelesen werden: *Histoire naturelle* du *Senegal* par Mr. *Adanson*, avec la relation de son voyage fait 1749 — 1753. Paris 1757. II parties. 4.

§. 19.

Ostindien. In Ostindien besitzen die Engländer, oder eigentlicher ihre ostindische Compagnie, mit einem ansehnlichen Gebiete.

1. Calcutta am Flusse Hugley, einem Arme des Ganges, die Hauptstadt in Bengalen, woselbst der Sitz des englischen Generalgouverneurs und der ersten ostindischen Präsidentschaft ist. Diese Stadt treibt einen ausgebreiteten Han-

1. Archenholz (J. W. von) Die Engländer in Indien nach Orme. 3 Bände, nebst einer Landcharte von Indostan. med. 8. Leizig 1786-1787.

2. Allgemeine Geschichte der ost- und westindischen Handlungs-Gesellschaft.

3. *I. Z. Hollwell's* interesting hystorical *Events* relative to *the Provinces of Bengal* and the Empire of Indostan, London 1765. II parts, gr. 8.

4. Histoire des Etablissemens & du Commerce des Européens dans les deux Indes. Tom I. Liv. 3. Ch. 63.

5. Etablissemens des Anglois aux Indes Orientales dans le Tome VIIIme des Loisirs du Chevalier *D'Eon de Beaumont*. p. 229-247.

6. Ausser Bolts, Ives, Scrafton, Varelst und anderer Nachrichten, sieh Geschichte des neuen Reichs der Britten am Ganges seit dem Jahre 1756. Göttingen, 1780. 8.

Handel, hat 600,000 Einwohner a) und dabey ist das Fort William mit vier Bastionen b).

2. Madras, nebst dem Fort St. Georg, am Kristafluße auf dem Gebiete von Jaghire in Carnatik, dessen Nabob von den Engländern sehr abhängig ist. Die Stadt ist wohl befestiget, treibt große Handlung, hat viele Fabriken, und 30,000 Einwohner, auch ist daselbst der Sitz eines englischen Gouverneurs, und die Zivote brittische Präsidentschaft. Zu deren Gebiete gehört nördlicher Masulipatnam am Krista Fluße eine reiche Handelsstadt mit vielen Fabriken, und einem großen Bezirke Landes, ferner Misampatnam, die nördlichern Circars auf der Küste von Golconda, Elore, Condapilly, Rajamundu, Cicacole c), und Vizagapatnam d); südlicher aber in dem Reiche Tanjore, dessen Nabob seit 1771 sehr von den Engländern abhängig ist, Cuddalore mit der Festung St. David, und Najore e), auch ist daselbst die große Stadt Nega-

a) S. Fabri's (J. E.) Handbuch der neuesten Geographie (med. 8. Halle 1784-1785.) 2te Abtheilung. S. 209.

b) S. Des angeführten Archenholz 2ten Band. S. 89.

c) S. Fabri's Geographie, S. 215. und 218.

d) Archenholz am ang. O. 2 Band. S. 183. und 266.

e) S. Fabri's Geographie. 2 Abtheilung S. 218.

Negapatnam, nebst einem Hafen und einer festen Citadelle, welche die Engländer von Holland 1783 in dem Pariser Frieden erhalten haben f), ferner besitzen sie die Städte Tritchinapoly, Madura, Tinevelli, welche drey leztern, nebst dem Fort Palankota und einem sehr beträchtlichen Striche Landes, in dem Gebiete Madura liegen g).

Auf der Küste von Malabar haben sie 3. Bombay h) mit einer Citadelle auf einer Insel gleiches Namens. Die Stadt treibt große Handlung, hat 140,000 Einwohner, und ist daselbst der Sitz einer englischen Präsidentschaft, dazu gehört auch die Insel Salsette, das Fort Victoria, ingleichen Tellichery in Cotiote, woselbst ein englisches Haupt Comtoir, und Anjenja, eine Festung im Reiche Travancore i), endlich auch das bey der Stadt Surate befindliche Castell, die Stadt selbst aber gehört dem dortigen Nabob zu. Sie hat 600,000 Einwohner, und liegt auf der südlichen Seite des Flußes Taphi an der Einfahrt in den Cambayschen Meer-

f) S. Neue Sammlung der besten und neuesten Reisebeschreibungen im Auszuge (med. 8. Berlin 1785). 1 oder 25 Band. S. 18.

g) S. Archenholz am a. O. S. 140-150.

h) S. Der angeführten Reisebeschreibungen 20 Band. S. 352.

i) Fabri's Geographie. 2te Abtheilung. S. 218.

Meerbußen. Daselbst haben die Engländer, Holländer, und Portugiesen, ihre Factoreyen. Weil der Nabob zu Surate ein Vasall des großen Moguls ist; so ist er auch den Engländern unterworfen, welche daher die innere Stadt mit ihren Truppen besetzen, und beynahe unumschränkt daselbst herrschen k).

Zu Calicut, einer Handelsstadt, die zu dem Reiche des Samarin's gehört, besitzen die Engländer, nebst andern europäischen Nationen, ein Waarenlager vor dem sie ihre Flagge aufstecken l). Ueber dieses haben die Engländer seit 1757, als durch deren Beyhülfe der Nabob Suwajah Dowlah entsetzet, und dessen Feldherr, Meer Jaffier, als Nabob von Bengalen, Bahar, und Orixa, auf den Thron gesetzet wurde m), nebst einer großen Summe Geldes n),

k) S. Der angeführten Reisebeschreibungen 1 oder 25 Band. S. 30-33.

l) S. Ebendaselbst S. 10.

m) Der Nabob Suwajah Dowlah von Bengalen, Bahar und Orixa, begünstigte unter seiner Regierung die Franzosen, welche mit den Engländern in Krieg verwickelt waren, und gab hingegen seinen Haß gegen letztere gar zu deutlich zu erkennen. Da aber die Engländer wußten, daß der Nabob von seinen Befehlshabern sowol, als auch von seinen Truppen verabscheuet wurde, und der Geist des Aufruhrs sich an seinem Hofe verbreitet hatte, auch endlich dessen Feldherr Meer Jaffier, sich gegen dieselben erklärte, daß ihn seine Selbstvertheidigung, weil er jedesmal, wenn er nach Hofe gieng, in Ge-

n), das ganze Gebiet Mitnapur in Orixa o), nebst allen den weitläuftigen Besitzungen, welche die Franzosen in Bengalen, Bahar, und Orixa

fahr stünde, ermordet zu werden, zu den Waffen zu greifen zwinge (S. Archenholz 2 Band. S. 188); so veranlaßte dieses zwischen gedachtem Meer Jaffier eines, und dem englischen Admiral Watson, dem Obersten Clive, und den Gliedern der englischen ostindischen Regierung zu Calcutta andern Theils, eine Conföderation (S. Ebend. S. 206=208). Als es hierauf unter Anführung des Obersten Clive zwischen seinem englischen Corps, und des Nabobs Heere, den 23 Jun. 1757 bey Plassy zum Treffen kam, nach welchem letzteres sich zurück zog, sodann in größter Unordnung die Flucht nahm, und die Engländer über dasselbe den Sieg erhielten, auch hierauf mit denselben des Nabobs Feldherr, Meer Jaffier, sich mit einem Corps Truppen vereinigte; so setzte letztern der Oberste Clive in dem Pallaste des Nabobs zu Muxadabad den 29. Jun. des bemeldten Jahres auf den Thron, und huldigte ihm, nebst den Vornehmsten des Reichs, als Nabob von Bengalen, Bahar und Orixa (Ebend. S. 218=229). Auch wurde kurz hierauf der entsetzte Nabob gefangen genommen, und sodann ermordet (Ebend. S. 231=333).

n) Es wurden den Engländern 8,074,302 Reichsthaler 18 Groschen oder 12,111,453 Gulden 7 1/2 Kreuzer an 10,765,737 Rupien, eine Rupie nach dem Conventions Fuße zu Leipzig zu 18 Groschen, und zu Wien zu 1 Gulden 7 1/2 Kreuzer, gerechnet, in drey Terminen an Golde, Edelsteinen und gemünztem Gelde ausgezahlt. S. Archenholz 2ten Band. S. 237=238.

o) S. Fabri's Geographie. 2 Abtheilung. S. 209.

xa, beſeſſen p), nicht weniger auſſer dieſen einige Ländereyen in Bengalen vermöge der Conföderation erhalten q), endlich wird alles ſüdwärts von Calcutta bis nach Culpee liegende Land, alwo der engliſchen oſtindiſchen Compagnie alle Beamten unterworfen ſind, im Namen des Nabobs von der bemeldten Compagnie verwaltet r). Auch iſt ſowol zu Patna s), der Hauptſtadt von Bahar, eine engliſche Faktorey am Ufer des Ganges, als auch zu Chuprah, welches 44. engliſche oder 13 3/4 deutſche Meilen von erſt bemeldeten Orte entfernt iſt, ein Etabliſſement mit einer Salperteranlage t).

Endlich aber ſteht Delhi, nebſt der Hauptſtadt dieſes Namens am Fluße Jumna, woſelbſt der Großmogul ſeine Reſidenz hat, der Reſt ſeines großen Reiches unter brittiſcher Oberherrſchaft u), nicht weniger iſt der Nabob von Aude ein Vaſall der Engländer x), und Bennares iſt nicht nur denſelben ſeit 1775 zinsbar, ſondern

der

p) S. Archenholz am a. O. Seite 206. Art. III. der Conföderation.
q) Ebendaſ. S. 207. Art. VIII.
r) Ebendaſ. Art. IX.
s) Ebendaſ. S. 241. u. f.
t) Ebendaſ. S. 243. u. f. Eine engliſche Meile hat 1250, eine deutſche aber 4000, geometriſche Schritte, folglich hält 1 deutſche 3 1/5 engliſche Meile.
u) Fabri's Geographie. 2te Abtheilung S. 205. u. 208. §. 7.
x) Ebendaſelbſt S. 206. §. 3.

der Rajah dieses Landes ist auch seit 1781 gänzlich von denselben abhängig y).

Auf der Insel Sumatra, welche unter dem Aequator zwischen den Inseln Java und Malacca liegt, hat die englische ostindische Compagnie das Fort Marlborough, nebst einer Präsidentschaft, ferner besitzet sie daselbst Natal und Tappanuly z), auch gehöret ihr seit 1775 die Insel Bunwut, welche ohnweit der Insel Magindalao liegt aa). Zur Vertheidigung ihrer Besitzthümer in Ostindien unterhält sie daselbst, sowohl englische als schottländische Truppen, und zwey deutsche kurfürstlich Hannöverische Regimenter; nebst vielen tausend Seapoys, auch wurden von 1761 bis 1771 auf 18,856 Mann, und von 1777 bis 1782 wieder 15,659 Mann aus Europa dahin geschickt bb).

y) Ebendas. S. 207. §. 4.

z) Ebendas. S. 230-231.

aa) Ebendas. S. 236.

bb) S. Wattermayer's (Albr. Ant.) Statistisch-Historisch-Geographisches Handbuch. 2te Auflage (8. Hamburg 1786) S. 302.

§. 20.

In Nordamerika

In Amerika hatte vormals Großbritannien sehr ausgebreitete Besitzungen; allein in dem zu Versailles 1783 geschloßenen Frieden hat diese Krone nicht nur die dreyzehen vereinigten nordamerikanische Staaten, welche

che vormals zu ihren Kolonien gehörten, für unabhängig erklärt, und denselben ein Land von 44,470 Quadratmeilen a) abgetreten, sondern auch in ebendemselben der Krone Spanien Ost- und Westflorida, dessen Größe 3,100 Quadratmeilen beträgt b), überlassen. Ausser seinen Antillen besitzt Großbritannien in den nördlichern Amerika noch Quebek c), eine Stadt von 14,000 Einwohnern, nebst einem Fort, am St. Lorenzfluße mit einem Gouvernement, welches einen Theil von Canada in sich begreift, davon aber das übrige die dreyzehen vereinigten nordamerikanischen Staaten d) und die indianischen Völkerschaften besitzen.

Auch gehört Hudsonsbay e) und Labrador oder Neubritannien, nebst der Seyesinsel, auf welcher zu Yorkfort der wichtigste Ort

a) Sieh Sprengel's (M. C.) Geschichte der Revolution von Nordamerika. (8. Speyer 1785) S. 1.

b) S. Fabri's (J. C.) Handbuch der neuesten Geographie. (8. Halle 1784-1785). 2te Abtheilung. S. 294.

c) Die Landschaft bey Quebek wurde vormals Neu-Frankreich genannt, sieh hiervon Histoire et description générale de la nonvelle France par *le P. de Charlevoix*. Paris, 1744. III Tomes.

d) S. Sprengel S. 1, am angef.. Orte.

e) A voyage to Hudson's Bay in the Years 1746 and 1747. by Henry Ellis. 8. London 1748. An account of a *Voyage* for the *Discovery* of a *North-West-Passage* by Hudson's Streights to the Western and Southern Ocean of America, in

Ort der Hudsonsbayischen Handelsgesellschaft ist, zu den großbritannischen Besitzungen, ferner die Insel Neufundland dessen Größe 2090 Quadratmeilen beträgt, auf dieser ist Placenzia der Hauptort. An der nördlichsten Spitze dieser Insel ist das Vorgebirge Race f) befindlich. Daselbst ist auch die Insel Cap = Breton g) und St. John, nebst vielen kleinern.

Neuschottland h) sonst Acadien genannt, dessen Größe beträgt 1847 Quadratmeilen. Der Hauptfluß ist der Gränzfluß St. Lorenz. Die Hauptstadt Halifax daselbst hat 12,000 Einwohner und einen guten Hafen.

Die

eben den Jahren, by the *Clerc of the Ship California.* 8. *London* 1748, 2 Voll. und Heinrich Ellis Reise nach Hudsons Meerbusen, übersetzt mit Anmerkungen, enthält zugleich das merkwürdigste aus der zwoten dem Ellis entgegengesetzten Schrift, im I. Bande, der Göttingischen Sammlung neuer Reisen.

f) Vermöge des zu Versailles 1783 geschloßenen Friedens ist sowol den französischen Unterthanen, als auch den vereinigten nordamerikanischen Staaten, von C. St. Johns um Norden herum bis zum C. Race auf der westlichen Küste dieser Insel ihre Fischerey zu treiben verstattet.

g) S. Lettres & Mémoires pour servir à l'Histoire naturelle, civile & politique du Cap Breton. Londres & à la Haye, 1760. en 12.

h) S. Histoire géographique de la *Nouvelle Ecosse.* 8. Londres (Paris) 1755. Zu dieser 2ten Ausgabe sind Noten hinzugekommen. Voyage à l'Acadie, par Mr. de Chavert. 4. Paris. 1753. Ausser diesen kann noch überhaupt nachgelesen werden:

1. Tab-

1. Tableau des Poſſeſſions de l'Angleterre dans l'Amerique dans les Loiſirs du Ch. *d'Eon de Beaumont*. Tom. VIII. p. 146. 226. — 2. Hiſtoire des Etabliſsemens & du Commerce des Européens dans les deux Indes. T. VI. L. 17, 18. und 3. Sprengel's kurze Schilderung der großbritanniſchen Kolonien in Nordamerika Göttingen 1777. Hierin ſind deren Lage, Eintheilung, Verfaßung, Klima, Handel, und Schriftſteller, nebſt dem Landcharten beſchrieben. 4. Carvers Reiſen durch Nordamerika. Hamburg 1780.

§. 21.

deren Podukte

Die Länder von den großbritanniſchen Nordamerika haben ſehr einträgliche Fiſchereyen, welche den Engländern jährlich beynahe 300,000 Pfund Sterlinge eintragen a). Viele Kabliau oder Stockfiſche werden an den Küſten von Hudſonsbay und Labrador, noch mehrere aber an den Küſten von Neuſchottland, und den Inſeln Cap-Breton und Neufundland (Terre neuve), alwo die Gegend bey der großen Bank ſehr fiſchreich iſt, gefangen. An den Küſten von Labrador, Hudſonsbay und der Quebekiſchen Landſchaft, fängt man nicht nur Wallfiſche, ſondern auch an beiden leztern viele Seehunde, und werden von dieſem die Seehundhäute, ſo wie von jenen das Fiſchbein, von beiden aber der Fiſchtrahn benu-

tzet

a) S. Brittiſch. Reich in Amerika. Theil. II. S. 4.

ßet. Auſſer diesen werden auf der Küſte Neufundland ſowol viele andere Gattungen von Seefiſchen, als auch in deſſen Flüſſen und Seen eine große Menge Lachſe und Forellen, gefangen. Fiſchotterhäute und Biberbälge, nebſt Bibergeil, werden aus der Inſel Neufundland ſowol, als auch aus der Quebekiſchen Landſchaft, und aus lezterer auſſer dieſen noch Bären- und Wolfshäute, Fuchsbälge, ferner Felle von Katzen, Martern, Muskusratten, und anderes Pelzwerk, dergleichen auch aus Hudſonsbay und Labrador, eine große Menge ausgeführt. Aus dem Quebekiſchen Gouvernement erhalten die Engländer auch viele Felle von Elendthieren, nebſt einer großen Menge Hirſch- und Rehhäuten. Maſtbäume, nicht weniger Bau-Nutz- und Schiffzimmer-Holz, nebſt Pottaſche, Harz, Teer und Pech, liefert den Engländern ſowol Neuſchottland als auch die Quebekiſche Landſchaft ſehr viel, auch hat Hudſonsbay und Labrador wegen ſeiner großen Waldungen an Holze keinen Mangel, in ſeinen Bergwerken aber wird vieles Marienglas, Asbeſt, Eiſen, Kupfer, Schwefelkies und Bergkryſtall gefunden. In Huſondsbay giebt es eine große Anzahl Rennthiere; dahingegen wächſt in den Quebekiſchen Landſchaften vieler Weitzen, Hanf, und Flachs, nicht weniger auch eine Menge ſchöner Gartenfrüchte, und auſſer dieſen hat es eine ſehr einträgliche Viehzucht. Endlich iſt Que-

bek

bek wegen des St. Lorenzflusses und der vielen großen Seen, mit denen er zusammen hängt zum innern Handel wohlgelegen.

§. 22.

In Westindien hat es Jamaica;

Von den vier großen Antillen besitzet Großbritannien in Westindien Jamaica a). Die vornehmsten Orte darauf sind Kingston, Portroyal mit einem vortrefflichen Hafen, und St. Jago de la Vega, oder Spanisch Town. Die Größe dieser Insel beträgt 800 Quadratmeilen 25 auf einen Grad gerechnet, und die Anzahl der Einwohner belief sich 1784 auf 278,700 b); allein die Luft ist daselbst sehr ungesund. Hierzu wird auch die kleine Kolonie von Musqueto in Hondurasbay gerechnet.

a) Hiervon kann nachgelesen werden: *Histoire de la Jamaique*, traduit de l'Anglois par Mr. * * * ancien officier des Dragons, Londres (Paris) 1751. II Tomes, en 12. — *History of Jamaica*, 4. Lond. 1774. 3. Voll. — The civil and natural *History of Jamaica*, by Partick *Brown* M. D. fol. London 1756. — An *Enquiry* concerning the trade and Policy of *Jamaica*, Jamaica 1757, 4. Sieh auch von den Antillen überhaupt: Histoire & commerce des *Antilles Angloises* avec une carte géographique. London, 1758. en 12.

b) S. Der Gothai. Handlungs-Zeitung 1 Quartal vom Jahre 1786. St. 6. S. 48.

§. 23.

und einige kleine Antillen.

Zu den kleinen Antillen in Westindien, oder Mittelamerika, gehören I die Karaibischen, II die Bahamischen, und III die Bermudischen Inseln.

Die Karaibischen Inseln.

Von diesen besitzet Großbritannien 1. Barbados a) eine kleine Insel die 5 Meilen lang, und noch nicht halb so breit, aber am besten angebaut ist, alwo absonderlich vieles Zuckerrohr wächst. Von den Engländern wird dieselbe unter die Inseln im Winde (Leewards Isles b) gerechnet. Der Hauptort daselbst ist: Bridgetown.

2. St. Christoph (St. Christopher's), oder St. Kitts, mit einem Schwefelberge. Hierauf ist Passeterre und Sandypoint.

3. Antigoa, daselbst sind St. John und Bridgetown die Hauptorte, wegen ihrer reichen Produkte ist solche sehr wichtig.

4. Monserrat.

5. Newis, hierauf ist Charltown.

6. Grenada, nebst den Grenadillen, unter welchen leztern Inseln Becuja die beste ist.

7. Do-

a) Hiervon kann nachgelesen werden: The *Natural History* of Barbadoes by Griffith *Hughes*. fol. London. 1750.

b) Die Spanier, nebst den Franzosen, rechnen blos allein zu den Inseln im Winde (Islas Barlovento) die vier großen Antillen, nebst den Inseln, welche längst der Küste von Terra firma von Osten nach Westen liegen; allein die Karaibischen Inseln, worunter auch Barbados, werden von ihnen zu den Inseln unter dem Winde (Islas Sottovento, Windwards isles) gerechnet.

7. Dominik, woraus Rosseau und Charlotteville.

8. St. Vincent mit dem Hauptorte Kingston, auf dieser Insel ist der Hauptsitz der Karaiben.

9. Anegata.

10. Spanisch Town oder Virgin Gorda.

11. Tortola.

12. Anguilla und

13. Barbuda, welche beiden leztern aber wenig bewohnt sind.

II. Die Bahamischen oder Lucajischen Inseln, darunter ist nur Providence einigermaßen angebaut. Es ist daselbst das Fort Nassau. Die Kaikischen oder Turks-Inseln an der Spitze von Kuba, unter welchen die Insel Kaika von einer ziemlichen Größe die merkwürdigste ist.

III. Die Bermudischen- oder Sommer-Inseln ostwärts von Karolina, unter solchen ist die größte Insel St. Georg, mit der Hauptstadt gleiches Namens, die beträchtlichste, ausser dieser gehöret die Insel Irland, nebst einigen andern zu Großbritanniens Besitzungen, auf den Falklandsinseln hat es blos Hafen und Fort Egmont, in Südindien aber die von ihnen zuerst entdeckten Inseln.

§. 24.

deren Producte.

Dieser Inseln vorzüglichste Producte, welche am mehresten ausgeführt werden, bestehen in Zucker, daraus viel Rum (Zuckerbrandwein) und Syrub (Molasses) zubereitet wird, dergleichen nebst Zucker von den Engländern in großer Menge aus Barbados, Antigoa, St. Christoph, und zugleich, nebst diesen Waaren, auch Caffee und Kakao aus Dominik, St. Vincent, Grenada, den Grenadillen und Jamaica ausgeführt wird. Mit Nelkenpfeffer (Piment), oder dem sogenannten englischen Gewürze, das die Engländer aus Jamaica erhalten, treiben dieselben einen großen Handel. Zimmet wird aus St. Vincent, Ingber aus Barbados und Jamaica, und aus letzter Insel auch Sassaparilla ausgeführt. Tabak giebt Antigoa, Dominik, die Bermudischen Inseln, Jamaica und St. Vincent, aus welcher letztern derselben besonders berühmt ist, auch wird aus beiden letztbemeldeten Inseln viel Indigo erhalten. Orangefrüchte, wie auch Citronat und Limonensaft, bekommen die Engländer aus den Bermudischen Inseln, ingleichen aus Barbados und Jamaica, in welcher leztern auch eine Menge Ananas wachsen. Aloe giebt es viel in Barbados. Kampecheholz wird aus Dominik, Brasilienholz aus den Bahamischen Inseln, und aus ebendenselben und Jamaica Mahagonyholz, wie auch aus leztbemeldeter

Insel

Insel Manchinelholz ausgeführt, auch hat Barbados alle westindische Baumarten. Baumwolle liefern Jamaica, Barbados, St. Christoph und Grenada, nebst den Grenadillen, Seide, St. Vincent, Flachs und Hanf aber die Bermudischen Inseln eine große Menge, auch wächst in eben diesen leztbenannten bermudischen Inseln sehr viel Mais, und der Wallfischfang ist eine Hauptbeschäftigung dieser Insulaner, an den Küsten von Jamaica aber werden viele Schildkröten gefischt. Salz haben endlich die Bahamischen Inseln in großem Ueberfluße a).

a) S. Von den Producten der großbritannischen Antillen: Fabri's Handbuch der neuesten Geographie, 2te Abtheilung. S. 299-305. Jamaika allein lieferte 1784 auf 105,400 Barriquen Zucker S. die angef. Handlungs-Zeitung. a. a. O. S. 48.

3. Einwohner.

§. 25.

Anzahl der Einwohner.

Die Anzahl der Einwohner von England wurde 1782 auf 8,000,000, von Schottland auf 1,350,000, und von ganz Großbritannien auf 9,350,000, geschätzet a), in Irland aber sollen sich nach einer auf Befehl der Regierung

1776

a) S. Georg Chalmer's Schätzung der Stärke von Großbritannien aus dem Englischen mit Anmerkungen von Val. Aug. Heinze (med. 8. Berlin und Stettin 1786). S. 286, nebst der daselbst beygefügten Tabelle.

1776 daselbst geschehenen Zählung solche auf 2,161,614 belaufen haben b); folglich würde in diesen Reichen zusammen genommen die ganze Summe über 11,500,000 Einwohner können gerechnet werden. Ungeachtet der vielen errichteten Kolonien, der großen Schifffahrt und der verschiedenen Kriege, soll sich dennoch seit 1702 bis 1782 in Großbritannien allein die Anzahl der Einwohner auf 2,150,000 vermehrt haben c).

b) S. Toze'ns (M. E.) Einleitung in die Europäische Staatskunde (3te Aufl. von 1785) I. Th. S. 425. §. 14.

c) S. Chalmer am a. O.

§. 26.

Eigenschaften der Engländer.

Der Engländer ist von ansehnlicher Größe, wohl gebildet und stark, auch zu heftigen Leibesübungen eben so geschickt als geneigt. Daher er an Reiten, Jagen, Ringen und Kämpfen,

1. An *Estimate* of the *Manners and Principles* of the Times (by Dr. Brown), London 1757. Uebersetzt: les *Mœurs Angloises* ou Appreciation des Mœurs & des Principes qui caracterisent actuellement la Nation Britannique, La Haye 1758, gr. 8.

2. *Caracteristiks* of the *present political state* of *Great Britain* (by Wallace) London 1758. Uebersetzt: *Caracteristiques* de l'Etât politique du Royaume de la Grande Bretagne sur le pied qu'il est aujourd'hui, traduit de la 4me edit. Angloise, La Haye 1759, 8. Dieses Werk enthält eine Vertheidigung der Engländer gegen

des

pfen, sein Vergnügen findet. a). Auf seine Denkungsart hat nicht nur die von ihm so hochgeschätzte Freyheit einen grossen Einfluß, weil ihm solche über alle Vorurtheile erhebt, und zugleich macht, daß derselbe, da er sich auf seinen gesunden Verstand verläßt, mehr nach eignem als fremden Urtheile denkt, sondern es wirkt auch solche, nebst dessen Wohlstande, eine große Liebe zu seinem Vaterlande, und einen Eifer für das gemeine Beste, wobey er sich jedoch auch die Erwerbung seines eigenen Reichthums sehr angelegen seyn läßt. Ausser diesen Eigenschaften läßt derselbe nicht selten einen Kaltsinn gegen Fremde, auch einen solchen Hang zu dem Ausserordentlichen b), und zu übertriebenen Meinungen blicken, welche in seinem Thun und Lassen einen Widerspruch c) zu äussern scheinen. Man lobt an ihm seine Red-

des D. Brown's Angriffe. Doch hat sich dieser in einem zweyten Theile in Form von Briefen verantwortet, welche aber ebenfalls wieder angefochten worden.

3. The *Connoisseur* by Town, London 1760, II Voll. 12.

a) S. Le Blanc. Tom. II. Lettre 26, pag. 232, & Lettr. 50. p. 275. Tom. III. Lettr. 66. p. 14, 17.

b) Ebendens. Tom. I. pag. 84. & 141.

c) Hierhin wird gerechnet, daß die Nation nicht nur ungeachtet ihrer Beständigkeit in ihren Grundsätzen und Meinungen ihre Moden oft verändert, sondern auch ungeachtet ihres Hasses gegen die Franzosen dennoch ihre Waaren liebet. S.

Redlichkeit, Großmuth, Verschwiegenheit und Herzhaftigkeit; tadelt aber im Gegentheile bey dem gemeinen Haufen seine Wildheit in allerhand Ergötzlichkeiten d), seine Heftigkeit im Zorne und andern Leidenschaften, wie auch seine Neigung zum Selbstmorde e), der übrige Charakter dieses Volks ist aus seiner Regiments- und Handelsverfassung herzuleiten, welche beide einen großen Einfluß auf die Sitten der Nation f) gehabt haben.

der Schotten.

Die niederländischen Schotten sind höflich, gastfrey, mäßig, herzhaft, und kriegerisch, daher sie sich bey allen europäischen Heeren finden

Lettres sur les Anglois & les François par Muralt. Lettr. I. p. 33.

d) Hierunter kann das Hahnengefecht (Cockfight) zwar einigermassen (s. hiervon Archæolog Vol. III. n. 19.), aber nicht das Wettlaufen der Pferde, welches auch zu Rom, Florenz, und andern Orten üblich ist, gezählt werden. Was aber von ihren Klopffechtern, oder vielmehr Scharffechtern, ums Geld bey *Le Blanc*. Tom. II. pag. 1. und ebendaselbst pag. 149. von ihren Schauspielen gemeldet worden; so geschieht ihnen in Ansehung der letztern zum Theile unrecht, und die Klopffechter werden gar nicht mehr geduldet.

e) Von ihrer Milzsucht (Spleen), woraus bisweilen eine solche Schwermuth entsteht, die bis zum Selbstmorde geht, davon sieh: Beyträge zur Kenntniß Großbritanniens. S. 28. u. f. f. ingleichen *Le Blanc* Tom. I. p. 236, und Poelnitz Mémoires Tom. III. p. 139.

f) Dieser Theil des englischen Charakters ist von dem Präsidenten Montesquieu mit großer Scharfsinnigkeit aus seinen wahren Quellen hergeleitet, und vortrefflich geschildert worden. S. Esprit des Loix, Tom. I. Liv. 19. Ch. 27.

finden g); dahingegen aber sind die Bergschotten noch von rauhen Sitten h). Die Irländer; welche größtentheils die Gewohnheiten der Engländer angenommen haben, sind ein gesittetes Volk, diejenigen aber, welche nach ihrer alten Weise leben, sind noch ziemlich rauh i).

g) E. Thophams Briefe von Edinburg von 1774 und 1775. über die Gebräuche Sitten und Gesetze der Schotten. Br. 6. u. f.

h) Schottländische Briefe. Th. II. Br. 20. u. f.

i) Hibernia Curiosa. p. 28.

4. Staatsrecht.

§. 27.

Reichsgrundgesetze,

Die Grundverfassung von Großbritannien ist durch viele Reichsgrundgesetze, welche in den Parlementsakten oder Reichsstatuten enthalten sind, festgestellet. Unter diesen sind die vornehmsten: 1) the *Great Charter* (Magna charta, seu Charta Libertatum), eine Versicherungsacte, die König Johann ohne Land den

1. The *Statutes at large* from Magna Charta to the XIVth Year of King George II (bis 1741.) by William Hawkins, VII Vol. fol. London 1734-1742: VIII and IX Vol. (bis 1757) 1758.

2. The *Statutes at large* from Magna Charta to the thirtieth year of K. George II. inclusive by the late John Cay, London 1758, VI Vol. fol. wird jährlich fortgesetzt.

den Reichsbaronen 1215 ausgestellet a), es enthält dieser große Freyheitsbrief ein Verzeichniß der Freyheiten des Adels und der Gemeinen, und eine völlige Sicherheit sowol in Ansehung des Eigenthums, als auch der Perſon-

3. An *Abridgment* of the *publick Statutes* in force and use by John Cay, II Vol. London 1739, fol.: III Vol. by Henry Boult Cay (bis 1761) Lond. 1766, fol.

4. A *Compendium* of the *Laws and Government* Ecclesiastical, Civil, and Military of England, Scotland, Ireland, by H. C. (Curson), London 1699, 8.

5. An *Institute of the Laws of England* by Thomas Wood, the 8 edition, fol.

6. An *Analysis of the Laws of England*, third edit. by William Blackstone, Oxford 1758, 8. Die erste Ausgabe ist von 1756.

7. Giles Jacob's *Law-Dictionnairy*, 7 edit. 1756, fol.

8. An historical and political *Discourse of the Laws and Government of England* from the first times to the end of the Reign of the Qveen Elisabeth, with a vindication of the ancient way of Parliaments in England; collected from some Manuscript Notes of John Selden by Nathaniel Bacon, 4 edit. London 1739, II parts, fol.

9. Notes and *Observations* on the *fundamental Laws of England* with some Account of their Origin and present Etablishment by Gilbert Horsemann, London, 1753, 12. — *Constitution de l'Angleterre* par Mr. de Lolme, 1773: ist auch englisch und deutsch übersetzt.

a) Die *Magna Charta* Johannis sine terra ist auch in Schmauss's *Corp. Jur. Gent. Acad.* tom. I. pag. 8. zu finden.

b)

son, eines jeden Engländers. Heinrich *III* hat den großen Freyheitsbrief 1225 mit einigen Veränderungen erneuert, welche leztern nachher von Eduard dem *I* im Jahre 1297 feierlich bestätiget worden. Vermöge dieser Acte oder Gesetzes kann der König keine Auflagen ohne Einwilligung des Unterhauses ausschreiben. Als der große Freyheitsbrief besonders von Jacob *I* und Karl *I* verletzet und bestritten wurde; so ward 1628 der Parlementsschluß: Bitte um Recht (Petition of Rights) gemacht, worin die Abstellung verschiedener Beschwerden, insonderheit wegen eigenmächtiger Geldhebungen, und wegen der, ohne Anzeige einer Ursache, ins Gefängniß gesetzten Personen verlangt wurde, worauf auch König Karl *I* hierein seine Einwilligung gab. Weil man dieses als ein Recht der Nation ansah; so wurde diesem Parlementsschluße der Name Bitte um Recht gegeben. Unter Karls *II* Regierung entstanden wieder von neuen über die willkührliche Gefangensetzungen Klagen; daher 1679 ein Parlementsschluß gemacht ward, welcher die Habeas Corpus Bill genannt wird, worin enthalten ist, daß wenn die Ursache der Gefangennehmung einer Person angezeigt, dieselbe ohne Verzögerung vor Gericht gelaßen, wofern aber solche nicht angezeigt worden, alsobald losgelaßen werden soll, wobey zugleich das ganze Verfahren in Ansehung dieser Sache

genau

genau vorgeschrieben ist b). In der Erklärung der Rechte (Declaration oder Bill of Rights) vom Jahre 1689 c) ist enthalten, daß die Dispensationen wider die Gesetze, die eigenmächtigen Geldhebungen, die Unterhaltung eines Kriegsheeres in Friedenszeiten (ohne Einwilligung des Parlements), die Unternehmungen wider die freyen Parlementswahlen, und wider die Freyheit im Parlement zu sprechen und zu verfahren für Gesetzwidrig erklärt seyn, und niemals zur Folge angezogen werden, sollen. Unter der bedungenen Annahmei dieser Declaration erhielt der Prinz Wilhelm *III* von Oranien, und seine Gemahlin Maria, die Krone. In der Thronfolge Ordnung oder Successionsakte (Act of Settlement) des Kuhrfürstlich Braunschweig-Lüneburgischen Hauses wurde 1702 festgesetzt, daß niemand, der ein Amt oder Jahrgeld von der Krone hätte, ein Mitglied des Unterhauses seyn könnte, und daß, wenn das Unterhauß jemanden anklagte, keine Begnadigung unter dem großen Siegel gelten sollte. d). Unter der Königin

b) S. J. *Entik* Present state of the British Empire. Vol. I. p. 49, 50. Deutsch, v. J. P. Bamberger. 8. Berlin, 1778-1780. 4 B.

c) An *Act* declaring the *Rights and Liberties* of the subject. and Setting the succession of the Crown Anno I. Wilhelmi III. & Mariæ, Statutum siue Cap. II.

d) An *Act* for the further security of his Majesty's Person and the *succession of the Crown* in the Pro-

gin Anna kam 1707 die Unionsacte zu Stande e).

Protestant Line, and for extinguishing the hopes of the pretended prince of Wales and all other pretenders and their open and secret abertors, XIII Wilh. III, c. 6. Schmauße ebendas. tom. II, p. 1157.

e) An *Act* for an *Union* of the two Kingdoms *England and Scotland*, V Annae c. 8. Schmauße ebendas. S. 1193.

§. 28.

Erbrecht der Krone.

Die Großbritannische Krone ist in männ- und weiblicher Linie erblich, und die Thronfolge geht nach dem Rechte der Erstgeburt in gerader Linie dergestalt herunter, daß in Ermanglung des männlichen Geschlechts in einer Linie solche auf das weibliche Geschlecht ebenderselben Linie, vorzüglich vor den Prinzen der jüngern Linien, fällt; es kömmt daher nach des Königs Tode die Krone auf dessen ältesten Sohn und seine Erben; in Ermanglung eines Sohns auf dessen älteste Tochter und ihre Erben; in Ermanglung einer Tochter auf dessen ältesten Bruder und seine Erben; in Ermanglung eines Bruders auf dessen älteste Schwester und ihre Erben, und so weiter auf die männ- und weiblichen Seitenverwandten. Kraft dieses Erbrechts erlangt der durch die Gesetze bestimmte Thronfolger ipso jure die Krone, so daß zu dessen Thronbesteigung keine neue Einwilligung der Stände erfoderlich ist. Und daher duldet auch

dieses

dieses Reich kein Interregnum, so lange als noch irgend ein rechtmäßiger Zweig des königlichen Stammes übrig ist. Jedoch, dieser Erblichkeit unbehindert, kann das Parlement, mit Einstimmung des regierenden Königs, die Successionsordnung einschränken, auch die darüber etwan entstehenden Zweifel entscheiden. Jacobs *II* Flucht war ein ausserordentlicher Vorfall, welcher die Nation 1689 nöthigte, den Thron für erledigt zu erklären, und in der Person König Wilhelms *III*, eine zeitige Ausnahme der Kronerblichkeit zu machen. Bey dieser Veranlassung wurde zugleich festgestellet, daß alle Römischkatholische der Krone unfähig seyn sollten. Hierdurch wurden dann die catholischen Linien des Stuartischen Hauses von der Thronfolge auf ewig ausgeschlossen a), und hierauf die Krone mit ihrer Erblichkeit nach dem Tode Herzog Wilhelms von Glocester, des einzigen Sohnes der Prinzessin und nachmaligen Königin Anna, dem Kuhrfürstlichem Hause Hannover, oder Braunschweig-Lüneburg, als der nächsten protestantischen Linie 1702 zugewand b). Seit dieser Zeit muß

1. The *limitation* and *succession* of *the Crown* of England explain'd and asserted by John Toland, London 1701, 8.

a) Sieh obgedachte *Bill of Reights*, I Wilh. & Mar. c. 2.

b) *Act of Settlement*, XIII. Wilh. III, c. 6, welche durch zwey andere Statuten 1705, nemlich IV Ann. c. 4 & 8, erläutert worden.

muß die regierende Person der englischen Kirche zugethan seyn, und darf sich mit keiner römischcatholischen Person vermählen.

§. 29.

Majorennität des Königs,

Die Majorennität der Könige war sonst unbestimmt, bis der traurige Fall in der königlichen Familie im J. 1751 Anlaß gab, durch eine Parlementsacte a) festzustellen, daß der König die Regierung selbst übernehmen könne, wenn er das 18te Jahr seines Alters zurückgelegt habe.

Reichsverweſung,

In eben diesem Gesetze ist zugleich verordnet, daß die Mutter des minderjährigen Königs die Vormundschaft und Regentschaft führen, jedoch derselben ein Regentschaftsrath beygefügt, und in Ausübung der wichtigern Majestätsrechte die Mehrheit der Stimmen befolget werden solle.

In andern Verhinderungsfällen, richtet der König die Reichsverweſung selbst ein, und wird solche alsdenn entweder einer Person allein, oder mehrern zugleich, anvertrauet.

Daher

a) An *Act* to provide for the *Administration of the Government* in case the Crown should descend to any of the Childern of his late R. H. Frederick Prince of Wales being under the Age of eighteen Years, and for the Care and Guardianship of their Persons, XXIV. Georg. II c. 24. Den Auszug aus dieser Acte vom Junii 1751, welche aus 23 Artikeln besteht, findet man im *Mercure* historique & politique, 1751 mois de *Juillet*, p. 55.

Daher findet man, daß ehemals bald ein *Lord-Warden* oder *Lord-Keeper*, bald ein *Protector*, und in neuern Zeiten bisweilen ein Regent oder eine Regentin, bisweilen Lordsregenten (*Lords-Justices*), solche geführet haben. Wenn der König wegen Krankheit, hohen Alters, oder eines andern Zufalles, die Regierung nicht mehr verwalten kann; so ernennet er oder das Parlement einen Regenten, der gemeiniglich Guardian oder Protector genannt wird.

§. 30.

Krönung. Nach des Königs Tode wird sein Nachfolger sogleich durch einen Herold zu Westmünster und London, wie auch zu Edinburg und Dublin zum Könige ausgerufen. Die Krönung wird in der Abtey zu Westmünster von dem Erzbischofe von Canterbury mit größter Feierlichkeit vollzogen. Nachdem der König den gewöhnlichen Eid geleistet; so salbet ihn der Erzbischof und sezt ihm die Krone auf. Hierauf schwören ihm die geistlichen und weltlichen Lords den Eid der Treue, und er empfängt das heilige Abendmahl. Wenn der König eine Gemahlin hat; so wird sie zugleich mit ihm gekrönt a). Unter den Reichskleinoden sind die zwo

a) S. Beyträge zur Kenntniß Großbritanniens. S. 54. und Vollständige Beschreibung der Ceremonien, welche sowol bey Englischen Krö-

zwo Kronen b), die drey Scepter c), und drey Schwerder d), besonders merkwürdig, welche, nebst den übrigen Reichskleinodien, im Towr zu Londen verwahrlich aufgehoben werden.

Krönungen überhaupt vorgehen, besonders aber bey dem Krönungsfeste Georgs des II beobachtet worden sind, Hannover 1728, 4.

b) Die 2 Kronen sind die Krone des heiligen Eduards (the *Imperial Crown*), und die Staatskrone (Crown of *State*).

c) Die 3 Scepter sind der Scepter mit dem Kreuze, der Scepter mit der Taube, und der Stab des heiligen Eduards (*Edward's*-staff).

d) Die 3 Schwerder sind das Gnadenschwerd, *Curtana* genannt, und die beiden Rechtsschwerder, eines in geistlichen das andere in weltlichen Sachen.

§. 31.

Durch den berühmten **Unionstractat von** 1707 a), sind die beiden Reiche, England und Schottland, solchermassen miteinander auf ewig verbunden worden, daß nunmehr die Engländer und Schotten ein Volk, das ist, die großbritannische Nation, und beide Reiche einen einzigen unzertrennlichen Staat, ausmachen, der von einem Könige und einem Parlamente

Englands u. Schottlands Vereinigung.

a) Der Unionstractat ist von den dazu bevollmächtigten Commissarien beider Reiche den 2 August (22 Jul.) 1706 unterzeichnet, und nachher von der Königin Anna 1707 den 16 März bekräftiget worden. Sieh Schmaussens *Corp. Iur. Gent. Acad.* tom. II. p. 1193.

mente regiert wird b). Jedoch verbleiben die Schotten unter andern bey ihren besondern Privatgesetzen und ihrer Justitzeinrichtung c), soweit solche künftighin durch das brittische Parlament nicht abgeändert werden; die schottische Kirchenverfassung aber soll zu ewigen Zeiten unveränderlich beybehalten werden. Im Jahre 1765 ist die Insel Man, die sonst zu den Nebenländern gehörte, der großbritannischen Krone völlig einverleibt; allein das Königreich Irland ist seit dem Jahre 1782 von Großbritannien unabhängig, und hat sein eigenes Parlement.

und Irlands Unabhängigkeit.

b) Diese Vereinigung hat man vornemlich dem schottischen Grafen Stairs zu verdanken, der solche auch mit seinem Tode besiegelte. Von den Schwierigkeiten bey diesem grossen Unternehmen, den Bedingungen des Tractats, und den Vortheilen beider Nationen daraus, sieh Burnet in der *Histoire de son tems*, tom. IV, p. 47. cet.

c) Kraft dieser Bedingung ist die herkommliche Erbgerichtbarkeit, welche nch der schottische Adel im 20sten Artikel der Union vorbehalten, 1747 grösstentheils aufgehoben, und mit der Krone vereiniget worden. An *Act* for taking away and abolishing the *heretable Jurisdictions in Scotland*; and for making satisfaction to the Proprietors; and for restoring such Jurisdictions to the Crown cet. and for rendering the Union of the two Kingdoms more complete, XX Georg. II, c. 43. Sieh auch *Mercure* hist. & polit. tom. CXXII p. 548; tom. CXXIII p. 75, tom. CXXIV p. 549.

§. 32.

Prärogativen der Krone,

Die Nebenländer in Europa sind die Normandischen Inseln, nebst der Festung Gibraltar,

tar, und auſſer diesen die Kolonien, welche der Krone Großbritannien unterworfen, jedoch übrigens als besondere Staaten anzusehen sind. Von solchen wird jede Landschaft von dem Könige nach ihrer eigenen Grundverfassung und Privatgesetzen, mithin nach ihren besondern Rechten und Freyheiten, regiert. Sie sind an die neuern Parlementsschlüsse nicht gebunden, wenn sie nicht ausdrücklich darin benennet werden. Sie können aber für sich selbst weder neue Gesetze machen, noch ihre bisherigen abändern, als mit Bewilligung des Königs, und so weit solche den englischen Gesetzen nicht widersprechen.

§. 33.

Regierungsform.

Großbritannien ist Kraft seiner Grundverfassung eine eingeschränkte Monarchie, alwo der König die Regierung nach gewissen Reichsgesetzen führt. Bey der Gesetzgebung concurriren auch das Ober- und Unterhaus, so daß ohne deren Einwilligung kein Gesetz giltig ist. Allein die höchste vollziehende Macht (the supreme executive power) kömmt dem Könige allein zu; auch das Recht Krieg zu führen, Frieden und andere Staatsverträge zu machen, und Bündnisse zu schliessen, Gesandten zu verschicken und anzunehmen; die Kirche zu regieren, Kriegsheere, Kriegsflotten, und Festungen zu errichten, Aemter zu vergeben, Würden und Standeserhöhungen zu ertheilen,

Gerichte zu halten, Missethäter zu begnadigen, den innerlichen Ruhestand zu handhaben, öffentliche Gesellschaften und Gemeinden (*Corporations*) zu stiften, Privilegien zu ertheilen, den innerlichen Handel zu dirigiren, Münzen zu schlagen, und kurz, alle Majestätsrechte, zu deren Ausübung nicht durch ausdrückliche Reichsgesetze die Einwilligung der Stände erfordert wird, beruhen in dem königlichen Wohlgefallen.

Diejenigen Majestätsrechte, welche die auswärtigen Staatsgeschäfte betreffen, hat der König unumschränkt. Dagegen sind die übrigen, welche die einheimische Landesregierung angehen, größtentheils nach Maßgebung gewisser Reichsstatuten auszuüben. Die neuern Bestimmungen darüber sind in der Successionsacte von 1701 festgestellet worden, und können in Ansehung deren ohne Einwilligung des Königs, so lange von dem regierenden Stamme jemand übrig ist, keine weitere Einschränkungen statt finden.

1. *Histoire du Parlement* assemblé à Westminster le 21 Fevrier 1701, où l'on examine l'Acte qu'il a fait pour regler la succession à la couronne, traduit de l'Anglois. *Amsterd.* 1703, 8.

2. Traité du *Pouvoir des Rois de la Grande Bretagne*, traduit de l'Anglois, 1714. 8.

a) Diese Majestätsrechte druckt der englische Staatsgelehrte mit den erhabenen Redensarten aus: Rex est persona mixta cum *sacerdote*, est Pontifex maximus, summus Regni custos, vltimus regni haeres; est omnipraesens, omnipotens

tens, *infallibilis*; und nennet überhaupt die königlichen Rechte Prärogativen der Krone, sacra sacrorum, Majestatis Anglicae Deitatem. Sieh Thom. Woodii *notitiam Angl.* (Oxon. 1686. 12.) p. 39: und Miege an gehörigen Orten.

§. 34.

Die Freyheit der Nation äussert sich in zween Hauptpuncten, 1) in den Gesetzen, 2) in neuen Auflagen. Wenn ein neues Gesetz gegeben, ein altes aufgehoben, oder verändert, ein zweifelhaftes ausgelegt, und neue Auflagen ausgeschrieben werden sollen; so kann solches nicht anders als durch Zusammentretung des Königs und des Ober- und Unterhauses bewirkt werden. Und daher rühmt sich der Engländer, daß er kein Gesetz zu halten, und keine Abgabe zu bezahlen schuldig ist, als die er sich selbst auflegt. Freyheit des Volks,

Die besondern Freyheiten der englischen Nation sind, seit der Regierung des Plantagenetischen Stammes, hauptsächlich durch die *Great Charter*, und *Charter of the Forest* (Charta forestae) von 1225 a), gegründet, durch die Acte of *Habeas corpus* von 1679 b), durch die *Bill of Rights* von 1689 befestiget, und endlich durch die Union von 1707 auch auf Schottland erstrecket worden.

1. A *Guide* to the *Knowledge of the Rights and Privileges of Englishmen*, London 1756, 12.

 a) *Char-*

a) *Charta Foreſtae* made at Weſtmunſter 10 Febr. anno IX Henry III, and A. D. 1225. Dieſe Acte iſt zugleich mit der Great Charter von Eduard I im J. 1297, und 1299, beſtätiget worden.

b) An *Act* for the better ſecuring the Liberty of the Subject, and for *prevention of Impriſonment* beyond the Seas, XXXI Caroli II, c. 2

§. 35.

Eintheilung der großbritanniſchen Nation

Die großbritanniſche Nation wird überhaupt in drey Stände, nemlich in den hohen und niedern Adel, und in die Gemeinen eingetheilt, allein die großbritanniſchen Geſetze erkennen nur dieſe zween, den Adel und die Gemeinen a), und verſtehen unter dem Adel nur allein den hohen Adel.

in Adel

Der weltliche Adel beſteht in Herzögen, Markgrafen, Grafen (*Earls*), *Viſcounts* und Baronen, welche alle Lords, das iſt, Herren genannt werden. Auſſer andern großen Vorrechten haben dieſelben Sitz und Stimme im Oberhauſe des Parlements. Wer den Titel einer höhern Stufe des Adels hat, führet gemeiniglich zugleich die Titel aller untern Stufen. Unter der Benennung der Reichs-Baronen wurde in den alten Zeiten der hohe Adel über-

1. The *Britiſh compendium*, or Rudimens of Honour containing the deſcents, mariages &c. of all the *Nobility* of *England*, *Scotland* and *Ireland*: 6me edition, 1726, III Vol. 12, London.

a) Entic Vol. I. p. 17.

überhaupt verstanden. Ordentlich ist selbiger auf die männliche Nachkommenschaft erblich, und haftet 1) auf der Abstammung von einem adelichen Vater, ohne auf den Stand der Mutter zu sehen, 2) auf den Familien, und nicht auf den Gütern, indem die Stammgüter der Herzöge, Grafen u. s. w. (einige wenige alte Baronien ausgenommen), deshalben keines weges Herzogthümer oder Grafschaften sind, noch jedem andern Besitzer die Rechte des Adels zubringen. Jedoch ist mit einem jeden Titel der Besitz gewisser Landgüter dergestalt verknüpft, daß gleichwie der Titel mit seinen Gerechtsamen, also auch diese Güter nach dem Rechte der Erstgeburt vererbet werden, und dabey keine Theilung anders, als mit Einwilligung des Erbfolgers, statt findet. Weil ein Herzog, Markgraf, und Graf gemeiniglich noch andere Titel führt; so wird ihren ältesten Söhnen aus Gewohnheit und Höflichkeit der folgende zweyte Titel des Vaters gegeben. Eben so werden alle Söhne der Herzöge und Marquisen, nebst den ältesten Söhnen der Grafen, Lords, und ihre Töchter Ladies genannt. Uebrigens gehen die Großbritannischen Pairs allen irländischen von gleichem Titel vor.

Der geistliche Adel besteht in den zween Erzbischöfen zu Canterbury und York, und 24 Bischöfen von England, weil solche auch die Standschaft im Oberhause haben; jedoch

geben diese Stifter ihren Besitzern nur den persönlichen Adel.

Mit den höchsten Reichsämtern ist auch der persönliche Adel, jedoch ohne Stimme im Oberhause, verknüpft. So wie der König das Recht hat, die Personen zu den Stiftern und höchsten Reichsämtern zu ernennen, so kann er auch den erblichen Adel ertheilen.

§. 36.

und Gemeine.

Alle übrige großbritannischen Bürger gehören zu den Gemeinen, und werden auch, jedoch mit Ausschluße der geringern Handwerks- und Dienstleute, und des übrigen niedrigsten Pöbels, unter dem allgemeinen Namen Gentry begriffen, und heissen *Gentlemen*. Hierhin gehören 1) die Ritter der königlichen Orden; 2) die *Knights Bannorets*; 3) die *Baronets*, welche eine mit dem Titel Sir und einem besondern Wappen a) verknüpfte erbliche Würde führen, und dem niedern Adel anderer Reiche ähnlich sind; 4) die Bannerherrn (Knights Batchelours), wozu nicht allein Kriegsleute, sondern

a) Sowol der Adel als die Baronets unterscheiden die verschiedenen Linien ihrer Häuser durch verschiedene Beyzeichen ihrer Wappen mit grosser Genauigkeit, worüber von dem vortrefflichen Wappengerichte die Hand gehalten wird. Sieh *Guide d'Anglet.* p. 225. Die englischen Wappen haben ordentlich auch einen Wahlspruch.

dern auch Gelehrte und Künstler, als Mahler ꝛc. gemacht werden. Alle diese Würden werden von dem Könige ertheilt. 5) Sind ferner hierhin zu rechnen die *Esquires*. So heissen alle Mannspersonen adelichen Geschlechts, die nicht selbst das Haupt ihrer Familie sind, oder vermöge des Herkommens einen höhern Titel führen, wohin die nachgebohrnen Söhne der Grafen, alle Söhne der Vicomtes und Baronen, wie auch alle Söhne der nachgebohrnen Kinder des gesamten hohen Adels, nicht weniger alle diejenigen gehören, welche 500 Pf. St. jährlicher Einkünfte aus Landgütern zu geniessen haben. Endlich 6) die blose *Gentlemen*, zu welchen alle Gelehrten, Beamten, Kriegsofficiers, Kaufleute, Künstler, und die von ihren Landrenten leben, gezählt werden. Zwischen diesen und dem gemeinen Volke stehen noch die Landleute, welche erbliche Landgüter besitzen, 1) die Freeholders, die keinen andern Grundherrn haben, und also ein freyes und völlig erbeigenthümliches Gut besitzen, 2) die Copyholders die einem Grundherrn einen gewissen Erbzins bezahlen. Auch werden die Freeholders und Pächter von großen Landgütern Yeomen (ingenui) genannt.

Uebrigens giebt es in ganz England, Schottland, und Irland, keine Leibeigenschaft, so daß, wenn ein fremder Leibeigner den Boden von Großbritannien oder Irland betritt, er sogleich dadurch seine Freyheit erlangt.

§. 37.

Von der Gesetzgebung.

Bey Gebung der Gesetze concurrirt, in dem Ober- und Unterhause, ein jedes Mitglied desselben, so wie der König selbst, und hat die Befugniß hierin etwas in Vortrag zu bringen, daß darüber ein Parlementsschluß gemacht werden soll. Wenn derselbe bey seiner Kammer angenommen worden; so wird von solchem ein schriftlicher Entwurf gemacht, der sodann eine Bill genannt wird. Nachdem solche daselbst durch die Mehrheit der Stimmen genehmigt ist; so wird sie der andern Parlamentskammer zu ihrer Genehmigung zugeschickt, hat diese Bill auch solche allhier erhalten; so muß sie endlich dem Könige zur Genehmigung vorgelegt werden, welcher nach der ihm zustehenden gesetzgebenden Macht das Recht hat solche entweder zu genehmigen, oder zu verwerfen a), geschieht das letzte; so ist die Bill vernichtet, geschieht aber das erste; so wird aus solcher ein Parlements-

a) Es bedient sich der König dabey gewisser Formeln in französischer Sprache. Wenn die Bill verworfen wird; so heist es Le Rois s'avisera. Wenn aber dieselbe seine Genehmigung erhalten hat; so betrifft die Bill entweder eine gemeine, oder privat, oder Geld-Sache. Ist es eine Public-Bill; so heist es: Le Roy le veux, bey einer Privat-Bill aber: Soit fait comme il est desiré, und endlich bey einer Geld- oder Money-Bill: Le Roy remercie ses loyaux Sujets, accepte leur Benevolence, & auffi le veut.

mentsschluß, welcher, nachdem denselben der König hat promulgiren lassen, die Kraft eines Gesetzes erhält.

Von dem Oberhause,

Das Oberhaus wird auch das Haus der Lords oder der Peers genannt. Ein *Peer* ist nemlich dem die Standschaft im Oberhause (*Peerage*) zukömmt. Deren Anzahl, weil der König solche vermehren kann, ist nicht immer gleich. Gegenwärtig besteht das Oberhaus aus 250 Gliedern, als: aus 4 Herzögen von königlichem Geblüte, 2 Erzbischöfen, 24 Bischöfen, 22 Herzögen, 2 Marquis, 84 Grafen, 17 Viscounts, 79 Baronen und 16 schottische Pairs, welchen vermöge der Union, die Standschaft daselbst zukömmt. Ein jeder englischer oder großbritannischer Baron, der das Haupt seiner Familie, majorenn oder 21 Jahr völlig alt, und der hohen Kirche zugethan ist, übet kraft seiner Geburt oder Creation das Sitz- und Stimmrecht im Oberhause aus. Die Bischöfe haben solches Recht vermöge ihres Amtes. Die schottischen Lords oder Peers werden aber zu jedem Parlement von allen dazu besonders versammelten schottischen Lords erwählt.

und dem Unterhause.

Das Unterhaus wird auch das Haus der Gemeinden genannt, und besteht aus 513 Deputirten der englischen, und 45 Deputirten der schottischen Shires, Städte, und Marktflecken, nemlich 1) 80 *Knight* der 40 englischen

schen Shires, 2) 50 *Citizens* der 25 englischen Städte, (Cities), 3) 339 *Burgesses* von 172 englischen Landstädten und Marktflecken (Boroughs), 4) 4 Burgesses der zwo englischen Universitäten, 5) 16 Barons der 8 privilegirten Seehäfen (*Cinq-Ports*), 6) 12 Knights der 12 Counties von Wales, 7) 12 Burgesses der 12 Städte und Marktflecken von Wales, 8) 30 Knights der 33 schottischen Landschaften, 9) 15 Burgesses der 65 schottischen Städte und Marktflecken, zusammen 558 Gliedern des Unterhauses.

Diese Abgeordneten werden zu jedem neuen Parlement durch die Einwohner einer jeden respective Stadt, Landschaft ꝛc. erwählet. Jeder englische Knight muß 600 Pf. Sterl., jeder andre englische Deputirter wenigstens 300 Pf. Sterl. Landrenten, zu verzehren haben; ausser diesen sind überhaupt sowol die erfoderlichen Eigenschaften der Wahlherren und der Gewählten, als auch die Wahlhandlung, durch mancherley Gesetze festgestellet. Die schottischen Knights werden aus den Lairds, und zwar von den Lairds selbst, das ist, den unmittelbaren Kronvasallen, die 400 Pf. schottisch an Landrenten besitzen, gewählet, und bekommen sowol als die schottischen Burgesses von ihren resp. Grafschaften und Städten gewisse Tagegelder; dagegen die englischen Deputirten sich selbst unterhalten müssen.

Alle Mitglieder beider Häuser müssen den Eid der Treue (of *Allegiance*), den Kirchen-

eid

eid (of *Supremacy*), den Test, und den Abschwörungseid gegen den Prätendenten, ablegen. Alle englische Mitglieder insbesondere müssen der Englischen, so wie die schottischen der Presbyterischen Kirche, zugethan seyn.

1. *Jus Parliementarium*, or the Power, Jurisdiction, Rights and Liberties of the most high Court of Parliament, revived and asserted by *William* Petyt: London 1739, II parts, fol.

2. *Jus antiquum Communium Angliae*, or the ancient Right of the Commons of England asserted by *William* Petyt: 2 edition, London 1741, 8.

3. *Histoire* du *Parlement d'Angleterre*, par Mr. l'Abbé Raynal, Londres (*Paris*) 1748, 8.

§. 38.

Der König kann durch Standeserhöhungen die Standschaft im Oberhause ertheilen, auch Gemeinden durch Ertheilung des Stadt- oder Burgrechts die Standschaft im Unterhause verleihen. Er hat ferner das Recht, das Parlement zusammen zu rufen, zu prorogiren, zu ajourniren, und aufzuheben oder zu dissolviren. Doch darf kein Parlement länger als sieben Jahre dauren, und nach deren Ablaufe müßen neue Mitglieder des Unterhauses gewählt werden; allein dessen Sitzung (Sesion) darf auch nicht über drey Jahre aufgeschoben werden. Wenn ein neues Parlement zusammen berufen, oder dasselbe prorogirt gewesen; so eröfnet der König dasselbe mit großer Feierlich-

Gerechtsamen des Königs und der Parlemente.

lichkeit und einer Rede vom Throne im Oberhause; allein bey den Berathschlagungen selbst ist er nicht gegenwärtig, sondern seine Unterhandlung mit dem Parlement geschieht durch schriftliche Messagen, und die Vorträge durch seine Minister; dahingegen trägt ihm das Parlement alles durch Adressen vor, die es ihm durch Deputationen überreicht.

Ein jedes Haus kann sich selbst ajourniren. Kein Mitglied des Ober- oder Unterhauses darf, währender Sitzung des Parlements, weder für seine Person, noch in Betreff seiner Bedienten, Länder und Güter, mit Arreste belegt werden.

Das Oberhaus ist Richter aller seiner und des Unterhauses Mitglieder, wie auch aller derer, gegen die das Unterhaus eine Klage über Staatsverbrechen führt. Ein jeder Lord kann seine Stimme einem andern Lord auftragen (*made proxies*); allein im Unterhause muß die Stimme persönlich gegeben werden. Der Lordcanzler dirigirt das Oberhaus, worin zugleich die 12 Oberrichter von England (*Sage of the Law*) sitzen, die jedoch so wenig, als der Canzler selbst, ein Stimmrecht haben.

Das Unterhaus wählt seinen Sprecher, und hat das vorzügliche Recht, die Geldverwilligungen zu bestimmen, die Giltigkeit der geschehenen Wahlen seiner Mitglieder zu beurtheilen, und Staatsverbrechen zu untersuchen.

Ein

Ein jeder Deputirter kann nach seinem Gutdünken votiren, wenn ihm gleich von seiner Gemeinde eine Instruction ertheilet worden. Das Unterhaus besitzet auch noch dieses Vorrecht, daß weder eine Geldbill im Oberhause in Vorschlag gebracht, noch von demselben solche geändert werden kann.

Der König und jedes Parlementsglied kann erwas in Vortrag bringen, worauf von einem jeden, der angenommen worden, in seinen Parlement ein schriftlicher Entwurf oder Bill gemacht, die an zween verschiedenen Tagen abgelesen und zugleich darüber berathschlaget wird. Endlich wird die Bill durch eine Commission (*Committee*) untersucht und ausgearbeitet, auch hierauf zum drittenmal abgelesen, debattirt, und durch die Mehrheit der Stimmen der Schluß gefasset. Die beschlossenen Bills werden zu gleichem Zwecke dem andern Hause zugeschikt. Es kann dasselbe solche Verwerfen oder genehmigen, wenn aber dieses etwas darin abändert; so kömmt sie in das erste Haus zur Bestätigung zurück; sind hierauf beide Häuser nicht in allen einerley Meynung; so sucht man durch Zusammentretung einiger Mitglieder aus beiden Häusern sich zu vergleichen. Wenn nun eine Bill von beiden Häusern angenommen; so muß sie dem Könige zur Genehmigung vorgelegt werden, und wenn diese erfolgt; so wird solche nunmehr ein Parlementsschluß (*Act of Parliament*).

Die

§. 39.

Die Grundverfassung von Großbritannien ist nicht ohne Mängel und Unvollkommenheiten. Es lassen sich insbesondere die Gränzen der Kronprärogativen, der Privilegien des Adels, und der Freyheit des Volks, welches durch das Unterhaus vorgestellet wird, nicht so genau bestimmen, daß nicht bisweilen die verschiedenen Gerechtsamen gegen einander stossen sollten; zumal sowol dem Könige, als auch einem jeden Parlement, die Beurtheilung und Auslegung seiner eigenen Gerechtsamen zukömmt. Ueberdieses ist das Reich fast beständig in die Hof- und in die Gegenpartey getheilt, woraus unter Carln II die *Addresseurs* und *Abhorrants*, unter Wilhelm III und der Königin Anna die Torys und Whigs, anjezt aber die Ministerialpartey und Opposition entstanden sind.

Jedoch aber ist das Gleichgewicht zwischen dem Könige, dem Ober- und Unterhause, überaus wohl gegründet, und mit so grosser Geschicklichkeit eingerichtet, daß jeder Theil in gehöriger Sicherheit steht, und jeder Theil zwar die gemeine Wohlfart befördern, aber keiner ohne Befürchtung seines eigenen Verderbens den andern unterdrücken kann. Diese kunstreiche Einrichtung hat auch der persönlichen Majestät hauptsächlich nur solche glückliche Schranken gesetzet, daß ein König von

Groß-

Großbritannien freye Hände hat, seinem Volke Gutes zu thun, ohne ihm schaden zu können: Man nennt solches die güldne Regel der großbritannischen Constitution.

1. *Dissertation* sur les *Whigs* & les *Torys*, par M. de Thoyras Rapin. La Haye 1717. 8, und in seiner *Histoire d'Angleterre* tom. X, im Anhange.

2. *Histoire* du *Whigisme* & du *Torisme*, par Mr. de Cize, Leipzig, 1717, 8.

5. Hof- und Regierungsverfassung.

§. 40.

Der Titel des regierenden Königs lautet also: König a) von Großbritannien b), Frank- Titel des Königs

a) Alter Titel: *Anglorum Basileus & Dominus quatuor marium.* Man bedient sich zuweilen noch jetzt in Parlementsacten des Titels: *the Imperial* Crown of Great-Britain. Sieh z. Ex. die Successionsacte von 1702.

b) König Jacob I, der Schottland und England in seiner Person miteinander vereinigte, fieng bey dem damaligen Rangstreite beider Reiche 1604 zuerst an sich König von Großbritannien zu schreiben, und ließ Denkmünzen schlagen, worauf enthalten war: Henricus Rosas, Regna Jacobus. Allein der beständige Gebrauch des Namens Großbritanniens fängt erst seit der 1707 geschehenen Vereinigung beider Reiche an.

Frankreich c) und Irland d), Beschützer des Glaubens e). Diese Titulatur ist erst seit dem Stuartischen Stamme beständig einerley geblieben, nachdem sie vorher oftmaligen Veränderungen unterworfen gewesen f).

c) Eduard *III* hat wegen seines Anspruchs an Frankreich sich 1336 zuerst König von Frankreich geschrieben; allein seit 1369 hat er, nebst seinen Nachfolgern im Reiche, den Titel hiervon erst beständig geführt.

d) Heinrich *VIII* schrieb sich zuerst statt Herr König von Irland.

e) Seit der Bulle des Papstes Leo X von 1521, im *Corp. Jur. Gent. Acad.* tom. II p. 2243, und der Bestätigungs Bulle Clemens *VII*, von 1523 ebendas. p. 2246. Sieh von diesem Titel Koelers Münzbelust. B. XX, S. 234.

f) Von den vielen Aenderungen dieses Titels sieh Becmanni syntagma dignit., diss. *III*, cap. 1, §. 10.

§. 41.

und Kronprinzen.

Der Kronprinz von Großbritannien wird als Herzog von Cornwall gebohren, und besaß bisher in diesem Herzogthume große Gerechtsamen, womit jedoch 1751 eine Abänderung gemacht worden a). Durch einen offenen Brief wird er hergebrachter Massen vom Könige zum Prinzen von Wales erkläret, wel-

a) An Act to enable his Majesty to make Leases and Copies of Offices, Lands and Hereditaments, Parcel of his *Dutchy of Cornwall*, or annexed to the same 1751. XXIV. Georg *II*, c. 50.

welche Titulatur seit Eroberung des Fürstenthums Wales vom Könige Eduard *I* eingeführet worden. Seit der Vereinigung der beiden Königreiche führt er auch den Titel eines Herzogs von Rothesay, und Stewards von Schottland. Mit diesen Titeln sind auch gewisse Rechte und Einkünfte aus diesen Landschaften verbunden, welche bey Ermanglung eines Kronprinzen oder während dessen Minderjährigkeit, das ist, bis selbiger, als Peer des Reiches, 21 Jahre völlig alt ist, von dem Könige ausgeübet und gehoben werden b). Wenn der Kronprinz volljährig ist; so erhält er sowol besondere Revenüen, als auch einen besondern Hofstaat. Alle übrigen Prinzen pflegen, längstens um die Zeit ihrer Volljährigkeit, einen besondern Titel nach Gutbefinden des Königs zu erlangen. Sie sind gebohrne Staatsräthe des Königs, und werden kraft ihres erhaltenen Titels Peers des Reichs. Die königlichen Kinder werden übrigens Kinder von Großbritannien genannt, und sind in vollkommener väterlichen Gewalt des regierenden Königs.

b) An *Act* to obviate Doubts that have arisen with regard to the Admission of the *Vasalls* of the *Principality of Scotland* and payment of their Rents and Duties, 1752, XXV. Georgii *II*, cap. 20.

§. 42.

Königliches Wappen.

Das königliche Wappen ist ein quadrirter Schild. Zur rechten sind drey fortschrei-

tende göldene blaubewehrte Leoparden übereinander im rothen Felde wegen England, zur linken aber ein rother blaubewehrter Löw im göldenen Felde wegen Schottland, welche Vereinigung des englischen und schottländischen Wappens erst seit 1707 geschehen ist a). Im zweyten Quartier sind die französischen drey Lilien, im dritten ist die irländische Davidsharfe mit silbernen Saiten im blauen Felde, und im vierten das Kuhrfürstlich Braunschweig-Lüneburgische Wappen. Der Schild ist sowol mit der königlichen Krone, auf welcher ein gekrönter Leopard steht, bedecket, als auch mit dem blauen Hosenbande, worauf sich der Wahlspruch: Hony soit qui mal y pense befindet, umschrenkt. Die Schildhalter sind zur rechten ein gekrönter göldener Löw, und zur linken, ein silbernes Einhorn mit einer Krone um den Hals, nebst einer daran befestigten um den Leib gehenden und zwischen den beiden Hinterfüssen herabhangenden göldenen Kette. Beide stehen auf einem silbernen Bande, worauf der Wahlspruch: Dieu et mon Droit befindlich ist. Die großbritannische Vereinigungs-Flagge führt das englische rothe St. Georgen und das schottische weisse Andreas Kreuz.

a) Sieh die Unionsacte Art 1. und 24.

§. 43.

§. 43.

Kronämter.

Die hohen Kronbedienten in England sind 1) der Lord Oberrichter (*High-Steward*) 2) der Lord Großcanzler (*High-Cancellor*), der zugleich Großsiegelbewahrer (*Keeper of the Great Seal*), ist, 3) der Lord Großschatzmeister (*High-Treasurer*), 4) der Lord Präsident des Staatsraths (*President of the Council*), 5) der Lord geheime Siegelbewahrer (*Lord Privy Seal*), 6) der Lord Großkämmerer (*High-Chamberlain*), 7) der Lord Großconnetable (*High-Constable*), 8) der Lord Großmarschall (*Earl-Marschal*), 9) der Lord Großadmiral a). Von diesen Kronämtern sind einige in gewissen Familien erblich b), die übrigen vergiebt der König, und zwar sind einige allezeit c), andere nur bey besondern Gelegenheiten auf eine Zeit lang d), be-

a) Von diesen Kronämtern s. Loisirs du Chevalier *D' Eon de Beaumont*. Tome VII. p. 16-104. — *Entik* Vol. I. p. 345 sqq.

b) Der Herzog von Ancaster oder das Haus Bertie ist Erb-Großkämmerer, der Herzog von Nortfolk oder das Haus Howard ist Erb-Großmarschall.

c) 1. Das Großcanzleramt. In Ermanglung eines Canzlers wird bisweilen ein besonderer Groß Siegelbewahrer erwählt. 2. Das Präsidium im Staatsrathe, und 3. die Stelle eines geheimen Siegelbewahrers.

d) Zur Krönungs-Handlung wird auch ein High-*Steward* und High-*Constable*, und bey

besetzt, andere werden gemeiniglich durch ganze Collegien e) verwaltet.

Die Kron- und Staatsbeamten in Schottland f) sind noch nach dessen Vereinigung 1. der Großcanzler, 2. der geheime Siegelbewahrer, 3. Der Oberarchivarius (Lord-Register), 4. Der Oberanwald (Lord-Advocate) 5. der Obergerichtssecretär (Lord-Justice-Clerk.)

peinlichen Gerichten über einen Peer des Reichs insbesondere ein High-*Steward*, ernannt.

e) Die Groß-Schatzmeisterstelle wird seit Georgs I Zeiten von 5 Commissarien verwaltet, von denen der erste fast alle Gewalt des Groß-Schatzmeisters hat, auch wird das Groß-Admiralat seit vielen Jahren von Commissarien versehen.

f) S. Les Loisirs du Chev. *D' Eon de Beaumont*. Tom. VIII. p. 18.

§. 44.

Hofstaat und Hof-Ceremoniel.

Der ganze Hofstaat (the *King's Household*) hat eben so viel Pracht als Ordnung. Der weltlichen Hofbedienten rechnet man auf 600 Personen, welche unter dem Oberhofmeister (Lord *Steward*), Oberkammerherrn (Lord *Chamberlain*), und Oberstallmeister (*Master* of the *Horse*) stehen. Die geistlichen vornehmsten Hofbedienten sind: 1. der Dechant der königlichen, und 2. der Großalmosenier (*High Almoner*) der erste hat allein über 56 Hofcapellane zu befehlen, und zur Hofgeistlichkeit gehören fast 100 Personen. Nichts giebt ein

gröf-

gröſſeres Zeugniß von der auſſerordentlichen Ehrfurcht der Nation gegen die Majeſtät des Königs, als das hohe Ceremonial, womit selbiger bedient wird a). Die königliche Residenz, St. James, iſt in dem Theile von London, welcher Weſtmünſter heißt.

1. The *Court and City Regiſter*, 12, wird alle Vierteljahre herausgegeben, und enthält eine vollſtändige Liſte aller Parlementsherren, Hof- Staats - Kriegs - und anderer Beamten.

a) Le *Ceremonial* de la Cour *de la Grande Bretagne* findet man im *Ceremonial Diplomatique*, tom. *II.* p. 447. Sieh auch *Guide d' Anglet.* p. 188.

§. 45.

Die vier Ritterorden 1) vom blauen Hoſenbande, 2) vom Bade, 3) von der Diſtel, und 4) der Orden des heiligen Patricks, machen den großbritanniſchen Hof noch anſehnlicher. Die beiden erſten Orden ſind engliſche, der 3te iſt ein ſchottiſcher, und der 4te ein irländiſcher Orden. Der Orden vom blauen Hoſenbande (Ordre of the Garter) iſt eigentlich ein Orden des heiligen Georgs, er wurde von Eduard den *III* im Jahre 1349 geſtiftet, und beſteht aus dem Könige, als Großmeiſter, und 25 Rittern. Das Ordenszeichen iſt das Bild des heiligen Georgs mit dem Lindwurme auf Gold emaillirt, welches an einem von der linken Schulter auf die rechte Seite herabhangenden blauen Bande, nebſt Ritterorden.

einem silbernen Stern auf der Brust, und einem unter dem linken Knie mit einer göldenen Schnalle befestigten schmalen blauen Bande, worauf der Wahlspruch; Hony soit qui mal y pense, in Gold gestickt ist, getragen wird. Die Kette besteht wechselsweise aus 21 rothen und weissen Rosen mit Zweifelsknoten a).

Der zweyte Orden vom Bade ist 1399 von Heinrich *IV* gestiftet, und von Georg *I* im Jahre 1725 erneuert, worden. Er besteht aus dem Könige, als dessen Oberhaupte, und 36 Rittern. Das Ordenszeichen ist ein Scepter und drey kaiserliche Kronen, nebst einer Rose und Distel in einem Zirkel, mit der Umschrift: Tria iuncta in uno. Es wird solcher an einem von der rechten Schulter auf die linke Seite herabhangenden rothen Bande getragen b).

a) The *Institution*, *Laws* and *Ceremonies* of the most Noble *Order of the Garter*, by Elias Ashmole, London 1672, f.

The *Register* of the most Noble *Order of the Garter*, from its Cover in Black Velvet usually called the Black-Bood, with Notes and an Introduction, London 1724, II Vol. fol.

The *history* and *antiquities* of *Windsor Castle* and the Royal College and Chapel of *St. George*, London 1749, gr. 4.

Vom Ursprunge des Ordens vom blauen Hosenbande ist besonders nachzusehen; Dissertation on the *Original* of the *Equestrian Figure of S. George* cet. by John Pettingall, London 1753, 4: wie auch Hrn. Estors kleine Schriften, I B. 2tes St. S. 9.

b). Die Kette besteht aus einem Scepter, woran eine Rose und Distel blühen, und aus einer Krone, welche beide wechselsweise durch ein geschlungenes Band aneinander hangen.

Den dritten Orden von der Distel, oder St. Andreas, hat König Jacob der *V* von Schottland 1540 gestiftet, die Königin Anna von England 1703 erneuert, und mit neuen Statuten versehen, welche 1725 von Georg *I* bestätiget und vermehrt worden sind. Es besteht derselbe aus dem Könige, als Ordensmeister, und noch aus zwölf Rittern, welche Schotten von Adel seyn müßen c). Das Ordenszeichen ist das umstrahlte Bild des heiligen Andreas von Golde mit dem Wahlspruche: Nemo me impune lacesset. Es wird dasselbe gewöhnlich an einem von der linken Schulter auf

b) S. *Rousset* Ceremonial Diplomat. Tome *II.* p. 489. ingleichen:

The *Procession* and *Ceremonies* observed at the Time of the Installation of the Knights Companions of the most Honourable military *Order of the Bath* upon thursday June 17, 1725, by *John* Pine, London 1730, gr. fol.

Observations introductory to an historical *Essay* upon the *Knighthood of the Bath* by John Anstis, London 1725, 4.

Justi Christophori Ditmari commentatio de *ordine* militari *de Balneo.* Francof. ad Viadr. 1729, fol.

c) S. Rousset Ceremonial Dimplomat. Tom. *II.* p. 492.

auf die rechte Seite herabhangenden grünen Bande, nebst einem weissen Kreuze auf der Brust, getragen. Die Ordens-Kette ist von Golde, deren grün emaillirte Glieder Disteln und Rautenzweige vorstellen.

Den vierten Orden des heiligen Patricks hat König Georg *III* in Großbritannien im Jahre 1784 d. 5ten Febr. für Irland gestiftet.

§. 46.

Geheimer Rath,

Das oberste Collegium, worin im Namen des Königs die vornehmsten Reichsgeschäfte besorget werden, heißt der geheime oder der Staatsrath (the King's *Privy Council* oder the *King's Council*), dessen eigentliches Haupt der Lord geheime Rathspräsident ist, ohngeachtet einige geheime Räthe den Rang über ihn haben. Die Prinzen vom Geblüte sind wegen ihrer Geburt, die beiden Erzbischöfe, die Lords Kron- und andern höhern Beamten, nebst dem Sprecher des Unterhauses, sind ihrer Aemter wegen, Beysitzer dieses Collegii. Die übrigen Mitglieder desselben ernennt der König nach Belieben. Im Jahre 1767 belief sich ihre Zahl auf 112 Personen. Hierunter sind vornehmlich auch die zween Staatssecretäre zu zählen, deren einer die auswärtigen nordischen, der andere die auswärtigen südlichen, Angelegenheiten, beide aber gemeinschaftlich die einheimischen Affären zu besorgen haben, und zugleich Oberaufseher

des

des Staatsarchivs (*Paper-office*), wie auch, nebst dem Großcanzler, des Siegelamts (*Signet-office*) seyn.

§. 47.

Religion.

Der Engländer liebt die Freyheit zu glauben, was er will, und zu bekennen, was er glaubt. Hieraus sind, seitdem man sich von der Römischen Kirche getrennet hat, die vielen Religionsspaltungen erwachsen. Doch ist gewiß, daß, gleichwie kein Land mehr abentheuerliche Meinungen in geistlichen Sachen ausgebrütet, als England; also auch keine Nation grössere Verfechter der christlichen Religion erzeuget hat, als die englische. Nach vielen Unruhen ist endlich in England und Irland die Episcopalkirche a), welche auch die Hochkirche (the *high Church*), oder im besondern Verstande die englische Kirche, genannt wird, in Schottland aber die Presbyterianische, die herrschende Kirche geworden, und diese beiden Religionen unterscheiden sich, ausser dem Artikel der Gnadenwahl, sowol in der Kirchendisciplin, als auch in den gottesdienstlichen Ceremonien. In Großbritannien werden vermöge der

Tole-

a) Von ihrem symbolischen Buche, das 1563 in 39 Artikeln abgefaßt ist, und den neuerlich darüber entstandenen Bewegungen, s. Walchs neueste Religionsgeschichte Th. *III.* S. 405, Th. *IV.* S. 491, und Th. *VI.* S. 37.

Toleranzacte b) nicht nur die Evangelische, sondern auch alle andern Religionen, besonders die Wiedertäufer, Independenten, Methodisten, Quackar und Juden, geduldet. Nur gegen die Catholiken, welche ziemlich häufig in England anzutreffen, und den größten Theil der Einwohner in Irland ausmachen, sind einige strengere Maßregeln festgestellt gewesen, die aber 1779 gemildert worden.

b) Der gegenwärtige Zustand des brittischen Reichs von J. Entik. (Berlin 1778. 5 Th.) 1. Th. S. 221.

Ueberhaupt kann auch allhier nachgelesen werden.

1. Heinrich Ludolph Benthems Engelländischer Kirchen- und Schulenstaat, 2te vermehrte Auflage, Leipzig 1732, 8.

2. M. Georg Wilhelm Alberti Briefe betreffend den allerneuesten Zustand der Religion und der Wissenschaften in Großbritannien, IV Theile, Hannover 1752-1754, 8.

3. Ebendesselben Nachricht von den Quäkern; Hannover 1750, 8.

4. *Lettres* écrites de Londres *sur les Anglois* et autres sujets, par Mr. de Voltaire, Amsterdam 1736, 8: auch im tom. VI seiner Oeuvres, unter dem Titel: *Melange* de *Litterature* et de philosophie, par Mr. de Voltaire, ch. 3-9.

§. 48.

und Kirchenstaat,

Unter den 2 englischen Erzbischöfen von Canterbury und York stehen 25 Bischöfe, welche alle, ausser dem Bischofe von der Insel Man, Sitz und Stimme im Oberhause haben, auch nebst demselben die geistliche Gerichts-

richtbarkeit noch besitzen; sonst aber mit der übrigen ganzen Geistlichkeit durch die Reformation den größten Theil ihrer ansehnlichen Reichthümer a) eingebüsset haben. Der Erzbischof von Canterbury ist Primas, und erster Peer des Reichs, und hat 21 Suffraganstifter, solche sind: die Bischöfe 1. von London, 2. Winchester, 3. Ely, 4. Lincoln, 5. Lichfield und Conventry, 6. Hereford, 7. Worcester, 8. Bath und Wells, 9. Salisbury, 10. Exeter, 11. Chichester, 12. Norwich, 13. Glocester, 14. Oxford, 15. Peterborough, 16. Bristol, 17. Rochester, 18. St. Davids, 19. Landaff, 20. St. Asaph, und 21. Bangor. Zu dem Erzbischofthume York gehören die 4 Bischöfe 1. von Durham, 2. Carlisle, 3. Chester, 4. Sodor und Man.

Der Erzbischof von Canterbury geht dem Canzler vor, und der von York ihm unmittelbar nach. Die Bischöfe haben den Rang nach den Vicomtes, und vor den Baronen.

Der König ist seit den Zeiten Heinrichs VIII das höchste Oberhaupt der Hochkirche. Alle Bischöfe werden von ihren Capiteln zwar gewählt; doch müssen solche die königliche Erlaubniß (*Congé d'élire*) dazu abwarten, welche allzeit mit Empfehlung einer bestimmten

Person

a) Von den jetzigen Einkünften der Englischen Klerisey, s. Benthem Cap. XXIII.

Person zu Besetzung des erledigten Stifts begleitet ist, von welcher die Capitel ohne dringende Ursache nicht abgehen dürfen. Der König genieſſet auch die Annaten und geistlichen Zehnten, welche aber von der Königin Anna, auf des Bischof Burnets Betrieb, zu Verbesserung der Pfarrbesoldungen und andern milden Sachen, verschenkt worden. Er dirigirt ferner die Kirchenversammlungen (*Convocation*), und es kann von allen geistlichen Gerichten an ihn appelliret werden.

In Schottland hat die Presbyterianische Kirche nur Prediger, welche mit den Aeltesten das Kirchenregiment führen. Sie ist in 13 Sinodos Provinciales, diese in 68 Presbyterätus, und diese in 938 Kirchspiele eingetheilet. Jährlich wird in Gegenwart eines königlichen Commissärs eine allgemeine Versammlung mehrentheils zu Edinburg gehalten, wohin nicht nur jedes Presbyterium eine gewiße Anzahl Prediger und Aeltesten, sondern auch eine jede Universität einen Geistlichen aus ihren Mitteln, und jede königliche Stadt einen Aeltesten, Edinburg aber deren zween, als Gevollmächtigten schicken.

Die irländische Kirchenverfassung ist auf englischen Fuß eingerichtet, und hat vier Erzbischöfe, 1. zu Armagh, 2. Dublin, 3. Cashel', und 4. Tuam, unter welchen 18 Bischöfe stehen. Der größte Theil der Einwohner bekennet sich daselbst zur Catholischen Kirche.

Alle

Alle Glaubensgenossen, die sich in England nicht zur Hochkirche bekennen, werden Nonconformisten genannt.

§. 49.

Gelehrsamkeit.

Der Engländer ist wegen seiner Tiefsinnigkeit, und wegen seines unermüdeten Fleißes sich in den Künsten und Wissenschaften zu vervollkommenen sehr aufgelegt; daher hat auch keine Nation weder größre Geister hervorgebracht, noch diejenigen Wissenschaften, welche dem menschlichen Verstande die meiste Ehre machen, und im gemeinen Leben die nützlichsten sind a), höher als die englische getrieben, auch erhält die Gelehrsamkeit nirgends mehrern Vorschub und ansehnlichere Belohnungen als in England. Es hat England nur zwo Universitäten, die eine zu Oxford, und die andere zu Cambridge, auf letzterer sind 12 Colleges und 4 Halles, auf ersterer aber 20 Colleges und 5 Halles, welches kleine größtentheils mit reichen Einkünften versehene Gesellschaften von Lehrenden und Lernenden sind. Jede Universität er-

a) Die sonst ruhmsüchtigen Franzosen müssen dieses selbst gestehen, und eignen sich dagegen den Vorzug in den *Arts du Goût* zu, L'e Blanc, tom. I. lett. 8. p. 56. In Ansehung der letztern kann auch nachgelesen werden:

L'*Etat des Arts en Angleterre* par Mr. Rouquet, de l'Academie de Peinture et Sculpture, *Paris* 1755, 12.

ertheilt zwar gradus in allen vier Facultäten, doch wird nur hauptsächlich Philosophie, Philologie und Theologie, daselbst getrieben; dahingegen ist London der Hauptsitz von den juristischen und medicinischen hohen Schulen. In Schottland sind vier Universitäten zu Edinburg, Glascow, St. Andrews, und Aberdeen; in Irland aber ist nur zu Dublin die einzige. Allein alle diese Veranstaltungen verdienen noch große Verbesserungen.

London hat verschiedene gelehrte Gesellschaften, insonderheit pranget es mit der Societät der Wißenschaften, welche daselbst 1663 vom Könige Karl *II* ihre Bestätigung erhalten. Es ist dieses die berühmte Stamm-Mutter aller übrigen ihres Namens und Gattung in Europa, absonderlich aber hat sie sich um die Naturgeschichte und Naturlehre, um die Mechanik, nicht weniger um die bürgerliche, Kriegs- und Schiffs-Baukunst, die Sternkunde, und andere Wißenschaften sehr verdient gemacht, auch ist sie mit ihren Erfindungen dem gemeinen Wesen in den Fabriken und Manufacturen, ingleichen in dem Feld- und Gartenbaue, auch sonst auf mancherley Art sehr nützlich gewesen c). Die Gesellschaft der Al-

b) Vergleich der Londonschen Gesellschaft der Wissenschaften mit der Academie der Wissenschaften zu Paris, Le Blanc, tom. I. lett. 25. Vortheile, die der Englischen Nation daraus erwachsen, ebendas. tom. II, p. 95.

c) *Le Blanc* Tom. II. Lettr. 44. p. 163

Alterthumsforscher (Antiquarians) hat nicht nur sehr wichtige Entdeckungen, sondern auch viele prächtige Werke im Drucke bekannt gemacht. Auf die Critik, die alte Litteratur, die griechische und morgenländischen, wie auch auf die lebenden Sprachen, wenden die Engländer großen Fleiß. Ihre Sprache hat die englische Nation auf das vollkommenste bearbeitet, so daß sie in solcher viele Redner, aber noch weit vortrefflichere Dichter, auch verschiedene gute Schriftsteller, welche hierin nicht nur sehr schöne theatralische, sondern auch viele historische Werke, nebst einer großer Anzahl sehr brauchbarer Reisebeschreibungen, bekannt gemacht haben, aufweisen kann. In der Theologie und einigen Theilen der Weltweisheit, besonders in der Naturlehre, Politik und Moral, hat sie verschiedene berühmte Gelehrten gehabt; allein beide werden auf ihren Universitäten schlecht getrieben. Die Rechtsgelahrtheit schränkt sich größtentheils nur auf ihre Landrechte ein, und wird nicht nur solche zu London theoretisch und practisch erlernet, sondern es werden auch daselbst hierin, so wie auf den Universitäten, Würden ertheilt. Ihre Aerzte, nebst den Wundärzten, sind wegen ihrer Geschicklichkeit berühmt. In der Mathematik hat sie die berühmtesten Männer gehabt, daher es auch derselben niemals an guten Baumeistern gefehlt, doch wird sie in der Schiffsbaukunst der französischen Nation nachgesetzt; dahingegen aber

übertrifft sie alle übrigen in der Navigation selbst. Seit dem Jahre 1769 als König Georg *III* eine Academie zu Bildung junger Künstler gestiftet hat; so ist die Baukunst, Malerey, Bildhauerey, und das Kupferstechen, noch in größeres Aufnehmen gekommen; dahingegen ist die Anzahl ihrer guten Musiker noch gering.

§. 50.

Privat Gesetze.

Die Gesetze, nach welchen die Handlungen der Unterthanen gerichtet werden, sind vor allen andern die dahin einschlagenden Parlementsacten (Statute Law), durch solche wird das gemeine Recht ergänzt, verbessert, oder verändert a). Weil aber deren eine große Anzahl ist; so sind diese Gesetze, um von solchen desto leichter eine Kenntniß zu erhalten, in einigen Büchern systematisch abgehandelt worden b). Auf vorgedachte Gesetze folgt sodann das herkommliche, oder so genannte gemeine Recht (Common Law), welches in den rechtlichen Gewohnheiten, die zum Theile noch von den alten Britten, Sachsen, und

Dä-

a) Es sind hiervon zwo Sammlungen unter dem Titel: The Statutes at large, from Magna Charta to the — — year of King George II. von William Hawkins in IX, und von John Cay in VI Bänden zu London 1734-1758 in folio herausgekommen.

b) An institute of the Laws of England: or the Laws of England in their natural Ordre. By *Thomas Wood*. London 1744 fol.

Dänen herrühren, besteht: Das Römische Recht (Civil oder Imperial Law) ist endlich ebenfalls, vornehmlich bey den Admiralitäts- Marschalls- und geistlichen Gerichten, im Gebrauche, auch gilt bey leztern noch das canonische Recht in wiefern es nicht der englischen Kirche, der Gewalt des Königs, und den Gesetzen des Königreichs entgegen d). In einigen Städten ist auch den Obrigkeiten das Recht gegeben worden, zum Besten der Einwohner Municipalgesetze (Peculiar Laws) zu machen e), ohne der Statuten einzelner Zünfte, und Gülden zu gedenken, das englische Kriegsrecht aber ist durch neue Parlementsschlüsse genauer bestimmet worden f).

Von den englischen Gesetzen giebt man als einen Fehler an, daß sie in einigen Fällen zu streng g), in andern zu gelind h), und daher die gemeine Sicherheit und das Eigenthum der Bürger des Staats nicht genugsam gesichert wür-

c) Vid. *David Wilkins* Leges Anglo-Saxonicæ Ecclesiasticæ et Ciuiles, Lond. 1721. fol. Es ist dieses die vollständigste Sammlung der alten englischen Gesetze. Hiervon handelt auch *Gazert* Comment. de Jure communi Angliæ (4 Gottingæ 1765) §. 4, 7-9.

d) Vid. Arthur Duck de Vsu et Authoritate iuris ciuilis. Lib. II. cap. 8. P. 3. §. 12 sqq. et 26.

e) Chamberlayne P. I. B. 2. ch. 6, p. 189.

f) ibid.

g) S. Muralt Lettr. V. p. 133. Von den Schuldnern.

h) Ebendas. pag. 130. Von den falschen Zeugen.

würden i); wie auch endlich, daß man allzusehr auf den Buchstaben der Gesetze sähe, und eine nicht ausdrücklich verbotene Mißethat, für unstrafbar hielte k). Die Hauptverbrechen aber sind in Großbritannien der Hoch- und Klein-Verrath l), alle übrige Capitalverbrechen, worauf die Todesstrafe gesetzt worden, nennt man Felonie, und werden solche, ausser dem Morde, wenn sie das erstemal begangen werden, nicht am Leben gestraft, sondern die Mißethäter m) werden blos in die Hand gebrandmarkt. Die Tortur ist gar nicht, als nur in dem Falle gewöhnlich, wenn ein Mißethäter aus Halsstarrigkeit nicht antworten will n).

Schott-

i) Ebendas. pag. 123. Von den Räubern, Dieben, und Betrügern, welche nicht einmal das gestohlene und geraubte Gut zurückgeben, sondern es behalten.

k) Ebendas. pag. 120.

l) High-Treason und Petty-Treason. Zu dem erstern werden Empörungen, auch gefährliche Anschläge wider den König und Staat, zu dem leztern aber der Vatermord, oder wenn eine Ehefrau ihren Ehemann, ein Dienstboth seinen Herrn, gefährlicher Weise ums Leben bringt, nebst andern Verbrechen, gerechnet, s. Miege P. I. ch. II. p. 270.

m) Zu diesen gehören Diebe und Räuber nebst andern, solche haben in dem erwehnten Falle das sogenannte beneficium clerici. S. *Rapin* History of Engl. Vol. VII. p. 26.

n) S. Beyträge zur Kenntniß Großbritanniens vom Jahre 1779. Herausgegeben von Georg Forster. 8. Lemgo 1780.

Schottland hat seine eigenen Gesetze und Gewohnheiten o), und seit der 1707 geschehenen Vereinigung gelten auch die großbritannischen Parlementsschlüsse daselbst.

So lange Irland unter der großbritannischen Herrschaft stand; so galten auch daselbst dessen Gesetze; allein nachdem solches 1782 unabhängig geworden; so werden daselbst von dem irländischen Parlement mit des Königs Einwilligung die neuen Gesetze gemacht, alwo der Statthalter, der den Titel Lord Lieutenant führt, des Königs Stelle vertritt. In dem Oberhause präsidirt der Canzler, und sitzen in solchem 4 Erzbischöfe, 18 Bischöfe und 168 weltliche Peers; im Unterhause aber präsidirt der Sprecher, und haben daselbst 300 Deputirte aus den 150 Grafschaften, Städten und Boroughs, Sitz und Stimme.

o) Die alten schottischen Gesetze hat Jo. Skenaeus unter dem Titel: Regia Majestas Scotiae, Edinb. 1629 fol. herausgegeben.

§. 51.

Weltliche Gerichte, in England.

Die ganze weltliche Gerichtbarkeit hängt von dem Könige in so fern ab, daß von selbigem alle Unter- und Oberrichter im ganzen Reiche ernennet werden. Doch haben die Stadtmagistrate (*Aldermen* und *Mayors*) vermöge alter Privilegien, und einige Barons in dem kleinen Ueberreste der alten Lehngüter, einige

einige Gerichtbarkeit, auch läßt der Bischof von Durham in seinem Kirchensprengel, welcher eine Pfalzgrafschaft betitelt wird, die weltliche Justitz in seinen Namen ausüben.

Die weltlichen Gerichte in England werden überall öffentlich gehalten, und jeder Beklagte wird in gewissem Verstande von seines Gleichen gerichtet. Dieses sind die zwölf geschwornen Männer (*the Jury*), ohne deren Berufung und vorgängigen einmüthigen Ausspruch, der Richter kein Endurtheil sprechen kann. Es wird nemlich in den weltlichen Gerichten sowol der Civil- als Criminal-Prozeß zwar von dem ordentlichen Richter instruirt; die Decision (*verdict*) aber über die Wahrheit des angeschuldigten Facti, von gedachten 12 geschwornen Männern, und so dann allererst der Gerichtsspruch nach den Gesetzen von dem Richter, gefället.

Ueber dieses sind in den Städten und Grafschaften eine Menge Friedensrichter (*Justices of the Peace*), zu Handhabung des allgemeinen Ruhestandes und der Policeygesetze, angeordnet, welche die geringern Händel und Zänkereyen in der Güte oder durch kleine Züchtigungen abthun; in wichtigern Sachen aber nur die benöthigte Inquisition anstellen, und die Thäter in Verhaft halten, dem ordentlichen Richter aber das Endurtheil überlassen müssen. Den Friedensrichtern gehen die *Constables* und *Coroners* als Policeybedienten zur Hand.

Die

Die Landgerichte werden in jeder Grafschaft alle drey Monate von gewissen Friedensrichtern, nebst 24 Geschwornen (*the great Jury*), gehalten, und heissen daher die Quartalgerichte (Quarter-Sessions oder schlechtweg *Sessions*). Jedoch sind selbige in den mehresten Fällen eigentlich nur Vorbereitungs-Gerichte, oder es kann von ihren Aussprüchen an eines der hohen Tribunale in Westmünster appelliret werden.

Es sind aber 3 hohe Gerichtscollegia oder Reichstribunale in England, welche nebst den Appellationen zugleich ihre unmittelbare Gerichtbarkeit in gewissen Sachen und über gewisse Personen haben. Und zwar 1) in fiscalischen Sachen, das ist solchen, welche die landesherrlichen Gerechtsamen oder peinlichen Sachen betreffen, die königliche Bank (Court of *Kingh's Bench*); 2) in blosen Civilstreitigkeiten, das Gericht der gemeinen Processe, (Court of *Common Pleas*); 3) in Finanzsachen das Schatzkammer-Gericht a) oder das Ober-Finanztribunal (Court of *Exchequer*). Zu Westmünster hält ein jeder dieser 3 Gerichtshöfe 4mal im Jahre zusammen ungefähr 3 Monate Gericht, und ein jeder besteht mit Einschluße des Präsidenten aus 4 Richtern, welche

a) Auch ist in Lancaster ein solches Gericht, welches in allen die Einkünfte dieses Herzogthums betreffenden Sachen erkennt. *Miege* l. c. p. 261.

welche zusammen die 12 Oberrichter von England genannt werden. Dieses sind die 12 obgedachten *Sages of the Law* (§. 38), die nemlich als Reichsconsulenten im Oberhause sitzen. Der Präsident der königlichen Bank heißt *Lord Chief Justice* of England, der von zweytem Gerichte Lord Chief Justice of the *common Pleas*, der von der Schatzkammer Lord Chief *Baron*.

Ferner ist ganz England in 8 Justitzkreise eingetheilt, und werden in jedem Kreise alljährlich im Frühlinge und Herbste 2 Oberrichter, bisweilen auch 3, oder nur 1 abgeschickt, welche sogenannte herumreisenden Richter (*Itinerant* Judges) durch alle Shiren eines jeden Kreises eine Umreise (*Circuit*) thun, in dem Hauptorte jeder Landschaft einige Tage Gericht (*Assizes*) halten, und die Landgerichts-Sachen endlich entscheiden. Hierzu werden die oberwehnten 12 Oberrichter von England, nebst 4 andern Rechtsgelehrten, die der König jedesmal dazu ernennt, gebraucht, und eines jeden Gerichtskreis allezeit durch das Loos bestimmt.

Canzleyhof.

Wenn sich jemand über diese hohen Gerichte für beschwert hält; so kann er bey dem Canzleyhofe, welches der Lord Großcanzler, oder in dessen Ermanglung der Groß-Siegelbewahrer, mit 12 Beysitzern (Masters of-Chancery) hält, Hülfe suchen, alwo die Sachen nach ihrer Beschaffenheit entweder nach dem Rechte, oder der Billigkeit, entschieden werden.

An

An das Oberhaus als das höchste Gericht, geht die lezte Berufung. Höchste Instanz,

Das Admiralitätsgericht ist auch ein hoher Gerichtshof, woselbst über die See- und Handlungssachen, und die auf dem Meere begangenen Verbrechen, endlich auch in Kriegszeiten über angehaltene Schiffe neutraler Mächte erkannt wird. Das Marschallsgericht erkennt blos in genealogischen und heraldischen Rechtssachen. Admiralitäts und Marschalls-Gericht.

Auch in Schottland ernennt der König alle Ober- und Unterrichter, welche in den schottischen Grafschaften so wie in England Recht ertheilen; doch haben die Baronen, die ihre Baronien vom Könige zu Lehne tragen, in geringen bürgerlichen und peinlichen Sachen einige Gerichtbarkeit. Diese werden die Baronen-Gerichte (Baron-Cours) genannt b). Es sind auch hier drey hohe Gerichtshöfe, 1. Session oder College of Justice, alwo allerley Rechtshändel in der ersten und zwoten Instanz anhängig gemacht werden können. Dieses Gericht hat einen Präsidenten und 14 Beysitzer, nebst einigen ausserordentlichen. 2. The Justice-Court für peinliche Fälle, alhier ist ein Oberrichter (Lord-Justice General), nebst fünf Richtern als Beysitzern. Sie thun jährlich zwo Reisen um Gericht zu halten. 3. Das Schatzkammer- Gerichte in Schottland.

Gericht

b) Détails sur l'Ecosse dans les Loisirs du Chev. *D' Eon de Beaumont.* Tom. VIII, p. 40.

Gericht (Court of Exchequer) dieses ist nach der Union seit 1707 dem Englischen völlig gleich.

in Irland. Die ganze irländische Gerichtsverfassung kömmt mit der englischen fast überein.

Geistliche Gerichte in England. Die Archidiaconi, die Dechanten und Stiftscapitel haben in England die erste Instanz der geistlichen Gerichte, von diesen geht die Appellation an die Consistorien der Bischöfe, und endlich in der dritten Instanz an die Obergerichte der Erzbischöfe, deren hat der Erzbischof zu Canterbury vier (the court of Arches, the court of Audience, the Prerogative-Court, the Court of Peculiars); allein der Erzbischof von York hat nur ein Obergericht (the Prerogative-Court). Von diesen erzbischöflichen Gerichten wird an den königlichen Canzleyhof appelliret. Aus diesen ernennt der König seine Commissionen, welche the *Court* of *Delegates* genannt werden. Man rechnet in England nicht nur die Ehe- sondern auch die Testamentssachen zu den geistlichen Rechtssachen. Die geistlichen Strafen sind die öffentliche Kirchenbusse, der kleine und grosse Kirchenbann, und der Kirchenfluch (*Anathematismus*).

1. The *Juſtice of the Peace* and *pariſh Officer*, by Richard Burn, the fourth edit. London 1757, III Vol. gr. 8.

2. A treatiſe of the *Pleas of the Crown*, or a Syſtem of the principal Matters relating to that Subject digeſted under their proper heads: by *William* Hawkins, Serjeant at Law, the 3 edit. with large additions and many hundred new

new references to the modern Books of Authority, publiſh'd ſince the author compiled this treatiſe (by G. L. Scott), London 1749, *II* Vol. fol. Dieſes Werk enthält das peinliche Recht und den peinlichen Proceß von England.

3. *Principles of Equity*, Edinburgh 1760, fol. Hierin wird das Richteramt des Canzlers erkläret.

§. 52.

Die Proceſſe ſind auſſerordentlich häufig und koſtbar. London nähret allein über 4000 Sachwalter, und England iſt das Paradies der Advokaten. Ueberhaupt hat dieſes Reich das Unglück mit Deutſchland gemein, daß ſein Juſtizweſen, wegen der vielerley Geſetze, und ſonſt nicht feſt genug zuſammen hängt, um gegen die Anfälle der Chicane bedeckt zu ſeyn a). Proceſſe.

a) Miege klagt darüber: und le Blanc wirft es den Engländern in ſehr bittern Ausdrücken vor, tom. *II.* lett. 37, p. 53. — Der neueſte Zuſtand der Rechtsgelehrſamkeit in England, aus dem Engliſchen überſetzt von Elaproth: Göttingen, 1767, 8.

§. 53.

Der Engländer iſt der beſte Handwerksmann in der Welt. Denn er arbeitet, ſo daß er mit ſeiner Arbeit ſelbſt zufrieden ſeyn will, und giebt ſeinen Werken beſtändig denjenigen Grad der Vollkommenheit, den er einmal kennen und erreichen gelernt. Und wie der Franzoſe den äuſſerlichen Werth ſeiner Manufacturen durch allerhand Putzwerk zu erheben ſucht; Manufacturen.

also bestrebet sich der Engländer, den seinigen durch die zweckmässige Genauigkeit und Dauerhaftigkeit einen innerlichen weniger vorgänglichen Werth zu verschaffen a).

1. *Discourses* on the publick Revenues and on the *Trade of England* (by John Davenant), *II* parts, London 1698, 8.

2. The *Trade and Navigation of Great Britain* considered by Joshua Gee, 4-h edit. London 1738, 8. Uebersetzt unterm Titel.: *Considerations* sur le *commerce et la navigation de la Grande Bretagne* (par Mr. de Secondat), Amsterdam (Paris) 1750, 8.

3. The *British Merchant*; a collection of Papers relating to the trade and commerce of Great-Britain and Ireland, London 1713, *II* Vol. 12 auch neue Ausgabe, London 1743, *III* Vol. 8. Französisch in einer freyen Uebersetzung: *Le Negociant Anglois* (par Mr. de Fortbonnais), Dresde (Paris) 1753. *II* tom. 8.

4. *Essai* sur *l' Etat du Commerce d'Angleterre*, Londres (Paris), 1755. *II* tomes, 12. Ist eine freye Uebersetzung des englischen Werks von John Cary.

5. An *Essay* on the *Causes* of the *Decline of the foreign Trade* consequently of the Value of the Lands of Britain and on the Means to restore both, London 1744, 4: 2 edit. with Additions (by Decker), London 1750, 8. Uebersetzt: *Essai* sur les *causes du declin du Commerce etranger* de la Grande Bretagne, *II* tom. 1757, 12.

a) Diesen vorzüglichen Ruhm der englischen Handwerker gesteht selbst le Blanc, tom. *II*, p. 64.

§. 54.

in England.

Eduard III legte den ersten Grund zu den englischen Manufacturen: Elisabeth beförder-

te

te solche besonders durch Aufnahme der flüchtigen Niederländer: Wilhelm III verschaffte ihnen sowol durch die Franzosen die sich aus ihren Vaterlande flüchten mußten, als durch andere kluge Anstalten, die jetzige Grösse.

Unter allen englischen Manufacturen sind die ältesten, und zugleich bis auf den heutigen Tag die wichtigsten, ihre Wollmanufacturen. Die feinen Tücher, welche mit spanischer Wolle gemischt sind (*First* Cloaths), werden hauptsächlich in Wildshire, Glocestershire und Sommersetshire verfertiget; die mittlern (*second* Cloaths), und gröbern Gattungen, nebst Bettdecken und dergleichen, in Yorkshire und Essex: die verschiedenen wöllenen Zeuge in Devonshire; Bänder und Schnüre in der Gegend von Manchester; die feinern Zeuge in London. Die vortrefliche Walkerde, welche man vornehmlich in Bedford- und Dorsethire ausgräbet, giebt den englischen Wollwaaren eine besondere Güte. Die Wollmanufacturen sollen auf 1,500,000 Menschen in England beschäftigen.

Hiernächst sind von vorzüglicher Beträchtlichkeit die Seidenmanufacturen nebst den reichen Stoffen und Tressen; die groben und feinen Metallarbeiten, zumal in Eisen und Stahl, nebst den kleinen Metallwaaren (*Hardware*, quincailleries), die sonderlich zu Birmingham in Warwickshire und Scheffield in

York-

Yorkshire gemacht werden; die Gerbereyen, Töpferarbeit, Glaß- und Spiegelfabriken.

Ueberhaupt ist heut zu Tage schwerlich ein Materiale zu finden, daraus die menschliche Hand etwas nutzbares verfertigen kann, welches hier nicht in grosser Menge verarbeitet werden sollte a). London als der Mittelpunct des englischen Reichthums, ist der Sitz der größten englischen Künstler. Der jährliche Vortheil der englischen Manufacturen wird auf 20,000,000 Pf. Sterl. gerechnet b).

a) Man rechnet, vermutlich nur sehr willkürlich, daß in England 4,330000 Menschen von Manufacturen leben: namentlich 1,500000 von Wollen-, 1,400000 von Bley-Zinn-Eisen- und Kupfer-, 700000 von Leder-, 300000 von Seiden- und Baumwollen-, 230000 von Papier- Glas-Porcellan- und 200,000 von Flachs- und Hanfgewerben.

b) S. Chalmers Schätzung der verhältnißmäßigen Stärke von Großbritannien, aus dem Engl. von Heinze S. 81.

§. 55.

Schottland

Schottland hat einige alte Wollmanufacturen, die sich anjetzt ziemlich vermehrt und verbessert haben. Man macht in Edinburg und Musselburg allerhand wöllene Zeuge, auch in Aberdeen und derselben Gegend eine Menge zum Theil sehr feine wöllene Strümpfe.

Mit Anfange des gegenwärtigen Jahrhunderts hat man, wie den Flachs- und Hanfbau also auch die Manufacturen davon eingeführt,

und

und wird beides seit 1727 durch neue Anstalten mit grossem Fleiß und Fortgange betrieben. Es wird anjetzt eine beträchtliche Menge Leinen an allerhand Leib- Tisch- und Bettgeräthe, ferner viel Zwirn, Band und Schnüre, auch sogar Cammertuch und Batist, nebst Tau- und Segelwerk, ausgeführt. Glascow ist der Hauptsitz dieser Arbeiten, die noch in einem jährlichen Wachsthume fortgehen. Man legt allmälich auch andere Manufacturen an.

§. 56.

Die vornehmsten irländischen Manufacturen bestehen ebenfalls in Verfertigung von Flachs- und Hanfwaaren allerley Gattungen, und sind solche weder älter, noch von geringerm Betrage, als die schottischen. Der nordliche Theil von Irland beschäfftiget sich vornehmlich damit, Gilford und Bannbridge haben die besten Bleichen und die größten Leinenmärkte in diesem Reiche. Die Wollmanufacturen kommen den englischen in der Güte ziemlich gleich, auch sind noch einige andere Manufacturen von einiger Wichtigkeit in den neuesten Zeiten daselbst errichtet worden a). Der Schiffbau ist ansehnlich und bringt, nebst der Töpferarbeit, und den Fayence- und Glasfabriken, dem Lande und Irlands

baaren

a) S. Historisch. Portefeuille 1782. Sept. Observat. on the manufact. and trade of Ireland by Lord Scheffield Lond. 1785.

baaren Gewinn. Man hat jüngsthin auch Seidenmanufacturen angelegt, und das irländische Parlement ist sehr bemühet in Beförderung der einheimischen Arbeitsamkeit dem englischen nachzueifern.

1. Von Englands Manufacturen und Handel überhaupt, sieh des seel. von Taube bereits oben angeführtes Buch, das jedoch unter mancher guten Nachricht, auch sehr viel unrichtiges enthält.

§. 57.

Handel inländischer.

Der inländische Handel, welcher sowol zwischen den englischen Provinzen, als auch zwischen England, und Schottland wie auch Irland getrieben wird, ist überaus ansehnlich a). Der Handel der innern Landschaften von England wird zwar dadurch etwas beschwerlich, weil die Waaren grösztentheils auf der Axe geführt werden müssen, jedoch wird solcher durch die vortrefflichen Landstrassen und Canäle b) sehr erleichtert. Dagegen ist aber der Küstenhandel sehr bequem; und dieser ist, sonderlich wegen des grossen Gewerbes mit Steinkohlen, der beträchtlichste in Europa.

a) S. den angef. Chalmer S. 110.
b) S. Hogrewe Beschreibung der in England seit 1759 angelegten . . . Kanäle, mit Kupfern 1780.

§. 58.

auswärtiger: nach Africa,

Der auswärtige Handel der Großbritannischen Nation erstreckt sich durch die ganze Welt.

Welt. Nach Afrika haben sie seit dem jetzigen Jahrhunderte stärker als alle andere Seevölker gehandelt a). Dieses Gewerbe wurde bisher von einer besondern afrikanischen Gesellschaft getrieben, welche darüber von Salee in der südlichen Barbarey bis an das Vorgebirge der guten Hoffnung ausschließig privilegiret war. Es wurde ihr aber nachher, zum Behufe der damaligen amerikanischen Kolonien, das Monopolium mit den Morensclaven genommen. Weil sie darüber in Verfall gerieth; so ward sie endlich 1750 gar aufgehoben, und der Handel nach Afrika allen Unterthanen der Krone frey gelassen. Jedoch hat man solchen, unter Direction von 9 Commissarien, gewissen Gesetzen unterworfen, und desshalben auch den Namen der afrikanischen Compagnie in Ansehung der Interessenten dieser Handlung beybehalten b). Die Besitzthümer und Grundstücke der ehemaligen afrikanischen Gesellschaft sind also nunmehr der Krone eigen, und das Parlement bewilligt alljährlich eine gewisse Summe Geldes zum Unterhalte dortiger Festungen.

a) Die verschiednen Waaren, welche daselbst ausgeführt, und mit denen vornemlich Handlung getrieben wird, davon sieh S. 369. §. 18.

b) An *Act* for extending and improving the *trade to Africa*, 23 Georg. *II*, cap. 31.

§. 59.

Ostindien. In Ostindien haben die Engländer eine Handlung und Macht erlangt, welche die Holländische anjezt weit übertrifft. Dieses hat Großbritannien der Königin Elisabeth zu verdanken, welche die ostindische Compagnie, die älteste ihrer Art in ganz Europa, 1599 gestiftet hat. Jedoch hat diese Handelsgesellschaft nach allerley Schicksalen ihre heutige Einrichtung erst seit 1698 und 1702 erhalten a). Sie ist auf ein Darlehn an die Krone gegründet, welches in 32,000 Actien zu 100 Pf. St. eingetheilt ist (*India-stock*); dagegen hat sie ihren Geldfond zur Handlung als ein Darlehn von andern aufgenommen (India-annuities und *India-Bonds*). Es sind ihr landeshoheitliche Gerechtsamen, nebst andern ansehnlichen Privilegien, und besonders das ausschliessende Handlungsrecht vom Vorgebirge der guten Hoffnung an, bis an die magellanische Meerenge, ertheilt worden. Sie treibt ihren Handel von dem rothen Meere an durch ganz Ostindien bis nach China und den philippinischen Inseln, und hat desshalben eine Menge Factoreyen angeleget, besonders aber zu Mocca an der Küste von Arabien, und zu Gamron im persischen Meerbusen. Zu Surate ist der wich-

a) Allgem. Gesch. der Ost- und Westind. Handl. Gesellsch. B. I. S. 546.

wichtigste Handlungsartikel mit Baumwolle, hier ist die Niederlage aller Baumwolle aus Daman, Kambaga und der benachbarten Gegend. Mit Agaten, Edelsteinen und Perlen wird auch daselbst ein grosser Handel getrieben b). Doch ist ihr Hauptsitz und vornehmstes Gewerb auf der Küste von Coromandel und in Bengalen, insonderheit hat Bengalen, viele Seide c), auch gewinnt man daselbst anjezt vielen Zucker, Pfeffer, Reis, Wachs und Indigo. Der Ertrag der Einkünfte der englischen ostindischen Handelsgesellschaft in ihren dortigen Besitzungen beträgt jährlich 5,077,000 Pf. Sterl d).

b) S. Sammlung der neuesten Reisebeschreibung 1 oder 25 Band. S. 33.

c) S. Der Gothai. Handlungs-Zeitung 2tes Quartal vom J. 1786 das 14 St. S. 105. u. f.

d) Ebendas. S. 140-141.

§. 60.

Der großbritannische Handel mit Amerika ist zwar noch immer beträchtlich, aber nicht mehr so wie damals, als die vereinigten nordamerikanischen Staaten zu ihren Kolonien a) gehö. America.

a) Die Kolonien, welche nach dem Frieden von 1783 noch zu Großbritannien gehören, handeln auch selbst theils untereinander, theils nach Afrika, den Canarischen und andern Inseln im Ocean, und sogar nach Europa südwärts dem Cap finis terræ; worüber ihnen vormals schon besondere Freyheiten ertheilt worden.

gehörten. Dessen Besitzungen, die es daselbst noch in der nördlichen Gegend hat, verlegt es auch jezt noch gegen die dortigen Producte b) mit allen europäischen Bedürfnißen, und besonders mit seinen einheimischen Manufacturwaaren.

Man hat auch bisher, hauptsächlich von Jamaica aus, einen Schleichhandel mit dem spanischen Amerika getrieben, welcher eine Zeit lang überaus wichtig gewesen, aber seit dem Aachner Frieden grösstentheils zu Grunde gegangen.

Ueberdieses holten die Engländer ebenfalls über Jamaica viel Campeche- oder Brasilienholz aus dem Honduras- und Campechebay, das ist, von der Küste der Halbinsel Yucatan und deren Nachbarschaft, welches Holz ihnen von den dortigen Wilden geliefert ward. Zu solchem Behufe wurde im dem österreichischen Erbfolgekriege auf der Insel *Ratan*, eine Festung errichtet, die aber mit dem Aachner Frieden eingegangen. In gleicher Absicht ist auch auf dasigem festen Lande die kleine Kolonie *Mosqueto* angelegt, aber auch von den Spaniern, die solches als einen Eingriff in ihre Landeshoheit ansahen, vernichtet worden. Im letzten Frieden 1763 hat aber Spanien den Engländern den Handel mit Farbeholze im Hon-

duras-

b) Von ihren Producten, sieh §. 21. S. 379 u. f. f.

durasbay und andern Plätzen dasiger Gegend, nebst den benöthigten offenen Wohnungen, dazu bewilliget.

Die Hoffnung, welche die Engländer im spanischen Successionskriege hatten, sich einen Sitz am Mari pacifico zu verschaffen, veranlaßte 1710 die Errichtung der Südseecompagnie. Es erlangte selbige auch durch den Assiento-Tractat c) zu Utrecht 1713 einen vortheilhaften Sclaven- und Waarenhandel mit dem spanischen Amerika auf 30 Jahre. Allein dieser durch den spanischen Krieg 1739 unterbrochene, und nachher durch den Aachner Frieden auf 4 Jahre erneuerte Vertrag, wurde 1750 gänzlich aufgehoben d). Doch dauert diese Compagnie kraft ihres Stiftungsbriefes auf ewig fort, und lebt von den Interessen ihrer grossen der Nation vorgestreckten Capitalien.

c) Schmaussens *Corp. J. G. Acad.* tom. II. p. 1295.

d) *Merc. hist. et polit.* 1751, mois de Janvier, p. 56.

§. 61.

Der Handel nach der Levante ist ebenfalls beträchtlich. Er wird nach allen dortigen Seehäfen geführet, und durch den Besitz von Gibraltar in der mittelländischen See erleichtert. Es ist solcher durch die vom Könige Jacob I im Jahre 1606 errichte Türkische Compagnie, welche aus einigen Kaufleuten von London bestand, nach der Levante

bestand, ausschliessig getrieben worden. Der Mißbrauch ihres Alleinhandels aber, und der daraus entstandene grosse Verfall dieses Handlungszweiges, haben veranlasset, daß diese Gesellschaft 1753 ohngefähr auf den Fuß, wie die jetzige africanische Compagnie, gesetzet worden. Jeder Kronunterthan hat das Recht, mit seinem eigenen Capital nach der Levante zu handeln; doch muß er sich in der türkischen Compagnie aufnehmen lassen, und 20 Pfund Eintrittsgeld bezahlen. Die Compagnie wird nach gewissen Gesetzen durch einen Director und Deputy Director regiert. Sie hält ihre Versammlungen (*General Courts*) zu London, und kann darin das gesellschaftliche Beste durch gemeinsame Abschlüsse befördern a). Mit der Türkey hat England insgemein in der Handlung eine nachtheilige Balanz, welche in den Jahren 1770 bis 1772 auf 90,144 Pf. Sterl. betrug b); allein viele daher bezogene Waaren werden zu den englischen Manufacturen gebraucht, und ein großer Theil derselben wird wieder an andere Nationen verkauft.

1. *Discours* prononcés au Parlement d' Angleterre *pour et contre la Liberté du Commerce du Levant* avec le Bill ou Loi intervenüe à ce Sujet: ist eingerückt in den *Discours politiques* tom. III. p. 1. (Amsterd. 1756, 8).

a) An *Act* for *enlarging* and *regulating* the *trade in the Levant Seas*, 26 Georg. II, c. 18.

b) S. Chalmer am ang. Orte. Seite 115.

§. 62.

§. 62.

und mit Europa.

Die Engländer treiben endlich auch mit ganz Europa Handlung, dergestalt daß sie alle europäische Küsten, so viel möglich, selbst beschiffen.

Jedoch ist es weit gefehlt, daß sie aus allen diesen Ländern baares Geld ziehen sollten. Mit Venedig a) hat zwar England eine vortheilhafte; allein mit dem übrigen Italien b), ingleichen mit der Türkey, nicht weniger mit Schweden und Rußland c) eine nachtheilige Balanz; dahingegen ist dieselbe mit Dänemark d), Holland e), Frankreich f), insonderheit aber mit Spanien g), Portugal h), und größtentheils mit dem übrigen Europa i), zu Englands Vortheile.

a) Sieh Chalmers (Georg) Schätzung der verhältnißmäßigen Stärke von Großbritannien, aus dem Englischen von Val. Aug. Heinze. S. 116.

b) Ebendaselbst S. 103. u. f.

c) Ebendas. S. 112 - 114. Aus Rußland zieht es vornehmlich viele rohe Materialien, als: Eisen, Hanf, Flachs, Häute, Tannenbäume und Wachs, nebst andern, welche Waaren den Anwachs der englischen Manufacturen und Schifffahrt beweisen.

d) Ebendas. S. 98 u. f.

e) Ebendas. S. 103.

f) Ebendas. S. 101.

g) Ebendas. S. 107.

h) Ebendas. S. 104 u. f.

i) Ob auch mit Deutschland? solches war vormals strittig. Anfrage an das deutsche Publicum

licum, die Handelsbalanz zwischen Deutschland und England betreffend: Hamburg 8, 1773. — Und dagegen: Beantwortung der Anfrage . . . von J. G. Büsch, Hamburg 4, 1773. In den 3 Jahren von 1770 bis 1772 betrug der Vortheil, welchen England in Ansehung der Handelsbalanz mit Deutschland hatte, 597,064 Pf. St. und in den vorhergehenden Jahren seit 1750 war solcher noch größer. S. Chalmer a. a. O. S. 102.

§. 63.

Seehäfen, England hat eine Menge guter Seehäfen. Falmouth, Plymouth, Darthmouth, Weymouth, Poole, Southampton, Portsmouth am Canal; Whitehafen am St. Georgencanal; Yarmouth, Hull, Sunderland, Newcastle an der Nordsee, treiben alle einen ansehnlichen Seehandel. Jedoch sind London an der Themse, Bristol an der Severne, und Liverpool am St. Georgencanal, die drey vornehmsten Handelshäfen; London aber insbesondere ist die größte Handelsstadt nicht nur von Großbritannien, sondern auch in der ganzen Welt.

Allhier ist auch zugleich die grosse englische Banco a) angelegt, welcher die Nation über 11 Mill. Pfund Sterlinge schuldig ist, und die an Credit ihres gleichen nicht hat.

Das

a) Von ihren Capitalien sieh Gothaische wöchentliche Nachrichten von Handel, Manufacturwesen und Oekonomie. 1 Quartal von 1786. St. 2. S. 16.

Das ganze großbritannische Handlungswesen steht unter der Oberaufsicht eines besondern Collegii der *Commissioners* for *Trade* and *Plantations*

§. 64.

Ueberhaupt versteht der Engländer die Handlungswissenschaft aus dem Grunde. Die größten Handelsmaximen sind mehrentheils von dieser Nation erfunden worden, und dadurch hat selbige, hauptsächlich seit der Revolution vom Jahre 1688, das Uebergewicht des allgemeinen Handels, mithin der Schiffahrt, des Reichthums, und der Seemacht, über alle Nationen in Europa gewonnen. Wie solche dann noch im gegenwärtigen Jahrhunderte, ungeachtet der verschiedentlich erlittenen Handelsveränderungen ihre Schiffahrt verdoppelt, und den Handel vermehret hat a). Und dieser Flor

Betrachtungen über ihren Handel überhaupt.

des

a) Ganz ohne Grund wird in Taube's Abschilderung S. 158 - 178 behauptet, daß Englands Handel seit 100 Jahren gefallen sey. Denn 1736 bis 1738 und in den folgenden Jahren war der Werth der ausgeführten Waaren viel größer als 1709, und 1780 war der Werth dieser Waaren wieder größer als in den Jahren von 1736 bis 1738. S. Chalmer am ang. Orte S. 59, nebst der hierzugehörigen Tabelle, woselbst sowol der Tonnen Inhalt, als auch der Werth der ausgeführten Waaren; die vortheilhafte Balanz des englischen Handels, und das Einkommen der englischen Zölle von Jahre zu Jahre bis 1780 nach den Zollregistern angegeben worden. Auch kann alhier nachgelesen werden:

Handels wird durch die beständige Aufmerksamkeit der Regierung sowol, als auch durch den allgemein ausgebreiteten Handelsgeist des Volks, hinlänglich unterstützt und befestiget. Man hat schon vor 40 Jahren gerechnet, daß der Schatz der Nation in Friedenszeiten jährlich auf 2 Mill. Pf. Sterlinge an baarem Gelde vermehret werde, diese Vermehrung kann man anjetzt sicher über 3 Mill. schätzen b).

State of the *trade* of *Great-Britain*, in its imports and exports, progressively from the Year 1697 . . . by Sir *Charles* Whitworth Member of Parliament. London 1776, fol.

Auszug aus den englischen Zollbüchern von Weihnachten 1698 bis 1754 über die aus- und eingehenden Waaren: im Büschingschen Magazin VIII. S. 149 - 199.

b) *The present State of the Nation* particularly with respect to its *trade* and *Finances* - - - addressed to the King and both Houses of Parliament. Vierte Ausgabe, 1769: Sie soll von dem Premierminister Greenville seyn. — Dagegen kamen heraus: Observations on a late State of the Nation.

§. 65.

Münzwesen in England.

Die Münzen nach welchen man in England Buch und Rechnung hält, sind Pfund Sterling (Pound Sterling), Schilling Sterling (Shelling), und Pfennig Sterling (Pences). 1 Pfund Sterling a) hat 20 Schilling, und 1 Schil-

a) Ein Pfund Sterling beträgt in dem mittlern Wechselcours nach dem 20 Gulden Fuße in Silbergelde.

zu

1 Schilling b) 12 Pfennige c).

Ein Pfund Sterling ist blos ein Münznamen, aber keine Münze; dahingegen sind die wirklichen Münzen

In Golde.

Guineen (Guinees), und gilt eine Guinee d) 21 Schillinge.

In Silber.

Kronen zu 5 Schillingen,
Halbe Kronen zu 2 1/2 Schilling,
Halbe Schillinge oder Stücke zu 6 Pences.
Münzen von 4, 3, 2, und 1 Pence.

In Kupfer.

Ein halber und ein viertel Pence.

Die englische Münze ist seit der Vereinigung auch in Schottland eingeführt, doch rechnet man daselbst noch bisweilen nach dem schotti- Schottland,

zu Leipzig 5 Reichshaler 18 Groschen, und
zu Wien 8 Gulden 37 1/2 Kreuzer.

b) Ein Schilling macht nach dem angenommenen mittlern Wechselcours
zu Leipzig 6 Groschen 10 4/5 Pfennig, und
zu Wien 25 Kreuzer 3 1/2 Pfennig.

c) Ein Pence beträgt
zu Leipzig 6 9/10 Pfennig, folglich machen 10 Pences 5 Groschen, 9 Pfennige, und
zu Wien 2 Kreuzer 5/8 Pfennig, folglich machen daselbst 8 Pences 17 Kreuzer 1 Pfennig.

d) Dieselbe beträgt
zu Leipzig 6 Reichsthaler 10 4/5 Pfennig, und
zu Wien 9 Gulden, 3 Kreuzer 1 1/2 Pfennig.

Man hat ausser den einfachen, nicht nur doppelte und 5 fache, sondern auch halbe und viertel Guineen.

tischen Pfunde, welches ungefähr 8 Schillinge; dahingegen 1 Mark 1 Schilling 1 1/3 Pfennig Sterling beträgt e).

und Irland.

Die irländische Münze wurde seit Eduards IV Regierung geringer als die englische ausgeprägt; daher gelten auch die irländischen Schillinge in England nur 9 Pfennig Sterling, und folglich um 1/4 oder 3 Pences weniger als die englischen Schillinge.

Des englischen Geldes Einschmelzung sowol, als dessen Ausfuhr, ist verboten, und werden nur den Reisenden 5 Pfund Sterling mitzunehmen erlaubt.

Die auswärtigen Münzen werden nur im großen Handel, als eine Waare nach dem Gewichte (al Marco), angenommen, doch sind die portugiesischen Goldmünzen von 9, 18, 36 Schillingen, und 3 1/2 Pf. Sterl. wegen ihrer Menge auch in einzeln Stücken im Umlaufe, ob sie schon 4 Procent geringhaltiger sind. In öffentlichen Fonds und Kroncassen aber werden dieselben nicht angenommen.

Das Gold und Silber wird nach dem Troy-Gewichte bestimmt, davon 1 Pfund 12 Unzen, und 1 Unze 12 Pfennige hält. Das Gold wird zu 22 Carat ausgeprägt, und verhält sich zum Silber wie 1 zu 15 und etwas darüber

e) S. schottländische Briefe. Th. I. Br. 12. S. 207. u. Br. 13. S. 221.

ber f). Die Silbermünzen sind alle von einerley Korn, und werden von Karls I und Karls II Zeiten bis jezt aus 11 Unzen 2 Pfennigen feinen Silbers, nebst 18 Pfennigen Zusatze, 62 Schillinge geschlagen. Es kömmt auch der gesetzmäßige äusserliche Werth der Münzen mit dem innerlichen und Handelswerthe nirgends so genau überein, als in Großbritannien, und kann sich seit der Münzacte g) vom Jahre 1666 und der allgemeinen Umprägung kein Staat in der Welt eines so vollkommenen Münzfußes rühmen als Großbritannien.

Im Towr zu London ist die einzige Münzstätte von Großbritannien, alwo ein jeder, weil das Parlement für die Münze einen Fond angewiesen h), sein Gold und Silber ohne Abzug einiger Münzkosten vermünzen lassen kann.

Das baare Geld, welches in Großbritannien im i) Umlaufe ist, wird auf 20 Millionen Pfund Sterling geschätzet; allein die Summe der Bancozettel, welche eben die Wirkung als baares Geld haben, ist weit größer.

f) S. Alberti. Brief 4. S. 49.

g) An Act for encouraging of coinage, 18. Caroli II. c. 5.

h) Sieh von Murr Nachrichten von Gelehrten von England und Italien 1te Tabelle.

i) S. Chalmer am a. O. S. 133. Ueberhaupt kann auch von dem großbritannischen Münzwesen nachgelesen werden:

1. Historical *account* of *English Money*, by Stephen Martin Leakes (2 edit.), London 1745, gr. 8.

A *table* of the *English Coin*, by Martin Folkes, Esq. London 1755, fol.

§. 66.

Finanzen-Einkünfte, ordentliche

Die ordentlichen Einkünfte a) des großbritannischen Reichs werden gehoben:

1) aus den Zöllen b). Dahin gehören die ältern Auflagen, *Tunnage* und *Poundage*, und die neuern zum Theil sehr erhöheten Abgaben auf die Einfuhr von allerley ausländischen Waaren, besonders aber von fremden Weinen, und allem übrigen ausländischen Getränke. Die Zölle der Ausfuhr tragen wenig ein, zumal da auf verschiedene einheimische Waaren gar eine Prämie oder Ermunterungsgeld (*Bounty*), und auf andere ein- und wieder ausgeführte Waaren ein Rückzug (*Drawback*), aus den Zollbuden bezahlt wird.

2) Aus

1. The *History* of our (the English) *Customs*, *Aids*, *Subsidies*, *National Debts*, and *Taxes* from William the Conqueror to the Year 1761: IV parts, London 1761, gr. 8. Dritte Ausgabe fortgesetzt 1778. — *History* of *taxes*, von Cunnigham.

a) *Mémoire* sur l'Administration des *Finances d'Angleterre* depuis la Paix de 1763. Introd. pag. 32 & suiv.

b) Diese betragen jährlich 2,000,000 Pf. Sterl. reine Einkünfte.

2) Aus der *Excise* oder Accise c). Die Trankſteuer auf Bier, Apfel- und Birnenwein, und Rum, nebſt dem Steinkohlen- und Tabaksimpoſt, ſind ſehr anſehnlich. Die übrige Accise liegt mehrentheils auf fremden Waaren, ſonderlich auf Thee, Caffee, Cacao, Wein, Branntewein und Liqueurs; und wird gröſtentheils von den Krämern und Schenkwirthen, die dergleichen im Kleinen verkaufen, unter dem Namen *Licences* bezahlt.

3. Aus der Salzſteuer (*Salt-duty*), die aus einem Zolle und einer Accise zuſammen geſetzt iſt.

4. Aus der Haus- und Fenſterſteuer,

5. aus der Steuer von Beſoldungen, Penſionen, und Amtsſporteln,

6. von Lehnkutſchen, auch anderm Fuhrwerke, nach der Anzahl der Räder, und den Sänften,

7. von Höckern und Hauſierern (*Hawkers and Pedlers*),

8. aus dem Poſtweſen oder der Briefstaxe,

9. aus dem Stempel (*Stamp-duty*),

10. aus den Krongütern (*Crown-Lands*),

11. aus zufälligen Quellen, z. Ex. den Freyheitsbriefen der Handlungsgeſellſchaften,

und

c) Deren jährliches reine Einkommen beläuft ſich auf 4,600,000 Pf. Sterling.

und deren Erneuerungen, den Confiscationen u. dergl.

jährlich verwilligte

Auser diesen werden schon seit 1693 jährlich von dem Parlement noch zwo Auflagen, aber nicht auf einerley Art verwilliget, und können anjezt als beständige Abgaben betrachtet werden. Solche werden erhoben:

1) Aus der Malztaxe. Sie ist von dem übrigen Licent abgesondert, und wird von jedem Scheffel (Bushel) Malz 6 Pences in England bezahlt. Solche betragen jährlich 613,000 Pf. St. reine Einkünfte.

2) Aus der Landtaxe. Diese wird von dem Ertrage der Ländereyen und andrer liegenden Gründe, ferner von den Hausrenten ꝛc ꝛc. bezahlt. Vormals wurden mehrentheils 2 bis 3, selten 1 Schilling vom Pfund Sterling entrichtet; anjezt aber werden 4 Schillinge von Pf. St. bezahlt, welche leztern jährlich 2,000,000 Pf. St. betragen.

§. 67.

Diese Auflagen werden gemeiniglich durchgängig bezahlt, so daß weder Adel, noch Geistlichkeit, noch sonst jemand, davon befreyet ist.

Wegen Bezahlung der Schulden sind sehr viele andere Auflagen, als die Geburts-Heirats- und Todessteuer, nebst andern, gemacht worden. So wurde z. E. die Thee-Excise so hoch getrieben, daß der Schleichhandel das Einkommen davon gemindert hat, und man die

Ex-

Excise erniedrigen müssen, um die Einnahme davon wieder zu vermehren. Man hat ferner in den letztern Jahren Versuche mit einigen neuen Abgaben gemacht, von denen man aber der grossen Schwierigkeiten halber wieder abgehen müssen.

Ausser diesen Auflagen, die in die Kronscassen fliessen, bezahlt man in England noch beträchtliche Summen an die Kirchen und die Armen, wie auch zu Unterhaltung der Landstrassen, welche von den einzelnen Gemeinden einer jeden Gegend gehoben werden.

§. 68.

Schottland bezahlt, kraft des Unionstractats, die Zölle und Excise, nebst den übrigen Auflagen mehrentheils auf gleichen Fuß mit England; aber die Land- Malz- und Biertaxe nach einem sehr gelinden Anschlage, so daß, wenn England die Landtaxe von 1,997,763 Pfund Sterling, 8 Schillingen, 4 1/2 Pfennig, das ist, 4 Schillinge von iedem Pfunde Landrenten verwilliget, Schottland nur 48,000 Pfund Sterling bezahlt a). aus Schottland.

Irland ist seit 1782 von Großbritannien unabhängig, und hat mit demselben keine weitere Verbindung, als daß sie beide unter Irland.

einem

a) S. Artic. *IX.* des Unions-Tractats.

einem Könige stehen. Irlands ordentliche Einnahme und Ausgaben werden auf 965,000 Pf. Sterling angeschlagen b); allein der König hat keine Civilliste aus diesem Reiche.

aus den Nebenländern.

Großbritannien hebt weder aus den ostindischen, noch aus den afrikanischen, noch aus den amerikanischen Pflanzstädten, besondere Abgaben. Vielmehr werden theils alljährlich, theils bey verschiedenen Vorfällen, noch ansehnliche Geldsummen dorthin übermacht. Allein diese Ausgaben werden durch den Handel, durch die Zölle von den dorthin aus- und dorther eingeführten Waaren, und sonst, wieder ersetzt. Doch ist der ostindischen Compagnie seit 1767 eine jährliche Abgabe von 400,000 Pf. St. überhaupt auferleget worden, die aber schon längst nicht mehr bezahlt worden sind, weil gedachte Compagnie 1772. so in Verfall gerieth, daß sie 1,400,000 Pf. St. borgen mußte. Die westindischen Inseln und die amerikanischen Kolonien, die jetzt noch unter brittischer Herrschaft stehen, werden durch Statthalter, und die meisten nach der englischen Staatsverfassung regiert; allein in Canada ist die französische Regierungsform beybehalten worden c).

b) S. Arthur Young's Reisen durch Irland. Th. *II.* S. 264.

c) S. Les Loisirs *D'Eon de Beaumont.* Tom. VIII. p. 248 & suiv.

§. 69.

§. 69.

Summe und Hebung der Einkünfte.

Die Kroneinkünfte von Großbritannien beliefen sich 1775 auf 12 Mill. reines Geld a), als die Landtaxe zu 4 Schilling Sterling bezahlt wurde, es können aber solche anjetzt viel höher geschätzt werden. b).

Diese Einkünfte werden durchgängig auf Rechnung gehoben, ausser daß in Schottland einige verpachtet sind. Die Landtaxe erfordert gar wenige Einhebungskosten; daher ist die Malz-Haus- und Fenstertaxe in der Einnahme mit selbiger verknüpft worden. Die Zölle, Excise, und Brieftaxe aber, machen desto grössere Unkosten, weil jede Gattung von Einkünften, wie auch die Salzsteuer, viele besondere Einnehmer hat, die alle reichlich besoldet werden. Die Zolleinnahme wird in den Seehäfen durch mehr als 500 Personen besorgt, die von

7 Com-

1. A *treatise* of the *Court of Exchequer* by a late Lord Chief Baron of that Court, *London* 1759, 8.

a) Sieh Sprengel über den nordamerikanischen Krieg. S. 9, und von den großbritannischen Finanzen überhaupt: Histor. Portefeuille 1784 vom Monate Jul.

b) Die jährlichen Einkünfte des großbritannischen Volks werden auf 110,000,000 Pf. Sterl. angegeben, wenn daher dasselbe der Krone von bemeldeten Einkünften 13,000,000 Pf. Sterl. bezahlt; so kommen doch auf solche noch keine 12 Procent. Sieh hiervon Chalmer, am a. O. Seite 286, nebst der hierbey befindlichen Tabelle.

7 Commissarien dependiren, welche im Zollhause (*Custom-house*) zu London ihren Sitz haben. Die Accise wird gleichfalls von verschiedenen Commissarien, Collectors u. s. w., zusammen von mehr als 4000 Officianten, gehoben.

Alle Kroneinkünfte werden, nach Abzuge der Hebungskosten, in die königliche Schatzkammer (*Exchequer*) geliefert, welche nunmehr, an statt des Lords Groß-Schatzmeisters, durch verschiedene Commissarien unter dem Vorsitze des Canzlers vom Exchequer, verwaltet wird. Alle Kronzahlungen geschehen also aus dem Exchequer, und zwar mit Abzuge von 1 Procent zum Gehalte der Auszahler. Hiedurch werden nicht nur die Unterhaltungskosten der Schatzkammer erleichtert, sondern es wird auch zugleich dem Unterschleife vorgebeuget.

§. 70.

Civilliste, und Subsidien,

Von den Kroneinkünften war vormals dem Könige zum Unterhalte seines Hofstaates eine jährliche Summe von 800,000 Pf. St. festgesetzt, seit 1777 aber erhält derselbe 900,000 Pf. St. welche man die Einnahme der Civilliste nennet, Es wird solche dem Könige bey angetretener Regierung auf zeitlebens verwilliget, auch geniesset derselbe ausserdem gewisse Einkünfte aus dem Herzogthume Cornwall, und aus Schottland, nebst einigen zufälligen

Ein-

Einkünften; allein aus Irland erhält er keine Civilliste.

Zu den beständigen und gewissen Ausgaben wird in England der Fond ebenfalls auf immer, oder doch auf mehrere Jahre, vom Parlement bestimmt. Die ausserordentlichen Kronausgaben aber, nebst den Mitteln und Wegen, woher und wie solche zu heben, pflegt das Parlement jedesmal auf ein Jahr lang zu bewilligen.

Der König ernennt alle Finanzbedienten und disponirt über alle Kroneinkünfte. Doch müssen die Subsidien oder Geldbewilligungen (*Grants* und *Supplies*) dazu, wozu sie verwilliget worden, verwandt, und darüber von den Finanzbedienten dem Parlement jährlich Rechnung abgeleget werden.

§. 71.

Die schweren Kriege haben Großbritannien seit Wilhelms III Zeiten weit grössere Summen gekostet, als man für rathsam, oder auch wohl für möglich gefunden hat, durch Abgiften von den Unterthanen jedesmal einzutreiben; daher hat man öfters einen grossen Theil der Verwilligungen durch allerley Arten von Anlehen gehoben. Hiedurch sind nun nach und nach die grossen Kronschulden entstanden, welche (1702) bey der Thronbesteigung der Königin Anna 10,671,039 Pf. Sterl. betru-

National-Schulden,

gen, unter der Regierung König Georgs des I sind solche bis auf 50,644 306 Pf. St. im Jahre 1779 auf 74,221,686, und 1763 (als der Krieg von 1755 bis 1763 der Nation 105,756,639 Pf. Sterl. gekostet hatte), bis auf 146,582,845 Pf. Sterl. angewachsen a). Ob nun wol 1764 bis 1775, hieran 10,639,784 Pf. Sterl. bezahlt, und diese Staatsschuld bis auf 135,943,061 Pf. St. vermindert wurde b); so ist doch solche in dem Nordamerikanischen Kriege dergestalt angewachsen, daß sich das Capital über 280 Millionen, und blos allein die jährlichen Interessen auf 10 Mill. Pf. Sterl., beliefen c); doch ist dieses fast blos eine National-Schuld, von welcher die Bank, die Ostindische- und Südsee-Compagnie, die vornehmsten Gläubiger sind. Für die fundirten Staatsschulden hat das Parlement einen beständigen Fond zu Bezahlung der Interessen angewiesen, aber nicht für die unfundirten, sondern für diese bewilliget das Parlement zum Theile jährlich die Interessen, ohne einen Fond anzuweisen. Diese Interessen werden auch durch Leibrenten bezahlt, von denen man einen Antheil an solchen einen Stock nennt. Mit solchen Stocks, welche bald steigen und fallen, wird ein starker Handel getrieben. §. 72.

a) S. Chalmer am a. O. Seite. 256. u. f.
b) Ebendas. S. 258.
c) Sieh Remer's Staatskunde. S. 182.

§. 27.

Um die nöthigen Kronausgaben auch alsdann, wenn die verwilligten Geldsummen noch nicht eingelaufen sind, bestreiten zu können, hat man unter Wilhelm III die *Exchequer-Bills* erfunden. Man bezahlt aus der Schatzkammer mit Geldbriefen, die einen täglichen Zins eintragen, und in den Kroncassen als baares Geld wieder angenommen, oder am Ende des Jahrs von den eingekommenen Krongeldern baar eingelöset, werden.

Zur Sicherheit der Krongläubiger, und allmäliger Tilgung der National-Schulden, ist im Jahre 1714 der *aggregate Fund* errichtet, und solcher 1716 unter dem Namen des *General* Fund's erweitert, auch selbigem der eigentliche sinkende Fond (*Sinking* Fund, Fond d'Amortissement) aus dem Ueberschuße von allerley Einkünften und ersparten Summen, hinzugefüget worden. Diesen sinkenden Fond (unter welchem Namen öfters der aggregate und general Fund mit verstanden werden), hat man in der Folge, durch den Einfluß einer Menge neuer Auflagen, und neuer Ueberschüsse und Ersparungen, nach und nach vermehrt, so daß er sich noch beständig vergrössert. Durch diese drey Cassen, die zusammengenommen den Sparschatz von Großbritannien ausmachen, hat man zwar den eigentlichen Zweck bey Tilgung der Staatsschulden noch nicht erlangt, dennoch aber ge-

reichen dieselben der Nation zu grossem Vortheile, und sind bey dringenden Vorfallenheiten allemal die erste Zuflucht.

§. 73.

Landmacht

Die Landmacht a) welche Großbritannien in Friedenszeiten unterhält, ist sehr mäßig, weil nach dem Kriege ein grosser Theil von den Gemeinen abgedankt, und die Officiers b) auf halben Sold gesetzet werden. Anjezt besteht dieselbe aus folgenden. Als:

Cavallerie.

Garde zu Pferde	2	Escadr.	322	Mann.
Grenadier-Garde	2	—	352	— —
Reuter-Garde	3	— 1 Reg.	427	— —
Dragoner-Garde c)	4	— 3 —	957	— —
Reuter d)	—	— 4 —	1680	— —
Dragoner	—	— 17 —	7259	— —
Sum. der Cavallerie			10,997	— —

Infan-

a) Sieh A. F. Geislers Geschichte und Zustand der großbritannischen Kriegsmacht zu Wasser und zu Lande. Leipzig 1784.

b) Bey den englischen Truppen sind die Officiersstellen von Oberstlieutenant bis zum Fähnriche käuflich.

c) Von diesen führt das 1te Regiment vom Könige, das 2te von der Königin, und das 3te von dem Prinzen Wales, seine Benennung.

d) Die mehresten Reuter-Regimenter bestehen aus zwo Schwadronen, einige aus 3, und ein einziges Dragonerregiment aus 4; allein sie sind nicht von einerley Stärke.

Infanterie e).

Englische Garde zu Fuß	2313	—	—
1 Garderegiment Coldstream	1486	—	—
1 Regiment schottische Garde	1486	—	—
70 Feldregimenter	29400	—	—
Sum. der Infanterie	34,685	—	—
Sum. der Cavall. u. Infant.	45,682	—	—

Ferner:

4 Bataillons Artillerie, jedes zu 500 Mann.
1 Corps Ingenieurs.

Auch hält der König auf seine eigene Kosten
40 Mann Gentlemen Pasioners und
100 — — Yeomen of the Guard.

Ausser diesen stehen nicht nur 6 Regimenter in Ostindien, und 1 Regiment in Canada, sondern auch einzelne Corps in Neufoundland und Afrika. Auch unterhält die ostindische Compagnie zu ihrer Vertheidigung ein Corps Truppen. Endlich hat England zu Bedeckung der Küsten 33,000 Mann wohleingerichteter Landmiliz f), die seit 1757 errichtet, und in Regimenter eingetheilt ist.

e) Hier machen 10 Compagnien zu 36 Mann ein Bataillon; allein im Kriege wird die Mannschaft der Compagnien, wie auch die Regimenter selbst, vermehrt.

f) An act for the better Ordering of the Militia-Forces in the several Counties of that Part of

Das Königreich Irland unterhält seit dessen Unabhängigkeit ein eigenes Corps Truppen von 12,000 Mann für sich auf seine Kosten.

Die Einrichtung des Landkriegswesens wird zwar in Friedens- aber nicht in Kriegszeiten durch die großbritannischen Parlementsschlüße festgesetzet, welche daher im lezten Falle von dem unumschränkten Gutbefinden des Königs abhängt; doch aber muß derselbe des Unterhauses Einwilligung g) wegen Bezahlung der Truppen zuvor versichert seyn.

In Kriegszeiten nimmt Großbritannien viele tausend ausländische Hülfsvölker in Sold.

of Great-Britain called England, 30 Georg II, cap. 25. — Wie die Landmiliz angeworben wird, davon s. deutsches Musäum 1778 December. S. 568.

g) Der Sold der Truppen wird jährlich bewilligt s. D'*Eon de Beaumont* Observat. sur l' Angleterre dans les Loisirs. Tom. VII. p. 258 & suiv. In dem Kriegsjahre 1780 bewilligte das Parlement für 111,000 Mann brittische, und für 24,000 ausländische Truppen, ingleichen für 42,000 Landmiliz, 5,300,000 Pf. Sterling; allein im Jahre 1784 wurde nur für 17,483 Mann der Sold verwilliget.

§. 74.

Eine Landmiliz zu Roß und Fuß ist schon seit Elisabeths Zeiten angeordnet, welche von den Lord-Lieutenants einer jeden Shire commandirt wird. Es wird dieselbe auf 200,000 Mann geschätzet, und kann erforderlichen Falls

zur

zur Handhabung der innerlichen Ruhe des Reichs gebraucht werden.

Die kranken oder sonst unvermögenden Soldaten werden im Kriegshospitale zu Chelsea, oder auf andere Art, versorget.

Das vornehmste Zeughaus ist im Towr zu London; doch giebt es noch mehrere Kriegsmagazine, absonderlich zu Hull und Bristol: die grosse Canonengiesserey aber ist anjezt zu Woolwich.

§. 75.

Landfestungen sind in England selbst nicht anzutreffen; allein zu Bedeckung der englischen Gränze gegen Schottland, ist vor einigen Jahren Carlisle befestiget, und von da bis nach Newcastle eine Herrstrasse durchschnitten worden. Auch hat man in Schottland zu mehrerer Sicherheit gegen innerliche Unruhen und fremde Einbrüche, verschiedenes veranstaltet, die Bergschotten 1725 entwaffnet, drey Festungen Fort George zu Inverneß, Fort August zu Killichumen, und Fort William in dem Hochlande, erbauet, und solche durch kostbare Herrstrassen unter sich und mit Niederschottland verbunden. In Irland sind auch vor dessen Unabhängigkeit etliche haltbare Plätze angelegt, und die römisch katholischen Einwohner daselbst entwaffnet worden. Landfestungen,

§. 76.

§. 76.

Seemacht. Großbritannien hat die größte Seemacht in der Welt, durch diese wird dasselbe mehr als durch die stärksten Festungen in Sicherheit gesetzet. Deren Anfang ist in die Zeiten Heinrichs *VII* zu setzen; allein die Königin Elisabeth hat schon, um sich gegen die Krone Spanien zu vertheidigen, eine ansehnliche Flotte unterhalten. Unter dem Protector Cromwell wurde die brittische Flotte so mächtig, daß sie einem jeden andern Reiche der Welt überlegen war, und seitdem ist sie in einem beständigen Wachsthume fortgegangen. Im Jahre 1756 bestand die großbritannische Seemacht aus 277 großen und kleinen Schiffen a); allein 1774 wurde die Anzahl der Schiffe vom 1 bis 6 Range, das ist, von 100 bis 20 Canonen folgender Maßen angegeben. Als:

Rang.	Anzahl.	Canonen.	Mannschaft.
1	3	zu 120=100	an 780
2	15	— 90 —	— 680
3	103	— 80= 60	— 440
4	69	— 60= 50	— 280
5	62	— 40= 26	— 190
6	24	— 24= 20	— 130
276	Sum. der Kriegs= und Linienſch.		
69	Brander, Bombardiergalliot. ꝛc.		
345	Sum. der ſämtlichen Schiffe b).		

In den 6 Kriegsjahren von 1775 bis 1781 wurde die großbritannische Flotte mit 314 Schiffen vermehrt c). Als:

44 Linienschiffen, worunter die Schiffe von 50 Canonen miteingeschlossen,
110 Schiffen, von 44 bis 20 Canonen, und
160 Schaluppen.

---

314 Summe.

Im Jahre 1782 thaten folgende Schiffe wirkliche Dienste d). Als:

98 Linienschiffe von 60 bis 100 Canonen und darüber.
14 Schiffe von 50 Canonen.
104 Kriegsschiffe von 20-44 Canonen.
182 Schaluppen.

---

398 Summe.

Nach den neuern Verzeichnißen besteht die großbritannische Seemacht in folgenden. Als:

161 Linienschiffen,
25 Schiffen von 50 Canonen,
151 Fre-

a) Sieh Herwey's (Fried.) Geschichte der Schiffahrt und Seemacht Großbritanniens. Th. III. S. 35, 181, 312.

b) S. *D'Eon de Beaumont* Observations sur l'Angleterre dans ses Loisirs. Tom. VII. pag. 266.

c) S. Chalmer am a. Orte S. 39 in der Note.

d) Ebendas. S. 40.

151 Fregatten von 20 bis 44 Canonen.
135 Kleinern Schiffen,

472 Sum. der sämmtlichen Schiffe e).

Die Flotte ist in 3 Geschwader oder Escadren, nemlich die von der rothen, der weissen, und der blauen Flagge, abgetheilt. Eine jede Escadre hat ihre Flaggen-Officiers von 3fachem Range: einen bis zwey Admirâle, zwey Viceadmirâle, und drey Rear- oder Contreadmirâle.

Weil die rothe Flagge die erste im Range ist; so geht die Beförderung der Admirale von der blauen zur weissen, und von dieser zur rothen. Der Admiral von der rothen Flagge nennt sich Admiral der Flotte, und Obersten-Befehlshaber der ganzen Seemacht, die andern aber von ihrer Flagge. Jedes Kriegsschiff steht unter dem Befehle eines Capitains, welcher 1, 2 auch 3 Lieutenants, nach Verhältniß der Größe des Schiffes unter sich hat. Zwischen dem Capitain und Lieutenant steht noch der Schiffsmeister (Master and Commander).

Der ganzen Seemacht war sonst ein Lord Großadmiral vorgesetzet; anjetzt aber wird dessen Stelle durch das Collegium der Lords-commissarien von der Admiralität vertreten, von welchem sowol das Admiralitäts-Gericht (Court

e) S. Remer's Staatskunde. S. 186.

(*Court* of the *Admirality*), als das Schiffamt (*Navy-Office*), nebst einer grossen Anzahl anderer Seebedienten, abhängt. Jedoch wird der Titel: Admiral und Viceadmiral von Großbritannien, womit der oberste Rang im Kriegs-Seewesen verknüpfet ist, ertheilt.

In Friedenszeiten wurden sonst zum Dienste der Flotte gemeiniglich nicht mehr als 10,000 Matrosen, in der folgenden Zeit aber sind deren jährlich 16000 mit Einschlusse von 4267 Seesoldaten verwilliget worden.

In Kriegszeiten pflegte die Anzahl der verwilligten Matrosen sonst niemals über 40,000 Mann zu steigen, worunter allzeit auch ein proportionirtes Corps Seetruppen mit begriffen war; allein im Jahre 1760 hat das Parlement den Sold jährlich für 70,000 Matrosen, mit Inbegriff von 18,355 Marinetruppen, und im Jahre 1782 solchen für 100,000 Matrosen f) verwilliget.

Wenn eine Kriegsflotte in See gestellt, mithin bemannet werden soll; so geschieht die Anwerbung der Kriegsmatrosen mehrentheils mit Gewalt durch das so genannte Matrosenpressen. Jedoch hat man seit 1755 mit gutem Erfolge angefangen, denjenigen, die sich freywillig bey dem königlichen Seedienste unterhalten

f) Chalmer am ang. Orte. S. 40. Zu diesen sind die Kaper und Lettres of Marque nicht gerechnet.

halten lassen, ein Handgeld zu reichen. Dergleichen Handgeld wird nicht nur von der Krone bezahlt, sondern es haben auch verschiedene reiche Gemeinden ansehnliche Summen Geldes dazu bisweilen zusammen geschossen.

Nirgends werden die Matrosen so gut und in solcher Menge gezogen, so reichlich besoldet, und die Kranken so mildthätig versorget; nirgends die Schiffe kunstmäßiger gebauet, noch die Schiffs-Materialien in solchem Ueberflusse beständig bereit gehalten, als in diesem Neptunischen Reiche.

Insbesondere werden in dem grossen Seehospital zu Greenwich, dem prächtigsten Gebäude in England, auf 1500 See-Invaliden verpflegt, und die übrigen bekommen ihren Unterhalt an Gelde. Wie denn auch für die Witwen der Seeofficiers eine besondere Casse errichtet worden.

Die Kriegsschiffe sind in den Seehäfen von Deptford, Woolwich, und Scherneß, welche Oerter an der Themse liegen; ferner zu Chattam oder Rochester am Medwayfluße; wie auch in Porthsmouth und Plymouth, den zween größten und stark befestigten Kriegshäfen des Reichs, vertheilt, alwo auch die Schiffswerfte und Magazine der Kriegsflotte, besonders aber in Porths- und Plymouth die besten Schiffsdocken, angetroffen werden.

1. A compleat *History* of the moſt remarquable *Transactions at ſea* from the earlieſt Accounts of time to the Concluſion of the laſt War with France by *Joſiah* Burchett, Secretary of the Admirality, London 1720, fol.

2. The *Naval Hiſtory* of *England* in all its branches from the Norman Conqueſt to the Concluſion of 1734, *by Thomas* Lediard, London 1735, II Vol. fol. Franzöſiſch überſetzt, Lyon 1751, III tomes. 4.

3. Leben und Thaten der Admirâle und anderer berühmten Britanniſchen Seeleute, nebſt der Geſchichte der Seemacht der Engländer: von John Campbell, aus dem Engliſchen, Göttingen 1755, II Theile. 4.

6. Staatsintereſſe.

§. 77.

Mit dem deutſchen Reiche, und einigen mächtigen Fürſten deſſelben, welche der großbritanniſchen Krone oft ſehr nützlich geweſen, ſteht ſolche ſo wie mit Oeſterreich, Preuſſen, ingleichen mit den italieniſchen Staaten, und den drey nordiſchen Mächten, Rußland, Schweden und Dänemark, in Freundſchaft, und die Verbindung Portugals gründet ſich auf wechſelſeitige Vortheile. Als aber bemeldete drey nordiſche Mächte während des amerikaniſchen Krieges ihre Handlung auszubreiten ſuchten, und die großbritanniſche Krone nicht allein zuließ, daß deren Handelsſchiffe von den brittiſchen Schiffen unter dem Vorwande verbotener und feindlicher Waaren angehalten, und auf-

gebracht, sondern auch daß solche von ihren Kapern gestöhrt wurden; so schloßen vorbemeldete nordischen Mächte eine Verbindung unter dem Namen der bewaffneten Neutralität, welcher auch Portugal in der Folge beygetreten ist. So lange aber Großbritanniens Handel blühet, und dessen Seemacht der Krone Spanien und Frankreich, mit welcher leztern auch die vereinigten Niederländer in Verbindung stehen, fürchterlich ist; so kann eine geringe Ursache leicht zu offenbaren Feindseligkeiten Gelegenheit geben. Da aber anjezt die Staatsklugheit des großbritannischen Hofes, theils durch Mäßigung sich die Neigung der Nation erworben, theils durch unermüdete Sorgfalt die Manufacturen, die Commercien, die Macht und das Ansehn des Reichs, zu der heutigen Höhe gebracht; so kann es nicht fehlen, daß, Großbritannien da es von Natur vor auswärtigen Anfällen gesichert, und in seiner innern Verfassung vorzüglich wohl eingerichtet ist, bey fortdauernder Beobachtung der bisher befolgten Maximen, nicht der spätesten Nachwelt eben sowol, als unsern Zeiten, ein Muster eines glückseligen Staats seyn sollte.

§. 78.

Verträge. Großbritannien hat verschiedene Verträge mit andern Mächten geschloßen.

I. Mit dem kaiserlichen Hofe und erzherzoglichen Hause Oesterreich. Bündniße 20 Dec. 1689,

1689, 7ten Nov. 1695, 7 Sept. 1701, 25ten May 1716, 2ten Aug. 1718, 19 März 1731, und 13ten Sept. 1743 a).

II. Mit Spanien sieh Seite 140. §. 51.

III. Mit Portugal s. Seite 202. §. 55.

IV. Mit Frankreich s. Seite 320. §. 71.

V. Mit den vereinigten Niederlanden. Bündnisse 10 Aug. 1585, 16 Aug. 1598, 26ten Jun. 1608, und 17ten Sept. 1625. Friedensschluß 5ten Apr. 1654. Bündniß und Handelsvertrag 14ten Sept. 1662. Friedensschluß 31 Jul. 1667; Bündniß 23 Jan. 1668. Handelsvertrag 17 Febr. 1668; Friedensschluß 19 Febr. 1674; Handelsvertrag 10 Dec. 1674; Bündnisse 3ten März 1678 b) und 18ten Nov. 1701. Verträge 29ten October 1709 u. 30ten Jan. 1713; Bündniß 4 Jan. 1717. Friedensschluß 2ten Sept. 1783 c).

VI. Mit Rußland Handelsverträge 16 Jun. 1623, u. 2 Dec. 1734. Bündnisse 11 Dec. 1742 d), u. 30 Sept. 1755. e) Handelsvertrag 20 Jun. 1766 f).

VII. Mit

a) *Rousset* Recueil d' Actes & Traitez Tom. XVIII. p. 83.

b) Ebendas. Tom. *XIX* p. 413.

c) Histor. Portefeuille 1783 Nov. S. 619.

d) *Rousset* Rec. Tom. *XVIII*. p. 51.

e) Der Inhalt hiervon kann nachgesehen werden bey *Tindal*. Vol. *IX*. pag. 533.

f) Sieh Mémoire sur le Commerce de Russie dans les Loisirs du Chev. *D'Eon de Beaumont*. Tom. V. pag. 322 & suiv.

VII. Mit Dänemark. Bündniß 20 Novemb. 1621. Handelsverträge 15 Sept. 1654, 23ten Febr. 1661, 29 Nov. 1669 und dessen Erläuterung 4 Jul. 1780 g). Bündniß 16ten April 1727.

VIII. Mit Schweden Handelsverträge 11 Apr. 1654, 21 October 1661, und 16 Febr. 1666. Bündnisse 23 Jan. 1668, und 1 Febr. 1720.

IX. Mit Preussen. Den 3 Sept. 1725, d. 18 Nov. 1742 h), u. 19 Sept. 1746 i). Bündniß 23 Jan. 1756 k).

X. Mit Savoyen hernach Sardinien. Bündniß 20 Oct. 1690, u. 13 Sept. 1743 l).

XI. Mit der Pforte Handelsvertrag 1675.

XII. Mit den vereinigten nordamerikanischen Staaten. Friedensvertrag 30 Nov. 1782 m).

g) Dohms Materialien zur Statistik 4te Liefer. S. 242.

h) *Rousset* Tom. *XVIII.* p. 45.

i) Ebendas. Tom. *XIX.* p. 445.

k) Sieh den Inhalt hiervon in Tindal's Cont. of *Rapin* Vol. *IX.* p. 544.

l) Rousset Rec. Tom. *XVIII* p. 83.

m) Politisches Journal 1783. Februar S. 149.

Verbesserungen.

Seite.	Zeile.		statt	setze man.
1.	16.		p. 1. 46	p. 1 - 16.
2.	7.		26 Seiten	56 Seiten.
4.	13.		8	1
7.	3.		prophezeit	prophezeiht.
11.	9	v. unten	III. XIII.	III - XIII.
12.	13	v. unten	recenitſſimis	recentiſſimis.
25.	6		Unterſchrift	Urſchrift.
—	15		religionum-	religionum,
—	23		tho	the
—	24		tho	to
—	—		tis	this
30	4		Savaty	Savari.
37	23		1745	1744.
42	12		Diſſ. mea	Jo. Gottf. Achenwall Diſs.
52	8		dir	die
54	7	v. unten	Geronmo	Geronymo
55	6	v. unten	Ehelings	Ebelings
63	17		Staatskörper	Staatskörper
65	14		Heinrich V	Heinrich IV
68	3	v. unten	revûê	revûë
69	4		am 8 und 24	den 8 und 21
72	2		Mandaluſien	Andaluſien
—	16		12'650,000	12'402,500
74	8	v. unten	Ivika	Iviça
80	1		Weſtflorida	Oſt- u. Weſtflorida
—	3		Ovjto	Ovito
84	11	v. unten	ſettlmens	ſettlements
85	4		ſi e b e n	kaum ſi e b e n
86	8		1620	1626
87	12		de laMothe le	de la Mothe Le
88	9	v. unten	159	1598
89	6	v. unten	König	Königs
91	15		Petri *III*	Petri *II*
—	8	v. unten	Verraconen.	Terraconenſem
96	11		Ferdinand	Ferdinands
105	8		pranitatis	prauitatis
107	7	v. unten	negozieren	negociiren
115	6	v. unten	zu Navarra	zu Madrid
—	2	v. unten	S. 544	S. 545
121	11		geändert	geändert a)
137	1	v. unten	negocirt	negociirt
140	20		1659	1659 ;
—	—		1668	1668 ;
142	16		Doſcripcao	Deſcripçao

Sei-

Seite.	Zeile.		statt	setze man.
144	11		Spanien 1.	Spanien
144	3	v. unten	natürlichen	natürlichen Tochter
147	2		Caprerdischen	Capverdischen
152	11		9 und 2	9 und 12 °
153	7	v. unten	Twitz	Twiß
154	11		Magneten, Achaten	Magnete, Achate
156	8	v. unten	Cachoo	Chacheo
159	8	v. unten	S. 67	S. 82, 83.
160	4		Peru	Perou
163	2		90,000	790,000
—	9	v. unten	Alle	Allein sie haben alle
—	8		noch	aber
165	2		Majorenität	Majorennität
166	19		1134	1139
—	6	v. unten	sich mit	ihm
167	9	v. unten	Lusianite	Lusitaniæ
168	18		sie (Stände)	die Stände
169	21		Markgafen	Markgrafen
171	6	v. unten	Neufvilie	Neufville
182	7	v. unten	ein	eine
—	6		Tormar	Tomar
—	5		de.	der
183	24		(oben S. 121)	(oben S. 143)
184	8		aen.	gén.
188	4		aber alle	aber haben alle
—	7	v. unten	Rongo	Kongo
190	18		les Financee	les Finances
191	9	v. unten	weche	welche
192	20		§. II.	§. 11.
193	19		Springels	Sprengels
194	3		48000.	4800
—	5		Brusados	Crusados
198	17		Almozems	Almazems
200	4		Reis	Reis.
204	21		Cristol	Bristol
—	29		türkischen	Tuckerischen
—	6		Pag.	Pig.
205			S. 105	S. 205
—	9	v. unten	412	413
208	10		527	752
272			273	272
353	13		Lorington	Lexington

Der Buchbinder hat die 5 Blätter Seite 65, 125, 145, 205, und 207 heraus zu schneiden, davon die 3 ersten zu Ende angedruckt, die 2 lezten aber, die Seite 205 und 207 auf dem Bogen R stehen, sind zu Anfange des Bogens D am gehörigen Orte befindlich.

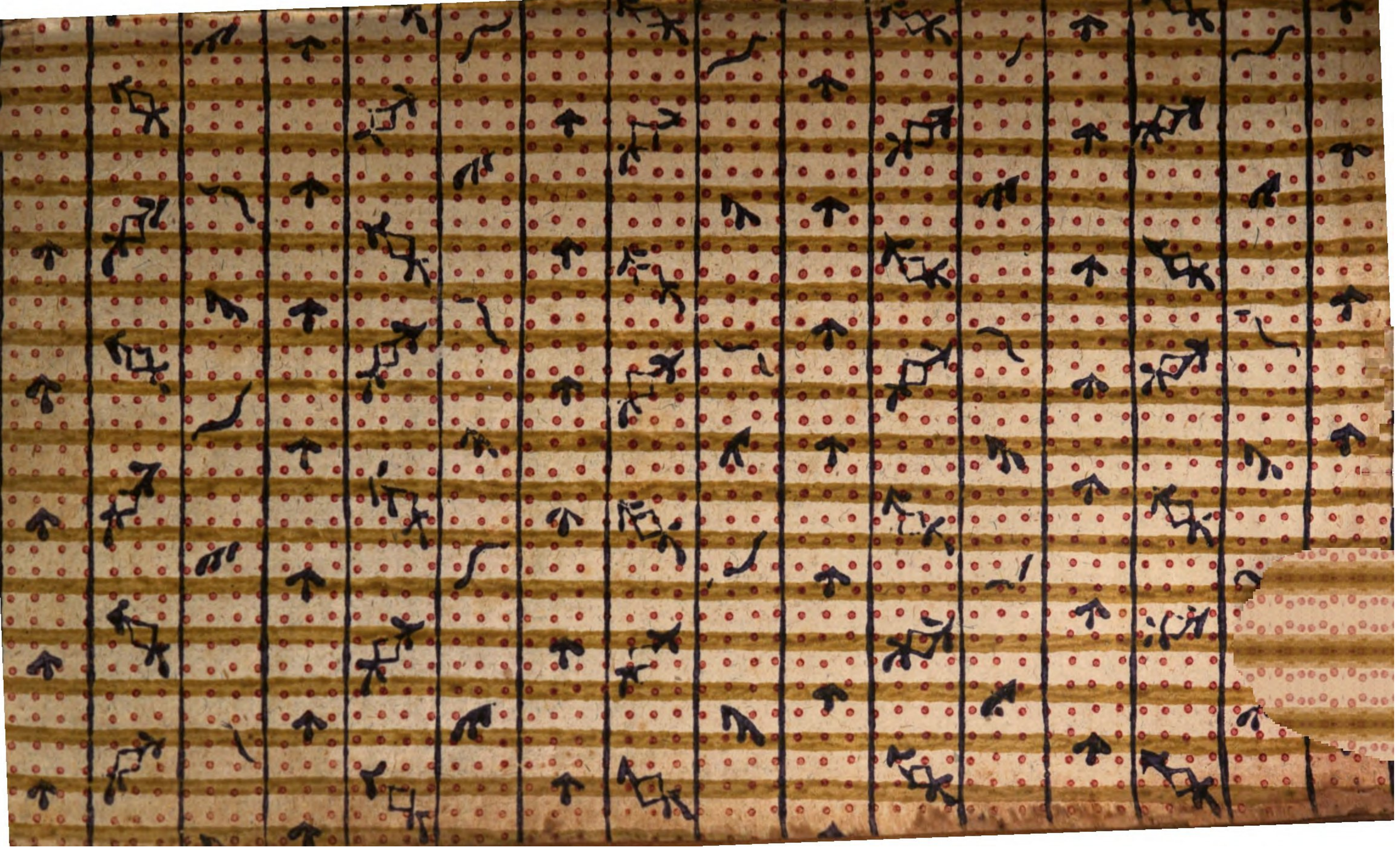

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Melis, Christian Wilhelm,

Staatsverfassung der heutigen vornehmsten Europäischen Reiche und Völker im Grundrisse nach Achenwallischer Lehrart

Bd.: 1

Wien 1787

Eur. 490-1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10406604-1
VD18 80513867-001